



VERFASSUNGSREFORM

Der Weg zur neuen Landesverfassung
vom 18. Mai 2000

Heft 9

der Schriftenreihe des Landtags Rheinland-Pfalz

IMPRESSUM

Herausgeber: Der Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz

Redaktion: Hans-Peter Hexemer
Referent für Öffentlichkeitsarbeit
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz

Titelfoto: Klaus Benz

Copyright: Landtag Rheinland-Pfalz 2000

Druck: Satz + Druck Werum GmbH, Mainz-Hechtsheim

Der Landtag im Internet: <http://www.Landtag.Rheinland-Pfalz.de>

VERFASSUNGSREFORM

Der Weg zur neuen Landesverfassung
vom 18. Mai 2000

INHALT

I.	Vorwort	5	
II.	Einführung	7	
III.	Empfehlungen der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ - Drucksache 12/5555 -	19	
IV.	Empfehlungen der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ - Drucksache 13/3500 -	25	
V.	Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU und F.D.P. - Drucksache 13/5066 -	35	
VI.	Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 13/5439 -	53	
VII.	Plenarberatungen Erste Beratung am 15. Dezember 1999 Zweite und Dritte Beratung am 16. Februar 2000	61	
VIII.	Landesverfassung vom 18. Mai 2000	129	
IX.	Urschrift der Landesverfassung von 1947	167	3

VORWORT

Am 18. Mai 2000, dem 53. Jahrestag der Verfassung für Rheinland-Pfalz tritt das Gesetz zur Reform der Landesverfassung in Kraft. Nach einem Jahrzehnt Vorarbeiten ist es gelungen, in breitem Konsens die Grundordnung für unser demokratisches Gemeinwesen – unter Wahrung seiner historischen Kontinuität – auf die Höhe der gesellschaftlichen und rechtspolitischen Anforderungen unserer Zeit zu bringen. Veränderungen in den Grundrechten, wie das neue Grundrecht auf Datenschutz, die Stärkung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Verbesserung der Rechte unserer Kinder spiegeln ebenso die veränderten Bedingungen in Gesellschaft und Staat wider wie neue oder umgestaltete Staatszielbestimmungen, etwa im Hinblick auf den Schutz von Behinderten oder im Bereich Wohnen und Arbeit. Die Verfassungsreform stärkt ferner das Parlament als das oberste Organ der politischen Willensbildung durch neue Instrumente zur Regierungskontrolle. Darüber hinaus werden die Rechte der Bürgerinnen und Bürger erweitert: Zum einen wird die bisher nur einfachgesetzlich geregelte Verfassungsbeschwerde in der Landesverfassung verankert. Sie eröffnet jedem, der sich durch die Staatsgewalt des Landes in seinen landesverfassungsrechtlichen Rechten verletzt glaubt, den Weg zum Verfassungsgerichtshof. Zum anderen werden die Möglichkeiten ausgebaut, durch Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid unmittelbar an der staatlichen Willensbildung teilzunehmen.

Mein Dank gilt allen, die an dieser Verfassungsreform mitgewirkt haben, namentlich den Parlamentariern und Sachverständigen, die durch ihre Vorarbeiten in den Enquete-Kommissionen „Verfassungsreform“ und „Parlamentsreform“ den Weg hierfür geebnet haben. Der verstorbene Justizminister Peter Caesar hat die Reform der Landesverfassung entscheidend gefördert. Ihm war leider nicht mehr vergönnt, ihren Abschluss mitzerleben.

Es sind die Bürgerinnen und Bürger, die die Verfassung mit Leben erfüllen. Wenn sie unser demokratisches Gemeinwesen weiterhin unterstützen und die Möglichkeiten wahrnehmen, sich aktiv an ihm zu beteiligen, hat die Verfassungsreform ihr wesentliches Ziel erreicht.

A handwritten signature in black ink, reading 'Christoph Grimm'. The script is fluid and cursive, with the first name 'Christoph' and the last name 'Grimm' clearly distinguishable.

Christoph Grimm

Landtagspräsident

EINFÜHRUNG

DIE REFORM DER VERFASSUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ

Die Verfassung für Rheinland-Pfalz wird am 18. Mai 2000 dreiundfünfzig Jahre alt. An diesem Tag tritt das 34. Gesetz zur Änderung der Verfassung¹ in Kraft, das die Landesverfassung umfassend reformiert. Zahlreiche Vorschriften werden geändert, einige neu in die Verfassung aufgenommen. Die Reform ist die Grundlage dafür, dass die Landesverfassung den sich ändernden gesellschaftlichen und verfassungspolitischen Anforderungen weiterhin gerecht wird.

Die Verfassung ist das rechtliche Fundament des Landes. Sie regelt zum einen Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, zum anderen den Aufbau und die Aufgaben der Landestaatlichkeit. Bereits vor der aktuellen Verfassungsreform wurde sie 33 Mal geändert.² Das ist Rekord unter den Landesverfassungen.³ Meist handelte es sich um Einzeländerungen, die die Verfassung an neue politische Entwicklungen anpassten. Beispiele sind die Schulreform, mit der 1964 bis 1970 in mehreren Schritten die Bekenntnisschule durch die christliche Gemeinschaftsschule abgelöst wurde,⁴ die Aufnahme des Staatsziels „Umweltschutz“⁵ im Jahr 1985 oder die Direktwahl der Bürgermeister und Landräte im Jahr 1993.⁶

Die Bereinigung der Landesverfassung 1991

1991 wurde die Landesverfassung allerdings schon einmal umfassend geändert.⁷ Damals war das Ziel der Änderung jedoch nicht in erster Linie ihre inhaltliche Fortentwicklung, wie sie jetzt mit der Verfassungsreform vorgenommen wurde. Vielmehr sollte die Verfassung in erster Linie bereinigt oder „entrümpelt“⁸ werden. Das Bedürfnis nach einer solchen Bereinigung beruhte vor allem auf der Entwicklung des Bundesrechts. 1947, als das Volk von Rheinland-Pfalz seine Verfassung beschloss, gab es weder das Grundgesetz und die Bundesrepublik Deutschland. Immerhin enthielt die Landesverfassung bereits damals die Formulierung, dass „Bestimmungen dieser Verfassung, die der künftigen Deutschen Verfassung widersprechen, (...) außer Kraft (treten), sobald diese rechtswirksam sind“ (Art. 141). Das zwei

Jahre später beschlossene Grundgesetz bestimmt in Artikel 31: „Bundesrecht bricht Landesrecht“. Damit gehen nicht nur die Normen des Grundgesetzes, sondern auch einfache Bundesgesetze dem Landesrecht – einschließlich der Landesverfassung – vor. 1987, zu Beginn der 11. Wahlperiode, kündigte der damalige Ministerpräsident Vogel an, die Landesverfassung zu bereinigen. Die seit 40 Jahren bestehende Landesverfassung war in vielerlei Hinsicht durch das Grundgesetz und sonstiges Bundesrecht überholt, obsolet oder überflüssig geworden. Ein Beispiel: Die ursprüngliche Fassung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 LV erklärte die Todesstrafe für zulässig. Artikel 102 GG dagegen lautet: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“

Justizminister Peter Caesar setzte noch im selben Jahr eine „Kommission zur Bereinigung der Verfassung für Rheinland-Pfalz“ ein.⁹ Sie unterzog die gesamte Verfassung einer eingehenden Prüfung. In ihrem Bericht, vorgelegt 1988¹⁰, schlug die Kommission vor, eine ganze Reihe von Vorschriften zu ändern oder sogar ganz zu streichen. Auf der Grundlage dieses Berichts erarbeitete der Rechtsausschuss des Landtags einen Gesetzesvorschlag zur Bereinigung der Landesverfassung. Er wurde – ergänzt um einige weitere Änderungen – von den Fraktionen von CDU, SPD und F.D.P. gemeinsam eingebracht¹¹ und vom Landtag noch unmittelbar vor Ende seiner 11. Wahlperiode verabschiedet.

Von der Bereinigung waren fast die Hälfte der 144 Verfassungsartikel betroffen. Überflüssige oder durch Zeitablauf überholte Vorschriften wurden aufgehoben, Widersprüche zum Grundgesetz oder zum zwischenzeitlich ergangenen Bundesrecht beseitigt. An der einen oder anderen Stelle nahm der Gesetzgeber auch eine vorsichtige inhaltliche Aktualisierung vor. Ein Beispiel dafür ist die Streichung des Artikel 32: „Beim Aufbau des Schulwesens ist der Eigenart der männlichen und weiblichen Jugend Rechnung zu tragen.“ Der Kommentar von Süsterhenn/Schäfer aus dem Jahr 1950 sah in dieser Vorschrift ein Verbot, Jungen und Mädchen gemeinsam zu unterrichten.¹² Da die gemeinschaftliche Erziehung (Koedukation) aber gängige und akzeptierte Praxis in den Schulen geworden war, hatte die Vorschrift ihre Bedeutung verloren.¹³

b) Von der Bereinigung zur Reform

Bei der Bereinigung der Verfassung wurde offenbar, dass sie nicht nur der zwischenzeitlichen Entwicklung des Bundesrechts, sondern auch gesellschaftlichen und rechtspolitischen Entwicklungen hinterherhinkte. Obwohl die Bereinigungskommission deshalb auch eine inhaltliche Fortentwicklung der Verfassung für erforderlich hielt, verzichtete sie auf entsprechende Änderungsvorschläge, weil eine „grundlegende – insbesondere systematische – Überarbeitung der Landesverfassung ihren Auftrag überschritte“.¹⁴ Auch der Landtag kam damals zu der Auffassung, dass eine grundlegende Überarbeitung der Landesverfassung „in entscheidendem Maße den Verfassungskonsens zwischen den tragenden politischen Kräften berühren“ würde, so dass „angesichts der zu erwartenden grundsätzlichen Diskussionen die – notwendige – Verfassungsbereinigung noch in dieser (11.) Wahlperiode nicht mehr zu realisieren wäre.“¹⁵ Bei der Plenarberatung des Bereinigungsgesetzes wurde ausdrücklich eine Neuordnung der Wirtschafts- und Sozialordnung, aber auch eine Weiterentwicklung der Beteiligungsrechte der Bürger an staatlichen Entscheidungen angemahnt. Die Reformbestrebungen mussten allerdings dem nächsten Landtag vorbehalten bleiben.¹⁶

c) Die Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ in der 12. Wahlperiode

Die neu gewählte Koalition aus SPD und F.D.P. einigte sich bereits in ihrer Koalitionsvereinbarung auf die Einsetzung einer Enquete-Kommission „Verfassungsreform“. Auch die beiden Oppositionsfraktionen der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlossen sich dem Anliegen an, so dass der Landtag im August 1991 einstimmig die Einsetzung dieser Kommission beschließen konnte. Ihr Untersuchungsauftrag umfasste insbesondere

- die Stärkung der Bürgerrechte,
- die Gleichstellung von Frauen und Männern,
- die Stellung und Rolle des Landes im zusammenwachsenden Europa,

- die Verfassungsgerichtsbarkeit,
- den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
- die Stellung des Landesparlaments gegenüber der Landesregierung und die Rolle der Minderheit im Parlament und
- den Einfluss der Kommunen auf die Gesetzgebung.

Die Enquete-Kommission bestand aus 9 Abgeordneten¹⁷ und 5 namhaften Sachverständigen.¹⁸ Unter Vorsitz des Abgeordneten Dieter Muscheid (SPD) nahm die Kommission im Frühjahr 1992 ihre Arbeit auf.

Die Beratungen der Enquete-Kommission fanden in einer Zeit statt, in der sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene intensive und weitgehende Verfassungsdiskussionen geführt wurden. Bereits seit Anfang der 80er Jahre hatten sich insbesondere die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landtage¹⁹ und die so genannten „Martin-Kommission“²⁰ mit der Entwicklung des föderalen Systems und ihren Auswirkungen auf die Landtage befasst. Seit Gründung der Bundesrepublik waren die Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes auf Kosten der Länder bedeutend gewachsen. Damit stieg der Einfluss des Bundes gegenüber den Ländern, aber auch die Macht der Landesregierungen durch ihre Mitwirkung im Bundesrat, während die Kompetenzen der Landesparlamente ausgehöhlt wurden. Gleichzeitig hatten die Länder ihre Rechtsordnungen weitgehend vollendet, so dass auch dadurch die Gesetzgebungsaufgaben der Landtage zurückgingen. Dafür gewannen ihre Kontrollaufgaben gegenüber den Landesregierungen an Bedeutung. Die Vorschläge der Landtagspräsidentenkonferenz und der Martin-Kommission gingen insbesondere dahin, die Kontrollmöglichkeiten der Landtage gegenüber den Landesregierungen auszubauen. Sie fanden erstmals 1990 Eingang in die Landesverfassung von Schleswig-Holstein.²¹ 1992 bis 1994 gaben sich die neuen Länder ihre Verfassungen, weitere Länder begannen mit Reformen von Verfassung und Parlament.²² Auch die Überarbeitung des Grundgesetzes stand nach der Wiedervereinigung auf der Tagesordnung. Dabei ging es nicht zuletzt um die Neuordnung der Beziehungen zwischen Bund und Ländern.²³

Ein weiteres Thema war die stärkere Einbeziehung der Bürger in staatliche Entscheidungen. Die Verfassung von Rheinland-Pfalz kannte zwar von Beginn an die Möglichkeit, Gesetze im Wege des Volksbegehrens und des Volksentscheids zu erlassen. Allerdings ist davon noch nie erfolgreich Gebrauch gemacht worden. Nicht zuletzt weil mit der Wahl des 12. Landtags 1991 die Wahlperiode von 4 auf 5 Jahre verlängert und damit der Einfluss der Bürger, den sie durch die Landtagswahl ausüben, entsprechend geringer wurde, war eine Stärkung der Möglichkeiten unmittelbarer Bürgerbeteiligung angebracht.

Die rheinland-pfälzische Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ bezog all dies in ihre Überlegungen ein. Nach zweieinhalbjähriger Arbeit legte sie im Herbst 1994 ihren Abschlussbericht vor.²⁴ Ihre Vorschläge betrafen nicht nur die oben aufgeführten Punkte, sondern auch eine Reihe von Staatszielen. Allerdings ging es der Kommission nicht um eine Totalrevision der Landesverfassung, sondern um eine Reform in den Bereichen, in denen gesellschaftliche und verfassungspolitische Entwicklungen der vergangenen Jahre Änderungen der Verfassung notwendig machen. Die gewachsenen Strukturen der Verfassung sollten beibehalten werden, um den historischen Bezug der Landesverfassung zu wahren. Aus diesem Grunde wurden beispielsweise die naturrechtlichen Ausprägungen der Landesverfassung im Grundsatz beibehalten. Die Kommissionsvorschläge sind auf Seite 19 abgedruckt.

Obwohl die meisten Vorschläge einstimmig oder zumindest mit großer Mehrheit verabschiedet wurden, gelang die Verfassungsreform in der 12. Wahlperiode nicht mehr. Gespräche zwischen den Fraktionen über die Umsetzung der Vorschläge der Enquete-Kommission scheiterten insbesondere an einem Punkt: Der Verkleinerung des Landtags. Die CDU-Fraktion forderte, in der Verfassung festzulegen, dass der Landtag aus nur noch 75 (statt 101) Abgeordneten bestehen solle. Über die Größe des Landtags war zwar schon in der Enquete-Kommission kontrovers diskutiert worden. Allerdings hatten die Mitglieder der Kommission einstimmig eine verfassungsrechtliche Regelung für überflüssig gehalten.²⁵ Angesichts dessen wollten sich die Koalitionsfraktionen von SPD und F.D.P. auf diese „als „Junktim“ empfundene – Bedingung nicht einlassen. Sie brachten einen

Gesetzentwurf zur Umsetzung der Verfassungsreform in den Landtag ein, der in nahezu unveränderter Form alle Vorschläge enthielt, die in der Enquete-Kommission zumindest mit der Mehrheit der Vertreter der SPD, CDU und F.D.P. verabschiedet worden waren.²⁶ Nur ein Artikel dieses Gesetzentwurfs fand Zustimmung: Das Kommunalwahlrecht für Angehörige der Europäischen Union.²⁷ Dieses in die Verfassung einzufügen war der Landtag indessen aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet. Nachdem die übrigen Fraktionen die Änderungsanträge der CDU-Fraktion abgelehnt hatten²⁸, fand auch der Gesetzentwurf der Koalition angesichts der Ablehnung durch die CDU-Fraktion nicht die Zweidrittelmehrheit, die für die Änderung der Landesverfassung erforderlich gewesen wäre.²⁹ Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte den Koalitionsentwurf ab. Sie hatte einen eigenen Gesetzentwurf mit weiter gehenden Reformvorschlägen vorgelegt³⁰, der gleichfalls keine Zustimmung fand.

Ein weiterer Anlauf war notwendig geworden.

c) Die Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ in der 13. Wahlperiode

Dieser begann nach der Landtagswahl 1996 wiederum mit der Koalitionsvereinbarung von SPD und F.D.P.: Eine Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ sollte die Arbeit der Verfassungsenquete weiterführen und ergänzen. Auch diese Kommission wurde einstimmig eingesetzt und begann Ende 1996 ihre Arbeit. Zu ihrem Auftrag gehörte unter anderem, Vorschläge zur Stärkung des Landtags und zur Verbesserung seiner Arbeit vorzulegen, wobei auch die Folgen von Verwaltungs- und Haushaltsreformen auf die parlamentarische Steuerung und Kontrolle einzubeziehen waren.

Zum Vorsitzenden wurde diesmal ein prominenter Abgeordneter der Opposition gewählt: Dr. Alfred Beth, damals stellvertretender Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion und bis 1991 rheinland-pfälzischer Minister. Sein Stellvertreter wurde Prof. Dr. Fritz Preuss (SPD), ebenfalls stellvertretender Vorsitzender seiner Fraktion. Beide hatten wesentlichen Anteil am Erfolg der Parlamentsenquete und letztlich auch der Verfassungsreform. Insbesondere banden sie ihre Fraktionen frühzeitig in die Arbeit

der Kommission ein³¹, was maßgeblich dazu beitrug, dass diese später auch bereit waren, die Kommissionsempfehlungen umzusetzen. Neben weiteren sieben Abgeordneten³² gehörten auch diesmal namhafte Sachverständige der Kommission an.³³

Im August 1998 schloss die Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ ihre Beratungen ab und legte ihren Bericht vor.³⁴ Sie empfahl Änderungen der Verfassung zur Stärkung der Bürgerbeteiligung, zur Beschreibung der Kompetenzen des Landtags und der Stellung der Opposition sowie zur Verankerung von Frage-, Auskunfts- und Informationsrechten des Landtags. Dabei hatte sie an das angeknüpft, was bereits die Verfassungsenquete erarbeitet hatte. Vieles wurde übernommen, einiges modifiziert und ergänzt, manches auch nach neuerlicher Prüfung verworfen (siehe die Empfehlungen der Kommission, Seite 25).

d) Das Gesetz zur Verfassungsreform

Der Landtag begrüßte in großer Übereinstimmung die Empfehlungen der Parlamentsenquete. Eine Reihe von Vorschlägen, die nicht auf Verfassungsänderungen abzielten, wurden umgehend verwirklicht, etwa die Reform der Fragestunde oder die Einführung der „Kurzintervention“, einer spontanen Erwiderung auf einen Redebeitrag. Beides trug dazu bei, die Plenardebatten lebendiger zu machen. Die Vorschläge zur besseren Kontrolle des Finanzgebahrens der Regierung fanden Eingang in die Reform der Landeshaushaltsordnung.³⁵ Daneben begannen, nicht zuletzt auf Initiative des damaligen Justizministers Peter Caesar, Gespräche zwischen den Fraktionen mit dem Ziel, doch noch zu einer umfassenden Verfassungsreform zu kommen. Nach über einem Jahr, im Dezember 1999, war dieses Ziel schließlich erreicht: Die Fraktionen der SPD, CDU und F.D.P. brachten gemeinsam den Gesetzentwurf zur Änderung der Landesverfassung ein (siehe Seite 35). Streitpunkt war bis zuletzt die Forderung der CDU-Fraktion gewesen, den Schutz des ungeborenen Lebens ausdrücklich in der Verfassung zu erwähnen. Schließlich einigte man sich auf die Formulierung, die als Artikel 3 Absatz 2 Eingang in die Verfassung gefunden hat. Am 16. Februar 2000 verabschiedete der Landtag schließlich mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit das „Vierunddreißigste Gesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz“. Nur die

Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmten dagegen. Zwar standen sie den meisten Änderungen positiv gegenüber, sahen sich aber in den Verhandlungen über den Gesetzentwurf nicht ausreichend beteiligt und ihre inhaltlichen Positionen nur unzureichend berücksichtigt. Diese brachten sie in Form eines Änderungsantrags ein,³⁶ der allerdings bei den anderen Fraktionen keine Zustimmung fand.

Mit dem Gesetz zur Verfassungsreform, das am 18. Mai 2000 in Kraft tritt, wird die Verfassung für Rheinland-Pfalz insbesondere in folgenden Punkten geändert:

- Neue Staatszielbestimmungen finden Eingang in die Landesverfassung, u.a. der Schutz behinderter Menschen (Art. 64), die Förderung der europäischen Vereinigung (Art. 74 a), die Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum (Art. 63), der Sport (Art. 24 Abs. 4) und die soziale Marktwirtschaft (Art. 51). Der Schutz des ungeborenen Lebens wird in Art. 3 Abs. 2 ausdrücklich genannt.
- Die Vorschrift über den Schutz der Umwelt (Art. 69) wird präzisiert. Der Tierschutz wird als eigenes Staatsziel in die Verfassung aufgenommen (Art. 70).
- Das Grundrecht auf Datenschutz wird in Art. 4 a verankert.
- Das Gebot der rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern wird ergänzt durch einen Auftrag an den Staat, die tatsächliche Gleichstellung zu fördern (Art. 17 Abs. 3).
- In Artikel 17 Abs. 4 wird eine Vorschrift über die Achtung sprachlicher und ethnischer Minderheiten aufgenommen.
- In Art. 24 wird hervorgehoben, dass Kinder Träger von eigenständigen landesverfassungsrechtlichen Grundrechten sind.
- Als Teil der Parlamentsreform wird eine allgemeine Kompetenznorm über den Landtag in die Verfassung aufgenommen (Art. 79 Abs. 1) sowie die Stellung der Opposition (Art. 85 b), das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten (Art. 89 a) und die Informationspflichten der Landesregierung (Art. 89b) geregelt.
- Zur Stärkung der Bürgerbeteiligung wird die Möglichkeit einer Volksinitiative geschaffen (Art. 108 a). Um Volks-

begehren und Volksentscheide zu erleichtern, werden Fristen und Quoren geändert (Art. 109 und Art. 115).

- Die Verfassungsbeschwerde wird ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen (Art. 130 a). Ferner werden die Vorschriften zur Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs geändert. Unter anderem bedarf es jetzt zur Wahl der Verfassungsrichter statt einer einfachen Mehrheit einer Zweidrittelmehrheit (Art. 134 Abs. 3).

Die Reform wahrt das unverwechselbare Profil der Landesverfassung mitsamt ihrer historischen Kontinuität und bringt sie gleichzeitig auf den gesellschaftlichen und rechtspolitischen Stand von heute. Die demokratischen Institutionen und Verfahren werden gestärkt, neue oder geänderte Staatszielbestimmungen und Grundrechte passen Richtung und Grenzen staatlichen Handelns den aktuellen Anforderungen an. Mit den verbesserten Möglichkeiten der unmittelbaren Bürgerbeteiligung auf Landesebene wird fortgeführt, was auf kommunaler Ebene mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie der Direktwahl von Bürgermeistern und Landräten bereits verwirklicht wurde.

Rheinland-Pfalz ist damit auch zu Beginn des neuen Jahrtausends „in guter Verfassung“.

Dr. Florian Edinger
Landtag Rheinland-Pfalz
Wissenschaftlicher Dienst

¹ Gesetz vom 8.3.2000, GVBl. S. 65.

² Übersicht bei Ley, Die Verfassung für Rheinland-Pfalz. Entstehung und Entwicklung, in: 40 Jahre Landesverfassung Rheinland-Pfalz, Deutsche Verwaltungspraxis, Sonderausgabe 1987, S. 95 ff.; s.a. Gusy/Müller, JöR 45 (1997), S. 509 ff.; Hennecke, JöR 35 (1986), S. 181 ff.; Schunck, JöR 20 (1971), S. 241 ff.; und ders., JöR 5 (1956), S. 159 ff.; zusammenfassend M. Schröder, D+V 1997, S. 309 ff.

³ S. Schröder, DÖV 1997, S. 314; Ley, in: 40 Jahre LV RhPf. (s.o. Fn. 1), S. 97.

⁴ S. Ley (Fn. 1), S. 101.

⁵ Durch das 27. Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 19.11.1985 (GVBl. S. 260).

⁶ Durch das 31. Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 24.9.1993 (GVBl. S. 471).

⁷ Durch das 30. Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 15.3.1991 (GVBl. S. 73).

⁸ S. Jutzi, DÖV 1988, S. 871 ff., 872.

⁹ Aus Vertretern der Rechtswissenschaft, der Ministerien, der Rechtsprechung sowie des Wissenschaftlichen Dienstes; Vorsitzender war Prof. Walter Rudolf.

¹⁰ Kommission zur Bereinigung der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Schlussbericht, hrsg. v. Min. der Justiz, 1988. Dazu Jutzi, a.a.O. (Fn. 7) und ders., ZRP 1989, S. 68 ff.

¹¹ LT-Drucks. 11/5015.

¹² S. Süsterhenn/Schäfer, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Komm., Art. 32, Anm. 2.

¹³ S. Kommission zur Bereinigung der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Schlussbericht (o. Fn. 10), S. 57.

¹⁴ Schlussbericht (o. Fn. 9), S. 13.

¹⁵ Gesetzentwurf des Bereinigungsgesetzes, LT-Drucks. 11/5015, S. 2.

¹⁶ S. Protokoll der 94. Plenarsitzung vom 25.1.1991, S. 6807 f.

¹⁷ Für die SPD-Fraktion Dieter Muscheid, Carsten Pörksen, Axel Redmer und Dr. Dieter Schiffmann, für die CDU-Fraktion Georg Adolf Schnarr, Leo Schönberg und Landtagsvizepräsident Dr. Heinz Peter Volkert, für die F.D.P.-Fraktion ihr Vorsitzender Hans Hermann Dieckvoß, für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Michael Henke.

¹⁸ Die Richterin des Bundesverfassungsgerichts Renate Jaeger, dem späteren Bundesjustizminister Professor Edzard Schmidt-Jortzig sowie den Professoren Christoph Gusy, Heinrich Oberreuther und Meinhard Schröder.

¹⁹ Vgl. z.B. die Entschließung „Standortbestimmung und Perspektiven der Landesparlamente“, Landtags-Drucks. 10/22 vom 1.6.1983; auch veröffentlicht in ZParl. 1983, S. 357.

²⁰ S. Kompetenzen der Landtage. Entschließung einer von den Fraktionsvorsitzendenkonferenzen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. berufenen interfraktionellen Arbeitsgruppe (unter Vorsitz des damaligen Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz, Albrecht Martin), 1985 (Landtags-Drucks. 10/1150). Dazu Thaysen, ZParl 1985, S. 179. S.a. Martin, ZParl. 1983, S. 278.

²¹ Vgl. Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtags (Hrsg.): Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform, Baden-Baden 1989; und SchlHolstVerf. v. 13.6.1990, GOVBl. S. 391.

²² Hamburg, Niedersachsen, Berlin, später Hessen und das Saarland. In Bayern wurde die Verfassung Ende der 90er Jahre aufgrund eines Volksbegehrens in einigen Punkten verändert.

²³ Vgl. den Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, Zur Sache 5/93. Einige ihrer Ergebnisse fanden durch G vom 27.10.94 (BGBl. I S. 3146) Eingang in das Grundgesetz.

²⁴ Landtags-Drucks. 12/5555 vom 16.9.1994.

²⁵ S. den Bericht der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, Landtags-Drucks. 12/5555, S. 55 f.

²⁶ Landtags-Drucks. 12/6972.

²⁷ S. Art. 50 Abs. 2 Satz 2 LV.

²⁸ Landtags-Drucks. 12/7346.

²⁹ S. Plenarprotokoll 12/116, S. 9024 ff. (1. Lesung) und 12/117, S. 9091 ff. (2. und 3. Lesung)

³⁰ Landtags-Drucks. 12/7121.

³¹ S. den Bericht der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“, Landtags-Drucks. 13/3500, S. 8 unter Nr. 2.3.

³² Abg. Dr. Schiffmann, Hering und Redmer (SPD), Kohnle-Gros und Schneiders (CDU), Abg. Frey (F.D.P.) und Frau Abg. Grützmaker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

³³ Emil-Wolfgang Keller (ehemaliger rheinland-pfälzischer Finanzminister und CDU-Landtagsabgeordneter), Prof. Dr. Mahrenholz (ehemaliger Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts), Prof. Dr. Hans Meyer (Präsident der Humboldt-Universität Berlin), Prof. Dr. Rottmann (ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts), Dr. Stelzl (Leiter der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages) und Dr. Volkert (ehemaliger Präsident und Vizepräsident des Landtags Rheinland-Pfalz)

³⁴ Landtags-Drucks. 13/3500; Parlamentsreform, Heft 4 der Schriftenreihe des Landtags.

³⁵ 2. Landesgesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 8.2.2000, GVBl. S. 47.

³⁶ Landtags-Drs. 13/5439.

EMPFEHLUNGEN DER ENQUETE-KOMMISSION

„VERFASSUNGSREFORM“ VOM 16.09.1994

– AUSZUG AUS DRUCKSACHE 12/5555 –

I. Ausbau der Bürgerbeteiligung

1. Es soll das Recht einer **Volksinitiative** verfassungsrechtlich verankert werden. Danach kann der Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung befasst werden.¹
2. Das Quorum für das Zustandekommen einer Volksinitiative soll auf 30 000 festgelegt werden.
3. Volksinitiativen über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen sollen unzulässig sein, wenn ihnen ein Gesetzentwurf zu Grunde liegt.
4. Für die Durchführung einer Volksinitiative soll eine Frist von drei Monaten festgelegt werden.
5. Das Quorum für das Zustandekommen eines **Volksbegehrens** soll auf 300 000 Stimmen verringert werden.²
6. Die Frist, innerhalb der ein Volksbegehren durchzuführen ist, soll in der Verfassung geregelt werden, vier Monate betragen und mit der Bekanntmachung der Zulassung des Volksbegehrens beginnen. Innerhalb dieser Frist soll die sog. Eintragsfrist drei Monate betragen. Dem Landtag soll eine Frist von drei Monaten eingeräumt werden, um über den einem Volksbegehren zu Grunde liegenden Gesetzentwurf zu beraten.
7. Es soll eine Mindestbeteiligung von einem Viertel der Stimmberechtigten für die Durchführung eines **Volksentscheids** festgelegt werden.³
8. Das Recht des Landtags, im Rahmen eines Volksentscheids einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen, soll in der Verfassung verankert werden. Die Frist zur Durchführung des Volksentscheids soll grundsätzlich drei Monate betragen; legt der Landtag einen eigenen Gesetzentwurf vor, soll sich die Frist zur Durchführung des Volksentscheids von drei auf sechs Monate verlängern.
9. Das Nähere zur Volksinitiative, zum Volksbegehren und zum Volksentscheid soll nicht in der Verfassung, sondern im Landeswahlgesetz geregelt werden.
10. In Artikel 114, 115 LV soll klargestellt werden, dass ein Antrag auf Aussetzung der Verkündung eines Gesetzes darauf gerichtet sein muss, einen Volksentscheid herbeizuführen.
11. Jedem soll ein verfassungsrechtlich garantiertes allgemeines **Akten-einsichtsrecht** eingeräumt werden. Dieses soll mit einem umfassenden Gesetzesvorbehalt versehen werden.

II. Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern

1. Artikel 17 Abs. 3 LV soll wie folgt geändert werden:
„Frauen und Männer sind gleichberechtigt“.
2. Artikel 17 Abs. 3 LV soll um folgende Sätze ergänzt werden:
„Der Staat ergreift Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Staat und Gesellschaft, insbesondere im Beruf, in Bildung und

Ausbildung, in der Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen, die der Gleichstellung dienen, zulässig“

3. In der Verfassung sollen grundsätzlich geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder männliche und weibliche Sprachformen verwendet werden, sofern dies die Lesbarkeit der Landesverfassung nicht beeinträchtigt.

III. Ehe, Familie, Kinderrechte

1. Artikel 23 LV soll folgende Fassung erhalten:
„(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
(2) Besondere Fürsorge wird Familien mit Kindern, Müttern und Alleinerziehenden sowie Familien mit zu pflegenden Angehörigen zuteil.
(3) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die religiösen Verpflichtungen bezüglich der Ehe mit verbindlicher Wirkung für ihre Mitglieder selbständig zu regeln, bleibt unberührt.“⁴
2. Artikel 24 LV soll wie folgt neu gefasst werden:
„Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt für kindgerechte Umwelt- und Lebensbedingungen Sorge. Nicht eheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder. Kinder genießen besonderen Schutz vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung.“
3. Artikel 25 Abs. 2 LV soll gestrichen werden.

IV. Sonstige Grundrechte

Es soll folgende Datenschutzbestimmung in die Landesverfassung aufgenommen werden:

„(1) Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen. Jeder Mensch hat das Recht auf Auskunft über die Erhebung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten und auf Einsicht in amtliche Unterlagen, soweit diese solche Daten enthalten.

(2) Diese Rechte dürfen nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden, soweit überwiegende Interessen der Allgemeinheit es erfordern.“

V. Staatsziele

1. Umweltschutz
Artikel 69 LV soll folgende Fassung erhalten:
„(1) Der Schutz von Natur und Umwelt als Grundlage gegenwärtigen und künftigen Lebens ist Pflicht des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie aller Menschen.
(2) Besonders zu schützen sind Boden, Luft und Wasser. Ihre Nutzung ist der Allgemeinheit und künftigen Generationen verpflichtet.
(3) Auf den sparsamen Gebrauch und die Wiederverwendung von Rohstoffen sowie auf die sparsame Nutzung von Energie ist hinzuwirken.“
2. Arbeit
Artikel 53 Abs. 2 LV soll folgende Fassung erhalten:

„(2) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände wirken darauf hin, dass jeder seinen Lebensunterhalt durch freigewählte Arbeit verdienen kann.“

3. Wohnen

Es soll folgende Bestimmung in die Landesverfassung aufgenommen werden:

„Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände wirken auf die Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum hin.“

4. Soziale Marktwirtschaft

Artikel 51 LV soll folgende Fassung erhalten:

„Die Soziale Marktwirtschaft ist die Grundlage der Wirtschaftsordnung. Sie trägt zur Sicherung und Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der Menschen bei, indem sie wirtschaftliche Freiheiten mit sozialem Ausgleich, sozialer Absicherung und dem Schutz der Umwelt verbindet. In diesem Rahmen ist auf eine ausgewogene Unternehmensstruktur hinzuwirken.“

5. Schutz behinderter Menschen

Es soll folgende Bestimmung in die Landesverfassung aufgenommen werden:

„Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände schützen behinderte Menschen vor Benachteiligung und wirken auf ihre Integration und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hin.“

6. Minderheitenschutz

In Artikel 17 LV soll folgender Absatz 4 angefügt werden:

„Der Staat achtet ethnische und sprachliche Minderheiten.“

7. Sport

In Artikel 40 LV soll folgender Absatz 4 angefügt werden:

„Der Sport ist durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu pflegen und zu fördern.“

8. Kultur

Artikel 40 Abs. 1 LV soll dem vorgeschlagenen neuen Artikel 40 Abs. 4 LV (Sport) sprachlich angepasst und wie folgt gefasst werden:

„Das künstlerische und kulturelle Schaffen ist vom Staat zu pflegen und zu fördern.“

9. Europa

In Artikel 74 LV soll folgender neuer Absatz 2 eingefügt werden:

„(2) Rheinland-Pfalz fördert die europäische Vereinigung und wirkt bei der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist. Rheinland-Pfalz tritt für die Beteiligung eigenständiger Regionen an der Willensbildung der Europäischen Union und des vereinten Europa ein. Es arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt grenzüberschreitende Beziehungen zwischen benachbarten Gebietskörperschaften und Einrichtungen.“

VI. Der Landtag

1. Es soll ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen werden, dass eine Neuwahl des Landtags frühestens drei Monate vor Ablauf der Wahl-

- periode stattfinden darf und bestimmt werden, dass der neugewählte Landtag spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zusammentritt.
2. Durch Änderung des Landeswahlgesetzes soll bestimmt werden, dass der Wahltag nicht mehr durch die Landesregierung, sondern durch den Landtag festgelegt wird.
 3. In der Landeshaushaltsordnung soll eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die dem Haushalts- und Finanzausschuss übertragenen Entscheidungsbefugnisse geschaffen werden.
 4. Im Untersuchungsausschussgesetz soll sichergestellt werden, dass Beauftragte der Landesregierung in bestimmten Fällen von der Teilnahme an Untersuchungs-ausschusssitzungen ausgeschlossen werden können. Das verfassungsrechtlich garantierte Zutrittsrecht der Landesregierung soll dabei unangetastet bleiben.
 5. In Artikel 85 Abs. 2 LV soll auf die Erwähnung der „Schriftführer“ verzichtet werden.
 6. Es soll folgende Bestimmung über die Kompetenzen des Landtags in die Landesverfassung aufgenommen werden:
 „Der Landtag ist das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten. Er übt gesetzgebende Gewalt aus und kontrolliert die vollziehende Gewalt. Er wirkt an der Willensbildung des Landes in europapolitischen Fragen mit, behandelt öffentliche Angelegenheiten und erfüllt die sonstigen ihm nach dieser Verfassung zustehenden Aufgaben.“
 7. In Artikel 108 LV soll die Reihenfolge der Träger der Gesetzesinitiative dahin gehend geändert werden, dass nach dem Volk der Landtag und sodann die Landesregierung genannt wird.
 8. In den Geschäftsordnungen des Landtags und der Landesregierung soll eine erweiterte Pflicht zur Begründung von Gesetzen sowie die Notwendigkeit einer Gesetzesfolgenabschätzung geregelt werden.
 9. In Artikel 113 LV soll bestimmt werden, dass die Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen auf den Landtagspräsidenten übertragen werden sollen.
 10. Zum Frage-, Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der Abgeordneten soll folgende Bestimmung in die Landesverfassung aufgenommen werden:
 „(1) Parlamentarische Anfragen hat die Landesregierung unverzüglich und vollständig zu beantworten.
 (2) Jedes Mitglied eines Landtagsausschusses kann verlangen, dass die Landesregierung dem Ausschuss zu Gegenständen seiner Beratung Auskünfte erteilt.
 (3) Die Landesregierung hat den Ausschüssen des Landtags zu Gegenständen ihrer Beratung Akten vorzulegen, wenn dies ein Fünftel der Ausschussmitglieder verlangt.
 (4) Die Landesregierung kann die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen, die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Akten ablehnen, wenn
 1. dem Bekanntwerden des Inhalts Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen oder
 2. die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden.“

Die Berufung auf Gründe des Satzes 1 Nr. 1 ist ausgeschlossen, wenn Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen in der Öffentlichkeit getroffen sind und der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung nicht betroffen ist. Die Ablehnung ist zu begründen.“

11. Die Informationspflicht der Landesregierung soll wie folgt verfassungsrechtlich geregelt werden:

„(1) die Landesregierung unterrichtet den Landtag zum frühestmöglichen Zeitpunkt über

1. die Vorbereitung von Gesetzen,
2. die Vorbereitung von Staatsverträgen
und, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über
3. Angelegenheiten der Landesplanung,
4. Bundesratsangelegenheiten,
5. die Vorbereitung von Verwaltungsabkommen,
6. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, an deren Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie
7. Angelegenheiten der Europäischen Union.

(2) Die Landesregierung kann die Unterrichtung ablehnen, wenn diese ihre Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung oder schutzwürdige Interessen Einzelner beeinträchtigen würde.

(3) Das Nähere regeln Landtag und Landesregierung durch Vereinbarung.“

12. Das in Artikel 89 LV geregelte Zitierrecht soll wie folgt neu gefasst werden:

„(1) Der Landtag und seine Ausschüsse haben das Recht und auf Antrag eines Viertels der Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung oder seines Vertreters zu verlangen.“⁵

13. Artikel 97 Abs. 1 LV soll wie folgt neu gefasst werden:

„(1) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung und auf eine zur Ausübung des Mandats erforderliche Ausstattung.“

VII. Verfassungsgerichtsbarkeit

1. Die Verfassungsbeschwerde soll ausdrücklich in der Landesverfassung verankert werden.
2. Das Antragsrecht der Parteien im Normenkontrollverfahren soll gestrichen werden; Teilorganen soll ein Antragsrecht eingeräumt werden.
3. Die Zahl der Verfassungsrichter soll von neun auf sieben reduziert werden.
4. Verfassungsrichter soll nur werden können, wer die Befähigung zum Richteramt hat.
5. Die Wahl der Verfassungsrichter soll mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
6. Die Amtszeit der Verfassungsrichter soll sechs Jahre betragen; eine einmalige Wiederwahlmöglichkeit soll vorgesehen werden.
7. Nur der Präsident des Oberverwaltungsgerichts soll „geborenes“ Mitglied sein.

8. Das Vorschlagsrecht für die Wahl von Verfassungsrichtern soll nicht in der Landesverfassung geregelt werden.

VIII. Europa

1. Es soll folgender neuer Artikel 19 a in die Landesverfassung eingefügt werden:
„Rechte, die die Verfassung allen Deutschen gewährt, stehen auch Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu, so weit diese nach dem Recht der Europäischen Union Anspruch auf Gleichbehandlung haben.“
2. Artikel 50 Abs. 1 LV soll wie folgt ergänzt werden:
„Auch Angehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt und wählbar.“
3. Es soll folgendes neue Staatsziel⁶ in die Landesverfassung aufgenommen werden:
„Rheinland-Pfalz fördert die europäische Vereinigung und wirkt bei der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist. Rheinland-Pfalz tritt für die Beteiligung eigenständiger Regionen an der Willensbildung der Europäischen Union und des vereinten Europa ein. Es arbeitet mit anderen Regionen zusammen und unterstützt grenzüberschreitende Beziehungen zwischen benachbarten Gebietskörperschaften und Einrichtungen.“
4. Die Bedeutung des Landtags bei der Europäischen Integration soll durch folgende Regelung hervorgehoben werden:
„Er (der Landtag) wirkt an der Willensbildung des Landes in europapolitischen Fragen mit.“⁷

IX. Einzelfragen

Zur sprachlichen Bereinigung schlägt die Enquete-Kommission folgende redaktionellen Änderungen innerhalb des VI. Abschnitts der Landesverfassung: Die Wirtschafts- und Sozialordnung vor:

1. In Artikel 53 Abs. 1 werden die Worte „wertvollstes Wirtschaftsgut des Volkes“ durch die Worte „grundlegender Wirtschaftsfaktor“ ersetzt.
2. In Artikel 56 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Kulturgütern“ das Wort „allgemeinen“ eingefügt und die Worte „des Volkes“ gestrichen.

¹ z.Z. in der Landesverfassung nicht geregelt

² z.Z. ein Fünftel der Stimmberechtigten = ca. 600 000 Stimmen

³ z.Z. keine Voraussetzung

⁴ Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 des Artikel 23 LV

⁵ kursiv gedruckte Formulierungen betreffen die Empfehlung der Enquete Kommission

⁶ vgl. Empfehlung V. 9

⁷ vgl. Empfehlung VI. 6

EMPFEHLUNGEN DER ENQUETE-KOMMISSION

„PARLAMENTSREFORM“ VOM 31.08.1998

– AUSZUG AUS DRUCKSACHE 13/3500 –

I. Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des Landtags

1. Effektivere Vermittlung zwischen Staat und Bürgern

1.1 Ausbau der Bürgerbeteiligung

1.1.1 Volksinitiative

1.1.1.1 Verankerung der Volksinitiative in der Landesverfassung

In der Landesverfassung soll die Möglichkeit der Volksinitiative vorgesehen werden, mit der der Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung befasst werden kann.

1.1.1.2 Quorum

Das Quorum für das Zustandekommen einer Volksinitiative soll auf 30 000 Stimmen festgelegt werden.

1.1.1.3 Unzulässigkeit der Volksinitiative

Volksinitiativen über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen sollen unzulässig sein, wenn ihnen ein Gesetzentwurf zugrunde liegt.

1.1.1.4 Frist

Die Volksinitiative soll innerhalb einer Frist von drei Monaten durchgeführt werden.

1.1.2 Volksbegehren

1.1.2.1 Quorum

Das Quorum für das Zustandekommen eines Volksbegehrens soll auf 300 000 Stimmen verringert werden.

1.1.2.2 Fristen

Die Frist, innerhalb der ein Volksbegehren durchzuführen ist, soll in der Verfassung geregelt werden, vier Monate betragen und mit der Bekanntmachung der Zulassung des Volksbegehrens beginnen. Innerhalb dieser Frist soll die so genannte Eintragungsfrist drei Monate betragen. Dem Landtag soll eine Frist von drei Monaten eingeräumt werden, um über den einem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzentwurf zu beraten.

1.1.3 Volksentscheid

1.1.3.1 Mindestbeteiligung

Es soll eine Mindestbeteiligung von einem Viertel der Stimmberechtigten für die Durchführung eines Volksentscheids eingeführt werden.

1.1.3.2 Gesetzentwurf des Landtags, Fristen

Das Recht des Landtags, im Rahmen eines Volksentscheids einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen, soll in der Verfassung verankert werden.

Die Frist zur Durchführung des Volksentscheids soll grundsätzlich drei Monate betragen; legt der Landtag einen eigenen Gesetzentwurf vor, soll sich die Frist zur Durchführung des Volksentscheids von drei auf sechs Monate verlängern.

1.1.3.3 Kostenerstattung

Die Enquete-Kommission lehnt eine Erweiterung der Kostenerstattungspflicht für Volksbegehren und Volksentscheid ab. Die jetzige Regelung soll auch für die Volksinitiative gelten.

1.1.3.4 Gesetzesvorbehalt

Das Nähere zur Volksinitiative, zum Volksbegehren und zum Volksentscheid soll nicht in der Verfassung, sondern im Landeswahlgesetz geregelt werden.

1.1.3.5 Volksbegehren und Volksentscheid nach Aussetzung der Verkündung eines Gesetzes

In Artikel 114, 115 der Landesverfassung soll klargestellt werden, dass ein Antrag auf Aussetzung der Verkündung eines Gesetzes darauf gerichtet sein muss, einen Volksentscheid herbeizuführen.

1.2 Akteneinsichtsrecht

Die Enquete-Kommission lehnt die Einräumung eines verfassungsrechtlich garantierten allgemeinen Akteneinsichtsrechtes ab.

1.3 Bannmeile

Die Kommission lehnt die Abschaffung des Bannmeilengesetzes ab.

1.4 Petitionswesen

Der Bürgerbeauftragte soll nicht in der Landesverfassung verankert werden.

Der Petitionsausschuss soll Gegenstände, die über die einzelne Petition hinausgehen und von allgemeiner Bedeutung sind, anderen Ausschüssen zur Beratung überweisen können.

1.5 Landesbeauftragter für Ausländerfragen

Die Enquete-Kommission spricht sich gegen eine Empfehlung aus, den Landesbeauftragten für Ausländerfragen durch den Landtag wählen zu lassen, eine Pflicht zur Berichterstattung gegenüber dem Landtag vorzusehen und das Nähere gesetzlich zu regeln.

1.6 Mündliche Berichterstattung von Beauftragten im Plenum

Die Enquete-Kommission spricht sich dagegen aus, dass der Bürgerbeauftragte, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und der Landesbeauftragte für Ausländerfragen ihren Bericht mündlich im Landtag vorstellen.

2. Verbesserung der Gesetzgebungsarbeit des Landtags

2.1 Gesetzesfolgenabschätzung

Der Enquete-Kommission unterstützt die Absicht der Landesregierung, bei wichtigen Gesetzgebungsvorhaben vorab eine Gesetzesfolgenabschätzung durchzuführen.

Sie empfiehlt, dass die Landesregierung in der Begründung zu Gesetzentwürfen, zu denen eine Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt wurde, angeben soll,

- wer die Gesetzesfolgenabschätzung mit welchen Methoden durchgeführt hat und
- die wesentlichen Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung.

Bei Gesetzentwürfen von entsprechender Bedeutung soll der Landtag beschließen, dass die Landesregierung dem Landtag über die Bewährung des Gesetzes in der Praxis Bericht erstattet.

2.2 Erweiterung von Begründungspflichten

Die Enquete-Kommission gibt keine Empfehlung ab zur Erweiterung allgemeiner Begründungspflichten für Gesetze.

2.3 Ordnungsvertretende Gesetze

Das Verfahren zum Erlass ordnungsvertretender Gesetze nach Artikel 80 Abs. 4 GG soll durch eine Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag wie folgt geregelt werden:

„Die Landesregierung teilt dem Landtag möglichst frühzeitig ihre Absicht mit, aufgrund einer Ermächtigung im Sinne von Artikel 80 Abs. 4 GG eine Rechtsverordnung zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben oder einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen und informiert den Landtag über den wesentlichen Inhalt der angestrebten Regelung.“

2.4 Rückholung von Gesetzgebungszuständigkeiten

Die Landesregierung soll im Bundesrat den Entwurf der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen zur Rückholung von Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 125 a Abs. 2 Grundgesetz unterstützen.

2.5 Mehr Regelungsspielräume im Rahmen von Bundesgesetzen

Die Landesregierung soll im Bundesrat darauf hinwirken, dass innerhalb der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes mehr Raum für Landesrecht gelassen wird.

3. Effektivere Mitwirkung der Kommunen bei der Gesetzgebung

3.1 Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren

Die Enquete-Kommission lehnt den Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes zur Errichtung einer „Ständigen Kommunalen Beratenden Kommission“ ab.

Die Enquete-Kommission lehnt eine Ausdehnung der Pflicht zur Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nach § 79 Abs. 4 GOLT auf sonstige Gegenstände parlamentarischer Beratungen ab.

3.2 Berücksichtigung der finanziellen Interessen der Kommunen bei der Gesetzgebung

Die Enquete-Kommission lehnt die Verankerung des Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung ab.

Die Enquete-Kommission empfiehlt, die Begründungspflicht für Gesetzentwürfe in § 50 GOLT im Hinblick auf die Kosten für die Gemeinden wie folgt zu erweitern:

- § 50 Abs. 1 Satz 2 GOLT (betreffend Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtags, Neuformulierung kursiv) -

„Dem Gesetzentwurf, der schriftlich einzubringen und zu begründen ist, ist ein Vorblatt voranzustellen, in dem Problem, Lösung, Alternativen und Kosten kurz darzustellen sind; dabei soll auch aufgezeigt werden, welche Kosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen und wie diese gedeckt werden sollen.“

- § 50 Abs. 2 Satz 2 GOLT (betreffend Gesetzentwürfe der Landesregierung, Neuformulierung kursiv) -

„Bei der Darstellung der Kosten ist auch aufzuzeigen, welche Kosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen und wie diese gedeckt werden sollen.“

4. Verbesserung der Stellung der Opposition, Stärkung der Kontrollfunktion des Landtags gegenüber Regierung und Verwaltung

4.1 Verankerung der Opposition in der Landesverfassung

Die Enquete-Kommission empfiehlt, folgende Regelung über die Opposition in die Landesverfassung aufzunehmen:

„(1) Parlamentarische Opposition ist ein grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie.

(2) Die Fraktionen und die Mitglieder des Landtags, welche die Landesregierung nicht stützen, haben das Recht auf eine ihrer Stellung entsprechen-

de Wirkungsmöglichkeit in Parlament und Öffentlichkeit. Sie haben Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderliche Ausstattung.
(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

4.2 Parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste

Die Enquete-Kommission lehnt eine Empfehlung ab, wonach der Landtag die Größe der Parlamentarischen Kontrollkommission und der G 10-Kommission so gestaltet, dass alle Fraktionen an der Kontrolle beteiligt werden können.

Die Enquete-Kommission spricht sich gegen regelmäßige Berichte dieser Gremien aus.

4.3 Vorstand des Landtags

Die Enquete-Kommission lehnt eine Empfehlung ab, wonach der Vorstand des Landtags als Kollegialorgan organisiert, bezüglich des Geschlechts quotiert und geheim gewählt wird und jede Fraktion im Vorstand vertreten ist.

Die Enquete-Kommission lehnt eine Regelung über die Abwahl des Landtagspräsidenten ab.

4.4 Anhörungen

Das Quorum für das Verlangen, im Ausschuss eine Anhörung durchzuführen, soll nicht verändert werden.

4.5 Zutritt von Fraktionsmitarbeitern zu nichtöffentlichen Ausschusssitzungen

§ 78 der Geschäftsordnung des Landtags soll dahin gehend geändert werden, dass Fraktionsmitarbeiter zu nichtöffentlichen Ausschusssitzungen zugelassen werden können.

5. Ausbau der Informations- und Beteiligungsrechte des Parlaments

5.1 Allgemeine Kompetenznorm

Es soll folgende Regelung in die Landesverfassung aufgenommen werden:

„Der Landtag ist das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Er vertritt das Volk, wählt den Ministerpräsidenten und bestätigt die Regierung, beschließt die Gesetze und den Staatshaushalt, kontrolliert die Landesregierung und die Verwaltung und wirkt an der Willensbildung des Landes mit in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten, in bundes- und europapolitischen Fragen und nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen Landtag und Landesregierung.“

5.2 Beteiligung des Landtags in Europaangelegenheiten

Folgende Regelung soll in die Landesverfassung aufgenommen werden:

„(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Bei Vorhaben, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahmen des Landtags. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

(3) Das Nähere regeln Landtag und Landesregierung durch Vereinbarung.“

5.3 Informationspflicht der Landesregierung

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag sollen in der Verfassung geregelt werden.

5.4 Zitierrecht

Artikel 89 Abs. 1 der Landesverfassung soll folgende Fassung erhalten:

„Der Landtag und seine Ausschüsse haben das Recht und auf Antrag eines Viertels der Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung oder seines Vertreters zu verlangen.“

5.5 Festlegung des Wahltermins durch den Landtag

Den Termin der Landtagswahl soll der Landtag im Benehmen mit der Landesregierung bestimmen.

5.6 Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen

Die Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen soll beim Ministerpräsidenten verbleiben.

6. Stärkung der Frage-, Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte des Parlaments

Folgende Regelung soll in die Landesverfassung aufgenommen werden:

„(1) Parlamentarische Anfragen hat die Landesregierung unverzüglich und im Rahmen ihrer Kenntnis vollständig zu beantworten.“

(2) Jedes Mitglied eines Landtagsausschusses kann verlangen, dass die Landesregierung dem Ausschuss zu Gegenständen seiner Beratung Auskünfte erteilt.

(3) Die Landesregierung kann die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen und die Erteilung von Auskünften ablehnen, wenn

1. dem Bekanntwerden des Inhalts Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen oder
2. die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden.

Die Berufung auf Gründe des Satzes 1 Nr. 1 ist ausgeschlossen, wenn Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen in der Öffentlichkeit getroffen sind und der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung nicht betroffen ist. Die Ablehnung ist zu begründen.“

Die Enquete-Kommission spricht sich dagegen aus, in der Verfassung einen allgemeinen Anspruch des Landtags und seiner Ausschüsse gegenüber der Landesregierung auf Aktenvorlage zu verankern.

7. Stärkung der Funktionsfähigkeit des Landtags durch Belebung und Transparenz

7.1 Plenarsitzungen

Der Landtag sollte in besonderen Fällen, insbesondere bei aktuellem regionalem Bezug, auch auswärtige Plenarsitzungen durchführen.

Die Enquete-Kommission lehnt die Pflicht zur regelmäßigen Durchführung von zwei Plenarsitzungen im Monat ab.

7.2 Redeordnung

7.2.1 Kurzintervention

Die Redeordnung soll durch die Möglichkeit einer Kurzintervention ergänzt werden.

7.2.2 Kernzeitdebatte

Die Tagesordnungen der Plenarsitzungen sollen verstärkt nach Kernthemen strukturiert werden.

7.2.3 Dringlichkeitsantrag

Die Enquete-Kommission lehnt die Einführung eines Dringlichkeitsantrags ab.

7.2.4 Aufteilung der Redezeit nach Fraktionsstärke

Die Enquete-Kommission lehnt die Aufteilung der Redezeit nach der Fraktionsstärke ab.

7.2.5 Anrechnung der Redezeit der Regierung

Die Enquete-Kommission lehnt die Anrechnung der Redezeit der Landesregierung auf die Redezeit der Koalitionsfraktionen ab.

§ 30 Abs. 2 GOLT soll so geändert werden, dass, wenn die Landesregierung bei einer Aussprache die für jede Fraktion vereinbarte Redezeit überschreitet, jede Fraktion eine entsprechend verlängerte Redezeit beanspruchen kann.

7.3 Beratung der Berichte des Bürgerbeauftragten und des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Berichte des Bürgerbeauftragten und des Landesbeauftragten für den Datenschutz sollen frühzeitig im Landtag beraten werden.

7.4 Beschleunigung des Entlastungsverfahrens, Beratung der Berichte des Landesrechnungshofs

Die Enquete-Kommission empfiehlt, dass die Landesregierung

- dem Landesrechnungshof die Haushaltsrechnung bereits im Juni oder Juli des auf das Jahr der Rechnungslegung folgenden Jahres vorlegen soll, wobei der Landtag sich damit einverstanden erklären soll, dass der Landesrechnungshof in diesem Fall vorab informiert wird,
- ihre Stellungnahme zum Jahresbericht des Rechnungshofes früher als bisher, möglichst innerhalb von etwa zwei Monaten nach dessen Vorlage, abgeben soll.

Der Landesrechnungshof wird gebeten, den Jahresbericht bereits Anfang Januar des zweiten auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres abzugeben.

Der Landtag soll die Termine für das Entlastungsverfahren, insbesondere für die Beratungen in der Rechnungsprüfungskommission, so festlegen, dass die Entlastung noch vor der Sommerpause des zweiten auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen kann.

Der Landtag soll unmittelbar nach Vorlage des Rechnungshofsberichts eine Grundsatzaussprache durchführen.

7.5 Öffentlichkeitsarbeit des Landtags

Die Öffentlichkeitsarbeit des Landtags soll deutlich verbessert werden. Im Hinblick auf die bereits durchgeführten und geplanten Maßnahmen sieht die Enquete-Kommission von konkreten Empfehlungen ab.

7.6 Fragestunde, Aktuelle Stunde

7.6.1 Fragestunde

Die Fragestunde soll in einer Probephase wie folgt gestaltet werden:

- Die Frist für die Einreichung Mündlicher Anfragen wird auf eine Woche verkürzt.
- Bei Mündlichen Anfragen wird kein Vorspann mehr zugelassen und die Zahl der Einzelfragen auf maximal vier begrenzt.
- Die Anfragenden tragen ihre Fragen mündlich in der Fragestunde vor.
- Die Antwort der Landesregierung auf eine Mündliche Anfrage soll in der Regel fünf Minuten nicht überschreiten; andernfalls soll sich die Fragestunde entsprechend verlängern.
- Während der Plenarwoche soll mittwochs keine Fragestunde mehr stattfinden.

Die Enquete-Kommission lehnt die Begrenzung der Zusatzfragen für die Anfragenden auf drei und für andere Mitglieder des Landtags auf zwei ab.

7.6.2 Aktuelle Stunde

Aktuelle Stunden sollen nicht kontingiert werden.

7.7 Haushaltsdebatte

Die Enquete-Kommission empfiehlt, die Haushaltsberatungen probeweise bei der Beratung des nächsten Doppelhaushaltes wie folgt zu gestalten:

Die Einzelpläne werden in den Fachausschüssen beraten und die abschließende Beratung im Haushalts- und Finanzausschuss mit Änderungsanträgen zum Haushaltsplan durchgeführt.

Für die zweite Lesung des Haushalts im Plenum sollen folgende Grundsätze gelten:

- Redezeitkonto je Fraktion, innerhalb dessen sie selbst entscheiden kann, für welches Thema wieviel Redezeit genutzt wird
- Redezeit pro Redner in der Regel fünf Minuten
- Aussprache je Einzelplan durchschnittlich 30 Minuten je Fraktion
- stärkere Beachtung des Gebots der freien Rede
- Stärkung der Sitzungspräsenz durch Einführung einer Mittagspause.

Die Haushaltsberatungen und das Entlastungsverfahren im Haushalts- und Finanzausschuss sollen weiterhin nichtöffentlich durchgeführt werden.

7.8 Neue Formen der Anhörung

In der Geschäftsordnung soll keine Öffnungsklausel für neue Formen der Anhörung geschaffen werden.

7.9 Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

Die Enquete-Kommission lehnt die Wahl neutraler Untersuchungsausschussvorsitzender ohne Stimmrecht und die Einrichtung parlamentarischer Arbeitsstäbe zur Unterstützung der Untersuchungsausschüsse ab.

II. Status der Abgeordneten

1. Unvereinbarkeit von Abgeordnetenmandat und Tätigkeit im öffentlichen Dienst

Die Vorschriften über die Unvereinbarkeit von Abgeordnetenmandat und Tätigkeit im öffentlichen Dienst sollen nicht geändert werden.

2. Unvereinbarkeit von Abgeordnetenmandat und Regierungsamt

Die Enquete-Kommission lehnt die Unvereinbarkeit von Abgeordnetenmandat und Regierungsamt ab.

3. Festlegung der Diäten und Struktur der Abgeordnetenentschädigung

3.1 Neufassung von Artikel 97 Abs. 1 der Landesverfassung

Artikel 97 Abs. 1 der Landesverfassung soll wie folgt gefasst werden:

„Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung und auf eine zur Ausübung des Mandats erforderliche Ausstattung nach Maßgabe eines Landesgesetzes.“

3.2 Steuerfreie Kostenpauschalen

Die Enquete-Kommission spricht im Hinblick auf die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz keine Empfehlung zu den steuerfreien Kostenpauschalen aus.

3.3 Orientierung der Höhe der Abgeordnetenentschädigung an der Höhe der Besoldung des öffentlichen Dienstes

Die Enquete-Kommission gibt im Hinblick auf die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz keine Empfehlung zur Orientierung der Höhe der Abgeordnetenentschädigung an der Höhe der Besoldung des öffentlichen Dienstes ab.

3.4 Zweifache Entschädigung für Fraktionsvorsitzende

Die Regelung im Abgeordnetengesetz über die zweifache Entschädigung für Fraktionsvorsitzende soll nicht gestrichen werden.

3.5 Veröffentlichung der Nebeneinkünfte

In den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz soll vorgesehen werden, dass die Abgeordneten Nebeneinkünfte aufgrund der Wahrnehmung von Mandaten im öffentlichen und politischen Bereich (hierzu zählen insbesondere Mitgliedschaften in Verwaltungs- und Aufsichtsgremien öffentlich-rechtlicher Unternehmen) dem Präsidenten des Landtags jährlich zu einem bestimmten Stichtag anzuzeigen haben. Der Präsident soll diese Angaben in geeigneter Weise veröffentlichen.

III. Repräsentanz gesellschaftlicher Gruppen im Parlament

1. Absenkung des Wahlalters

Die Enquete-Kommission spricht sich gegen eine Empfehlung aus, das Wahlalter für Kommunalwahlen und Landtagswahlen auf 16 Jahre abzusenken.

2. Familien- und Kinderwahlrecht

Die Enquete-Kommission lehnt die Einführung eines Familienwahlrechts ab.

3. Quoten

Die Enquete-Kommission fasst keinen Beschluss zur Besetzung des Landtags nach bestimmten Quoten.

4. Kumulieren/Panaschieren

Die Enquete-Kommission sieht von einer Beschlussfassung zum Kumulieren oder Panaschieren bei der Wahl zum Landtag ab.

IV. Parlamentarisches Budgetrecht

1. Auslagerung staatlicher Aufgaben

1.1 Frühzeitige Information

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig vorab über geplante Auslagerungen von Landesaufgaben. Dabei ist darzulegen, weshalb für die Auslagerung ein wichtiges Interesse des Staates besteht.

1.2 Gesetzesvorbehalt

Auslagerungen von Landesaufgaben sollen in der Regel eine gesetzliche Grundlage haben. Dies gilt insbesondere für die Privatisierung öffentlicher Aufgaben oder Organisationen oder eine sonstige rechtliche Verselbstständigung in Form etwa von Stiftungen oder selbständigen Anstalten.

1.3 Wirksamkeit herkömmlicher Kontrollinstrumente

Bei der Auslagerung von Landesaufgaben müssen die parlamentarischen Kontrollrechte gewährleistet bleiben; sie dürfen insbesondere nicht hinter gesellschaftsrechtlichen Regelungen zurücktreten.

1.4 Verantwortlichkeit der Landesregierung sichern

Bei der Auslagerung von Landesaufgaben soll die Landesregierung die erforderlichen Steuerungs- und Kontrollrechte erhalten, um ihre Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag wahrnehmen zu können.

1.5 Beteiligungsberichte

Die Landesregierung soll künftig in regelmäßigen Zeitabständen gegenüber dem Parlament über die Finanz- und Haushaltsführung der verselbständigten öffentlichen und privaten Träger berichten, die Landesaufgaben wahrnehmen.

1.6 Wirtschaftspläne

Bei Auslagerungen von Landesaufgaben sollen die Wirtschaftspläne und Rechnungslegungsunterlagen in den Landeshaushalt als Anlagen übernommen werden.

1.7 Unterrichtung vor wesentlichen Entscheidungen

Der Landtag soll über wesentliche Entscheidungen, die die ausgelagerten Landesaufgaben betreffen, grundsätzlich vorab unterrichtet werden. Das Nähere soll durch Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung geregelt werden.

1.8 Genehmigungsvorbehalte

Wesentliche Entscheidungen, die die ausgelagerten Landesaufgaben betreffen, sollen sofern möglich von der Genehmigung des Landtags abhängig gemacht werden.

1.9 Entsendung von Abgeordneten in Aufsichtsgremien

Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Landesregierung (oben unter Nr. 1.4) entsendet der Landtag Abgeordnete in Aufsichtsgremien der Träger ausgelagerter Landesaufgaben, um eine unmittelbare Information zu ermöglichen. Über die Auswahl dieser Abgeordneten entscheidet der Landtag.

1.10 Prüfungsrechte des Rechnungshofs

Es ist jedenfalls bei Unternehmen und sonstigen verselbständigten Organisationen, an denen der Staat mehrheitlich beteiligt ist, sicherzustellen, dass der Rechnungshof grundsätzlich berechtigt ist

- sie unmittelbar zu prüfen und
- die Prüfungsergebnisse an den Landtag weiterzugeben.

1.11 Beteiligungs-Controlling

Die Regierung entwickelt ein laufendes Beteiligungs-Controlling, mit dessen Hilfe nachvollzogen werden kann, ob die Privatisierung oder Verselbständigung weiterhin dem öffentlichen Interesse entspricht, insbesondere, ob die verfolgten Ziele bestmöglich und möglichst wirtschaftlich erreicht werden.

1.12 Datenschutz

Bei der Auslagerung von Landesaufgaben ist ferner die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landes einschließlich der Kontrollrechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Datenschutzkommission zu gewährleisten.

2. Private Vorfinanzierung („Leasing“)

Die Enquete-Kommission empfiehlt, dass bei der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen – entsprechend dem Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz vom 2. Juni 1997

- die Wirtschaftlichkeit jeder einzelnen Maßnahme nachzuweisen ist,
- der Landtag im Rahmen der Haushaltsbewilligung jede Maßnahme in der Form einer Verpflichtungsermächtigung ausdrücklich billigt,
- die Belastungen aus der privaten Vorfinanzierung im Haushaltsplan, in der Haushaltsrechnung und im Finanzplan transparent und dabei möglichst nach bundesweit einheitlichen Kriterien dargestellt werden,

- die allgemeine haushaltsgesetzliche Ermächtigung zur Durchführung öffentlicher Investitionen im Wege privater Vorfinanzierung ebenso beibehalten wird wie der Zustimmungsvorbehalt des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags,
 - Ausgaben für Leasingraten, für Mieten und für die bei der Durchführung privat vorfinanzierter Investitionen entstehenden Finanzierungskosten im Haushaltsplan nicht als investive Ausgaben veranschlagt und bei der Errechnung der Kreditobergrenze nicht berücksichtigt werden dürfen,
 - auch im Übrigen die vordergründige Verringerung des Haushaltsvolumens durch Instrumente der privaten Vorfinanzierung nicht zu zusätzlichen, vor allem konsumtiven Ausgaben genutzt werden darf.
3. Grenzen über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Die Voraussetzungen des Artikels 119 der Landesverfassung für über- und außerplanmäßige Ausgaben – Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit – sollen eng ausgelegt werden.

V. Größe des Landtags

Die Enquete-Kommission spricht sich gegen eine Verringerung der Zahl der Abgeordneten aus.

GESETZENTWURF VON SPD, CDU UND F. D. P.

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5066
10. 12. 1999

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU und F. D. P.
...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Verfassung von Rheinland-Pfalz ist seit ihrem In-Kraft-Treten im Jahr 1947 mehrfach geändert worden; trotzdem waren im Verlaufe der Zeit eine Reihe von Regelungen aus unterschiedlichen Gründen nichtig oder obsolet geworden. Diese Vorschriften wurden in der 11. Wahlperiode durch das Dreißigste Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 73) geändert oder aufgehoben. Im Landtag bestand bereits damals Einvernehmen darüber, dass die Landesverfassung über diese bloße Bereinigung hinaus aktualisiert und reformiert werden sollte (vgl. Protokoll der 94. Sitzung des Landtags vom

25. Januar 1991, S. 6807 f.).

Dementsprechend hat der 12. Landtag im August 1991 eine Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ eingesetzt. Sie empfahl die Änderung oder Einfügung von Bestimmungen unter anderem zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu Ehe, Familie und Kindern, zu verschiedenen Staatszielen sowie von Vorschriften über Europa und über den Landtag, die Landesregierung und die Verfassungsgerichtsbarkeit (siehe den Kommissionsbericht, Drucksache 12/5555).

In der 12. Wahlperiode konnte nur eine der vorgeschlagenen Änderungen umgesetzt werden (das Kommunalwahlrecht für EU-Bürger, Art. 50 Abs. 1 Satz 2 LV). Zu Beginn der 13. Wahlperiode einigten sich die Fraktionen auf die Einsetzung einer weiteren Enquete-Kommission, um die Fragen der Parlamentsreform – auch soweit die Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ dazu Vorschläge unterbreitet hatte – erneut aufzugreifen und zu vertiefen. Die Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ legte ihren Bericht im August 1998 vor (Drucksache 13/3500). Sie empfahl Änderungen der Verfassung zur Stärkung der Bürgerbeteiligung, zur Beschreibung der Kompetenzen des Landtags und der Stellung der Opposition sowie zur Verankerung von Frage-, Auskunfts- und Informationsrechten des Landtags.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Verfassung – beruhend auf den Empfehlungen der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ und der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ – aktualisiert und reformiert, wo dies gesellschaftliche und verfassungspolitische Entwicklungen der vergangenen Jahre angezeigt erscheinen lassen. Dabei werden die gewachsenen Strukturen der Verfassung weitgehend beibehalten, um die historische Kontinuität der Verfassung zu wahren.

C. Alternativen

Verzicht auf Änderungen der Landesverfassung.

D. Kosten

Keine.

Landtag Rheinland-Pfalz 13. Wahlperiode

Drucksache 13/5066

. . . tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 405), BS 100-1, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für den Schutz des ungeborenen Lebens ist insbesondere durch umfassende Aufklärung, Beratung und soziale Hilfe zu sorgen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. Es wird folgender Artikel 4 a eingefügt:

„Artikel 4 a

(1) Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung und weitere Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Jeder Mensch hat das Recht auf Auskunft über ihn betreffende Daten und auf Einsicht in amtliche Unterlagen, soweit diese solche Daten enthalten.

(2) Diese Rechte dürfen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, soweit überwiegende Interessen der Allgemeinheit es erfordern.“

3. Artikel 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat ergreift Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Staat und Gesellschaft, insbesondere im Beruf, in Bildung und Ausbildung, in der Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen, die der Gleichstellung dienen, zulässig.“
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Staat achtet ethnische und sprachliche Minderheiten.“
4. Es wird folgender Artikel 19 a eingefügt:

„Artikel 19 a

Rechte, welche die Verfassung allen Deutschen gewährt, stehen auch Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu, soweit diese nach dem Recht der Europäischen Union Anspruch auf Gleichbehandlung haben.“

5. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
 - (2) Besondere Fürsorge wird Familien mit Kindern, Müttern und Alleinerziehenden sowie Familien mit zu pflegenden Angehörigen zuteil.
 - (3) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die religiösen Verpflichtungen bezüglich der Ehe mit verbindlicher Wirkung für ihre Mitglieder selbstständig zu regeln, bleibt unberührt.“
6. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

- Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes. Nicht eheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder. Kinder genießen besonderen Schutz insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung.“
7. Artikel 25 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
8. Artikel 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das künstlerische und kulturelle Schaffen ist durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu pflegen und zu fördern.“
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Sport ist durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu pflegen und zu fördern.“
9. Artikel 51 erhält folgende Fassung:

„Artikel 51

- Die soziale Marktwirtschaft ist die Grundlage der Wirtschaftsordnung. Sie trägt zur Sicherung und Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der Menschen bei, indem sie wirtschaftliche Freiheiten mit sozialem Ausgleich, sozialer Absicherung und dem Schutz der Umwelt verbindet. In diesem Rahmen ist auf eine ausgewogene Unternehmensstruktur hinzuwirken.“
10. Artikel 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „wertvollstes Wirtschaftsgut des Volkes“ durch die Worte „grundlegender Wirtschaftsfaktor“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände wirken darauf hin, dass jeder seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit verdienen kann.“
11. In Artikel 56 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Kulturgütern“ das Wort „allgemeinen“ eingefügt und die Worte „des Volkes“ gestrichen.
12. Es wird folgender Artikel 63 eingefügt:

„Artikel 63

- Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände wirken auf die Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum hin.“
13. Es wird folgender Artikel 64 eingefügt:

„Artikel 64

Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände schützen behinderte Menschen vor Benachteiligung und wirken auf ihre Integration und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hin.“

14. Artikel 69 erhält folgende Fassung:

„Artikel 69

(1) Der Schutz von Natur und Umwelt als Grundlage gegenwärtigen und künftigen Lebens ist Pflicht des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie aller Menschen.

(2) Besonders zu schützen sind Boden, Luft und Wasser. Ihre Nutzung ist der Allgemeinheit und künftigen Generationen verpflichtet.

(3) Auf den sparsamen Gebrauch und die Wiederverwendung von Rohstoffen sowie auf die sparsame Nutzung von Energie ist hinzuwirken.“

15. Es wird folgender Artikel 70 eingefügt:

„Artikel 70

Tiere werden als Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden im Rahmen der Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden geschützt.“

16. Es wird folgender Artikel 74 a eingefügt:

„Artikel 74 a

Rheinland-Pfalz fördert die europäische Vereinigung und wirkt bei der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist. Rheinland-Pfalz tritt für die Beteiligung eigenständiger Regionen an der Willensbildung der Europäischen Union und des vereinten Europa ein. Es arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt grenzüberschreitende Beziehungen zwischen benachbarten Gebietskörperschaften und Einrichtungen.“

17. Artikel 79 erhält folgende Fassung:

„Artikel 79

(1) Der Landtag ist das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Er vertritt das Volk, wählt den Ministerpräsidenten und bestätigt die Landesregierung, beschließt die Gesetze und den Landeshaushalt, kontrolliert die vollziehende Gewalt und wirkt an der Willensbildung des Landes mit in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten, in europapolitischen Fragen und nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen Landtag und Landesregierung.

(2) Der Landtag besteht aus vom Volk gewählten Abgeordneten. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.“

18. Artikel 83 erhält folgende Fassung:

„Artikel 83

(1) Der Landtag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf fünf Jahre gewählt. Seine Wahlperiode beginnt mit seinem Zusammentritt und endet mit dem Zusammentritt des nächsten Landtags. Der Landtag versammelt sich in der Regel am Sitze der Landesregierung.

(2) Die Neuwahl findet frühestens 58 und spätestens 60 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Der Landtag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zusammen.

(3) Der Präsident des Landtags muss ihn jeder Zeit berufen, wenn die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtags es verlangt.

(4) Der Landtag bestimmt den Schluss und den Wiederbeginn seiner Sitzungen.“

19. Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Er wählt seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter.“

20. Es wird folgender Artikel 85 b eingefügt:

„Artikel 85 b

(1) Parlamentarische Opposition ist ein grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie.

(2) Die Fraktionen und die Mitglieder des Landtags, welche die Landesregierung nicht stützen, haben das Recht auf ihrer Stellung entsprechende Wirkungsmöglichkeiten in Parlament und Öffentlichkeit. Ihre besonderen Aufgaben sind im Rahmen der Ausstattung nach Artikel 85 a Abs. 3 zu berücksichtigen.“

21. Es wird folgender Artikel 89 a eingefügt:

„Artikel 89 a

(1) Parlamentarische Anfragen hat die Landesregierung unverzüglich zu beantworten.

(2) Jedes Mitglied eines Landtagsausschusses kann verlangen, dass die Landesregierung dem Ausschuss zu Gegenständen seiner Beratung Auskünfte erteilt.

(3) Die Landesregierung kann die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen und die Erteilung von Auskünften ablehnen, wenn

1. dem Bekanntwerden des Inhalts Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen oder
2. die Funktionsfähigkeit oder Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden.

Die Berufung auf Gründe des Satzes 1 Nr. 1 ist ausgeschlossen, wenn Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen in der Öffentlichkeit getroffen sind und der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung nicht betroffen ist. Die Ablehnung ist zu begründen.“

22. Es wird folgender Artikel 89 b eingefügt:

„Artikel 89 b

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über

1. ihre Gesetzentwürfe,
2. den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge
und, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt,
über
3. Angelegenheiten der Landesplanung,

4. Bundesratsangelegenheiten,
 5. Entwürfe von Verwaltungsabkommen,
 6. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen,
 7. Angelegenheiten der Europäischen Union.
- (2) Die Landesregierung kann die Unterrichtung ablehnen, wenn diese ihre Funktionsfähigkeit oder Eigenverantwortung oder schutzwürdige Interessen Einzelner beeinträchtigen würde.
- (3) Das Nähere regeln Landtag und Landesregierung durch Vereinbarung. Diese Vereinbarung bezieht auch die Unterrichtung über Entwürfe von Rechtsverordnungen ein.“
23. In Artikel 92 Satz 1 werden die Worte „nach Beendigung einer Wahlperiode oder“ gestrichen.
24. Artikel 97 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung und auf eine zur Ausübung des Mandats erforderliche Ausstattung nach Maßgabe eines Landesgesetzes.“
25. Artikel 108 erhält folgende Fassung:

„Artikel 108

Gesetzesvorlagen können im Wege des Volksbegehrens, aus der Mitte des Landtags oder durch die Landesregierung eingebracht werden.“

26. Es wird folgender Artikel 108 a eingefügt:

„Artikel 108 a

- (1) Staatsbürger haben das Recht, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen (Volksinitiative). Einer Volksinitiative kann auch ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zu Grunde liegen, soweit er nicht Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen betrifft.
- (2) Die Volksinitiative muss von mindestens 30 000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Der Landtag beschließt innerhalb von drei Monaten nach dem Zustandekommen der Volksinitiative über deren Gegenstand. Stimmt er einer Volksinitiative, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, in der in Satz 2 genannten Frist nicht zu, können die Vertreter der Volksinitiative die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen.
- (3) Das Nähere regelt das Wahlgesetz. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass Unterschriften für die Volksinitiative binnen bestimmter Frist beizubringen sind.“
27. Artikel 109 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Volksbegehren können von 300 000 Stimmberechtigten gestellt werden, es sei denn, dass die Verfassung etwas anderes vorschreibt. Die Eintragsfrist für Volksbegehren beträgt zwei Monate und hat innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Zulassung des Volksbegehrens zu beginnen. Volksbegehren über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen sind unzulässig.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Entspricht der Landtag einem Volksbegehren nicht innerhalb von drei Monaten, so findet innerhalb von weiteren drei Monaten ein Volksentscheid statt. Legt der Landtag dem Volk im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 einen eigenen Gesetzentwurf vor, so verlängert sich die Frist zur Durchführung des Volksentscheids auf sechs Monate. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet über Annahme oder Ablehnung; ein Gesetz kann jedoch nur beschlossen und der Landtag nur aufgelöst werden, wenn sich mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.“

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass Unterschriften im Zulassungsverfahren binnen bestimmter Frist beizubringen sind.“

28. Artikel 114 erhält folgende Fassung:

„Artikel 114

Die Verkündung eines Landesgesetzes ist zum Zwecke der Durchführung eines Volksentscheids auszusetzen, wenn es ein Drittel des Landtags verlangt. Erklärt der Landtag ein Gesetz für dringlich, so kann der Ministerpräsident es ungeachtet dieses Verlangens verkünden. Die Aussetzung von Gesetzen über Finanzfragen, von Abgabengesetzen und Besoldungsordnungen ist unzulässig.“

29. Artikel 115 erhält folgende Fassung:

„Artikel 115

(1) Ein nach Artikel 114 ausgesetztes Gesetz ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn 150 000 Stimmberechtigte dies im Wege des Volksbegehrens verlangen. Die Eintragsfrist für das Volksbegehren beträgt einen Monat und hat innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Zulassung des Volksbegehrens zu beginnen.

(2) Wird der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens nicht innerhalb eines Monats nach dem Gesetzesbeschluss gestellt oder kommt das Volksbegehren nicht zu Stande, hat der Ministerpräsident das Gesetz zu verkünden.“

30. Die Überschrift des VII. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„VII. Abschnitt:

Der Schutz der Verfassung und der Verfassungsgerichtshof“

31. Artikel 130 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung, der Landtag und jede Landtagsfraktion können eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs darüber beantragen, ob ein Gesetz oder die sonstige Handlung eines Verfassungsorgans, soweit es sich nicht um eine Gesetzesvorlage handelt, verfassungswidrig ist. Den Antrag können auch andere Beteiligte, die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines Verfassungsorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen, soweit sie geltend machen, durch das Gesetz oder die sonstige Handlung eines Verfassungsorgans in eigenen Rechten verletzt zu sein.“

32. Es wird folgender Artikel 130 a eingefügt:

„Artikel 130 a

Jeder kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in dieser Verfassung enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben.“

33. Artikel 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzendem, aus drei weiteren Berufsrichtern und aus fünf weiteren Mitgliedern, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen (ordentliche Mitglieder). Ferner gehören ihm der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts als Vertreter des Vorsitzenden, drei weitere Berufsrichter sowie fünf weitere Mitglieder, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen, als Vertreter der ordentlichen Mitglieder an (stellvertretende Mitglieder).“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.“

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach Absatz 3 zu wählenden berufsrichterlichen Mitglieder werden aus einer Liste gewählt, die mindestens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthält und die der Präsident des Oberverwaltungsgerichts aufstellt. Die übrigen zu wählenden Mitglieder dürfen weder dem Landtag noch der Landesregierung angehören.“

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Geschäfte des Verfassungsgerichtshofs werden beim Oberverwaltungsgericht geführt.“

34. Artikel 135 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 130 a),“.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Nähere über Einrichtung und Verfahren des Verfassungsgerichtshofs wird durch Gesetz bestimmt. Es kann vorschreiben, dass Anträge von Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 130 Abs. 1 Satz 2 und von Betroffenen nach Artikel 130 Abs. 2 sowie Verfassungsbeschwerden nach Artikel 130 a erst nach der Erschöpfung des Rechtswegs und nur innerhalb bestimmter Fristen zulässig sind und dass Verfassungsbeschwerden unzulässig sind, soweit die öffentliche Gewalt des Landes Bundesrecht ausführt oder anwendet. Das Gesetz kann für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und für Verfassungsbeschwerden vorsehen, dass der Verfassungsgerichtshof abweichend von Artikel 134 Abs. 2 in kleinerer Besetzung entscheidet.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

35. Es wird folgender Artikel 143 a eingefügt:

„Artikel 143 a

Das Wahlgesetz ist innerhalb eines Jahres nach dem In-Kraft-Treten dieses Artikels an die Bestimmungen der Artikel 108 a, 109 und 115 anzupassen. Bis zu dieser Anpassung gelten für Volksbegehren und Volksentscheid die am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Artikels geltenden Bestimmungen fort; eine Volksinitiative findet erst auf der Grundlage dieser Anpassung statt. Auf ein im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Anpassung des Wahlgesetzes bereits zugelassenes Volksbegehren einschließlich eines anschließenden Volksentscheids sind die am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Artikels geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.“

36. Es wird folgender Artikel 143 b eingefügt:

„Artikel 143 b

(1) Die Bestimmungen über Amtszeit und Wiederwahl der nach Artikel 134 zu wählenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gelten erstmals für die nach dem In-Kraft-Treten dieses Artikels zu wählenden Mitglieder. Eine bei In-Kraft-Treten dieses Artikels laufende Amtszeit gilt als Amtszeit im Sinne der Bestimmung über die Wiederwahl.

(2) Auf die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Artikels bei dem Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahren findet Artikel 130 Abs. 1 keine Anwendung. Auf diese Verfahren ist Artikel 130 Abs. 1 in der am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Artikels geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

37. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 18 und 23 am 18. Mai 2000 in Kraft. Artikel 1 Nr. 18 und 23 tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem der 14. Landtag Rheinland-Pfalz zusammentritt.

Landtag Rheinland-Pfalz - 13. Wahlperiode

Drucksache 13/5066

Begründung

A. Allgemeines

Die Änderung der Landesverfassung knüpft an die Bereinigung der Landesverfassung durch das Gesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 73) an. Grundlage der Änderung sind die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ vom September 1994 (Bericht s. Drucksache 12/5555) und der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ vom August 1998 (Bericht s. Drucksache 13/3500).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Artikel 3)

Die Bestimmung verlangt, für den Schutz des ungeborenen Lebens insbesondere durch umfassende Aufklärung, Beratung und soziale Hilfen zu sorgen. Sie knüpft damit an den auch das ungeborene Leben einschließenden Lebensschutz nach Grundgesetz und Landesverfassung an. Die beispielhafte Hervorhebung von Aufklärung, Beratung und sozialer Hilfe als Instrumente des Lebensschutzes bringt zum Ausdruck, dass der Schutz des ungeborenen Lebens von Verfassungs wegen nicht auf einen reinen Strafrechtsschutz verengt ist, sondern auch mit den genannten Mitteln bewirkt werden soll. Die Bestimmung steht damit in Parallele zu den bundesgesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des ungeborenen Lebens, die auch auf einen Schutz durch Beratung und soziale Hilfe ausgerichtet sind.

Zu Nummer 2 (Artikel 4 a)

Der neue Artikel 4 a regelt den Datenschutz als Grundrecht in der Verfassung. Die Fassung trägt – entsprechend der Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ (Bericht S. 39 f.) – der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Das Gericht hatte in seiner Volkszählungsentscheidung aus dem Jahr 1983 (BVerfGE 65, 1) das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als elementares Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG abgeleitet.

Zu dem Grundrecht auf Datenschutz gehört auch das Recht jedes Menschen auf Auskunft über die ihn betreffenden Daten.

Absatz 2 sieht einen Gesetzesvorbehalt vor. Einschränkungen sind nur zulässig, soweit überwiegende Interessen der Allgemeinheit es erfordern. Dazu gehört, die rechtlichen Interessen und Belange des Einzelnen, Dritter und der Gemeinschaft gegeneinander abzugrenzen und zu einem Ausgleich insbesondere nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu bringen.

Zu Nummer 3 (Artikel 17 LV)

Zu Buchstabe a

Die Änderung geht zurück auf die Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ zur Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Bericht S. 28 ff.). In Satz 1 wird die Reihenfolge umgestellt, in der Männer und Frauen genannt werden. Der neu eingefügte Satz 2 ergänzt das bisherige Gebot einer rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern durch den Auftrag an den Staat, die tatsächliche Gleichstellung zu fördern, während der neu eingefügte Satz 3 Gleichstellungsmaßnahmen zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten für zulässig erklärt. Damit wird eine Regelung auf der Linie des neuen Artikels 3 Abs. 2 Satz 2 GG getroffen.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ (Bericht S. 50) wird ferner eine Minderheitenschutzklausel in die Verfassung aufgenommen.

Zu Nummer 4 (Artikel 19 a)

Die Aufnahme der Norm entspricht dem Vorschlag der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ zur Gleichstellung von Staatsangehörigen anderer EU-Staaten (Bericht S. 94 ff.). Nach Artikel 12 des EG-Vertrags (in der Fassung des Vertrags von Amsterdam) ist innerhalb der Europäischen Union die Diskriminierung von Bürgern aus Gründen der Staatsangehörigkeit grundsätzlich verboten. Im Wege einer „dynamischen“ Verweisung soll deshalb einschlägiges EG-Recht automatisch Bestandteil der Landesverfassung werden.

Zu Nummer 5 (Artikel 23)

Auf Grund der Vorschläge der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ zu Ehe, Familie und Kinderrechten (Bericht S. 32 ff.) wird der bisherige Artikel 23 Abs. 1 durch die neu gefassten Absätze 1 und 2 ersetzt; der bisherige Absatz 2 über die Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften bleibt unverändert und wird Absatz 3.

Der neu gefasste Absatz 1 nimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 1 auf, verzichtet allerdings auf die naturrechtlichen Bezüge. Die neue Formulierung entspricht Artikel 6 Abs. 1 GG.

Der neu gefasste Absatz 2 ersetzt und erweitert den bislang in Artikel 24 Satz 2 LV verankerten Anspruch insbesondere der berufstätigen Mutter auf Schutz und Fürsorge des Staates. Im Hinblick auf eine verfassungsrechtliche Anerkennung von Erziehungs- und Pflegeleistungen soll nunmehr besondere Fürsorge – neben den Müttern – auch Familien mit Kindern, Alleinerziehenden sowie Familien mit zu pflegenden Angehörigen zuteil werden.

Zu Nummer 6 (Artikel 24)

Die Neufassung von Artikel 24 geht auf die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ zu den Kinderrechten zurück (Bericht S. 36 ff.). Die Bestimmung macht deutlich, dass Kinder Träger eigenständiger landesverfassungsrechtlicher Grundrechte sind.

Zu Nummer 7 (Artikel 25)

Artikel 25 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen, weil er bereits als Satz 2 in der neu gefassten Vorschrift des Artikels 24 enthalten ist.

Zu Nummer 8 (Artikel 40)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird sprachlich an den neu einzufügenden Absatz 4 angepasst (s. die Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ zum Staatsziel Kultur, Bericht S. 52 f.). Als Staatszielbestimmung begründet die Regelung keine subjektiven Rechte.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung von Absatz 4 beruht auf dem Vorschlag der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, die bislang nur einfachgesetzlich geregelte Sportförderung als Staatsziel verfassungsrechtlich zu verankern (s. Bericht S. 51 f.). Auch

diese Vorschrift begründet als Staatszielbestimmung keine subjektiven Rechte.

Zu Nummer 9 (Artikel 51)

Die Neufassung nimmt die soziale Marktwirtschaft als Staatsziel in die Verfassung auf (s. die Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, Bericht S. 47 f.).

Zu Nummer 10 (Artikel 53)

Zu Buchstabe a

Mit der sprachlichen Bereinigung soll der Wortlaut der Vorschrift aktualisiert werden, ohne den materiellen Gehalt zu ändern (s. die Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, Bericht S. 99).

Zu Buchstabe b

Artikel 53 Abs. 2 LV enthält bislang das Recht auf und die Pflicht zur Arbeit.

An deren Stelle tritt das Staatsziel zur Förderung der Beschäftigung (s. die Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, Bericht S. 45 f.).

Zu Nummer 11 (Artikel 56)

Mit der sprachlichen Bereinigung soll der Wortlaut der Vorschrift aktualisiert werden, ohne den materiellen Gehalt zu ändern (s. die Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, Bericht S. 100).

Zu Nummer 12 (Artikel 63)

Die Bestimmung enthält das Staatsziel auf Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum (s. die Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, Bericht S. 46 f.). Die Vorschrift wird an die Stelle des 1991 aufgehobenen Artikels 63 in den Abschnitt über die Wirtschafts- und Sozialordnung eingefügt, welcher bereits eine Reihe anderer sozialer Staatsziele enthält.

Zu Nummer 13 (Artikel 64)

Die Bestimmung entspricht der Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ zur Aufnahme des Staatsziels „Schutz behinderter Menschen“ in die Landesverfassung (s. Bericht S. 49 f.). Als soziales Staatsziel wird die Vorschrift ebenfalls in den Abschnitt über die Wirtschafts- und Sozialordnung eingefügt und tritt an die Stelle des 1991 aufgehobenen Artikels 64.

Zu Nummer 14 (Artikel 69)

Die Staatszielbestimmung zum Umweltschutz verpflichtet in ihrer bisherigen Fassung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Entsprechend den Empfehlungen der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ zum Staatsziel „Umweltschutz“ (Bericht S. 42 ff.) entfällt dieser ausdrückliche anthropozentrische Bezug, um zu verdeutlichen, dass es keine Lebensgrundlagen für den Menschen gibt außer denen, die ohnehin für alle Lebewesen vorhanden sind.

Absatz 1 enthält die eigentliche Staatszielbestimmung zum Umweltschutz. Sie richtet sich mit einem Appell auch an die Bürger, um zu verdeutlichen, dass Staat und Bürger diese Verpflichtung gemeinsam zu erfüllen haben.

Absatz 2 verdeutlicht, dass bei der Nutzung von Boden, Luft und Wasser die Belange künftiger Generationen zu beachten sind.

Die Absätze 1 und 2 werden durch die Regelung in Absatz 3 konkretisiert.

Zu Nummer 15 (Artikel 70)

Der Tierschutz wird als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen. Das Staatsziel „Tierschutz“ ergänzt den in Artikel 69 vorgesehenen Schutz von Natur und Umwelt, indem der Tierschutz als eigenständiger, verfassungsrechtlich geschützter Belang anerkannt wird.

Zu Nummer 16 (Artikel 74 a)

Auf Vorschlag der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ (Bericht S. 53 ff.) wird das Ziel der europäischen Einigung in der Landesverfassung verankert.

Satz 1 lehnt sich an die Formulierung des Artikels 23 Abs. 1 Satz 1 GG an. Die Formulierung verdeutlicht den Auftrag an das Land, zur Entwicklung einer Europäischen Union beizutragen, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist.

Satz 2 hebt die Eigenständigkeit des Landes in einem vereinten Europa hervor.

Satz 3 verankert die Zusammenarbeit des Landes mit anderen europäischen Regionen sowie die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in der Landesverfassung.

Zu Nummer 17 (Artikel 79)

Die Änderung nimmt den Vorschlag der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ zu den Kompetenzen des Landtags auf (Bericht S. 37, s. a. den Bericht der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, S. 68 ff.). Der dem Landtag gewidmete Unterabschnitt der Landesverfassung beginnt nunmehr mit der allgemeinen Kompetenznorm (Artikel 79 Abs. 1), die die Stellung des Landtags als oberstes vom Volk gewähltes Organ der politischen Willensbildung hervorhebt und seine wesentlichen Kompetenzen zusammenfassend ausdrückt. Der bisherige Text des Artikels 79 wird Absatz 2.

Zu Nummer 18 (Artikel 83)

Die Neufassung von Artikel 83 dient dazu, den Beginn und das Ende der Wahlperiode eindeutig zu regeln. Bislang war nur einfachgesetzlich geregelt, dass die Neuwahl des Landtags frühestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden darf (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Landeswahlgesetz). Nunmehr sieht die Landesverfassung vor, dass die Neuwahl frühestens 58 und spätestens 60 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden muss. Ferner wird ausdrücklich bestimmt, dass die Wahlperiode des Landtags mit dem Zusammentritt des nächsten Landtags endet; dieser tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zusammen. Die Neufassung geht auf Überlegungen der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ zurück (Bericht S. 57 ff.). Sie erlaubt es, den Wahltermin auch künftig so festzulegen, dass die konstituierende Landtagssitzung in der Regel am Tag des Inkrafttretens der Landesverfassung (18. Mai) stattfinden kann.

Zu Nummer 19 (Artikel 85)

Absatz 2 regelt nur noch die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter.

Die ausdrückliche Erwähnung der Schriftführer in der Verfassung entspricht nicht mehr ihrer Bedeutung in der parlamentarischen Praxis (s. die Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, Bericht S. 67).

Zu Nummer 20 (Artikel 85 b)

Mit dem neuen Artikel 85 b wird die parlamentarische Opposition ausdrücklich in der Verfassung benannt und in Absatz 1 als grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie bezeichnet.

Absatz 2 sieht vor, dass die Oppositionsfractionen Wirkungsmöglichkeiten sowohl im Parlament als auch in der Öffentlichkeit haben müssen, die ihrer Stellung entsprechen. Ihre besonderen Aufgaben sind bei der Ausstattung der Fractionen zu berücksichtigen, die in Artikel 85 a Abs. 3 LV geregelt ist.

Damit gibt die Verfassung die Stellung wieder, die die Opposition in der Verfassungswirklichkeit und in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte einnimmt (s. den Bericht der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“, S. 33 f.).

Zu Nummer 21 (Artikel 89 a)

Das parlamentarische Frage- und Auskunftsrecht zählt zu den wichtigsten Instrumenten der Regierungskontrolle. Seiner Bedeutung entsprechend wird es „wie von der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ (Bericht S. 42 ff.) und der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ (Bericht S. 75 ff.) empfohlen „ausdrücklich in der Landesverfassung verankert.

Nach Absatz 1 hat die Landesregierung parlamentarische Anfragen unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu beantworten. Maßgeblicher Anhaltspunkt dafür, bis wann die Antwort vorliegen soll, wird in der Praxis wie bisher die Frist sein, die die Geschäftsordnung des Landtags für die Beantwortung der jeweiligen Anfrage vorsieht.

Nach Absatz 2 kann ein einzelnes Ausschussmitglied verlangen, dass die Landesregierung dem Ausschuss zu Gegenständen seiner Beratung Auskünfte erteilt.

Absatz 3 nennt die Voraussetzungen, unter denen die Landesregierung die Beantwortung parlamentarischer Anfragen und die Erteilung von Auskünften ablehnen kann.

Zu Nummer 22 (Artikel 89 b)

Die Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ (Bericht

S. 39 f.) und die Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ (Bericht S. 81 f.) haben empfohlen, den Informationsanspruch des Landtags als ein weiteres Instrument der parlamentarischen Regierungskontrolle in der Landesverfassung zu verankern. Die Vorschrift orientiert sich im Wesentlichen an der Formulierung, die bereits die Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ vorgeschlagen hatte.

Nach Absatz 1 muss die Landesregierung über die dort aufgeführten Gegenstände den Landtag von sich aus frühzeitig unterrichten.

Absatz 2 nennt die Voraussetzungen, unter denen die Landesregierung die Information ablehnen kann.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass das Nähere in einer Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung geregelt wird. Zeitpunkt und Inhalt der Unterrichtung sollen dabei so gestaltet werden, dass die politischen Mitwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten des Landtags weitestgehend gewahrt werden (vgl. die Ausführungen der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ zur Mitwirkung des Landtags in Europaangelegenheiten, Bericht S. 37 ff.). Nach Satz 2 bezieht die Vereinbarung auch die – in Absatz 2 nicht ausdrücklich genannte – Unterrichtung über Entwürfe von Rechtsverordnungen ein. Hierbei geht es zum einen darum, dass der Landtag insbesondere über Verordnungsentwürfe von landespolitischer Bedeutung frühzeitig informiert wird. Zum anderen geht es um die Information über die Inanspruchnahme bundesrechtlicher Verordnungsermächtigungen. Aufgrund des 1994 in das Grundgesetz eingefügten Artikels 80 Abs. 4 GG ist das Landesparlament in solchen Fällen auch zur Regelung durch Gesetz befugt („verordnungsvertretendes Gesetz“). Die Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ empfahl insoweit, in der Vereinbarung festzulegen, dass die Landesregierung dem Landtag möglichst frühzeitig ihre Absicht mitteilt, „aufgrund einer Ermächtigung im Sinne von Artikel 80 Abs. 4 GG eine Rechtsverordnung zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben oder einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen“ und dass sie „den Landtag über den wesentlichen Inhalt der angestrebten Regelung“ informiert (Bericht S. 27 f.).

Zu Nummer 23 (Artikel 92)

Nach der Neufassung des Artikels 83 über die Wahl des Landtags endet die Wahlperiode mit dem Zusammentritt des neugewählten Landtags. Für ein Tätigwerden des Zwischenausschusses nach dem regulären Ende einer Wahlperiode ist deshalb kein Raum mehr.

Zu Nummer 24 (Artikel 97)

Die Vorschrift des Art. 97 Abs. 1 LV über die Entschädigung der Abgeordneten wird neu gefasst. Artikel 97 Abs. 1 Satz 1 entspricht dem Vorschlag der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ (Bericht S. 56 f.; s. a. den Bericht der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, S. 84 f.). Die Regelung bringt – entsprechend Art. 48 Abs. 3 Satz 1 GG – den Zweck der Entschädigung zum Ausdruck, die Unabhängigkeit der Abgeordneten zu sichern. Das bisherige Recht der freien Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel wird ersetzt durch einen umfassenderen Anspruch auf eine zur Ausübung des Mandats erforderliche Ausstattung.

Zu Nummer 25 (Artikel 108)

Die Vorschrift wird redaktionell geändert. Die Reihenfolge der Träger der Gesetzesinitiative wird dahin gehend umgestellt, dass nach dem Volk der Landtag und sodann die Landesregierung genannt wird (s. die Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, Bericht S. 71).

Zu Nummer 26 (Artikel 108 a)

Die Volksinitiative ist ein neues Instrument der Bürgerbeteiligung (s. den Bericht der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“, S. 17 f., und den Bericht der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, S. 17 ff.). Sie eröffnet die Möglichkeit, den Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Im Unterschied zum Volksbegehren muss es sich dabei nicht um einen Gesetzentwurf handeln. Volksinitiativen, die Gesetzentwürfe zu Finanzfragen, Abgabengesetzen und Besoldungsordnungen zum Gegenstand haben, sind – ebenso wie beim Volksbegehren – ausgeschlossen.

Absatz 2 sieht als Quorum für die Volksinitiative 30 000 Stimmberechtigte vor. Kommt eine Volksinitiative zustande, beschließt der Landtag über ihren Gegenstand innerhalb von drei Monaten. Stimmt er innerhalb dieser Frist einem Gesetzentwurf nicht zu, kann die Volksinitiative in ein Volksbegehren übergeleitet werden.

Nach Absatz 3 wird das Nähere im Wahlgesetz geregelt. Es kann bestimmte Fristen für die Beibringung der Unterschriften für die Volksinitiative vorsehen.

Zu Nummer 27 (Artikel 109)

Die Neufassung beruht auf den Vorschlägen der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ (Bericht S. 19 ff.) und der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ (Bericht S. 21 ff.) zum Volksbegehren und zum Volksentscheid. Wesentliche Verfahrensbestimmungen werden in die Verfassung aufgenommen.

Zu Buchstabe a

Das Quorum für das Zustandekommen eines Volksbegehrens wird herabgesetzt: 300 000 Stimmberechtigte entsprechen zurzeit etwa einem Zehntel der Stimmberechtigten; bisher sah die Verfassung ein Quorum von einem Fünftel der Stimmberechtigten vor.

Der zeitliche Rahmen für die Durchführung eines Volksbegehrens wird verfassungsrechtlich vorgegeben. Die Eintragsfrist beträgt zwei Monate. Sie beginnt spätestens drei Monate, nachdem die Zulassung des Volksbegehrens bekannt gegeben wurde.

Zu Buchstabe b

Dem Landtag wird eine Frist von drei Monaten eingeräumt, um über ein Volksbegehren zu beraten. Entspricht der Landtag dem Volksbegehren inner-

halb dieser Frist nicht, findet innerhalb von drei weiteren Monaten ein Volksentscheid statt. Das Recht des Landtags, im Rahmen des Volksentscheids einen eigenen Gesetzentwurf zur Abstimmung vorzulegen, wird in der Verfassung verankert. Macht der Landtag von diesem Recht Gebrauch, verlängert sich die Frist für den Volksentscheid von drei auf sechs Monate.

Angesichts der Herabsetzung des Quorums für das Volksbegehren wird der Volksentscheid von einer Mindestbeteiligung von einem Viertel der Stimmberechtigten abhängig gemacht. Unberührt bleibt das in Artikel 129 Abs. 1 LV für eine Verfassungsänderung vorgesehene Quorum (Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten).

Zu Buchstabe c

Das Wahlgesetz regelt die weiteren Einzelheiten. Es kann vorsehen, dass auch die Unterschriften, die zur Zulassung eines Volksbegehrens erforderlich sind, innerhalb einer bestimmten Frist beigebracht werden müssen.

Zu Nummer 28 (Artikel 114)

Die Neufassung stellt klar, dass das Verlangen, die Verkündung eines Gesetzes auszusetzen, der Durchführung eines Volksbegehrens dient (s. die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“, Bericht S. 21, und der Enquete-Kommission „Verfassungsreform, Bericht S. 25 f.). In Satz 1 entfällt die Frist; sie wird nunmehr in Art. 115

Abs. 2 geregelt. Da ein Volksentscheid über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen unzulässig ist, kommt auch die Aussetzung der Verkündung eines entsprechenden Gesetzes nicht in Frage.

Zu Nummer 29 (Artikel 115)

Im Zusammenhang mit der Neufassung des Artikels 114 dient Artikel 115 der Klarstellung des weiteren Verfahrens nach Aussetzung der Verkündung eines Gesetzes. Das Quorum für das sich anschließende Volksbegehren beträgt 150 000 Stimmberechtigte. Das entspricht in etwa dem bisherigen Quorum von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten. Die Fristen für den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens in Absatz 2 und für Eintragung in Absatz 1 Satz 2 bestimmen den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen entweder ein Volksentscheid stattfindet oder das Gesetz in der vom Landtag beschlossenen Form verkündet wird (vgl. die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, Bericht S. 25 f.).

Zu Nummer 30 (VII. Abschnitt: Der Schutz der Verfassung und der Verfassungsgerichtshof)

Angesichts der Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit soll der Verfassungsgerichtshof künftig bereits in der Überschrift des VII. Abschnitts genannt werden (vgl. die Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, Bericht S. 93).

Zu Nummer 31 (Artikel 130)

Die Neufassung erweitert „ in Anlehnung an Artikel 93 Nr. 1 GG „ die Antragsbefugnis auf Teile von Verfassungsorganen, die durch die Verfassung oder die Geschäftsordnung von Verfassungsorganen mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Damit soll es künftig weder notwendig noch möglich sein, dass solche Teilorgane das Bundesverfassungsgericht in Fragen der landesverfassungsrechtlichen Staatsorganisation anrufen (nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 dritte Alternative GG). Ihre Antragsbefugnis setzt voraus, dass sie die Verletzung eigener Rechte geltend machen können. Die Antragsberechtigung der politischen Parteien wird nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Die Parteien

sollen jedoch, wie nach Artikel 93 Abs. 1 GG, insoweit antragsbefugt bleiben, als sie durch gesetzgeberische oder exekutive Akte in ihrem verfassungsmäßigen Status betroffen sind (s. die Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, Bericht S. 88 f.).

Zu Nummer 32 (Artikel 130 a)

Die bisher nur einfachgesetzlich geregelte Verfassungsbeschwerde wird ihrer Bedeutung entsprechend in der Verfassung verankert (s. die Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, Bericht S. 88).

Zu Nummer 33 (Artikel 134)

Die Besetzung des Verfassungsgerichtshofs wird entsprechend einer Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ (Bericht S. 90 ff.) in zweifacher Hinsicht geändert. Zum einen werden die Mitglieder – mit Ausnahme des Präsidenten und seines Stellvertreters – vom Landtag künftig mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Zum anderen wird die Amtszeit von vier auf sechs Jahre verlängert; allerdings können die Mitglieder nur noch einmal wiedergewählt werden.

Zu Buchstabe a

Der Ausdruck „Beisitzer“ wird durch „weitere Mitglieder“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 sieht die Wahl mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vor statt wie bisher mit einfacher Mehrheit. Dies führt zu einem Mehr an demokratischer Legitimation und macht die Neutralität der Institution Verfassungsgerichtshof deutlich. Die bisherige Amtszeit von vier Jahren wurde als zu kurz empfunden, sie soll auf sechs Jahre verlängert werden. Im Gegenzug ist nur noch eine einmalige Wiederwahl zulässig.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung verzichtet auf die bisherige Regelung, nach der je zwei Berufsrichter und ihre Vertreter der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehören mussten. Ferner entfällt die Festlegung des Mindestalters von 35 Jahren (s. die Empfehlung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, Bericht S. 92 f.).

Zu Buchstabe d

Der bisherige Artikel 135 Abs. 4 wird aus Gründen des Sachzusammenhangs als Artikel 134 Abs. 5 eingestellt.

Zu Nummer 34 (Artikel 135)

Zu Buchstabe a

Da die Verfassungsbeschwerde in der Verfassung selbst geregelt wird (in Artikel 130 a), ist sie auch in Artikel 135 Abs. 1 aufzuführen.

Zu Buchstabe b

Die Bestimmungen über die Verfassungsbeschwerde im Verfassungsgerichtshofgesetz sehen bestimmte Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenswesen vor. Da die Verfassungsbeschwerde in der Verfassung verankert wird, muss in Artikel 135 Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit, solche Voraussetzungen einfachgesetzlich festzulegen, im Hinblick auf die Verfassungsbeschwerde erweitert werden. Gleichzeitig wird verfassungsrechtlich klargestellt, dass der Verfassungsgerichtshof in bestimmten Fällen in kleinerer Besetzung entscheiden kann.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nr. 33 Buchstabe d.

Zu Nummer 35 (Artikel 143 a)

Die Übergangsregelung sieht eine Frist von einem Jahr vor, um das Wahlgesetz an die neue Regelung über die Volksinitiative (Artikel 108 a) und die geänderten Bestimmungen über das Volksbegehren und den Volksentscheid anzupassen (Artikel 109 und 115). Bis zu diesem Zeitpunkt zugelassene Volksbegehren sowie sich daran anschließende Volksentscheide unterliegen den bisher geltenden Bestimmungen.

Zu Nummer 36 (Artikel 143 b)

Die Übergangsregelung betrifft die geänderten Vorschriften über den Verfassungsgerichtshof. Nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen über die Amtszeit und die Wiederwahl erstmals für diejenigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, die nach In-Kraft-Treten des geänderten Artikels 134 gewählt werden. Allerdings gilt eine bei In-Kraft-Treten dieses Artikels laufende Amtszeit als Amtszeit im Sinne der Bestimmung über die Wiederwahl, so dass das betreffende Mitglied nur noch ein weiteres Mal wiedergewählt werden kann. Auf Verfahren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits beim Verfassungsgerichtshof anhängig waren, findet Artikel 130 Abs. 1 in der bisherigen Fassung Anwendung.

Zu Nummer 37 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Einfügung neuer Artikel und Änderung der Überschrift zum VII. Abschnitt macht eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Der Zeitpunkt, an dem die Änderungen der Landesverfassung in Kraft treten sollen, ist noch festzulegen.

Die Neufassung des Artikels 83 über Beginn und Ende der Wahlperiode und die daraus folgende Änderung von Artikel 92 über den Zwischenausschuss können erst mit Wirkung ab der nächsten Wahlperiode in Kraft treten. Denn das Parlament darf seine laufende Wahlperiode außerhalb des in der Verfassung vorgesehenen Verfahrens (Selbstauflösung nach Artikel 84 oder Auflösung durch Volksbegehren und Volksentscheid, Art. 109 Abs. 1 Nr. 2) nicht verändern (vgl. BVerfGE 62, 1, 32), auch nicht durch eine Änderung der Verfassung.

Für die Fraktion
der SPD:

Karl Peter Bruch

Für die Fraktion
der CDU:

Christoph Böhr

Für die Fraktion
der F. D. P.:

Werner Kuhn

ÄNDERUNGSANTRAG

VON BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5439
zu Drucksache 13/5427
zu Drucksache 13/5066
15. 02. 2000

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses

– Drucksache 13/5427 –

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU und F.D.P.

– Drucksache 13/5066 –

. . . tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

I. Der Gesetzentwurf wird in Artikel 1 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und Artikel 4 a erhält folgende Fassung:

„Artikel 4 a

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung und Schutz seines privaten Lebensbereichs sowie auf Schutz seiner personenbezogenen Daten.

(2) Jeder Mensch hat ein Recht an seinen persönlichen Daten und auf Einsicht in ihn betreffende Akten und Dateien. Ohne seine Zustimmung dürfen persönliche Daten nicht erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(3) Beschränkungen dieser Rechte dürfen nur durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen. Der Berechtigte hat Anspruch auf Auskunft und Benachrichtigung über die zu seiner Person aufbewahrten Daten und über deren weitere Übermittlung.“

3. Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10 a eingefügt:

„Artikel 10 a

Jeder Mensch hat das Recht, Akten und sonstige Unterlagen der Landesregierung, der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen einzusehen, es sei denn, rechtlich geschützte Interessen Dritter oder das überwiegende Wohl der Allgemeinheit stehen dem entgegen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

4. Es wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2. a Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 16 a eingefügt:

„Artikel 16 a

(1) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände gewährleisten und schützen das Recht aller Minderheiten auf

Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferungen.

(2) Das Bekenntnis zu einer kulturellen oder ethnischen Minderheit ist frei. Es entbindet das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände nicht von ihrer Pflicht zur Integration und die Angehörigen der Minderheit nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.’ ”

5. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Artikel 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

‘(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land, die Gemeinden und die übrigen Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in ihren Wirkungsbereichen aktiv herzustellen und zu sichern. Der Gleichberechtigungsgrundsatz lässt zur Förderung von Frauen und zum Ausgleich tatsächlich bestehender Ungleichheiten vorübergehende rechtliche Bevorzugungen von Frauen zu.’ ”

6. In Nummer 5 erhält Artikel 23 folgende Fassung:

„Artikel 23

(1) Ehe, Familie und andere Lebensgemeinschaften, die auf Dauer angelegt sind, stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

(2) Frauen und Männer, die Kinder aufziehen oder für Hilfsbedürftige sorgen, und werdende Mütter haben Anspruch auf Schutz des Staates, auf staatliche Hilfe und gesellschaftliche Rücksichtnahme.

(3) Kinder aufziehen und die Sorge für Hilfsbedürftige dürfen ihnen keine Nachteile bringen. Dies gilt insbesondere bei Ausbildung und Weiterbildung, im Erwerbsleben oder bei der Wahrnehmung politischer Aufgaben.

(4) Der Staat fördert die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit und der beruflichen Bildung Erziehender und Pflegender, insbesondere durch den Ausbau von Ganztagschulen und Arbeitszeitregelungen.”

7. In Nummer 6 erhält Artikel 24 folgende Fassung:

„Artikel 24

Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung.

Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt für kindgerechte Umwelt- und Lebensbedingungen Sorge. Nicht eheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Schutz und Förderung wie eheliche Kinder.

Kinder sind gewaltfrei zu erziehen.”

8. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

(1) Eltern sind zuvörderst berechtigt und verpflichtet, für ihre Kinder zu sorgen. Die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis der Kinder zu selbständigem verantwortlichem Handeln ist zu berücksichtigen. Bei der Erziehung ist die Würde des Kindes zu achten.

(2) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Förderung ihrer Entwicklung. Sie genießen staatlichen Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung und Ausbeutung. Kinderarbeit ist verboten.

(3) Die staatliche Gemeinschaft stellt für jedes Kind angemessene Betreuungseinrichtungen zur Verfügung.

(4) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von ihnen getrennt werden, wenn das Wohl des Kindes unmittelbar gefährdet ist und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann.

(5) Kindern ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbständigem Handeln entspricht.' "

9. Die bisherige Nummer 9 wird gestrichen und folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. In Artikel 49 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben als Auftragsangelegenheit oder als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung übertragen werden. Dabei sind aufgabenbezogene Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein kostendeckender finanzieller Ausgleich zu schaffen.' "

10. In Nummer 12 erhält Artikel 63 folgende Fassung:

„Artikel 63

(1) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, für die Verwirklichung des Rechts auf eine angemessene Wohnung zu sorgen.

(2) Sie sichern die Bereitstellung und die Erhaltung des Wohnraums und fördern einen sozialen und ökologischen Wohnungsbau."

11. In Nummer 14 erhält Artikel 69 folgende Fassung:

„Artikel 69

(1) Die natürliche Umwelt steht um ihrer selbst willen und als Lebensgrundlage des Menschen unter dem besonderen Schutz und in der Fürsorge des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung sowie jedes Einzelnen.

(2) Bei Konflikten zwischen ökologischer Belastbarkeit und ökonomischen Erfordernissen ist ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen, wenn andernfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt droht.

(3) Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind verpflichtet, Eingriffe in die natürlichen Lebensgrundlagen zu dokumentieren und über alle für die natürlichen Lebensgrundlagen erheblichen ökologischen Vorhaben zu informieren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden ausgeglichen werden.

(4) Verbände und Vereinigungen, die den Schutz der natürlichen Umwelt zum Zweck haben, haben das Recht, sich an Verwaltungs-

verfahren zu beteiligen, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege betreffen. Insoweit sind sie klagebefugt.“

12. In Nummer 15 erhält Artikel 70 folgende Fassung:

„Artikel 70

Tiere werden als Lebewesen geachtet. Artenvielfalt und artgerechter Lebensraum sind zu erhalten und zu schützen.“

13. Es wird folgende Nummer 16 a eingefügt:

„16. a Nach Artikel 75 wird folgender Artikel 75 a eingefügt:

„Artikel 75 a

Leitlinie allen staatlichen Handelns ist das Ziel, Frieden in der Gesellschaft herzustellen und zu wahren und Bedingungen zu schaffen, unter denen gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei gelöst werden können.’ “

14. Es wird folgende Nummer 16 b eingefügt:

„16. b Artikel 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

‘(2) Zur Teilnahme berechtigt sind alle Staatsbürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.’ “

15. Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. Artikel 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

‘Er wählt seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter.’

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

‘(4) Der Landtag kann Mitglieder des Präsidiums auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtags durch Beschluss abberufen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags.’ “

16. Es wird folgende Nummer 20 a eingefügt:

„20. a Artikel 89 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

‘(1) Der Landtag und seine Ausschüsse haben das Recht und auf Antrag eines Viertels der Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung oder seines Vertreters zu verlangen.’ “

17. In Nummer 21 wird Artikel 89 a wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „und vollständig“ eingefügt.

b) Es wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Landesregierung hat den Ausschüssen des Landtags zu Gegenständen ihrer Beratung Akten vorzulegen, wenn dies ein Fünftel der Ausschussmitglieder oder eine Fraktion verlangt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Anfragen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Auskünften“ die Worte „und die Vorlage von Akten“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „Funktionsfähigkeit oder“ gestrichen und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

18. In Nummer 22 erhält Artikel 89 b folgende Fassung:

„Artikel 89 b

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über

1. ihre Gesetzentwürfe,
 2. Entwürfe von Staatsverträgen
- und, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über
3. Angelegenheiten der Landesplanung,
 4. Bundesratsangelegenheiten,
 5. die Vorbereitung von Verwaltungsabkommen,
 6. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie
 7. Entwürfe von Verordnungen.

(2) Die Unterrichtung soll so frühzeitig erfolgen, dass der Landtag vor bindenden Entscheidungen einen Beschluss fassen kann.

(3) Die Landesregierung kann die Unterrichtung ablehnen, wenn diese ihre Eigenverantwortung oder schutzwürdige Interessen Einzelner beeinträchtigen würde.

(4) Das Nähere regeln Landtag und Landesregierung durch Vereinbarung.“

19. Es wird folgende Nummer 22 a eingefügt:

„22. a Nach Artikel 89 b wird folgender Artikel 89 c eingefügt:

„Artikel 89 c

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Bei Vorhaben, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahmen des Landtags. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

(3) Das Nähere regeln Landtag und Landesregierung durch Vereinbarung.“

20. In Nummer 25 wird Artikel 108 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Gesetzesvorlagen sind dem Landtag mit einer Gesetzesfolgenabschätzung zu versehen, wenn dies ein Fünftel der Abgeordneten oder eine Fraktion verlangt.

(3) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Landtags.“

21. In Nummer 26 wird Artikel 108 a Abs. 2 Satz 1 wie folgt geändert:
Die Zahl „30 000“ wird durch die Zahl „20 000“ ersetzt.
22. In Nummer 27 wird Artikel 109 wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „300 000 Stimmberechtigten“ durch die Worte „5 vom Hundert der Wahlberechtigten“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Eintragsfrist für Volksbegehren beträgt drei Monate und hat innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe der Zulassung des Volksbegehrens zu beginnen.“
 - b) Es wird folgender neue Buchstabe c eingefügt:
„c) Es wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:
‘(5) Vor der Durchführung eines Volksbegehrens und vor der Durchführung eines Volksentscheides hat die Landesregierung den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf ohne eigene Stellungnahme in angemessener Form zu veröffentlichen und seine Verbreitung zu gewährleisten. Wenn eine Volksinitiative oder ein Volksbegehren zustande gekommen ist, haben deren Vertreterinnen oder Vertreter Anspruch auf Erstattung der Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksbegehrens oder Volksentscheides.’ “
 - c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und der Eingangssatz erhält folgende Fassung:
„d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:“.
23. In Nummer 31 wird Artikel 130 Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Landtagsfraktion“ werden die Worte „sowie jede politische Partei, die bei der letzten Landtagswahl 10 vom Hundert der gültigen Stimmen erhalten hat“ eingefügt.
24. In Nummer 33 wird Artikel 134 wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b erhält in Doppelbuchstabe aa Absatz 3 Satz 1 folgende Fassung:
„Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, werden vom Landtag nach einer Anhörung mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.“
 - b) In Buchstabe c erhält Absatz 4 Satz 1 folgende Fassung:
„Die nach Absatz 3 zu wählenden berufsrichterlichen Mitglieder werden aus einer Liste gewählt, die mindestens die doppelte Zahl der Wählenden enthält und die der Präsident des Oberverwaltungsgerichts vorschlägt.“
25. Der Sprachgebrauch der Landesverfassung ist so zu ändern, dass so weit wie möglich geschlechtsneutrale Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden und im Übrigen feminine und maskuline Bezeichnungen in voll ausgeschriebener Form benutzt werden.

- II. In Artikel 2 Satz 1 werden die Worte „am“ durch die Worte „am 18. Mai 2000“ ersetzt.

Für die Fraktion:

Friedel Grützmacher

PLENARBERATUNGEN

Auszug aus dem Protokoll der 99. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999

Beratung des

**...tes Landesgesetzes zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU und F.D.P.**

Drucksache 13/5066

Erste Beratung

ABG. DR. SCHIFFMANN, SPD:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Eine Verfassung, namentlich ihr Text, hat keinen Ewigkeitscharakter. Sie ist, wie bereits einer der Väter unserer Landesverfassung, Dr. Adolf Susterhenn, im Februar 1946, also noch während der laufenden Verfassungsberatungen, geschrieben hat, wie alles Menschliche dem Gesetz der Entwicklung und Veränderung unterworfen. Diese Entwicklung und Veränderung kann auch Eingriffe in den Text der Verfassung erforderlich machen oder zumindest doch angeraten erscheinen lassen, will man zum einen die Ausrichtung der Verfassung an veränderte Rahmenbedingungen nicht allein den Auslegungskünsten der Juristen überlassen und will man zum anderen dort, wo die Verfassung keinen Wandel ermöglicht, nicht in Stillstand verfallen. Die Überprüfung der Verfassung ist ein ständiger Auftrag. Diesen Auftrag nehmen wir ernst.

Dass es vieler Schritte bedurfte, die Verfassung an die neuen Verhältnisse anzupassen und fortzuentwickeln, dass es zum Teil auch substanzieller Eingriffe bedurfte, war uns bei der Beratung der Bereinigungsnovelle 1991 - Herr Kollege Caesar hatte damals von einer Entrümpelung gesprochen - schon bewusst. So ist dem heute zu beratenden Entwurf der drei Fraktionen eine intensive Diskussion über mittlerweile acht Jahre hinweg unter anderem in zwei Enquete-Kommissionen des Landtags vorausgegangen.

Die Ergebnisse der Beratungen dort, also der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ aus der 12. Wahlperiode und der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ aus der laufenden 13. Wahlperiode haben in großem Umfang Eingang in den vorliegenden Entwurf gefunden. Damit war aber auch - öffentlich nachvollziehbar - ein intensives Ringen der Fraktionen untereinander verbunden, aber auch mitunter innerhalb der eigenen Fraktion. Das vorgelegte Ergebnis spiegelt daher alles in allem einen Kompromiss, aber damit auch den breiten Konsens wider, dessen die Verfassung als Grundordnung bedarf.

Es ging uns darum, vorsichtige und gezielte Schnitte in den Text der Verfassung zu machen. Es geht uns um Kontinuität und Wandel gleichermaßen. Beiden Elementen -Kontinuität und Wandel- trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich zunächst etwas zu den kontinuierkeitsstiftenden Elementen sagen. Dies betrifft zum einen die wichtigsten Leitprinzipien für das politische Gemeinwesen, die oberste Zielsetzung staatlicher Ordnung und staatlichen Handelns, also die Sicherung

der Freiheit und Würde des Menschen, gleichsam der Kristallisationskern der Institution Verfassung, und es betrifft den Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit. Diese Grundsätze sind im Vorspruch unserer Verfassung, der unmittelbar geltendes Recht ist, und in Artikel 1 der Landesverfassung treffend und klar umschrieben.

Zum anderen möchte ich aber auch die Eigenarten betonen, wie es sie außer in Rheinland-Pfalz nur in wenigen anderen Verfassungen gibt, nämlich die ausdrückliche Verankerung von Grundpflichten neben den natürlich vorrangigen Grundrechten. Auch wenn die praktische Relevanz der in den Artikeln 20 bis 22 niedergelegten Pflichten mitunter angezweifelt wird, so enthalten sie doch zumindest einen grundlegenden Appell an die Bürger, ihre tragende Rolle für die Gesellschaft aktiv anzunehmen. Sie sind damit Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung von Bürger und Staat für das Gemeinwesen. Dieser Appell hat nichts von seiner Aktualität verloren und ist eine bemerkenswerte Eigenart unserer Landesverfassung, die stärker als bisher auch mit Leben erfüllt werden sollte.

Die Stärkung der Rolle des Bürgers ist deshalb nicht zuletzt das, was als Zielsetzung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf aus unserer Sicht vorrangig verbunden ist. Die Verfassung ist, wie es Gustav Heinemann einmal formuliert hat, ein großes Angebot. Sie muss gelebt werden, um wirksam zu sein. Unsere Aufgabe ist es, dieses große Angebot noch deutlicher zutage treten zu lassen.

Einen Punkt möchte ich hier besonders ansprechen. Das sind die vorgesehenen Regelungen zur Volksinitiative und zum Volksbegehren. Die Volksinitiative, wie sie nach dem neuen Artikel 108a konzipiert ist, öffnet die Möglichkeit, den Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Sie ist ein neues Instrument der Bürgerbeteiligung und entfaltet übrigens auch dann schon faktische Wirkung, wenn noch nicht förmlich von ihm Gebrauch gemacht wird.

Mit der Änderung des Artikels 109 werden gleichzeitig die Quoren für das Zustandekommen eines Volksbegehrens deutlich reduziert. Die Zahl der erforderlichen Unterschriften wird im Ergebnis halbiert. Damit wird nicht -das will ich an dieser Stelle deutlich sagen- an der repräsentativen Demokratie und damit an einem Grundpfeiler des Parlamentarismus gerüttelt. Das Parlament ist vielmehr auch bei einem Volksbegehren in den Beratungsprozess auch institutionell eingebunden. Volksinitiative und Volksbegehren sind aber aus unserer Sicht geeignet, die unmittelbare Beteiligung der Bürger und eine Kultur der Anteilnahme an öffentlichen Entscheidungen zu befördern.

Ein wichtiges Signal ist auch mit der Einfügung des Artikels 130a in die Verfassung verbunden, durch den die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz in der Verfassung verankert wird. Die Verfassungsbeschwerde ist zwar bereits „einfach“-gesetzlich vorgesehen, die Aufnahme in die Verfassung unterstreicht jedoch deutlich ihren hohen Stellenwert und ihre grundsätzliche Bedeutung. Die Bürger sollen sehen, dass sie auch vor dem Landesverfassungsgerichtshof Schutz vor einer möglichen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte erlangen können, dass dieses ihnen also von Verfassungs wegen garantiert ist. Dadurch wird zugleich nicht zuletzt hoffentlich auch in der öffentlichen Wahrnehmung die Rolle des Verfassungsgerichtshofs selbst gestärkt, Herr Präsident Meyer. Das Verfassungsgericht garantiert den breiten Zugang zu einer umfassenden Kontrolle der staatlichen Gewalt, auch des Gesetzgebers, und ist damit ein essenzieller Pfeiler des Rechtsstaats. Als Hüter der Verfassung ist er vor allem

zum Schutz der Grundrechte der Bürger aufgerufen. Nur dort, wo sich die Grundrechte durchsetzen und durchgesetzt werden, kann man von einem rechtlich verfassten Staat, einem Verfassungsstaat, sprechen. Nur dort ist der Mensch nicht Untertan, sondern freier Bürger.

Veränderungen im Grundrechtskatalog der Verfassung sind daher mit besonderer Zurückhaltung vorzunehmen. Sie müssen stets an dem Ziel orientiert sein, die Rechte des Bürgers zu stärken, sie nicht zu beschneiden. Von diesem Leitmotiv haben wir uns bei den vorgesehenen Änderungen in den Artikeln 4a und 17 leiten lassen. Grundrechte müssen auch so ausgestaltet werden, dass sie Wirkungen entfalten. Das gilt insbesondere für das in Artikel 17 verankerte Gleichstellungsgebot für Frau und Mann. Der Staat ist hier nicht nur zu aktiven Maßnahmen aufgerufen, sondern Gleichstellungsmaßnahmen zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten werden ausdrücklich für zulässig erklärt.

Die Grundaussage gilt auch im Wesentlichen für Artikel 4a, durch den das so genannte Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz) ausdrücklich in einer separaten Vorschrift in die Verfassung aufgenommen wird. Damit soll die grundlegende Bedeutung dieses Grundrechts als elementares Persönlichkeitsrecht unterstrichen werden. Seine Bedeutung nimmt weiter immens zu und sein Schutz wird gerade in Zeiten der neuen Medien, des Internets, beim Übergang in das Interinformationszeitalter immer schwieriger.

In Artikel 17 wird ferner eine besondere Schutzklausel aufgenommen, wonach der Staat ethnische und sprachliche Minderheiten achtet. Hierdurch kommt nicht zuletzt eingedenk der deutschen Vergangenheit eine spezielle Toleranzverpflichtung zum Ausdruck. Gleichzeitig wollen wir damit ein deutliches Signal gegen rechtsextremistische Aktivitäten setzen.

Ein weiteres wichtiges Feld ist mit den Änderungen der Artikel 23, 24 und 25, also in dem Abschnitt Ehe und Familie, angesprochen. Wir wollen die Familien stärken und dabei vor allen Dingen darauf hinwirken, dass Familie und Beruf vereinbar sind. Der Auftrag an den Staat, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit aufeinander abgestimmt werden können und berufliche Nachteile vermieden werden, ist von grundlegender praktischer Bedeutung. Der Staat ist demnach gehalten, eine kinderfreundliche Gesellschaft zu fördern; denn die Aufgaben, die mit der Erziehung von Kindern verbunden sind, liegen im öffentlichen Interesse, im Interesse der gesamten Gesellschaft.

(Vereinzelt Beifall bei der SPD)

Gleichzeitig muss ganz klar sein, dass Kinder nicht nur Objekt von Erziehung sind, sondern dass Kinder eigenständige Träger von Rechten nach unserer Landesverfassung sind. Auch dies wollen wir deutlich herausstellen. Dabei hat die staatliche Gemeinschaft die Aufgabe -wie es in dem neuen Artikel 24 heißt-, die Rechte des Kindes zu schützen und zu fördern.

Unser gemeinsamer Gesetzentwurf formuliert daneben eine ganze Reihe weiterer Staatsziele, die bereits bestehende Staatsziele aktualisieren und ergänzen sollen. Hervorgehoben seien hier nur kurz die Kunst-, Kultur- und Sportförderung in Artikel 40, Bereiche, deren Bedeutung für das Gemeinwesen nicht unterschätzt werden darf, das ausdrückliche Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft in Artikel 51, die Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum in Artikel 63, der Schutz behinderter Menschen

vor Benachteiligung sowie die Aufgabe, auf ihre Integration und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken, in Artikel64, der Schutz von Natur und Umwelt in Artikel69, der Tierschutz in Artikel70 und die Förderung der europäischen Einigung in Artikel74a. Auch wenn diese Staatsziele keine unmittelbaren subjektiven Rechte zur Folge haben, so sind sie doch ausdrückliche Vorgaben für staatliches Handeln, die wesentliche Orientierungspunkte geben. An diesen Zielen wird die Politik, wird staatliches Handeln gemessen werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Über die Frage, ob -wie von der CDU-Fraktion gewünscht- eine Bestimmung über den Schutz des werdenden Lebens in die rheinland-pfälzische Landesverfassung aufgenommen werden soll, hat es bekanntermaßen in allen Fraktionen intensive Beratungen gegeben.

Obwohl wir nach wie vor der Auffassung sind, dass diese Fragen durch das Grundgesetz, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und das Schwangerenberatungs- und -hilfegesetz, aber auch durch den Lebensschutz in Artikel3 unserer Landesverfassung umfassend geregelt sind, haben wir uns in einem Gesamtabwägungsprozess auf die Formulierung einer Staatszielbestimmung verständigen können, die sich bereits in der Brandenburgischen Landesverfassung befindet, zum einen - dies sei auch deutlich gesagt -, weil ansonsten die gesamte Verfassungsreform an der CDU gescheitert wäre, zum anderen, weil die Bestimmung, auch wenn sie nun im Kontext des Artikels3 steht, keine neue grundrechtliche Bestimmung schafft,

(Zuruf der Abg. Frau Bill, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

sondern abgeleitet aus dem verfassungsrechtlichen Lebensschutz dem Staat den Auftrag gibt, weg vom reinen Strafrechtskonzept hin zum Hilfekonzept für die Schwangeren, insbesondere durch Aufklärung, Beratung und soziale Hilfe für den Schutz des werdenden Lebens zu sorgen.

Meine Damen und Herren, die Verfassung ist aber nicht nur konsensuale Wertordnung, sondern sie ist auch vor allem dort, wo es um die Staatsorganisation geht, wie es in der Staatslehre treffend heißt, konsentrierte Dissensgrundlage, das heißt, die Verfassung bietet eine Regelung an, wie man anständig miteinander streitet.

Sie tut das vornehmlich durch die Aufstellung einer Streitordnung als Verfahrensordnung. Der politische Streit, auch der, den wir gerade erlebt haben, ist daher zunächst einmal nichts Negatives. Ohne ihn kann der in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Diskurs nicht ausgetragen werden, können unterschiedliche Lösungs- und Denkmodelle nicht abgewogen werden.

Die wichtigste Plattform ist das Parlament. Hier wird die politische Willensbildung wesentlich befördert. Hier werden Entscheidungen und der Weg dorthin transparent.

(Beifall des Abg. Schweitzer, SPD)

Dabei kommt natürlich auch der Opposition eine wichtige Rolle zu. Sie wird als grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie jetzt in

Artikel 85b verankert. Eine politische Mehrheit ohne theoretische Alternative ist in der parlamentarischen Demokratie nicht denkbar. Ob dies eine ernstliche, politische Alternative ist, mag dann der Wähler entscheiden.

(Frau Bill, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Und die Wählerin!)

- Und die Wählerin.

Es ist müßig, darüber zu streiten, ob und in welchem Umfang es besondere Aufgaben der Opposition gibt. Mehrheit und Opposition im Parlament sind nicht immer und nicht nur Antipoden. Gemeinsam stehen sie als erste Gewalt der Exekutive der Regierung gegenüber.

Die Aufgaben des Parlaments werden in Artikel 79 Abs. 1 nunmehr ausdrücklich in einer Vorschrift zusammengefasst, die bewusst auch am Beginn des Abschnitts „Organe des Volkswillens“ steht. Dadurch wird die Stellung des Landtags als oberstes vom Volk gewähltes Organ der politischen Willensbildung deutlich hervorgehoben. Gleichzeitig wird der Anspruch des Parlaments, gemeinsam mit der Regierung Anteil an der Staatslenkung zu haben, unterstrichen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments ist aber vor allem die Kontrolle der Regierung. Aber das Parlament und damit alle Abgeordneten sind darauf angewiesen, die notwendigen Informationen zu erhalten. Ein uninformatierter Kontrolleur kann kein guter Kontrolleur sein. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für Aufsichtsräte in Wirtschaftsunternehmen.

(Beifall bei der SPD)

Deshalb können die parlamentarischen Frage- und Auskunftsrechte mit Fug und Recht als die wichtigsten Instrumente der Regierungskontrolle bezeichnet werden. Ihre ausdrückliche Verankerung in der Verfassung ist überfällig gewesen.

Mit Artikel 89 a haben wir eine tragfähige Formulierung gefunden, die sich an der bisherigen Praxis und der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung orientiert und mit der übrigens auch die Regierung gut leben kann.

Informationen dürfen aber nicht nur auf Nachfrage gegeben werden. Die rechtsstaatlich gebotene umfassende parlamentarische Kontrolle bedarf auch einer umfassenden Information. Deshalb sollen die parlamentarischen Frage- und Auskunftsrechte durch einen gleichsam vorgelagerten Informationsanspruch des Parlaments ergänzt werden. Dies geschieht durch Artikel 89b, in dessen Absatz 1 die Bereiche aufgeführt werden, zu denen der Landtag, ohne dass von ihm nachgefragt werden muss, frühzeitig durch die Landesregierung zu unterrichten ist. Auch diese Bestimmung orientiert sich im Wesentlichen an der bisherigen Praxis, bekommt aber durch die verfassungsrechtliche Verankerung ein deutlich stärkeres Gewicht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich will es heute im Rahmen der ersten Beratung des Gesetzentwurfs bei diesen Punkten bewenden lassen. Wir werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch unter Umständen mit den Kolleginnen und Kollegen von den Grünen noch sprechen müssen, inwieweit vielleicht auch ein breiterer Konsens noch möglich ist. Bereits jetzt kann man aber sagen, dass der vorgelegte Gesetzentwurf die Bezeichnung

Verfassungsreform wirklich verdient. Er ist nicht nur eine reine Bereinigung, die wir beschließen, sondern er ist tatsächlich eine inhaltliche Fortentwicklung, die deutlich Wirkung in der rheinland-pfälzischen Verfassungswirklichkeit zeigen wird. Das Ringen um diese große Reform hat sich gelohnt.

Vielen Dank.

(Beifall der SPD und der F.D.P.)

PRÄSIDENT GRIMM:

Meine Damen und Herren, ich begrüße weitere Gäste im Landtag, und zwar Mitglieder des SPD-Ortsvereins Friedelsheim sowie Schülerinnen und Schüler und ihre Lehrer der Berufsbildenden Schule Westerburg. - Herzlich willkommen im Landtag!

(Beifall im Hause)

Es spricht nun Herr Abgeordneter Johannes Berg.

ABG. BERG, CDU:

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die 34. Änderung der Landesverfassung steht heute auf der Tagesordnung. Es ist vorgesehen, dass wir uns heute mit diesem Thema immerhin knapp zwei Stunden beschäftigen sollen.

Vor diesem Hintergrund drängen sich gleich mehrere Fragen auf:

Erstens die Frage, ob der Landtag in Anbetracht von immerhin 34 Änderungen etwa unter chronischer Respektlosigkeit vor der ursprünglichen Landesverfassung, wie sie von den Vätern der Landesverfassung 1947 geschaffen wurde, leidet, oder

zweitens die Frage, ob die ursprüngliche Landesverfassung wirklich so unzureichend war, dass wir sie so oft ändern mussten.

Drittens drängt sich im Hinblick auf die recht aufwendige Vorbereitung der heute vorliegenden bisher umfassendsten Verfassungsänderung - immerhin haben zwei Enquete-Kommissionen eine fünfjährige Vorarbeit geleistet - die Frage auf, ob dieser Aufwand und auch die heutige Debattendauer in einem rechten Verhältnis zu dem Grad des Interesses der Öffentlichkeit an diesem Thema stehen. Anders ausgedrückt: Bei realistischer Betrachtungsweise ist zumindest bisher noch nicht festzustellen, dass die Rheinland-Pfälzer in großer Anzahl dieser Verfassungsänderung entgegenfiebern. Es ist bei allem Optimismus eher fraglich, ob sich dies in den nächsten Wochen und Monaten bis zur Verabschiedung dramatisch ändern wird.

Bedauerlich ist einstweilen, dass leider die Landesregierung offensichtlich wenig Interesse an dem Thema hat. Um so erfreulicher ist allerdings, dass heute Herr Professor Dr. Meyer, der erste Richter unseres Landes, unter uns ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, gerade deshalb sind wir als Abgeordnete in der nächsten Zeit verstärkt dazu aufgerufen, für die Landesverfassung zu werben, insbesondere die Bedeutung einer verfassungsmäßigen rechtsstaatlichen Ordnung stärker ins Bewusstsein zu rufen.

Diese Frage des Bewusstseins, die Bedeutung einer Landesverfassung in der Bevölkerung, war auch übrigens der erste Punkt, die erste Frage, die der Abgeordnete Altmeier am 24. April 1947 in seiner Rede anlässlich der Generaldebatte vor der Verabschiedung des Verfassungsentwurfs ansprach.

Vor dem Hintergrund der damaligen dramatischen Ernährungskrise stellte Altmeier fest, dass - ich zitiere - „weite Teile unseres Volkes ein besonders tiefes Verständnis für diese Arbeit“ - gemeint war die Schaffung der Verfassung - „vielleicht im Augenblick noch nicht aufzubringen vermögen.“ -

Meine sehr verehrten Damen und Herren, heute hat sich diese Ernährungskrise fast schon in ihr Gegenteil verkehrt. Ich denke, damals wie heute war und ist es unsere Aufgabe als Landespolitiker, immer wieder zu verdeutlichen, dass eine gute Entwicklung des wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Lebens in Rheinland-Pfalz nur auf der Basis einer gesicherten Rechtsordnung und einer soliden Verfassung möglich ist.

(Vizepräsident Schuler übernimmt den Vorsitz)

Es ist aber nicht nur der Schutz einer Rechtsordnung allein, der den Wert einer Verfassung ausmacht. Die vorhin gestellten Fragen, die sich auf die bisherigen zahlreichen Änderungen der Landesverfassung beziehen und damit auch nach dem Sinn und Zweck einer Verfassungsänderung fragen, können nur beantwortet werden, wenn vorher die Bedeutung einer Verfassung insgesamt hinterfragt wird. Versucht man sich der Fragestellung soziologisch-politisch zu nähern, kann die Verfassung als das System der tatsächlichen Machtverhältnisse, Kräftegruppierungen und Wirkungszusammenhänge in einem Staat beschrieben werden. Materiell-rechtlich ist die Verfassung der Inbegriff der geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtsgrundsätze über Idee, Form, Aufbau und Wirksamkeit des Staates, über Umfang und Grenzen der Staatsgewalt, über die Zuständigkeit der Staatsorgane, über die Form der Wirtschafts- und Sozialordnung und insbesondere über die Grundrechte und -pflichten der Bürger.

Allen Definitionen muss hierbei ein Staatsbegriff zu Grunde gelegt werden, der -wie bereits der französische Staatsphilosoph Montesquieu feststellte- den Staat nicht bloß als ein politisches System auffasst, sondern -gerade in dieser Erkenntnis lag die Leistung von Montesquieu- den Staat mit allen gesellschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und moralischen Eigentümlichkeiten eines Landes in Verbindung bringt.

Diese ganz einfachen Zusammenhänge machen bereits deutlich, weshalb Verfassungsänderungen sinnvoll und notwendig sind. Nicht nur neue rechtswissenschaftliche Erkenntnisse, sondern gerade der Wandel der Zeit, machen Änderungen, Ergänzungen oder Korrekturen von Zeit zu Zeit erforderlich. Dennoch gehört es zur Natur einer Verfassung, dass immer ein Spannungsfeld zwischen Verfassungswirklichkeit und Verfassungsrecht bleibt, aber insbeson-

dere ein Spannungsverhältnis zwischen materiellen Verfassungsinhalten einerseits und der teilweise dynamischen Entwicklung gesellschaftlicher Prozesse und ihrer Ergebnisse andererseits bleiben wird und bleiben soll.

Die CDU versteht deshalb Verfassungsänderungen als Anpassungsprozesse, die notwendig sind, wenn die Verfassung Spiegelbild einer sich ändernden Gesellschaft oder eines sich ändernden Staatsverständnisses bleiben will. Eine Verfassung sollte also in gewisser Weise zeitgebunden sein. Andererseits bedeutet das keinesfalls, dass die vorhin beschriebenen Spannungsfelder von Tag zu Tag oder von Jahr zu Jahr durch Eingriffe in die Verfassung aufgelöst werden dürfen. Deshalb muss es sich bei Verfassungsänderungen um eher behutsame Justierungen, Korrekturen, Anpassungen und Weiterentwicklungen handeln. Sie werden in der Regel nicht dafür geeignet sein – sozusagen künstlich – dynamische Änderungsprozesse in dem einen oder anderen politischen Handlungsfeld in Gang zu setzen.

Meine Damen und Herren, in vielen Verhandlungen und Gesprächen hat die CDU nicht nur vor allzu viel „Verfassungsslyrik“ gewarnt, sondern insbesondere vor der Versuchung, die Verfassung mit Aussagen und Inhalten übermäßig zu befrachten, die zwar ohne weiteres konsensfähig sind, sich aber nur unwesentlich von mehr oder weniger schnelllebigen Aussagen in Wahlprogrammen der etablierten Parteien unterscheiden.

Meine Damen und Herren, eine Verfassung kann schnell „geschwätzig“ werden. Die CDU versteht die rheinland-pfälzische Verfassung demgegenüber vielmehr als ein Fundament, das sich bekanntlich nicht dadurch auszeichnet, dass es reich verziert ist, sondern in erster Linie dadurch auszeichnet, dass es tragfähig, stabil und haltbar ist, ein Fundament aus einer klaren und funktionierenden Staats- und Rechtsordnung und insbesondere mit der Zementierung allgemein gültiger, ethisch-moralischer Grundwerte und Ziele.

Meine Damen und Herren, auf der Grundlage dieses Verfassungsverständnisses war es für die CDU-Fraktion unabdingbar, dass neben zahlreichen Änderungen, Ergänzungen und neuen Staatszielen auch eine Regelung über den Schutz des ungeborenen Lebens in dieses Fundament mit eingegossen wird. Ebenso unabdingbar war es, dass eine solche Regelung der Verfassungssystematik, aber insbesondere auch der Bedeutung entsprechend, an hervorgehobener Stelle im Grundrechtsteil der Verfassung verankert wird. Mit der Formulierung „für den Schutz des ungeborenen Lebens ist insbesondere durch umfassende Aufklärung, Beratung und soziale Hilfe zu sorgen“, knüpft die Bestimmung an den bereits bestehenden Grundrechtsschutz des ungeborenen Lebens aus Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz und Artikel 3 Abs. 1 der Landesverfassung an. Ziel der Regelung ist es, der spezifischen Gefährdungssituation des ungeborenen Lebens besonders Rechnung zu tragen.

Die beispielhafte Hervorhebung von Aufklärung, Beratung und sozialer Hilfe als Instrumente des Lebensschutzes bringt zum Ausdruck, dass der Schutz des ungeborenen Lebens von Verfassungs wegen nicht auf einen reinen Strafrechtsschutz verengt ist, sondern eben zusätzlich auch mit den genannten Mitteln bewirkt werden soll. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine zusätzliche Ausgestaltung eines für das ungeborene Leben bereits bestehenden Grundrechtsschutzes.

Darüber hinaus geht es der CDU auch um die Dokumentation eines ethisch-moralischen Wertes an hervorgehobener Stelle. Wir haben dies in der Überzeugung gefordert, dass die rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürger eine solche Ergänzung der Verfassung begrüßen werden.

Meine Damen und Herren, auch die weiteren Regelungen im Grundrechtsteil wurden von der CDU-Fraktion bereits in der Enquete-Kommission im Grundsatz begrüßt und mitgetragen, wenn es auch an der einen oder anderen Stelle durchaus unterschiedliche Formulierungen und Gewichtungen gab. Der Abschnitt Ehe und Familie hat nicht nur eine redaktionelle oder sprachliche Änderung erfahren. Hervorzuheben ist besonders Artikel 24, in dem deutlich gemacht wird, dass Kinder Träger eigenständiger landesverfassungsrechtlicher Grundrechte sind. Meine Damen und Herren, Kinder benötigen den Schutz des Staates ebenso, wie der Staat Kinder benötigt.

Es ist bekannt, dass sich die CDU-Fraktion mit den neuen Staatszielen in der Landesverfassung sehr schwer getan hat. Die Verfassung und die rheinland-pfälzische Landesverfassung haben sich im Laufe der letzten 50 Jahre in ihrem Regelungsgehalt im Wege fortlaufender Weiterentwicklungen durch die Verfassungsgeschichte wesentlich verändert. Die Grundrechte waren im Ursprung reine Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat. Zwischenzeitlich werden daraus bereits vereinzelt Teilhaberrechte abgeleitet.

Der nächste Schritt, hin zu Leistungsrechten gegen bzw. an den Staat, der sich hier und da schon vollzieht, ist sehr gefährlich. Der Staat wird sich letztlich überheben, wenn einem immer weiter wachsenden Anspruchsdenken an ihn Vorschub geleistet wird. Die Forderung nach weiterer Staatstätigkeit widerspricht dem bestehenden und erkannten Zwang der Selbstbeschränkung des Staates auf seine Kernbereiche. Wie sich die Verfassungsauslegung weiterentwickeln wird, ist völlig unbekannt. Ich bin der Meinung, dass deshalb jedes Staatsziel auch ein Stück unbekanntes Risiko enthält.

Meine Damen und Herren, sicherlich sind die Staatsziele, die wir mit dieser Verfassung einführen, allesamt wichtig und haben im Verfassungsleben ihre Berechtigung. Ich sehe aber auch eine Gefahr einer Verselbstständigung dieser Staatsziele hin zu Leistungsansprüchen gegen den Staat, die sie heute noch nicht sind und auch morgen nicht werden dürfen.

Trotz dieser Bedenken trägt die CDU-Fraktion die neuen Staatszielbestimmungen mit. Bei diesen neuen Staatszielbestimmungen sind sicherlich der Schutz behinderter Menschen, die Förderung des Sports, die Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum sowie der Tierschutz, der ebenfalls eine besondere Erwähnung findet, hervorzuheben.

Die entscheidende Frage wird jedoch sein, wie diese neuen Staatsziele von ihrer Gewichtung her später untereinander und insbesondere im Gefüge der übrigen, bereits bestehenden Staatsziele austariert werden. Das wird selbstverständlich umso schwieriger, je mehr Staatsziele in die Verfassung aufgenommen werden. Insbesondere auf die Problematik des Widersprechens von Staatszielen muss hingewiesen werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, noch ein Wort zu den plebiszitären Elementen der neuen Verfassung, und zwar ein kritisches Wort. Die Quoren für das Volksbegehren und den Volksentscheid sollen verringert und die Volksinitiative soll eingeführt werden. Ich habe starke Zweifel, ob wir damit auf dem richtigen Weg sind. Die Demokratie wird nicht dadurch demokratischer, dass sie Quoren senkt und damit Minderheiten größere Chancen einräumt. Die Demokratie wird demokratischer durch möglichst klare Entscheidungen von Mehrheiten.

Wir haben in den vergangenen Jahren schon mehrfach dem Zeitgeist nachgegeben und sind Propheten gefolgt, die uns versprochen haben, bei mehr verfasster Bürgerbeteiligung würden sich auch mehr Bürger am

Verfassungsleben beteiligen. Wahlbeteiligungen zwischen 30 und 50% bei Bürgermeisterneuwahlen, bei Urwahlen stimmen sicherlich auch uns zwischenzeitlich nachdenklich.

Meiner Meinung nach ist weiter die Verfassungsbeschwerde für jedermann erwähnenswert, die wir einfachgesetzlich schon seit längerer Zeit haben. Nun ist in der Verfassung verankert und damit verfassungsrechtlich garantiert, dass jedermann sein subjektiv öffentliches Recht auch vor dem Verfassungsgericht geltend machen kann.

Wir von der CDU begrüßen besonders den neu geschaffenen Artikel 74a, der die Förderung der Europäischen Vereinigung beinhaltet. Wir bringen damit als Bundesland zum Ausdruck, dass wir Europa als große Chance begreifen und uns gleichzeitig dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichten. Mit diesem klaren Bekenntnis in der Verfassung kurz vor der Jahrtausendwende wird Rheinland-Pfalz endgültig europafähig.

Wir sprechen heute sehr viel über das, was geändert werden soll und über das, was wir gemeinsam in der Verfassung erreichen wollen. Ich rede aber auch über das, was wir nicht erreicht haben.

Die CDU-Fraktion ist darüber enttäuscht, dass es nicht gelungen ist, einvernehmlich den Teil der Verfassung eingehend zu durchforsten, der den größten Reformbedarf aufweist. Gemeint ist die völlig veraltete Wirtschaftsverfassung. Soweit ersichtlich, besteht in allen Fraktionen Einigkeit darüber, dass das dringend notwendig ist. Leider ist es aber insbesondere die sozialdemokratische Fraktion in diesem Haus gewesen, die sich bisher noch ziert, die alten Zöpfe endgültig abzuschneiden. Die CDU hat dieses Thema auf jeden Fall als Wiedervorlage notiert.

Das zweite Thema, das ich in diesem Zusammenhang ansprechen muss, ist die Parlamentsreform. Ich nenne das Stichwort der Verkleinerung des Parlaments. Aus unserer Sicht wäre ein mutiger Schritt notwendig gewesen. Dazu hätten aber viele von Ihnen auch über den eigenen Schatten springen müssen. Eine Schlankheitskur für den Staat ist meiner Meinung nach überfällig. Deshalb bleibt die CDU dabei, dass Landtag und Regierung – das ist unsere feste Überzeugung – mit gutem Beispiel vorangehen müssen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zu einer Vielzahl von weiteren Details hatten wir Wünsche für eine Parlamentsreform eingebracht, die jedoch in den Beratungen keine Mehrheit fanden. Die Regierung, vor allem die sie tragende SPD, wollte sich das Regieren offensichtlich nicht schwerer machen, als sie es sich heute schon macht.

Ich habe in den letzten Tagen auch Stimmen vernommen, die davon gesprochen haben, nach Jahren der Beratung komme es nun endlich doch noch zu einer Verfassungsreform. Dieser negative Unterton ist meiner Meinung nach fehl am Platze. Eine Verfassungsreform ist keine Saisonware. Wenn wir – wie der Volksmund sagt – in guter Verfassung bleiben wollen, können wir nicht jedem Zeitgeist nachgeben.

Gemeinsame Positionen mussten im Detail ausgelotet werden. Alle mussten sich aufeinander zubewegen. Wichtig ist, dass es einen gemeinsamen Willen gibt, der sich in der verfassungsrechtlich erforderlichen Zweidrittelmehrheit findet. Noch wichtiger ist, dass die Bürgerinnen und Bürger, wenn wir diese umfassende Verfassungsreform in einigen Wochen parteiübergreifend beschließen, in die Politik und in die Demokratie Vertrauen zurückgewinnen werden. Das ist übrigens auch dringend notwendig.

Das Wichtigste für die Bürger wird aber sein, dass der Landtag seiner Verantwortung gerecht wird und mit einer erneuerten Landesverfassung ein sicheres Fundament für den Start in das nächste Jahrhundert schafft, was immer es bringen mag.

Vielen Dank.

(Beifall der CDU)

VIZEPRÄSIDENT SCHULER:

Ich erteile Herrn Abgeordneten Caesar das Wort.

ABG. CAESAR, F.D.P.:

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Da wären wir soweit. Nach langen Diskussionen und jahrelangen Streitigkeiten haben wir nun einen Gesetzentwurf zur Reform der Landesverfassung vorliegen.

Lieber Herr Kollege Berg, wenn wir uns nicht einig wären, wäre eine andere Stimmung im Saal. Sie werden das aber in ihrem politischen Leben noch häufiger erfahren. Wenn man sich nicht einig ist, dann haut es. Wenn man sich einig ist, ist das mit der Einigung erledigt. Dann fragen die Menschen: Was kommt da? - Die Ruhe ist also ein gutes Zeichen. Dann hat man es in trockenen Tüchern.

(Beifall der F.D.P., der SPD und der CDU)

Vor vier Jahren war die Situation anders. Da standen wir vor einer unüberwindbaren Kluft. Von 1992 bis 1995 hatten die Fraktionen mit hochkarätigen Sachverständigen die Grundlagen für eine Verfassungsreform erarbeitet. Eine Einigung war aber letztlich nicht möglich. Sie scheiterte an einer Einzelfrage. Sie erinnern sich -Sie haben das auch angesprochen-, weniger Abgeordnete hieß die Parole, die seinerzeit das Gesamtvorhaben Verfassungsreform aus vordergründigen parteipolitischen und taktischen Erwägungen unmöglich machte. Das sage ich auch heute noch. Ich war damals sehr böse.

(Dr. Schiffmann, SPD: Zu Recht!)

Da war ich an gleicher Stelle sehr böse.

Wenn man die Presseberichterstattung in den letzten Wochen verfolgt, könnte man für den neuen Anlauf der Verfassungsreform ähnliche Befürchtungen hegen. Der Schutz des ungeborenen Lebens wurde immer wieder zum Kernpunkt der Reform hochgeschrieben. Glücklicherweise stehen wir heute aber vor keinem Scherbenhaufen; denn es gab insoweit auch keinen

grundsätzlichen Dissens, sondern nur unterschiedliche Auffassungen zu Formulierungen und zu der Frage, in welchem Kontext bestimmte Regelungen aufgestellt werden sollen; denn die gesamte Reform durfte nicht an derartigen Einzelfragen scheitern. Das ist ein Sieg der Vernunft über die Parteitaktik.

(Beifall der F.D.P. und der SPD)

Dafür danke ich allen, die an der Reform mitgewirkt haben.

Herausgekommen ist ein Entwurf, der von drei Fraktionen des Landtags getragen wird. Einzige Ausnahme ist leider die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Ich habe bereits erwähnt, dass an der Notwendigkeit einer Reform nie ein Zweifel bestand. Eine Verfassung ist keine beliebige Manövriermasse, die man nach Belieben ändern kann. Das haben andere zuvor auch schon mit Recht gesagt. Die Verfassung ist eine Grundordnung, die nicht der Tagesaktualität geopfert werden darf.

Aber auch Verfassungen müssen dauerhafte Veränderungen der sozialen und politischen Wirklichkeit, die der Verfassungsgeber gar nicht kannte, berücksichtigen. Ich nenne die Stichworte Umwelt und Datenschutz. Sie müssen zum Gegenstand einer Verfassungsdiskussion gemacht werden. Nur so bleibt eine Verfassung lebendig und wird nicht nur als bloßes historisches Dokument abgetan, das keine Antworten mehr auf aktuelle Herausforderungen gibt.

Was soll sich also konkret ändern? Zunächst ein Wort zu den Grundrechten: Die Landesverfassung beinhaltet schon jetzt zahlreiche Grundrechte. Daher bedarf es keiner grundlegenden Erweiterung. Auf Wunsch der F.D.P. wird aber neu das Datenschutzgrundrecht hinzukommen, das der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht Rechnung trägt. Dieses Recht gilt zwar schon Kraft Bundesrecht und Kraft Richterrecht, aber es ist ein deutlicher Gewinn, wenn den Bürgerinnen und Bürgern das jetzt auch in einer Landesverfassung verbrieft wird.

Zu den Grundrechten gehört auch die Neufassung des sprachlich antiquierten Artikels 24, der durch eine Kinderschutzregelung ersetzt wird. Sie formuliert ein Kindergrundrecht, wonach jedes Kind ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung hat. Zusammen mit den weiteren Änderungen im Abschnitt Familie und Ehe wird die Modernisierungstendenz augenscheinlich.

So ist etwa der bisherige Verfassungstext „Kinder sind das kostbarste Gut der Familie und des Volkes“ sicherlich gut gemeint. Aber das heutige Sprachgefühl sträubt sich gegen solche Formulierungen. Dieser altväterliche Duktus kann auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Kinder eher als Objekt und weniger als Subjekt begriffen werden.

Durch die Neuregelung wird auch hier hervorgehoben, dass der Staat den Auftrag hat, den Schutz der Kinder aktiv zu gestalten.

(Beifall der F.D.P., der SPD und der CDU)

Das Gleiche gilt für die Gleichberechtigung aller Unionsbürger, die mit dem neuen Artikel 19a grundrechtlich festgeschrieben wird. Auch dies ist die Position der F.D.P. Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der EU werden die gleichen Rechte wie Deutschen eingeräumt, so weit sie nach EU-

Recht Anspruch auf Gleichbehandlung haben. Im Zusammenhang damit steht der neue Artikel 74a, der das Ziel der europäischen Vereinigung in der Landesverfassung vereinigt. Damit leisten wir erstmals einen eigenständigen Beitrag zur Positionsbestimmung von Rheinland-Pfalz als Region im Zentrum Europas.

Offenheit und Europafreundlichkeit werden ebenso dokumentiert wie die Eigenständigkeit unseres Landes in einem vereinten Europa. Die Aufnahme des europäischen Gedankens in die Verfassung steht Rheinland-Pfalz als europäischem Kerngebiet mit Grenzen zu mehreren EU-Staaten zweifellos gut zu Gesicht.

(Beifall der F.D.P. und der SPD)

Ich komme zum nächsten Bereich, den Staatszielbestimmungen. Auch hier sind maßvolle Erweiterungen vorgesehen, wie der Auftrag zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Gleichstellung der Frau im neuen Artikel 3 Abs. 3. In allen Bereichen des öffentlichen Lebens sollen Maßnahmen zur Gleichstellung ergriffen werden. Gleichzeitig wird die Befugnis des Staates hervorgehoben, auch zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten Maßnahmen zu ergreifen. Das ist europarechtlich zulässig.

Neu eingeführt werden auch die Staatsziele auf Achtung ethnischer und sprachlicher Minderheiten, auf Schaffung und Erhaltung angemessenen Wohnraums, zum Schutz behinderter Menschen, zur Sportförderung und zum Tierschutz. All das sind vernünftige und achtenswerte Zielsetzungen, denen sich der Staat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, aber auch die Gesellschaft und damit eine Verfassung annehmen muss.

Der Minderheitenschutz ist eine Ausprägung des Gebots der Achtung der Menschenwürde, die eine spezielle Toleranzverpflichtung enthält. Die Schaffung und Erhaltung angemessenen Wohnraums ist zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse des Menschen eine ständige Aufgabe von Land und Kommunen.

Der Behindertenschutz schärft das Bewusstsein für die Belange behinderter Menschen. Er geht mit seiner sozialstaatlichen Dimension über das im Grundgesetz formulierte Benachteiligungsverbot hinaus. Durch die Schaffung geeigneter Lebensbedingungen muss auf die Integration Behindertener in die Gesellschaft und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensmöglichkeiten und Lebenschancen hingewirkt werden.

Auch die Sportförderung und der Tierschutz sind wichtige gesellschaftspolitische Anliegen. Auch das ist eine F.D.P.-Position. Ich betone noch einmal, dass der Schutz der bedrohten und gequälten Kreatur, unserer menschlichen Mitgeschöpfe, auch Verfassungsrang und Verfassungswert hat.

(Beifall der F.D.P. und der SPD)

Der Ministerpräsident, die Umweltministerin und ich vertreten dies seit langem, und ich freue mich, dass dieses rechtspolitische Ziel jetzt vor der Verwirklichung steht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ein weiterer Punkt ist der F.D.P. besonders wichtig. Die neue Landesverfassung wird künftig in Artikel 51 ein klares Bekenntnis zur sozialen, ökologisch verpflichteten Marktwirtschaft erhalten.

(Beifall der F.D.P., der SPD und der CDU)

Vor der Verfassungsbereinigung von 1991 sah die Landesverfassung in Artikel 61 sogar noch zwingend die Sozialisierung bestimmter privater Schlüsselunternehmungen vor.

(Frau Grützmaker, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Bravo!)

Auch wenn das gegen Bundesrecht verstieß und deshalb zu Recht geändert worden ist, bleibt ein klares Bekenntnis zur freiheitlichen Wirtschaft notwendig und sinnvoll. Das sichert die marktwirtschaftlichen Grundlagen und vermeidet jeden Eindruck, die Landesverfassung habe eine staatlich gelenkte Wirtschaft im Sinn.

Zur Modernisierung der Staatszielbestimmungen gehört auch die Neufassung des Artikels 69 über den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Auch dies ist die Position der F.D.P.

Rheinland-Pfalz war zwar schon immer sehr fortschrittlich und hat bereits 1985 - vor 14 Jahren - einen Umweltschutzartikel - allerdings bezogen auf den Menschen - in die Verfassung aufgenommen. Die jüngere Verfassungsentwicklung ist demgegenüber stärker ökologisch akzentuiert. Deshalb verdeutlichen wir jetzt, dass die natürliche Umwelt einen Eigenwert besitzt und nicht nur als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen ist.

(Beifall der F.D.P. und der SPD)

Der anthropologische Ansatz ist weg.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, für die F.D.P.-Fraktion waren und sind die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zur Stärkung der Bürgerbeteiligung, der unmittelbar durch das Volk ausgeübten Staatsgewalt, die viel diskutierten plebiszitären Elemente, von besonderem Gewicht. Damit bewegen wir uns in der Kontinuität unserer Politik, die zuletzt 1993 durch die eingeführte Direktwahl der Bürgermeister und Landräte verfassungsrechtlich normiert wurde. Nunmehr sollen die plebiszitären Elemente in der Landesverfassung gestärkt werden.

Unsere Verfassung enthält zwar seit ihrem Bestehen mit dem Volksbegehren und dem Volksentscheid wichtige Elemente unmittelbarer Demokratie. Bislang führten diese Artikel aber eher ein Schattendasein. Das hing vor allem an den dafür vorgesehenen sehr hohen formalen Hürden. Ich bin deshalb davon überzeugt, dass die beabsichtigten Änderungen die Beteiligungsrechte der Bürger steigern werden.

Bisher verlangt die Landesverfassung für das Zustandekommen eines Volksbegehrens die Zustimmung von 20% der Stimmberechtigten. Dieses Quorum soll auf rund 10%, nämlich auf 300000 Stimmberechtigte, abgesenkt werden. Das ist sinnvoll.

Beim Volksentscheid ist es allerdings im Interesse eines Mindestmaßes an Repräsentativität geboten, über den bestehenden Rechtszustand hinaus eine Mindestbeteiligung von einem Viertel der Stimmberechtigten einzuführen.

(Beifall der F.D.P. und der SPD)

Eine echte Innovation für die Landesverfassung ist die Einführung der Volksinitiative. Staatsbürger erhalten das Recht, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Mit diesem sinnvollen Instrument verringern wir die Distanz zwischen Volk und Parlament. Wir versetzen die Bürgerinnen und Bürger in die Lage, Defizite oder wichtige Probleme auf die Tagesordnung zu bringen.

Im Kontext mit den Vorschlägen für mehr Bürgerbeteiligung stehen auch die Harmonisierungsvorschläge des Gesetzentwurfs zu den Artikeln 114 und 115 der Landesverfassung. Danach ist die Verkündung eines Landesgesetzes um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Landtags verlangt und der Landtag das Gesetz nicht für dringlich erklärt. Ein ausgesetztes Gesetz ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn es ein bestimmter Anteil der Stimmberechtigten verlangt.

Diese Bestimmungen haben in der Vergangenheit eher Verwirrung als Klarheit geschaffen. Ich erinnere an das Transplantationsgesetz.

(Frau Grützmaker, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Genau!)

Deswegen wird jetzt klargestellt, dass das Verlangen, die Verkündung eines Gesetzes auszusetzen, der Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid dient.

Kurzum: Rheinland-Pfalz und seine Verfassung sind auf gutem Wege. Die Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ hat eine breit angelegte Stoffsammlung geliefert, die auch kompromisshafte Züge aufwies, aber gerade deshalb eine geeignete Grundlage für die Fortentwicklung unserer Verfassung war.

Unsere Verfassung wird mit den vorgeschlagenen Änderungen moderner. Sie wird für die Bürgerinnen und Bürger interessanter und transparenter. Sie bleibt auch ein historisches Dokument, das politische Traditionen begründet und gewachsene Strukturen geschaffen und festgeschrieben hat. Sie ist und bleibt eine sehr liberale Verfassung.

Die F.D.P. ist stolz darauf, hier effektiv mitgewirkt und sich eingebracht zu haben. Ich verweise insbesondere auf die Vorarbeiten des rechtspolitischen Sprechers der F.D.P. in früheren Perioden, Hans Hermann Dieckvoß.

Aber ich will ebenso die inzwischen ausgeschiedenen Kollegen von SPD und CDU – Herrn Muscheid, Herrn Professor Dr. Preuss von der SPD und Herrn Dr. Volkert und Herrn Dr. Beth von der CDU-Fraktion – nennen. Sie haben entsprechendes Engagement in dieser Frage eingebracht.

Bringen wir das, was jetzt begonnen worden ist, auch zu einem guten Ende.

Vielen Dank.

(Beifall der F.D.P., der SPD und der CDU)

VIZEPRÄSIDENT SCHULER:

Meine Damen und Herren, bevor ich Frau Kollegin Grützmaker für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort erteile, darf ich zunächst Gäste im rheinland-pfälzischen Landtag begrüßen, und zwar den Seniorenclub KABOSCHI25 aus Kamp-Bornhofen,

(Beifall im Hause)

Schülerinnen und Schüler des Nordpfalz-Gymnasiums, die Jugendgruppe der Verbandsgemeinde Obermorschel und Jungsozialisten aus dem Donnersbergkreis und das Grüne Jugendbündnis. Seien Sie herzlich willkommen, meine Damen und Herren.

(Beifall im Hause)

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteile ich der Kollegin Frau Grützmaker das Wort.

ABG. FRAU GRÜTZMACHER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Herr Caesar, Sie wissen doch, wie das mit den GRÜNEN ist. Sie sind immer einen Schritt voraus und dann fällt es schwer, zu einem Konsens zu kommen.

Meine Damen und Herren, die Verfassung ändert man natürlich nicht so schnell und nicht so oft. Darüber wurde schon einiges gesagt. Das Zögern, die Verfassung zu ändern, liegt nicht nur an dem langwierigen Prozess - die vielen Jahre, die wir hier damit verbracht haben, wurden bereits erwähnt -, sondern es hängt auch viel damit zusammen -ich denke, da spreche ich besonders den Konservativen aus dem Herzen-, dass man eigentlich die Verfassung auch so ein bisschen als etwas Unveränderbares, als einen Grundstein unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung ansieht und dann doch ziemlich lange zögert, bevor man an die Veränderungen herangeht.

Ich glaube, dabei denkt man besonders an die Grundrechte, den Schutz der Menschenwürde, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, den Gleichheitsgrundsatz, die Bürgerrechte, die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit. Das sind Rechte, die eigentlich unveränderbar sind. Dass sie doch verändert werden können, haben wir leider vor einigen Jahren bei dem Recht auf Asyl gesehen. Aber im Grunde sind das die unveränderbaren Rechte, die das Rückgrat jeder Verfassung ausmachen.

Meine Damen und Herren, die Verfassung besteht auch noch aus vielen anderen Artikeln, die weit über die Grund- und Bürgerrechte hinausgehen, die Staatsziele -darüber wurde schon geredet-, das Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative und vor allem die Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern und vieles andere mehr.

Verfassungen werden dann geändert, wenn sich eine gesellschaftliche Fortentwicklung ergeben hat. Besonders im Umweltschutz wurde das hier schon sehr deutlich gesagt. Aber es ergibt sich auch immer wieder ein Druck auf eine Verfassung, sie zu ändern, wenn die Dinge, die in der Verfassung festgeschrieben sind, immer noch nicht verwirklicht sind, wenn man also merkt,

dass das, was dort festgelegt ist, in der Realität nicht wirksam wird. Dabei denke ich natürlich vor allem an die Gleichstellung von Mann und Frau, die immer noch nicht verwirklicht ist, und bei der wir immer noch um neue Formulierungen ringen, um das vielleicht doch etwas mehr in die Realität umzusetzen.

(Dr. Schiffmann, SPD: Frau und Mann!)

Meine Damen und Herren, darum ist es grundsätzlich begrüßenswert, dass der rheinland-pfälzische Landtag sich jetzt -seit vielen Jahren- an eine Verfassungsänderung herangewagt hat. Der Weg, den diese Verfassungsänderung genommen hat -das wurde schon gesagt-, kann man eigentlich ein wenig mit den morgendlichen Verkehrsmeldungen vergleichen: Es war ein langer Weg mit vielen Staus und Behinderungen.

Wie dieser Entscheidungsprozess aber dann in den letzten Monaten geführt wurde -jetzt komme ich zu dem ersten Punkt, warum wir nicht mit unter dieser Verfassungsänderung stehen-, das ist unser großer Kritikpunkt. Wir haben damals in der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ aber auch in der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“, Herr Henke und ich -das wird auch sicher jeder bestätigen-, sehr konstruktiv und engagiert an diesen Diskussionen und Debatten teilgenommen und haben unsere Vorschläge eingebracht. Wir haben es auch damals -Herr Caesar wies schon darauf hin- außerordentlich bedauert, dass der schon sehr weit gediehene Verfassungsänderungsprozess im Jahr 1995 plötzlich und abrupt von der CDU gestoppt wurde.

Wir hatten uns nämlich in der 12.Legislaturperiode, alle vier Fraktionen, auf einen Verfassungsänderungsentwurf geeinigt. Damals hätten auch die GRÜNEN zugestimmt. Diesen Konsens hat dann die CDU mutwillig aus rein parteitaktischen Gründen zerstört. Meine Damen und Herren, das hat natürlich nicht nur den Prozess und die viele Arbeit zunichte gemacht, sondern das hat auch den Respekt vor der Verfassung und den Prozess einer Verfassungsänderung beschädigt, meine Damen und Herren von der CDU.

(Beifall bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, aber auch in der zweiten Enquete-Kommission, die sich mit der Parlamentsreform beschäftigte, wurde sehr intensiv um gemeinsame tragfähige Kompromisse gerungen. Auch dort wurden in vielen wichtigen Punkten Übereinkünfte erzielt, die von allen Fraktionen, auch von uns -man kann das in dem Bericht der Enquete-Kommission nachlesen-, Kompromissbereitschaft erforderten. Als es aber dann an den Umsetzungsprozess ging, als man die Ergebnisse der Enquete-Kommission in einzelne Artikel der Verfassung umsetzen wollte, da sahen wir vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN uns plötzlich außen vor. Die Gespräche zur Umsetzung der Vorschläge aus beiden Enquete-Kommissionen in einen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung wurden ohne uns geführt.

Meine Damen und Herren, das ist umso gravierender, als es in den Gesprächen nicht nur um die kurz vorher abgeschlossene Parlamentsreform ging, sondern dass auch der sehr viel umfangreichere und wichtigere Teil des Änderungsvorschlags der Teil ist, der aus der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ stammt.

Meine Damen und Herren von den anderen Fraktionen, natürlich kann man diesen Ausschluss der GRÜNEN aus den Gesprächen, die zu dem Entwurf zur Verfassungsänderung führten, unter dem Aspekt, dass vorher doch sehr einvernehmlich geredet wurde, eigentlich nicht verstehen. Allerdings, wenn man jetzt die Ergebnisse dieser Dreierunde ansieht, dann wird natürlich klar, warum man uns nicht dabei haben wollte; denn die CDU hat gegenüber dem eindeutigen Votum der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ darauf bestanden, dass der Schutz des ungeborenen Lebens als ein Grundrecht in die Verfassung zu übernehmen ist.

Meine Damen und Herren von der CDU, dem können wir unter keinen Umständen zustimmen. Wir sehen uns in dem Votum der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ bestätigt. Dort heißt es unmissverständlich -ich zitiere-: Da das ungeborene Leben bereits Verfassungsschutz genieße, bestehe für eine Ergänzung der Landesverfassung insofern kein Regelungsbedarf. -Das ist jetzt die juristische Seite der ganzen Medaille. Aber es gibt auch noch eine politische Seite der Medaille. Man muss sich schon fragen, was die CDU eigentlich damit bewirken will. Der Vorsitzende des DGB, Dieter Kretschmer, hat das heute in einer aktuellen Pressemitteilung sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Der DGB befürchtet, dass die CDU damit den langen Weg, den nach vielen langen Diskussionen getroffenen breiten gesellschaftlichen Konsens um den § 218 tatsächlich neu entfachen will.

(Zuruf der Abg. Frau Kohnle-Gros, CDU)

Meine Damen und Herren, das ist wirklich die Gefahr, die dahinter steht. Darum halten wir es gerade in der jetzigen Zeit, in der es die Problematik mit den Schwangerschaftsberatungsstellen gibt, für die völlig falsche Diskussion, die die ganze Verfassungsreform enorm belastet und wieder ein schräges Licht auf die Arbeit der CDU in solchen Sachen wirft.

(Beifall bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, wir bedauern diesen Rückschritt, der auf Betreiben der CDU in die Landesverfassung mit aufgenommen wird, deswegen umso mehr, weil die sonstigen Änderungen in vielen Fällen unsere Verfassung wirklich modernisieren. Wir begrüßen die Regelungen die zur Gleichstellung von Frau und Mann aufgenommen wurden. Wir halten es für wichtig und richtig, dass die Rolle der Opposition ausdrücklich definiert wird und dass ein Grundrecht auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung aufgenommen wurde.

Begrüßenswert ist ebenfalls, dass in diesem Verfassungsentwurf die Beteiligungsrechte von Bürgerinnen deutlich gestärkt und verbessert wurden. Damit folgt Rheinland-Pfalz jetzt endlich vielen anderen Bundesländern, die schon eine lange und positive Erfahrung mit Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden haben.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, aber es gibt auch Punkte, bei denen die vorliegende Verfassungsänderung doch erheblich hinter modernen Verfassungen, beispielsweise aus den neuen Bundesländern, zurückbleibt. Dabei handelt es

sich vor allem um die Rechte sowohl der Bürgerinnen als auch des Parlaments, also um die Rechte der Legislative gegenüber der Exekutive. In diesem Bereich wurde einiges nur halbherzig durchgesetzt.

Ich habe zu Beginn das neue, in die Verfassung aufgenommene Recht auf Datenschutz zwar gelobt, aber in diesem Bereich ist der Entwurf der drei übrigen Fraktionen doch auf halbem Weg stehen geblieben. Für uns gehört als Grundlage für eine Bürgerbeteiligung auch das Recht des Einzelnen dazu, Akten bei der Landesregierung, aber auch bei den Verwaltungen und Behörden einsehen zu können. Ich denke, das gehört in diesem Bereich unbedingt mit dazu.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, beim Minderheitenschutz erreicht der Entwurf der anderen drei Fraktionen aber auch nicht den Standard, der heute als notwendig anerkannt wird. Es reicht eben nicht aus -wie es in diesem Entwurf steht-, dass der Staat die Minderheiten achtet. Er muss auch in all seinen Gliederungen das Recht der Minderheiten schützen, also das Recht auf Bewahrung ihrer Identität und auf Pflege ihrer Kultur.

Meine Damen und Herren, unserer Meinung nach muss auch noch mehr dazu kommen. Auf der einen Seite ist der Staat auf allen Ebenen dazu verpflichtet, die Integration der Menschen anderer Kulturen zu fördern. Auf der anderen Seite müssen aber auch die Angehörigen von Minderheiten ihre staatsbürgerlichen Pflichten anerkennen. Integration bedeutet Anstrengungen auf beiden Seiten. Auch das sollte ein Verfassungsauftrag sein.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Diesbezüglich vermissen wir eine eindeutige Aussage in dem vorliegenden Entwurf. Auch in diesem Bereich spürt man das Bremsen der CDU, obwohl diese Partei doch ansonsten -ich nenne nur Rüttgers- neuerdings so vollmundig von Integration redet.

Meine Damen und Herren, seit wir GRÜNEN seit 1987 im Landtag vertreten sind, kämpfen wir in einer Arena ganz besonders beharrlich und mit viel Leidenschaft, nämlich bei der Frage der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Hier ist der vorliegende Entwurf doch noch etwas zu zögerlich, auch wenn er eine deutliche Verbesserung gegenüber der alten Formulierung darstellt. Meine Damen und Herren, seit 50 Jahren und länger sehen wir doch, obwohl der Gleichheitsgrundsatz in der Verfassung und im Grundgesetz festgeschrieben ist, dass die Realität immer noch von Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Frauen geprägt ist. Darum reicht es nicht aus, dass der Staat Maßnahmen ergreift, wie es im vorliegenden Entwurf heißt. Vielmehr müssen Land und Gemeinden dazu verpflichtet werden, die Gleichstellung von Frau und Mann aktiv herzustellen. An dieser Stelle sind die Formulierungen im vorliegenden Entwurf noch zu schwach.

Meine Damen und Herren, nun möchte ich noch auf einen weiteren Punkt zu sprechen kommen, in dem sich der vorliegende Verfassungsänderungsentwurf leider ziemlich weit von dem jetzigen Stand der gesellschaftlichen Diskussion und des gesellschaftlichen Bewusstseins entfernt. Ich meine Artikel 23, in dem es um Ehe und Familie geht.

Ich spreche in diesem Zusammenhang besonders die Damen und Herren der CDU an. Sie kennen doch sicherlich alle in Ihrer Familie, in Ihrer Verwandtschaft oder in Ihrem Freundeskreis Menschen mit Kindern, also Familien ohne Trauschein. Die CDU hat gerade auf ihrem Kleinen Parteitag erste zaghafte Schritte zu einem zeitgemäßen Familienbegriff getan. Sie ist zu der Erkenntnis gelangt, dass „Familie überall dort ist, wo Eltern für Kinder und Kinder für Eltern Verantwortung tragen.“

Ich weiß, dass sich die CDU immer noch dagegen wehrt, andere Lebensgemeinschaften -beispielsweise unverheiratete Paare und vor allem Paare gleichgeschlechtlicher Partner- rechtlich mit der Ehe gleichzustellen. Wir bedauern es sehr, dass die Verfassung in dem vorliegenden Änderungs-entwurf weiterhin nicht auf der Höhe der Zeit ist wie beispielsweise die Verfassung von Brandenburg.

Meine Damen und Herren, zu dem Abschnitt Ehe und Familie gehören natürlich auch die Kinder. Der vorliegende Entwurf -das haben Sie schon gesagt, Herr Dr.Schiffmann- hat nur den Artikel24 grundlegend geändert, aber die anderen, ebenfalls ziemlich rückständigen Artikel25 und 26 bleiben unverändert.

Es ist sicherlich begrüßenswert, dass auch die anderen drei Fraktionen das Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung sowie auch den besonderen Schutz des Kindes vor körperlicher und seelischer Misshandlung fest-schreiben. Ich bin aber der Meinung, dass wir heute in dieser Frage schon weiter sind. Heutzutage geht es darum, jede Art von Gewalt in der Kindererziehung zu ächten

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und in der Erziehung vor allem die Würde des Kindes zu achten. Gerade diese Anforderungen werden in vielen Elternhäusern, aber auch in der Schule sowie im täglichen Leben wenig ernst genommen. Sie müssen sich nur umsehen, dann sehen Sie es andauernd: Kinder und Jugendliche werden längst nicht mit dem gleichen Respekt behandelt wie Erwachsene. In diesem Bereich besteht ein großer Nachholbedarf in unserer Gesellschaft.

Meine Damen und Herren, das nächste Kapitel der vorliegenden Verfassungsänderungen bezieht sich vor allem auf die Festschreibung neuer Staatsziele. Darüber wurde schon sehr viel gesagt. Einige wurden neu hinzu-genommen, und andere wurden neu formuliert. Ich möchte nur darauf hin-weisen, dass das Problem bei einer Aufsummierung von Staatszielen in der Verfassung natürlich darin besteht, dass mit jedem neu aufgenommenen Staatsziel die Wirkungskraft des einzelnen Staatsziels abgeschwächt wird. Meine Damen und Herren, aber gegen diesen Trend ist momentan wohl kein Kraut gewachsen.

Ich komme noch einmal zu der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“, in der naturgemäß das Verhältnis zwischen Regierung und Parlament einen brei-ten Raum eingenommen hat. Es spricht für das gestärkte Selbstbewusstsein der Legislative, dass es uns gelungen ist, eine klare Formulierung über die Rechte der Opposition in der Enquete-Kommission zu formulieren. Das, was im vorliegenden Entwurf formuliert wurde, findet auch unsere Unterstützung.

Allerdings sind andere Punkte, die ebenfalls das Verhältnis zwischen Regierung und Parlament betreffen, noch nicht auf der Höhe der Zeit. Dies betrifft vor allem die Unterrichtspflicht der Regierung gegenüber dem

Parlament. Es ist mir eigentlich unverständlich, warum die Unterrichtung über alle Vorhaben der Landesregierung im Rahmen der EU einfach nur als Spiegelstrich, einer unter vielen, auftaucht. Schon 1992 beschloss doch der Landtag einstimmig, dass der frühzeitigen und umfassenden Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung in europapolitischen Angelegenheiten eine besondere Bedeutung zukommt. Alle vier Fraktionen hatten sich in der Enquete-Kommission auch einstimmig auf einen eigenen Artikel für dieses Thema geeinigt. In Anbetracht der Bedeutung der europäischen Beschlüsse für die Landespolitik finde ich es bedauerlich, dass dieser einstimmig gefasste Beschluss nicht umgesetzt wurde.

Meine Damen und Herren, wir haben in der Enquete-Kommission lange und intensiv über eine Verstärkung der Bürgerbeteiligungsrechte debattiert. Mehr Beteiligung an politischen Entscheidungen lässt sich nicht nur durch Volksbegehren und Volksentscheide herstellen, wie dies auch in dem vorliegenden Entwurf festgeschrieben ist, sondern auch dadurch, dass man junge Menschen, die bislang erst mit 18 Jahren wählen dürfen, früher in die politischen Entscheidungsprozesse mit einbezieht.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -

Frau Kohnle-Gros, CDU: Die wollen das doch gar nicht!)

Wir haben daher in der Enquete-Kommission als ersten Schritt gefordert, das Alter, ab dem man wählen darf, auf 16 Jahre herabzusetzen.

(Creutzmann, F.D.P.: 14, Frau Grützmacher!)

Dafür spricht eben nicht nur die Tatsache, dass dies in anderen Bundesländern inzwischen verwirklicht wurde. Auch die Jugendlichen haben uns in einer Anhörung zu diesem Thema, die wir in unserer Fraktion durchgeführt haben, weil dies in der Enquete-Kommission nicht gewünscht wurde, umgekehrt die Frage gestellt: Was ist der Grund dafür, dass das verfassungsmäßige Recht aller Bürgerinnen, wählen zu dürfen, jungen Menschen bis 18 Jahren vorenthalten wird?

(Dr. Schiffmann, SPD: Bis 16 Jahren!)

- Ja, das ist der erste Schritt, Herr Dr.Schiffmann!

(Zurufe der Abg. Mertes und Dr. Schiffmann, SPD)

- 18 war auch ein Schritt von 21. Ich glaube, so langsam entwickelt sich das Bewusstsein.

Reden Sie doch nicht so sehr von Zahlen, sondern mehr von Grundsätzen.

(Zuruf von der SPD: Man muss auch über Zahlen reden!)

Grundsatz ist das verfassungsmäßige Recht aller Bürgerinnen, wählen zu dürfen. So ist es im Grundgesetz festgelegt. Es betrifft jedoch nicht alle Bürgerinnen, sondern diejenigen ab 18.

Ich möchte nur auf Hessen verweisen, wie schwer diese Frage, warum diese Bürgerinnen nicht wählen dürfen, zu beantworten ist; denn in Hessen fällt es der konservativen Regierung offensichtlich trotz erklärten Willens außerordentlich schwer, diese Frage zu beantworten, warum man den 16- und 17-Jährigen dieses Recht nun wieder absprechen soll.

(Zuruf des Abg. Creutzmann, F.D.P.)

Meine Damen und Herren, ich möchte noch kurz auf den Sprachgebrauch eingehen. In dem vorliegenden Entwurf geht es immer wieder um Präsidenten. In vielen Fällen werden nur die männlichen Formen benutzt, besonders natürlich beim Präsidenten, da es nur sehr selten eine Präsidentin gibt. Ich hoffe, dass wir in diesem Bereich noch zu Veränderungen kommen, wie der Landtag dies einstimmig auch bei Gesetzesentwürfen und Gesetzestexten eingefordert hat.

(Zuruf der Abg. Frau Bill, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, zum Schluss möchte ich noch sagen, ich möchte nicht verhehlen, dass es uns von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach dem intensiven und engagierten Arbeiten in den Enquete-Kommissionen schon schwer gefallen ist, uns nicht an dem vorliegenden Entwurf zur Verfassungsänderung zu beteiligen. Die Gründe, die sowohl in dem Prozedere als auch in dem Inhalt liegen, haben ich dargestellt. Aber wir werden uns mit Änderungsanträgen zu einzelnen Artikeln in der Debatte in den Ausschüssen beteiligen. Wir sind auch zuversichtlich, dass wir vielleicht noch diese oder jene Änderung bewirken können. Auf jeden Fall freue ich mich auf die Diskussion in den Ausschüssen.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

VIZEPRÄSIDENT SCHULER:

Für die Landesregierung spricht nun Herr Staatsminister Mertin.

MERTIN, MINISTER DER JUSTIZ:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn man den heute zur ersten Beratung anstehenden Entwurf eines verfassungsändernden Gesetzes mit einem Sprichwort belegen möchte, könnte man sagen: Gut Ding will Weile haben. - Falsch wäre auch nicht der Satz: Ende gut, alles gut. - Damit will ich sagen, dass der Entwurf eine lange, auch von Enttäuschungen nicht freie Vorgeschichte hat. Umso mehr ist es zu begrüßen, dass die umfangreiche und intensive Vorarbeit, die den Vorschlägen zur

Verfassungsänderung vorausgegangen ist, doch noch ihren Niederschlag in einem Entwurf gefunden hat, hinter dem eine breite und aussichtsreiche Mehrheit im Parlament steht.

Die Wurzeln des Entwurfs liegen vor allem in der Arbeit der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“, deren Einsetzung der Landtag 1991, also schon Anfang der letzten Legislaturperiode, beschlossen hat. Vorausgegangen war das 30. Änderungs-gesetz zur Bereinigung der Landesverfassung vom März 1991. Es setzte die Vorschläge der von meinem Vorgänger im Amt des Justizministers eingesetzten Kommission zur Bereinigung der Verfassung um und war gewissermaßen eine Ent-rümpelungsaktion, mit der Widersprüche zum Bundesrecht beseitigt und überholte Bestimmungen aufgehoben wurden. Auch wenn eher von formaler Bedeutung, hat doch zweifellos schon diese Verfassungsänderung dazu beigetragen, der Landesverfassung wieder mehr Aktualität zu geben.

Nach dieser Bereinigungsaktion hat sich jedoch zu Recht das Interesse am Verfassungsrecht verstärkt inhaltlichen Themen zugewandt. Verfassungen enthalten zwar die mehr dauerhaften Werte der Gesetzgebung. Aber auch sie sind Kinder der Zeit, in der sie entstanden sind, und spiegeln die damals herrschenden Auffassungen wider. Bei allem Wert, der Kontinuität eigen ist, bedarf deshalb auch eine Verfassung von Zeit zu Zeit der kritischen Überprüfung. Neue gesellschaftliche und politische Entwicklungen müssen auf ihre Verfassungsrelevanz untersucht, bestehende verfassungsrechtliche Leitbilder auf ihre Bewährung und fortdauernde Berechtigung überprüft werden. Auch eine Verfassung bedarf gewissermaßen der Modellpflege, wenn sie auf der Höhe der Zeit gehalten werden soll.

Im Einsetzungsbeschluss der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ findet sich diese Aufgabenstellung wieder. Auf der Grundlage neuer verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der seit ihrem Bestehen eingetretenen Entwicklung im Gesamtgefüge des staatlichen Lebens sollten die Möglichkeiten einer Reform der Landesverfassung untersucht werden. Schwerpunktsetzungen wurden benannt, die die relevanten Themenfelder wiedergeben. Dazu gehören die Stärkung der Bürgerrechte, Ausbau der Bürgerbeteiligung, Verbesserung der Gleichstellung von Mann und Frau, Verbesserungen des Datenschutzes, auch der verbesserte Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen, schließlich eine Überprüfung des Verhältnisses von Landtag und Landesregierung, die Aufnahme der Europathematik sowie Stärkung der Landesverfassungsgerichtsbarkeit. Auf diesen Themenfeldern wurde Bedarf nach Überprüfung des jetzigen verfassungsrechtlichen Zustandes gesehen.

Der schon im September 1994 vorgelegte Abschlussbericht der Kommission war ein ausgewogener Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Anliegen aller Seiten. Sicherlich mögen Vorstellungen darüber, was alles in einer Landesverfassung reformbedürftig ist, weit auseinander gehen. Die von der Kommission mit der für eine Verfassungsänderung notwendigen parteiübergreifenden Mehrheit gemachten Vorschläge haben aber auf vielen Feldern die Vorstellungen bündeln können und bedeutsame Akzente gesetzt. Gleichwohl - das ist heute auch schon gesagt worden - konnte diese Diskussion in der vergangenen Legislaturperiode leider nicht mehr erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Man wird es aber als Konsens aller parlamentarischen Kräfte bezeichnen können, dass mit diesem Negativergebnis aus der letzten Legislaturperiode letztlich niemand zufrieden war und das Thema „Verfassungsreform“ nicht als erledigt betrachtet wurde. Es blieb auf

der Tagesordnung des amtierenden Landtags. In der laufenden Legislaturperiode wurde die Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ eingesetzt, die an die früheren Arbeiten angeknüpft hat.

Auch wenn sie sich schwerpunktmäßig Fragen der Parlamentsarbeit gewidmet hat, hat sie doch insbesondere auf den Feldern des Ausbaus der Bürgerbeteiligung und im Verhältnis Landtag/Landesregierung Vorschläge der früheren Kommission wieder aufgegriffen, ergänzt und vertieft. Dass sich nach diesen intensiven Vorarbeiten zweier Kommissionen nunmehr der verfassungsändernde Gesetzgeber zur Umsetzung der Empfehlungen anschickt, ist aus Sicht der Landesregierung nachdrücklich zu begrüßen. An dieser Stelle darf ich erwähnen, dass die Arbeit beider Landtagskommissionen von der Landesregierung und dem Ministerium der Justiz intensiv begleitet wurde. Es war mein Amtsvorgänger, der sich den Überlegungen zur Verfassungsreform immer wieder mit dem ihm eigenen Engagement in der Sache gewidmet und Fortschritte bei den Reformbemühungen zu seinem persönlichen Anliegen gemacht hat.

(Beifall der F.D.P. und der SPD)

Wenn wir heute über einen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung beraten können, so ist das nicht zuletzt seinen Bemühungen über Fraktionsgrenzen hinweg zu verdanken. Gerade als noch jung in der Verantwortung stehender Justizminister möchte ich deshalb heute nicht unerwähnt lassen, dass ich Ihnen, lieber Herr Caesar, für diese mühevollen Kleinarbeit über viele Jahre hinweg ganz herzlich danke.

(Beifall der F.D.P., der SPD und der CDU)

Mit dem heute vorliegenden Entwurf soll die Landesverfassung erneuert und modernisiert und damit für den Bürger interessanter und transparenter gestaltet werden. Verfassungsänderungen sind in Rheinland-Pfalz jedoch nichts Ungewöhnliches. Schon über 30-mal ist in Rheinland-Pfalz die Landesverfassung bisher geändert worden. Wäre die Verfassungsänderung ein Wettbewerb unter den Bundesländern, wären wir sicher führend.

In der Bewertung dieser Aktivität darf man jedoch freilich keine falschen Schlüsse ziehen. Diese Änderungen beruhten nicht auf Planlosigkeit oder Hektik, vielmehr auf punktuellen Nachbesserungen und Korrekturen von Provisorien, auf erst mühsam und in mehreren Anläufen erreichbaren Kompromissen und auf gesamtstaatlichen Entwicklungen, denen sich ein Bundesland nicht entziehen kann. Jedenfalls ist die Grundsubstanz der Verfassung von diesen mehr als 30 Änderungen unberührt geblieben.

Auch der jetzt vorliegende Entwurf strebt entsprechend der Zielsetzung der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ keine Totalrevision der Verfassung an. Zwar unterscheidet er sich von den vorangegangenen Verfassungsänderungen dadurch, dass es nicht um einzelne Regelungsgegenstände oder die Verträglichkeit mit Bundesrecht geht, gleichwohl soll nur in den Bereichen reformiert werden, in denen gesellschaftliche und verfassungspolitische Entwicklungen der vergangenen Jahre Änderungen der Verfassung nahelegen.

(Beifall der F.D.P. und der SPD)

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verfassung nicht zuletzt ein historisches Dokument ist, welches politische Traditionen begründet und gewachsene Strukturen geschaffen hat. Zielsetzung ist nicht der völlige Neuaufgang, die Stunde null, sondern die Neuorientierung auf dem Boden bewährter Fundamente.

Dass die jetzige Verfassungsreform weiter greift als frühere Verfassungsänderungen, zeigt sich aber an dem breiten Katalog der Themenfelder, die ich schon genannt habe. Zu diesen vielfältigen Änderungen möchte ich jedoch nicht im Einzelnen Ausführungen machen, sondern beschränke mich auf einzelne Punkte des Gesetzentwurfs, die die Landesregierung in besonderem Maße berühren.

Grundlage des Verhältnisses von Landesregierung und Landtag soll in Zukunft die in Artikel 89b der Landesverfassung verankerte allgemeine Informationspflicht sein. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Regierung verpflichtet sein soll, den Landtag frühzeitig über Gesetzentwürfe, den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge und - soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt - über Angelegenheiten der Landesplanung, Bundesratsangelegenheiten, Entwürfe von Verwaltungsabkommen, die Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie Angelegenheiten der Europäischen Union zu informieren.

Die Landesverfassung enthält derzeit keine Bestimmung über die Pflicht der Landesregierung, den Landtag über bestimmte Angelegenheiten von sich aus zu unterrichten. Allerdings hatte die Landesregierung in mehreren Schriftwechseln aus dem Jahre 1977, 1980 und 1988, die zwischen dem Präsidenten des Landtags und dem Ministerpräsidenten ausgetauscht wurden, die Bereitschaft erklärt, den Landtag über bestimmte Angelegenheiten zu unterrichten. Dazu gehört eine Unterrichtung über Staatsverträge, Bundesratssachen, Beschlüsse der Fachministerkonferenzen sowie EG-Angelegenheiten in dem dort näher bezeichneten Umfang. Seien Sie versichert, dass die Landesregierung auch künftig, wie schon in der Vergangenheit, aufgrund der genannten Briefwechsel die Information des Landtags in parlamentsfreundlicher Art und Weise handhaben wird.

Der vorgeschlagene Artikel 89b enthält allerdings eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe wie etwa „frühzeitig“ oder „erhebliche landespolitische Bedeutung“. Wegen des hierin liegenden verfassungsrechtlichen Konfliktpotenzials hat die Landesregierung im Laufe der Beratungen gegenüber einer verfassungsrechtlichen Informationsverpflichtung eine gewisse Skepsis gezeigt. Dabei ging es der Landesregierung nicht darum, Informationen prinzipiell zurückhalten zu wollen. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung kann jedoch in Gefahr geraten, wenn zu frühzeitig Gedankenskizzen, Überlegungen, Vorentwürfe und Ähnliches, die der Willensbildung der Landesregierung im Grunde noch nicht zugerechnet werden können, auf den freien Markt gebracht werden.

Im Übrigen ist es von anderer Qualität, ob man über die mögliche Missachtung eines Schriftwechsels oder einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung streitet. Die Landesregierung sieht allerdings auch die legitimen Interessen des Landtags, einen Überblick über die politisch relevanten Bereiche der Regierungstätigkeit zu gewinnen. Information ist dabei zweifellos eine wichtige Voraussetzung für dessen politische Aktivitäten. Aus Sicht der Landesregierung ist daher die neue verfassungsrechtliche Verpflichtung

hinnehmbar, und zwar vor allem deshalb, weil die vorgesehene Regelung eine Grundsatzregelung ist, die unter dem Vorbehalt einer konkreten Absprache zwischen Regierung und Parlament steht. Damit wird dem Grundsatz des interorganfreundlichen Verhaltens Rechnung getragen. Die Landesregierung begrüßt es deshalb, dass nach Absatz 3 des Vorschlags zur Regelung der Informationspflicht das Nähere durch Vereinbarung von Landtag und Landesregierung geregelt werden soll.

Die genannte Informationspflicht soll durch ein Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Regierung ergänzt werden. Parlamentarische Anfragen sollen durch die Landesregierung unverzüglich beantwortet werden. Dagegen sind keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen oder verfassungspolitischen Bedenken zu erheben. Das Frage- und Auskunftsrecht des Parlaments und seiner Mitglieder ist Ausdruck und Mittel des parlamentarischen Kontrollrechts, das als solches schon bisher in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt war.

Ebenso wie die Informationspflicht findet auch die Auskunftspflicht ihre Grenzen insbesondere in der Funktionsfähigkeit oder Eigenverantwortung der Landesregierung oder schutzwürdigen Interessen Einzelner. Das stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Informationsinteresse des Landtags und den Belangen der Landesregierung sowie Dritter dar.

Die Landesregierung begrüßt im Übrigen ausdrücklich, dass die Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ zu dem Vorschlag einer Begrenzung der Amtszeit des Ministerpräsidenten ebensowenig eine Empfehlung abgegeben hat wie zu dem Vorschlag, die Zahl der Minister in der Landesverfassung festzuschreiben. Dementsprechend sieht auch der Entwurf solche Regelungen nicht vor. Vor allem eine Beschränkung der Zahl der Minister in der Landesverfassung würde den Organisationsspielraum von Regierung und Parlament erheblich einengen. Sie könnte sowohl eine an sachlichen Notwendigkeiten orientierte Regierungsstruktur verhindern wie auch die Regierungsbildung erschweren.

Lassen Sie mich als für die Gerichtsbarkeit des Landes zuständiger Minister noch kurz auf die Vorschläge zur Verfassungsgerichtsbarkeit eingehen. Während nach bisheriger Rechtslage die zu wählenden Verfassungsrichter mit einfacher Landtagsmehrheit auf vier Jahre gewählt wurden und Wiederwahl unbeschränkt zulässig war, können diese Richter in Zukunft nur mit Zweidrittelmehrheit und bei sechsjähriger Amtszeit nur einmal erneut gewählt werden. Das führt zunächst zu einem Mehr an demokratischer Legitimation und macht die Neutralität der Institution Verfassungsgerichtshof deutlich.

Die Landesverfassungsbeschwerde, die schon 1992 durch einfaches Gesetz eingeführt wurde, wird nunmehr als verfassungsrechtliches Institut verankert. Das entspricht der Bedeutung dieses Rechtsinstruments und gehört unter das Stichwort der Stärkung der Bürgerrechte. Erst durch die subjektive Einklagbarkeit werden Grundrechte wirklich zum Leben erweckt. Die verfassungsrechtliche Rechtsprechung kann verstärkt Impulse zu den Grundrechten der Landesverfassung aussenden.

Dass schließlich im Rahmen des Organstreitverfahrens die Antragsbefugnis auf Teile von Verfassungsorganen erstreckt wird, die durch die Verfassung oder die Geschäftsordnung von Verfassungsorganen mit eigenen Rechten ausgestattet sind, schließt eine Lücke unseres Verfassungsprozessrechts. Damit ist es künftig weder notwendig noch möglich, dass solche Teilorgane das Bundesverfassungsgericht in Fragen der landesverfassungsrechtlichen Staatsorganisation anrufen.

Insgesamt zeigen die Vorschläge zur Verfassungsgerichtsbarkeit ein behutsames Vorgehen, das auch angebracht ist, wenn Regelungen verändert werden sollen, die sich in langjähriger Praxis bewährt haben.

Die Landesregierung wird im Übrigen unverzüglich den infolge der Verfassungsänderung notwendigen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof vorlegen.

Ebenso begrüßt die Landesregierung auch die Vorschläge zur Volksinitiative, zum Volksbegehren und zum Volksentscheid. Der neue Artikel 108a und die Änderung des Artikels 109 der Landesverfassung werden zu einer Stärkung der Beteiligungsrechte der Bürger an politischen Entscheidungen beitragen. Bisher haben die in der Landesverfassung festgeschriebenen plebiszitären Elemente Volksbegehren und Volksentscheid wegen ihrer hohen Hürden in der Praxis kaum eine Rolle gespielt. Die Erleichterung bei Fristen und Quoren für Volksbegehren und Volksentscheid trägt dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger von diesem Recht auch tatsächlich wirksam Gebrauch machen können. Gleichzeitig werden jedoch mit der Festlegung eines Beteiligungsquorums Sicherungen eingebaut, um Entscheidungen mit nicht ausreichend breiter demokratischer Legitimation vorzubeugen. Mit dem Institut der Volksinitiative wird den Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzliches Instrument an die Hand gegeben, das Rückkopplung zwischen dem Volk und seinen Repräsentanten auf verfassungsrechtlich klarer Grundlage ermöglicht.

Insgesamt werden mit den vorgesehenen Veränderungen die Möglichkeiten unmittelbarer Demokratie verbessert, ohne das Repräsentationsprinzip zu beschädigen. Sie können sich sogar als Stärkung erweisen, wenn insbesondere die Volksinitiative als Seismograph richtig funktioniert und entsprechend reagiert wird. Die Befürchtung, die Arbeitsfähigkeit des Parlaments könnte durch eine Vielzahl von Initiativen erheblich beeinträchtigt werden, muss man meines Erachtens nicht haben. Mir bereitet vielmehr Sorge, dass das Interesse an Politik verloren geht, weil Bürgerinnen und Bürger einen Mangel an eigenen Einflussmöglichkeiten auf die offizielle Politik zu haben glauben. Ich habe damit in erster Linie die vorgesehenen Neuerungen im staatsorganisatorischen Bereich angesprochen, aber auch die übrigen Veränderungen der Grundrechte, der Staatsziele und Aufgaben sieht die Landesregierung indes nicht minder als Fortschritt.

Mir ist durchaus bekannt, dass den einen oder anderen hinsichtlich der Einführung von neuen Staatszielen gewisse Bauchschmerzen hegen. Allerdings muss man anhand der Verfassungspraxis der letzten Jahre feststellen, dass dadurch der Spielraum des Parlaments als Gesetzgeber letztlich nicht eingeengt wird, weil es Aufgabe des Parlaments ist, genauer zu definieren, wie diese Staatsziele durchgesetzt werden sollen.

Gestatten Sie mir daher eine abschließende Bemerkung: Insgesamt handelt es sich aus Sicht der Landesregierung um eine Reform mit Augenmaß. Sie entwickelt die Verfassung behutsam weiter, ohne mit deren Tradition zu brechen. In der Zusammenschau mit der eingangs erwähnten Bereinigungsaktion präsentiert sich mit den vorgeschlagenen Veränderungen eine Verfassung, die mit der Zeit Schritt hält und überkommene Wurzeln nicht beschädigt. Ich möchte deshalb für die Landesregierung die Erwartung ausdrücken, dass der noch ausstehenden Beratung Erfolg beschieden sein wird und die Landesverfassung verfassungsrechtlich praktikabel und durch für alle Verfassungsorgane ausgewogene Normen bereichert wird.

VIZEPRÄSIDENT SCHULER:

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende der ersten Beratung des Landesgesetzes zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU und F.D.P. -Drucksache 13/5066- Es wird vorgeschlagen, diesen Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss zu überweisen. Gegenstimmen? – Dann ist das so entschieden.

Herzlichen Dank.

Auszug aus dem Protokoll der 104. Plenarsitzung am 16. Februar 2000

Beratung des

**...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU und F.D.P.**

Zweite und Dritte Beratung

Drucksache 13/5066

dazu:

Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses

Drucksache 13/5427

Änderungsantrag der Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/5439

ABG. FRAU GRÜTZMACHER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das heute vorliegende Landesgesetz zur Änderung der Verfassung von Rheinland-Pfalz hat eine sehr lange Vorgeschichte, wenn man vor allem noch die beiden Enquete-Kommissionen aus der 12. und 13. Legislaturperiode mit einbezieht. In diesen Enquete-Kommissionen wurde sehr ausführlich über verfassungsändernde Dinge gesprochen. Heute werden die Ergebnisse aus beiden Enquete-Kommissionen in diese Änderung der Verfassung aufgenommen.

Durch Beschluss des Landtags vom 15. Dezember 1999 wurde der Gesetzentwurf so, wie er vorliegt, an den Rechtsausschuss überwiesen. Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 13. Januar 2000 und in der 36. Sitzung am 10. Februar 2000 beraten. Die Beschlussempfehlung lautet, dass der Gesetzentwurf mit folgender Änderung angenommen wird: In Artikel 2 Satz 1 wird nach dem Wort „am“ das Datum „18. Mai 2000“ eingefügt.

(Beifall im Hause)

PRÄSIDENT GRIMM:

Meine Damen und Herren, ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Abgeordneten Dr. Schiffmann das Wort.

ABG. DR. SCHIFFMANN, SPD:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs von SPD, CDU und F.D.P. zur Reform der Landesverfassung haben wir sehr ausführlich die einzelnen Teile dieses Reformpakets besprochen: die Grundrechte, die Staatszielbestimmungen, die stärkeren Elemente direkter Demokratie, die Stärkung der Kompetenzen des

Landtags und die Veränderungen im Verhältnis von Exekutive und Legislative sowie die neuen Regelungen über die Verfassungsbeschwerde und den Verfassungsgerichtshof. Ich möchte deshalb heute nur noch auf einige wenige weitere Aspekte eingehen, die uns im Hinblick auf eine Revitalisierung des Landesverfassungslebens wichtig erscheinen.

Gestatten Sie mir vorab aber einige Bemerkungen zu dem nach der ersten Lesung eingebrachten Änderungspaket der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Nach den Abstimmungsergebnissen von zwei Enquete-Kommissionen - Frau Kollegin Grützmaker hat darauf hingewiesen - und dem Diskussionsprozess der letzten Jahre hätte es nahe gelegen, sich auf wenige Essentials zu beschränken.

(Frau Thomas, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Es hätte etwas ganz anderes nahe gelegen, Herr Dr. Schiffmann!)

Wir hatten unsere Bereitschaft erklärt, in einem solchen Fall in weitere Gespräche mit dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einzutreten, um ernsthaft auszuloten, ob es nicht doch möglich wäre, die Zustimmung aller Fraktionen in diesem Haus zur Reform der Landesverfassung zu erreichen.

Die Grünen haben dann sehr spät einen umfangreichen Katalog von Änderungs- und Erweiterungsvorschlägen vorgelegt, auf den sich gesprächsweise einzulassen bedeutet hätte, den Beratungsprozess von acht Jahren mit dem absehbaren Ergebnis noch einmal von vorn aufzurollen, dass sich im Hinblick auf die notwendige Zweidrittelmehrheit im Landtag nahezu gar nichts als sinnvoll verhandelbar herausgestellt hätte.

Bis auf einige Punkte, über die man aus unserer Sicht durchaus hätte sprechen können, haben die GRÜNEN einen Katalog vorgelegt, der nicht auf den notwendigen Konsens, sondern unter Umständen innerparteilich motiviert auf reines politisches Flagge-zeigen ausgerichtet war. Das ist aus vielen Gründen, auch verfassungspolitischen Gründen, zu bedauern.

(Frau Grützmaker, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Das hatte seine Gründe, Herr Dr. Schiffmann! Das wissen Sie genau!)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit dem jetzt zu verabschiedenden Reformwerk bringen wir eine ganze Reihe von bereits vorhandenen Staatszielen in eine sprachliche und begriffliche Form, die dem rechtlichen und sozialen Verständnis der Bürgerinnen und Bürger am Beginn des 21. Jahrhunderts entspricht. Das sagt nichts über die unbestrittenen Qualitäten der Formulierung der Verfassungsväter und Verfassungsmütter von 1946/1947 aus, die damals versuchten, nach den fürchterlichen Erfahrungen des Nationalsozialismus dem neugebildeten Staatswesen eine neue rechtliche, ethische und moralische Begründung und über die Definition von Staatszielen auch Auftrag und Richtung zu geben.

Aufbauend darauf haben über 50 Jahre politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklung sowie Erfahrung auch andere Vorstellungen von den Prioritäten staatlichen Handelns und den Gütern geschaffen, die vorrangig durch den Staat und auch die Gemeinden geschützt und gefördert werden müssen. Aber auch die Vorstellungen über das Wie haben sich gewandelt. Ich nenne hier nur beispielhaft unsere Verfassungsbestimmung über den Schutz und die Förderung von Ehe und Familie und zur Erziehung unserer Kinder.

So hat zum Beispiel auch das jetzt im neu formulierten Artikel 50 verankerte ausdrückliche Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft als Grundlage unserer Wirtschaftsordnung mit ihrer Vorgabe, dass die Gesetze des Marktes nicht absolut gesetzt werden dürfen, sondern sozialverträglich reguliert werden müssen, gerade in einer Zeit, in der es darum geht, Antworten auf die Globalisierung der Wirtschaft zu finden, nicht nur hohe Symbolkraft, sondern es formuliert auch einen zentralen Auftrag an die Politik. Dem tragen wir auch in anderen Bereichen durch eine Reihe von neuen und neu formulierten Staatszielbestimmungen Rechnung.

Dazu hat Herr Kollege Berg von der CDU in der ersten Debatte einige kritische Anmerkungen mit dem Tenor gemacht, ob wir dabei nicht des Guten zu viel machen würden. Ich denke, es ist durchaus legitim - wie ich es auch in anderen Gesprächen vernommen habe -, zu fragen, ob wir mit einer Vielzahl von Staatszielbestimmungen nicht zu sehr staatliches Handeln einmauern oder ob die Vielzahl der Staatszielbestimmungen nicht letztendlich zu einer gewissen Beliebigkeit führen wird. Ich denke, wir haben mit dem jetzt vorliegenden Reformwerk ein vernünftiges Maß gefunden, das den Staat, das Land und die Gemeinden nicht überfordert.

Es kommt etwas Weiteres hinzu. Die Erfahrung mit dem öffentlichen Diskurs über die Reform unserer Landesverfassung hat gezeigt, dass es weniger eine breite Debatte oder gar breites öffentliches Interesse an den neuen institutionellen organrechtlichen Bestimmungen gegeben hat, sondern vor allem an den Grundrechten und an den Staatszielbestimmungen, ob das beispielsweise die Verankerung des Tierschutzes, die Förderung des Sports, die Achtung der Rechte von Minderheiten, der Schutz der Behinderten vor Diskriminierung oder das Recht auf Wohnung und das Recht auf Arbeit waren. Das hat jeweils Diskussionen und Debatten im gesellschaftlichen Umfeld ausgelöst und zu Vorschlägen an den Landtag geführt. Deshalb gehe ich davon aus, dass es - ob zu Unrecht oder zu Recht; das mag dahingestellt bleiben - gerade diese Staatszielbestimmungen sein werden, die im öffentlichen Bewusstsein das Interesse an und die Auseinandersetzung mit der überarbeiteten Landesverfassung fördern werden.

Es hat aber in jüngster Zeit insbesondere in den Reihen der kommunalen Spitzenverbände im Zusammenhang mit der neuen Formulierung über die Pflege und Förderung des kulturellen Schaffens durch das Land und die Gemeinden sowie die Gemeindeverbände, aber auch mit der verfassungsrechtlichen Verankerung der Pflege und Förderung des Sports durch das Land und wiederum durch die Gemeinden sowie Gemeindeverbände zu Debatten geführt. Dabei wurde die Vermutung in den Raum gestellt, ob damit nicht durch die Hintertür der Verfassung das Land den Kommunen ohne finanzielle Kompensation eine neue Pflichtaufgabe zuschieben würde, vor allem, weil gleichzeitig die langjährige Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach Verankerung des Konnexitätsprinzips in der Verfassung nicht umgesetzt wird. Hier liegt eindeutig ein Missverständnis über die Bedeutung und Wirkung von Staatszielbestimmungen vor.

Sie sind Programmsätze, aus denen der Einzelne keine unmittelbaren Rechte gegenüber dem Staat, gegenüber der Gemeinde oder auch dem Landkreis ableiten kann. In der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ist deshalb eindeutig und ausdrücklich gesagt, dass diese Zielbestimmungen keine subjektiven Rechte begründen.

Staatszielbestimmungen haben - darüber besteht in der Verfassungsrechtslehre Übereinstimmung - die Aufgabe, bei einem weiten Handlungsspielraum

für die Staatsorgane Orientierung und Vorgaben für staatliches Handeln zu geben. Das gilt nicht nur für die Staatszielbestimmungen im Grundgesetz, sondern auch für die in den Landesverfassungen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, unsere Landesverfassung steht mit vielen Regelungen - insbesondere im Bereich der Grundrechte und der Staatsziele - zum Teil in einem Konkurrenzverhältnis, zum Teil aber auch in friedlicher Koexistenz zu den Verfassungsbestimmungen des Bundes im Grundgesetz. In der Vergangenheit hat das dazu geführt, dass in der breiten Öffentlichkeit des Landes der Teil unserer Landesverfassung, der sich nicht mit der Regelung, der Stellung und den Kompetenzen der Verfassungsorgane und mit der Gesetzgebung befasst, als verstaubt oder gar als irrelevant angesehen wurde.

Die auf unseren verstorbenen Kollegen Caesar zurückgehende Bereinigungsaktion, in der die durch das Grundgesetz und die Bundesgesetzgebung überholten ursprünglichen Bestimmungen unserer Landesverfassung entfernt bzw. angepasst worden sind, war ein erster wichtiger Schritt, die Aktualität und die Akzeptanz unserer Landesverfassung zu erhöhen.

Noch wichtiger war der Schritt, mit dem Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 10. November 1992 das Instrument der Individualverfassungsbeschwerde einzuführen, allerdings - das war wahrscheinlich ein Grund dafür, dass dieses Instrument weitgehend ungenutzt und unbekannt geblieben ist - nur einfachgesetzlich. Ich halte es deshalb für einen ganz wichtigen Schritt für eine breite Verankerung der Landesverfassung, dass wir den Vorschlägen der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ folgend jetzt die Individualverfassungsbeschwerde - ich sage bewusst nicht „die Popularklage“ - jetzt auch förmlich im neuen Artikel 130 a der Landesverfassung verankern. Künftig kann jeder Mann oder jede Frau, wenn er oder sie der Auffassung ist, in seinen durch die Landesverfassung garantierten Rechten verletzt worden zu sein, Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben. Damit soll aber beileibe nicht einer Klagehysterie das Wort geredet werden, sondern einer aktiven Identifikation unserer Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Verfassung. Auf diesen wichtigen Aspekt wird später am heutigen Nachmittag im Zusammenhang mit der Vorlage des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof, in der die Folgeänderungen eingebaut werden, noch ausführlicher zu sprechen sein.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, im Landtag und in der Öffentlichkeit ist bereits ausführlich über die von der CDU-Fraktion als „conditio sine qua non“ eingebrachte Formulierung in Artikel 3 Abs. 2 der Landesverfassung über den Schutz des werdenden Lebens - wie es dort heißt -, insbesondere durch umfassende Aufklärung, Beratung und soziale Hilfe diskutiert worden.

Gerade weil es bei diesem Thema von äußerster politischer und ethischer Sensibilität eine vorrangige bundesrechtliche Schutzvorschrift gibt, die im Bund in einem ganz schwierigen Prozess gefunden worden ist, macht dieses Unterfangen aus unserer Sicht verfassungspolitisch und politisch keinen Sinn. Wir tragen trotzdem ihre Aufnahme in unsere Landesverfassung mit, weil ansonsten die gesamte Reform an der CDU gescheitert wäre und weil die aus der brandenburgischen Landesverfassung übernommene Staatsziel-Formulierung eben nur die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die Bundesgesetzgebung wiederholt.

Ich sage, wir tragen sie mit großer Mehrheit mit, aber auch mit großem Respekt für diejenigen in unserer Fraktion, die, weil es für sie eine bedeutsa-

me Gewissensentscheidung darstellt, um eine Einzelabstimmung über den Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs gebeten haben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, unter Umständen folgenreicher im Hinblick auf den künftigen Stellenwert der Verfassungen der deutschen Länder wird das immer stärker zur Geltung kommende Spannungsverhältnis zwischen innerstaatlichem Verfassungsrecht und europäischem Recht und noch mehr der europäischen Rechtsprechung durch den EuGH werden, was gerade in jüngster Zeit durch das Urteil des EuGH zum Bundeswehrdienst von Frauen bzw. indirekt zur Gültigkeit des Wehrpflichtartikels 12 a des Grundgesetzes als Problem auch einer breiten Öffentlichkeit deutlich geworden ist. Die Frage, ob und in welchem Umfang europäisches Recht Bundesverfassungsrecht bricht oder brechen kann, kann sich jederzeit auch für Konflikte zwischen europäischem Recht und Landesrecht und Landesverfassungsrecht darstellen. Das ist umso kritischer zu beurteilen, als den europäischen Vertragswerken bisher insbesondere ein eigener Grundrechtsteil fehlt.

Wir sollten also alle nicht nur die Bemühungen unterstützen, jetzt schon im Zusammenhang mit der anstehenden EU-Regierungskonferenz zur Reform der EU-Institutionen eine konkrete und praktikable Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips und eine einklagbare Umsetzung zu verankern, sondern wir sollten vor allem auch darauf drängen, dass es zu einer umfassenden Neufassung der Vertragswerke und dabei zu einer Verankerung eines europäischen Grundrechtskatalogs kommt, um auch hier im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu mehr Transparenz zwischen den innerstaatlichen und überstaatlichen Rechtssystemen zu kommen.

(Beifall der SPD und der F.D.P.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn wir heute das gesamte Paket der Änderungen unserer Landesverfassung verabschiedet haben, wird sie einerseits ihren unverwechselbaren historisch gewachsenen Charakter behalten haben. Sie wird aber andererseits auch ein gutes Stück moderner, verständlicher und bürgernäher geworden sein. Dies unseren Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln, kann nicht allein von der Politik geleistet werden. Dazu werden wir auf die aktive Mithilfe der politischen Bildung, der Schulen und der Medien angewiesen sein.

Ich möchte an dieser Stelle deshalb insbesondere die Medien einladen, über die Berichterstattung zur parlamentarischen Beratung hinaus ausführlich über die neuen Verfassungsbestimmungen zu informieren und die Bürgerinnen und Bürger zu ermutigen, sie mit Leben zu erfüllen.

(Beifall der SPD und bei der F.D.P.)

Wir Abgeordneten als Teil des obersten vom Volk gewählten Organs der Willensbildung, wie es jetzt in der Verfassung heißt, bleiben aber nichtsdestotrotz aufgerufen, gezielt, insbesondere in Kontakt mit jungen Menschen und den Schulen, für ein aktives, staatsbürgerliches Verständnis unserer Landesverfassung zu werben.

Ich weiß, diese Bemühungen sind nicht einfach. Sie werden nicht von schnellen Erfolgen gekrönt sein, insbesondere in Zeiten wie diesen, in denen einige Politiker, die hohe und höchste Ämter in unserem Staat in Bund und Ländern

innehaben und innegehabt haben, den Gesetzen und der Verfassung, auf die sie ihren Amtseid geleistet haben, nicht den notwendigen Respekt erwiesen, sich sogar teilweise über sie hinweggesetzt und stattdessen persönliche und Parteieninteressen höher gestellt haben.

Auch wenn oft ein anderer Eindruck erweckt wird, wir haben gegenwärtig keine Staatskrise, sondern die Krise einer Partei. Aber diese Krise hat auch eine Vertrauenskrise im Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zu Staat und Politik ausgelöst, von der wir alle betroffen sind.

Wer Verfassungstreue und Verfassungspatriotismus von den Bürgerinnen und Bürgern erwartet, der muss mit untadeligem Verhalten und Rechtsverständnis seine Vorbildfunktion erfüllen.

(Beifall bei der SPD)

Er muss den Vertrauensvorschuss, der ihm im Akt der Wahl zugebilligt wurde, alltäglich auch rechtfertigen. Die Treue zur Verfassung kann und darf nicht unter dem persönlichen Vorbehalt von irgendwelchen Ehrenworten gestellt werden, weil sonst unsere Rechtsordnung und unser Rechtsgefühl auseinander bricht.

Die Erforschung und Aufarbeitung all der Spendenskandale auf Bundes- und Landesebene durch die Medien hat gezeigt, wie unverzichtbar die Kontrollfunktion der Medien als informelle vierte Gewalt in unserem Staat für eine funktionsfähige demokratische Verfassung ist. So erweisen sich gerade die Informations- und Medienfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes und nach Artikel 10 der Landesverfassung auch in Krisensituationen wie diesen als tragende Säulen unserer Verfassungsordnung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, diese Verfassungsreform war über Jahre hinweg ein besonderes Anliegen unseres verstorbenen Kollegen Caesar. Mit Engagement, ja mit intellektuellem Herzblut hat er als Justizminister und in den letzten Monaten als Abgeordneter um das Zustandekommen dieser Reform gerungen. Diese Reform wird in herausragender Weise mit seinem Namen verbunden bleiben.

Vielen Dank.

(Beifall der SPD und der F.D.P.)

PRÄSIDENT GRIMM:

Es spricht Herr Abgeordneter Berg.

ABG. BERG, CDU:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Jedes Jahr am 18. Mai wehen auf den öffentlichen Gebäuden die Flaggen des Landes Rheinland-Pfalz. Doch wer weiß eigentlich warum?

Wenn ein Bürger unseres Landes erfährt, dass es der Tag der Landesverfassung ist, ist er dann schlauer? Kann er sich darunter irgendetwas

vorstellen, oder will er damit überhaupt behelligt werden? Welche Schlüsse haben wir als Abgeordnete daraus zu ziehen, wie wir die Interessen unserer Bürger zu vertreten haben? Haben wir den Kontakt zur Realität, zu den Problemen der Bürger verloren? Darf es sich bei der Novellierung der Landesverfassung etwa nur noch um eine Themenstellung handeln, die den Binnenbetrieb einer abgeschotteten Politikerkaste beschäftigt?

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich meine, nein. Jeder Staat und auch jedes Bundesland sind auf eine Verfassung angewiesen, mit der sich der weitaus überwiegende Teil der Bürger identifizieren kann. Ohne einen Konsens über wesentliche Grundwerte ist ein friedliches Miteinander unter den Bürgern kaum vorstellbar, und für ein funktionierendes Staatswesen ist es darüber hinaus unerlässlich, erstens die Handlungs- und Eingriffsmöglichkeiten des Staates gegenüber dem Bürger, also eine klare Kodifizierung des Verhältnisses des Bürgers zum Staat und des Staates zum Bürger, festzuschreiben, und zweitens ist eine klare Aufgabenabgrenzung von exekutiver, legislativer und judikativer Gewalt erforderlich.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, diese Systematik findet sich auch in unserer Landesverfassung wieder. Unsere Landesverfassung ist übrigens die älteste Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Sie trat bereits im Mai 1947 in Kraft und damit schon lange vor der Formulierung des Grundgesetzes.

Die darin enthaltenen, uns heute als selbstverständlich erscheinenden Mitwirkungsrechte bedeuteten nach einer Zeit der Einschüchterung und totalen Entmündigung der Bürger durch den Staat einen epochalen Wandel. Von nun an sollte jeder Bürger die Möglichkeit zur Mitbestimmung erhalten. Man war nicht länger staatlicher Willkür ausgesetzt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, heute muss man feststellen, dass sich leider gegenüber den demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten zunehmend Gleichgültigkeit, Teilnahmslosigkeit bis hin zu Desinteresse breit gemacht hat. Deshalb ist es unsere Aufgabe als Abgeordnete, den Wert einer funktionierenden demokratischen Ordnung im Bewusstsein der Bürger wachzuhalten. Dazu trägt eine lebendige Verfassung bei. Lebendig kann eine Verfassung nur sein, wenn sie von Zeit zu Zeit behutsam den tatsächlichen Gegebenheiten und dem gesellschaftlichen Wandel angepasst wird.

(Dr. Braun, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Und wenn sie eingehalten wird! -
Weitere Zurufe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Neuerung unserer Verfassung kennen Sie. Ebenso bedarf es keiner weiteren Erwähnung, dass es sich bei vielen dieser Änderungen letztlich um Kompromisse handelt. Die ursprünglichen Positionen der einzelnen Fraktionen sind hinreichend bekannt.

Wir als Christdemokraten freuen uns besonders darüber, dass es uns gelungen ist, den Schutz des ungeborenen Lebens zu stärken. Bereits bisher genießt das ungeborene Leben - das ist unstreitig - den Grundrechtsschutz gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes

(Zuruf von dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und Artikel 3 Abs. 1 der Landesverfassung. In dem neu gefassten Artikel 3 Abs. 2, der an die bestehenden Regelungen und an die Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts anknüpft, heißt es, ich zitiere: „Für den Schutz des ungeborenen Lebens ist insbesondere durch umfassende Aufklärung, Beratung und soziale Hilfe zu sorgen.“

Ziel der Regelung ist es also, der spezifischen Gefährdungssituation des ungeborenen Lebens zusätzlich Rechnung zu tragen. Dieser Schutz darf von Verfassungen wegen nicht auf einen reinen Strafrechtsschutz verengt sein. Es handelt sich bei dieser Regelung somit um eine Konkretisierung des für das ungeborene Leben bereits bestehenden Grundrechtsschutzes.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, im Weiteren beschränke ich mich auf die folgenden Problemkreise, zum einen auf die ausufernde Festschreibung von Staatszielen, die sich aus unserer Sicht als wirklich nicht unproblematisch darstellt, zum Zweiten auf die Parlamentsreform und zum Dritten auf die unterbliebene Neufassung der Wirtschaftsverfassung.

Ich komme zu Punkt 1: Staatsziele. - Die inflationäre Aufnahme neuer Staatsziele war - das ist bekannt - sicherlich kein Herzensanliegen der CDU. In den vorangegangenen Beratungen haben wir dies auch immer wieder deutlich gemacht; denn nach unserer Auffassung widerspricht dieses Ansinnen sowohl unserer Verfassungstradition als auch der politisch notwendigen Beschränkung des Staates auf seine Kernbereiche. Gerade ein liberales Staatsverständnis - der Liberalismus ist bekanntlich ein ganz prägendes Element unserer Verfassungsgeschichte - verbietet eine zu starke Einflussnahme des Staates auf den Bürger.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, an dieser Stelle hätten wir als Christdemokraten auf etwas mehr Protest vonseiten der F.D.P. gehofft. So muss man sich fragen, handeln wir mit der Aufnahme weiterer zusätzlicher Staatsziele nicht liberalem Gedankengut zuwider? Warum soll der Staat immer mehr soziale Wohltaten versprechen, kann er diese doch wegen mangelnder Ressourcen offenkundig ohnehin nicht mehr leisten? Das ist aber nicht das eigentliche Problem. Das eigentliche Problem wird eher in der Frage deutlich, ob ein Mehr an sozialen Wohltaten überhaupt ein Mehr an Lebensqualität,

(Zuruf von der SPD: Wo bitte?)

Lebenserfüllung oder mehr Gerechtigkeit bedeuten oder nicht vielleicht das Gegenteil der Fall ist.

(Dr. Braun, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ist das nicht sehr gewagt?)

Deshalb ist weiter zu fragen: Besteht nicht die Gefahr der Verselbstständigung dieser Staatsziele hin zu Leistungsansprüchen? Steckt deshalb nicht in jedem Staatsziel ein Stück unbekanntes Risiko? Man fragt sich schon, was für ein Staatsverständnis - ich schaue auf die Damen und Herren von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - haben diejenigen, die einerseits bei so verschiedenen Feldern wie Schutz des ungeborenen Lebens oder beispielsweise bei der Verbrechensbekämpfung

(Dr. Braun, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Staatsschutz des ungeborenen Lebens!)

zu weit gehende Eingriffe des Staates geißeln, aber andererseits unzählige private Risiken verstaatlichen wollen. Hier werden nach meiner Auffassung unverkennbar Widersprüche deutlich.

(Zuruf der Abg. Frau Thomas, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir als Christdemokraten haben uns immer dagegen gewehrt, bewährte Regelungen auf dem Altar des Zeitgeistes zu opfern. Wir wollen keine Verfassung, die gerade aktuelle politische Probleme in allgemein gültige Aussagen kleidet.

(Frau Thomas, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Kann ich mir vorstellen bei der CDU im Moment!)

Eine Verfassung kann und darf nicht Wunschzettel unrealisierbarer Vorstellungen einzelner Bürger und Interessengruppen sein. Deshalb haben wir auf die Bremse gedrückt, als es um die Frage ging, wie viele neue Staatsziele in die Verfassung hineinkommen sollen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, vielleicht fragen Sie, warum stimmt die CDU dieser Verfassungsänderung nach diesen kritischen Worten zu? Auch die CDU sieht die Notwendigkeit einer Aktualisierung der bislang geltenden Verfassung; denn - das ist Konsens - eine Reform war überfällig. Auch die Eigenheit eines Kompromisses ist es, dass sich jede Seite in diesem wiederfinden muss.

So tragen wir die neuen Staatszielbestimmungen trotz der genannten Bedenken mit. Aber Sie dürfen sich darauf verlassen, dass wir in der Zukunft darauf achten werden, dass sich die neu aufgenommenen Staatsziele nicht Schritt für Schritt zu Leistungsansprüchen gegenüber dem Staat entwickeln.

Ich komme zu Punkt 2: Parlamentsreform. - Ich nenne das Stichwort „Verkleinerung des Parlaments“. Ich habe bereits in der ersten Lesung ausgeführt, aus unserer Sicht wäre ein mutiger Schritt notwendig gewesen. Dazu hätten viele von Ihnen über den eigenen Schatten springen müssen. Dabei ist doch allgemeine Auffassung, dass eine Schlankheitskur des Staates überfällig ist. Die CDU ist der festen Überzeugung, Landtag und Regierung werden hier früher oder später mit gutem Beispiel vorangehen müssen.

Ich komme zu Punkt 3: Wirtschaftsverfassung. - Hier wird in Zukunft - ich denke, da waren wir uns einig - Raum für eine umfassende Neuerung sein. Zum Ausdruck kommt dies etwa in dem nach wie vor bestehenden Artikel 61 der Landesverfassung; denn wer in diesem Hause hält die Regelung für zeitgemäß, wonach Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel zur Vergesellschaftung in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinschaft überführt werden können.

(Zuruf von der SPD)

Wir waren uns deshalb auch in den Vorberatungen einig, dass diesbezüglich weiterer Reformbedarf besteht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Reformbedarf besteht auch hinsichtlich einer weiteren Sicherung der Selbstverwaltung der Kommunen und insbesondere ihrer Finanzausstattung. Es stellt sich also konkret die Frage, ob das Konnexitätsprinzip in der Verfassung verankert werden soll. Dies haben -

das ist bekannt - SPD und F.D.P. in den Vorberatungen abgelehnt. Aber wir als CDU sind schon der Auffassung, dass die Diskussion fortgeführt werden muss und nicht beendet ist.

Meine Damen und Herren, wir sehen also, dass es auch in Zukunft von Zeit zu Zeit einen Anpassungsbedarf der Verfassung an gesellschaftliche und politische Entwicklungen geben wird. Damit sind jedoch nicht Änderungen gemeint, die vermeintlich modern sind, in Wahrheit jedoch eine Mode darstellen. Es wird immer ein Spannungsfeld zwischen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit geben.

Meine Damen und Herren, abschließend lässt sich feststellen, eine Verfassungsreform eignet sich nicht zur Profilierung einzelner Parteien und Interessengruppen; denn eine Verfassung ist das Fundament, auf dem alle solidarisch stehen.

(Zurufe von dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Entscheidend ist, dass sich die Bürger und alle, die die Verfassung tragen, mit ihr identifizieren können. Wir alle tragen den Staat und sind nicht getragen von den Schwächen der jeweils anderen Partei. Deshalb sollten wir uns gegenseitig respektieren und nicht dem Irrtum verfallen, auf Dauer von den Fehlern der anderen leben zu können.

Vielen Dank.

(Anhaltend Beifall der CDU)

PRÄSIDENT GRIMM:

Ich erteile Herrn Abgeordneten Dr. Frey das Wort.

ABG. DR. FREY, F.D.P.:

Herr Präsident, meine Damen und Herren, Herr Präsident des Verfassungsgerichtshofs! Die rheinland-pfälzische Landesverfassung wurde seit dem Erlass am 18. Mai 1947 33-mal geändert. Grundlegende Änderungen hat sie dabei jedoch selten erfahren. Daher genießt die Landesverfassung in unserem Rechtssystem Autorität und auch eine gewisse Immunität gegenüber tagespolitischem Handlungsbedarf.

Deshalb ist es wichtig, dass Verfassungsänderungen nur dann infrage kommen, wenn hierfür ein breiter Konsens vorhanden ist und diese Änderungen auch in unserer Gesellschaft akzeptiert werden. Die jetzt vorzunehmenden Änderungen sind über viele Jahre sowohl im Parlament als auch in den Fraktionen und Parteien sowie in der Gesellschaft breit diskutiert worden. In der 12. Legislaturperiode hat sich die Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ und in der laufenden Legislaturperiode die Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ mit Fragen der Landesverfassung intensiv beschäftigt. Hieran wurde auch die Öffentlichkeit sehr intensiv beteiligt.

Diese Diskussionen sind nun glücklicherweise zum Abschluss gekommen. Es ist ein breiter parlamentarischer Kompromiss getroffen worden, wenn man auch nach der Rede des Herrn Kollegen Berg vielleicht wieder daran zweifeln kann, dass die Landesverfassung geändert werden soll.

Für die F.D.P.-Fraktion erkläre ich ausdrücklich, dass uns die Reform der Landesverfassung seit langem am Herzen liegt und wir sehr froh sind, dass endlich ein tragfähiger Kompromiss gefunden werden konnte. Hierbei wurden auch viele langjährige Forderungen der F.D.P. berücksichtigt. Ich verschweige jedoch nicht, dass wir noch weiteren Handlungsbedarf sehen.

Lassen Sie mich auf diesen Handlungsbedarf eingehen; denn in der Wirtschaftsverfassung unseres Landes entsprechen manche Bestimmungen nicht mehr dem aktuellen Stand der politischen und gesellschaftlichen Diskussion.

(Frau Thomas, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Der ganze Abschnitt gehört überarbeitet!)

Wir Liberale sind deshalb der Meinung, dass in der nächsten Legislaturperiode eine Enquete-Kommission zur Überarbeitung der Bestimmungen der Wirtschaftsverfassung eingesetzt werden sollte. Es hat keinen Sinn, diese Bestimmungen bereits jetzt im Rahmen der Verfassungsreform zu reformieren; denn wir benötigen eine intensive Diskussion, die in diesem Bereich bisher noch nicht geführt worden ist. Ich weise darauf hin, dass bereits in der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ über Einzelfragen gesprochen worden ist. Eine grundsätzliche Auseinandersetzung auf wissenschaftlichem und politischem Gebiet ist jedoch noch nicht erfolgt. Das sollten wir nicht aus den Augen verlieren und die Reform der Wirtschaftsverfassung nach den Landtagswahlen im Jahr 2001 auf die politische Agenda setzen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich die Schwerpunkte der F.D.P.-Fraktion bei der anstehenden Verfassungsreform näher erläutern. Herr Kollege Berg, Sie haben vom liberalen Verfassungsstaat gesprochen, den auch wir im Auge haben. Es entspricht durchaus der herrschenden Meinung eines liberalen Verfassungsstaates, dass Staatsziele umfassend reformiert werden können. Das schränkt das Handeln der Politik, der Gesellschaft und der Bürgerinnen und Bürger nicht ein. Es gibt jedoch einen Rahmen.

Wir stellen fest, dass über 50 Jahre nach Schaffung der Landesverfassung eine gesellschaftliche Diskussion geführt wird, die eine andere ist als nach dem Krieg und in der andere Probleme und Fragestellungen erörtert werden. Dazu gehören auch die Fragen: Wie organisiert sich heute eine Familie? Wie stehen wir zu den Rechten der Kinder? Wie stehen wir zu Kunst und Kultur? Wie stehen wir zum Sport? Wie stehen wir zur sozialen Marktwirtschaft? Wie stehen wir zur Frage der Wohnraumbeschaffung und -versorgung? Wie gehen wir mit Behinderten, mit unserer Umwelt und mit dem Tierschutz um?

Sie können kritisieren, dass das sehr viele Staatsziele sind, die teilweise neu aufgenommen und teilweise umformuliert worden sind; denn einige dieser Formulierungen befinden sich bereits in der Landesverfassung. Sie sind uns die Antwort schuldig geblieben, wenn Sie die Kritik üben, es seien zu viele Staatsziele, die Sie konkret nicht haben möchten.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie sich den so bedeutenden Fragen der Behinderten, der Kunst, der Kultur und des Sports nicht stellen wollen, um nur einige exemplarische Fragen zu nennen.

Ich verhehle nicht, dass es bei den Beratungen zu einem Kompromiss zwischen allen drei einbringenden Fraktionen gekommen ist. Ich verhehle auch nicht, dass meine Fraktion die eine oder andere Sache vielleicht nicht so gern gehabt hätte und dafür andere Schwerpunkte setzt, wie zum Beispiel bei der Frage des Schutzes Behinderter, der sozialen Marktwirtschaft, der Verankerung des Sports und auch bei der Frage des Grundrechts auf Datenschutz.

Sie haben andere grundlegende Forderungen gestellt, und die SPD-Fraktion hat wiederum andere Forderungen gestellt. Da zur Änderung der Landesverfassung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, kommt diese Situation zustande. Das ist keine Inflation von Staatszielen, sondern das ist ein breiter gesellschaftlicher Kompromiss, und ich bin der Meinung, dass wir damit auch gut fahren.

(Beifall der F.D.P. und der SPD)

Zu den Staatszielen zähle ich genauso die Frage des Schutzes des ungeborenen Lebens. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst bereits das Grundrecht auf die Unantastbarkeit des Lebens auch das ungeborene Leben. Insoweit sind Aussagen zum ungeborenen Leben überhaupt nicht erforderlich. Wenn Sie schon andere Sachen als überflüssig bezeichnen, müssen Sie sich diese Frage natürlich auch vorbehalten lassen.

Werden diese Regelungen dann, wie von Ihnen gefordert und von uns zugestanden, in die Landesverfassung aufgenommen, können sie lediglich Zielsetzungen sein. Das ergibt sich auch durch das Wort „insbesondere“, das wir in den Artikel 3 aufgenommen haben, wie der Schutz des ungeborenen Lebens bewirkt werden soll. Es handelt sich dabei um ein klassisches Staatsziel, wie der Staat diesen Schutz umsetzen will und nicht um einen Anspruch, den der Einzelne aus dieser Regelung hervorheben kann. Wenn Sie mit dem Kopf schütteln, kann ich nur sagen, dass es vielleicht irgendwann die Möglichkeit gibt, dass der Verfassungsgerichtshof auch unter der Berücksichtigung der Diskussionen, die im politischen Raum geführt worden sind, dazu Stellung beziehen wird.

Die F.D.P.-Fraktion hätte es deshalb sehr begrüßt, wenn die Frage des Schutzes des ungeborenen Lebens nicht wie von Ihnen gefordert in Artikel 3, sondern in Artikel 23 der Landesverfassung geregelt worden wäre. Diese Bestimmung stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung und trifft Aussagen zur Frage des Schutzes der Familien mit Kindern, Müttern und auch allein Erziehenden. In diesem Sachzusammenhang wäre es sinnvoll gewesen, dort auch den Schutz des ungeborenen Lebens unterzubringen, genauso wie es in Brandenburg auch erfolgt ist - übrigens mit der Zustimmung der CDU-Fraktion.

Einen weiteren Schwerpunkt sieht die F.D.P.-Fraktion in der Frage der Staatsorganisation. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass endlich die Aufgabe des Landtags in der Landesverfassung näher definiert wird. Auch die Frage der Informationsrechte des Landtags gegenüber der Landesregierung erhält nun endlich ein verfassungsrechtlich garantiertes Korsett. In einem immer weiter zusammenwachsenden Europa ist es ferner wichtig, dass die Stellung unseres Bundeslandes in der Europäischen Union verfassungsrechtlich definiert und abgesichert ist.

Ich habe bereits gesagt, dass die F.D.P.-Fraktion diesem Kompromiss zugestimmt hat. Bei einem Kompromiss gibt es Punkte, die einem nicht sehr viel Freude machen. Das geht allen in diesem Hause genauso. Deshalb lege ich dar, was uns nicht so ganz passt, nämlich die Frage der Bestimmung über die verfassungsrechtliche Regelung der Opposition.

Wir sind der Meinung, dass diese Bestimmung in einem parlamentarischen System eigentlich überflüssig ist. Das Parlament als Ganzes, nicht nur die Opposition, kontrolliert die Landesregierung. Wir sind der Meinung, dass die Opposition keine besonderen Aufgaben, wie das in Artikel 85 b Abs. 2 geschrieben ist, sondern eine Kontrollfunktion genauso wie die anderen im Landtag vertretenen Fraktionen hat. Da uns diese Verfassungsänderung insgesamt am Herzen lag, haben wir diesem Kompromiss zugestimmt.

Für die F.D.P. von großer Bedeutung war hingegen die Frage der Normierung der Bürgerbeteiligung. Wir haben uns immer dafür eingesetzt, dass die Volksinitiative Eingang in die Landesverfassung findet. Dies wird nun umgesetzt. Auch die Senkung der Quoren sowie die Frage der Verankerung der Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz waren immer unser Petitem. Insgesamt handelt es sich um einen Kompromiss auf breiter Linie, der von uns sehr begrüßt wird.

Ich möchte noch einige Worte zu den Änderungsanträgen sagen, die Sie, meine Damen und Herren von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vorgebracht haben. Ich sagte, dass eine Verfassungsänderung nur im politischen und gesellschaftlichen Konsens möglich ist. Dieser Konsens ist mit Ihren Vorschlägen nicht herzustellen. Sie haben erneut Forderungen erhoben,

(Zurufe der Abg. Frau Grützmaker
und Rieth, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

die bereits in den Enquete-Kommissionen sowohl von den Sachverständigen als auch von den anderen dort vertretenen Mitgliedern mit großer Mehrheit abgelehnt worden sind.

(Rieth, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Wie zu früheren Zeiten! -
Zuruf des Abg. Dr. Braun, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- Ich lasse Ihre Kollegen nachher auch ausreden. Vielleicht können Sie dies auch tun.

Ich halte es nicht für sinnvoll, Fragen, die in der Öffentlichkeit teilweise diskutiert werden, wie die Frage der nicht ehelichen Lebensgemeinschaften, verfassungsrechtlich zu normieren, wenn eine abschließende Diskussion noch nicht geführt worden ist. Ich kann andere Beispiele nennen, die Sie gebracht haben, wie das Akteneinsichtsrecht und Ähnliches, die auf eine breite Ablehnung gestoßen sind.

Eine Verfassungsänderung kann nur im gesellschaftlichen Konsens erfolgen. Die Forderungen, die Sie überwiegend erhoben haben, würden zu einer Konfrontation und nicht zu einer Kooperation führen. Das muss man einmal festhalten.

(Beifall der F.D.P. und der SPD)

Meine Damen und Herren, einige letzte Bemerkungen zu dem Thema „Konnexitätsprinzip“. Die kommunalen Spitzenverbände haben dieses Thema in den letzten Tagen noch einmal in die Diskussion gebracht. Ich habe dafür Verständnis.

Ich bitte auch dafür um Verständnis, dass nicht nur eine Beziehung zwischen Land, Kommunen und Kreisen besteht, sondern dass wir ein föderales System mit einem dreistufigen Aufbau haben, und zwar Bund, Land und kommunale Seite. Es kann nicht sein, dass wir einseitig das Verhältnis Land und kommunale Seite regeln. Wir brauchen eine Gesamtregelung zwischen Bund, Ländern und Kommunen.

(Beifall der F.D.P. und der SPD -

Frau Grütmacher, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Da haben die Kommunen nichts dagegen!)

- Natürlich haben die Kommunen nichts dagegen. Egal welche Bundesregierung am Ruder oder an der Macht ist, gab es bisher auch zwischen Bund und Ländern immer unterschiedliche Auffassungen.

Der Bund hat sich zum Beispiel beim Thema Konversion nicht sehr engagiert. Die Kommunen können sich auch aufgrund der Finanzsituation nicht engagieren. Nun würde alles beim Land hängen bleiben. Wir sind keine Auffangzuständigkeit. Wir brauchen eine umfassende Regelung, der sich meine Fraktion nicht verschließt. Wir sind weiterhin mitten in der Diskussion. Wir werden keinen Alleingang unternehmen.

(Beifall des Abg. Creutzmann, F.D.P.)

Ähnliches gilt auch für die Bemerkungen zum Thema Kultur, Kunst und Sport in der Landesverfassung. Es werden keine zusätzlichen Kosten auf die Kommunen zukommen. Es geht um einen gesamtgesellschaftlichen Abstimmungs- und Abwägungsprozess, den wir führen, der nicht dazu führen soll, dass zusätzliche Aufgaben auf die kommunale Seite zukommen, sondern dass in einem Gesamtabwägungsprozess diese Punkte eine stärkere Berücksichtigung finden.

(Beifall bei F.D.P. und SPD)

Meine Damen und Herren, insgesamt möchte ich feststellen, dass wir mit dem Landesgesetz zur Änderung der Verfassung von Rheinland-Pfalz in den alten Bundesländern das einzige Bundesland sind, das seine Verfassung der neuen verfassungsrechtlichen Diskussion angepasst hat. Wir haben damit unsere Landesverfassung umfassend modernisiert und sie an die Gegebenheiten der heutigen Zeit angepasst. Dies war ein im Rückblick gesehen sehr schwieriger Schritt. Wir sind ihn gegangen. Hierüber bin ich froh und danke allen Beteiligten.

(Beifall der F.D.P. und der SPD)

PRÄSIDENT GRIMM:

Es spricht die Abgeordnete Frau Grützmaker.

ABG. FRAU GRÜTZMACHER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Meine Damen und Herren! Herr Frey und Herr Schiffmann, ich möchte eine Sache klarstellen. Die GRÜNEN haben sehr intensiv in beiden Enquete-Kommissionen mitgearbeitet. Wir sind bei den Ergebnissen und Berichten der Enquete-Kommission zu vielen Übereinstimmungen gekommen. Es sah gut für eine Verfassungsänderung aus, an der alle vier Fraktionen beteiligt waren.

Dann ging es daran, diese Berichte und Ergebnisse der Enquete-Kommission in ein Gesetz umzuwandeln. Die drei Fraktionen von CDU, SPD und F.D.P. haben sich ein Jahr lang miteinander besprochen. Die GRÜNEN sind nicht ein einziges Mal zu diesen Besprechungen, wie die konkrete Verfassungsänderung aussehen soll, eingeladen worden. Das möchte ich einmal deutlich festhalten.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dann sickerte es durch, warum die Einigung der anderen drei Fraktionen so lange dauert, nämlich weil der Schutz des ungeborenen Lebens aufgenommen werden sollte. Es war natürlich klar, warum man die GRÜNEN nicht dabeihaben wollte. Das war der Grund, und nicht, weil wir nicht bereit waren, aktiv und intensiv mitzuarbeiten und auch Kompromisse einzugehen. Das möchte ich noch einmal sagen.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Uns wurde eine Verfassungsänderung vorgelegt, über die wir im Prinzip nur sagen durften: Friss Vogel oder stirb.

Nur bei einer Sache hätten wir vielleicht noch die Möglichkeit gehabt, dass sie aufgenommen wird. So gnädig war man. So geht das nicht. Wenn wir zustimmen sollen, möchten wir bei dem Entscheidungsprozess von Anfang bis Ende mitbeteiligt sein. Wir sind auch bereit, Kompromisse mitzutragen, auch wenn sie schwierig sind. So, wie das gehandhabt wurde, geht das nicht.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Herr Berg, ich komme zu Ihren Ausführungen. Das, was Sie über die Verfassung gesagt haben, war, wenn man es etwas spaßig ausdrücken will, mutig, und wenn man es ernst ausdrücken will, zynisch. Wenn Sie die Gleichgültigkeit der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verfassung beklagen, müssen Sie auch darüber reden, welche Vorbilder diese Bürgerinnen und Bürger haben. Was sollen die Bürgerinnen und Bürger von

Rheinland-Pfalz von der Verfassung halten, wenn ein ehemaliger Bundeskanzler sein Ehrenwort über die Verfassung stellt und von diesem Landesverband seinen 70. Geburtstag ausgerichtet bekommt?

(Vereinzel Beifall bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, Herr Berg, Sie haben wirklich etwas geredet, was sehr haarscharf an einem enormen Zynismus vorbeigegangen ist.

Ich möchte damit anfangen, womit Herr Schiffmann aufgehört hat. Man kann heute wirklich nicht über diese Verfassung reden und zu dem schwarzen Spendensumpf der CDU schweigen. Es werden immer von Neuem führende Politikerinnen der Union der Lüge überführt. Der letzte war Roland Koch, der „brutalstmögliche“ Aufklärer. Die Folgen sind vor allem für die große Volkspartei CDU noch völlig unabsehbar.

(Zuruf des Abg. Schöneberg, CDU)

Meine Damen und Herren, merkwürdigerweise kommt dieses politische Erdbeben, das von der CDU ausgeht und unser Parteiensystem wahrscheinlich enorm verändern wird, in den Parlamenten fast überhaupt nicht vor, außer in Randbemerkungen, oder wie Sie es, Herr Schiffmann, in Ihren Sätzen am Schluss Ihrer Rede gesagt haben.

(Zuruf des Abg. Mertes, SPD)

- Herr Mertes, wir müssen den Diskurs auch in diesem Parlament führen. Ich glaube, dass gerade eine Debatte über eine Verfassung ein guter Platz ist, diesen Diskurs zu führen, und zwar unabhängig von Namen. Wir müssen die Tatsachen, wie sie vorhanden sind, nennen.

(Vereinzel Beifall bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -

Vizepräsident Schuler übernimmt den Vorsitz)

Was hier passiert ist, z. B. die Verstöße gegen das Parteiengesetz, vielleicht auch gegen das Fraktionsgesetz, sind keine kriminellen Machenschaften. Diese werden nicht mit dem Strafrecht verfolgt. Sie sind ganz eindeutig eine Beschädigung der politischen Machtübertragung, nämlich des politischen Mandats, das wir von den Bürgerinnen und Bürgern erhalten haben.

Darum muss das Parlament als direkt betroffenes Gremium doch wohl Rechenschaft darüber ablegen, was das für uns bedeutet. Ich bin der Meinung, dass gerade bei unserem Thema „Verfassungsänderung“, wie sie uns heute vorliegt, dieser Diskurs geführt werden muss; denn die Verfassung gibt eine Antwort auf die Frage, wie der Missbrauch der politischen Macht möglichst eingedämmt oder zurückgedrängt werden kann. Menschen sind schwach, Macht korruptiert, das ist eine Binsenweisheit, die natürlich immer gerade die, die an der Macht sind, vehement abstreiten.

Aber Demokratie zeichnet sich nicht dadurch aus, dass unfehlbare Menschen an ihrer Spitze stehen, Demokratie zeichnet sich dadurch aus, dass die Fehler ans Tageslicht kommen und dass sie demokratisch legitimierte Folgen haben. Das heißt zum Beispiel, Verantwortung für eine Täuschung, für eine Lüge zu übernehmen, das heißt dann zum Beispiel Rücktritt. Es hat zu anderen Zeiten

Politiker gegeben, die dann, weil Fehler unter ihrer Ägide passiert waren, zurückgetreten sind - ich denke nur an Willy Brandt -, oder es bedeutet, wenn die Menschen, wenn die Politikerinnen und Politiker nicht bereit sind, das als ihre Verantwortung anzuerkennen, dass dann die Wähler und die Wählerinnen das übernehmen werden, dass die Politiker zum Rücktritt gezwungen werden, das heißt, sie wurden abgewählt.

Meine Damen und Herren, die Demokratie als Regelwerk von Verfassung, von Gesetzen und Kontrollen ist eben das institutionelle Misstrauen in die Unfehlbarkeit des Menschen oder umgekehrt, es ist die Einsicht darin, dass Menschen fehlbar sind. In einer Demokratie steht niemand, kein Herr Kohl, kein Herr Koch und keine Frau Wagner, über dem Gesetz.

(Zuruf von der CDU)

- Nein, der natürlich auch nicht, aber die Verhältnisse sind anders, Herr Geimer.

Meine Damen und Herren, die parlamentarische Plattform, auf der diese Fragen diskutiert werden müssen, ist die heutige Debatte um die Verfassung, sind die Fragen um das grundlegende Demokratieprinzip, ist die Frage der Balance der Macht zwischen Regierung und Parlament, zwischen Exekutive und Legislative. Darauf wurde auch schon hingewiesen. Dieses Parlament bestimmt heute verbindlich bis zur nächsten Verfassungsänderung darüber, wie die Machtbalance in Zukunft in Rheinland-Pfalz aussehen wird. Deshalb gehört diese Debatte auch unbedingt hierher.

Meine Damen und Herren, die Übereinkunft unter Demokratinnen und Demokraten besteht darin, dass Entscheidungen in einer Demokratie in einem konfliktreichen Aushandeln von Kompromissen gefällt werden, dass demokratisch verliehene Macht einem nur auf Zeit verliehen ist und dass der Wechsel das Grundprinzip der Demokratie ist. Ein Mann wie Helmut Kohl, der seine Partei als sein Eigentum betrachtet, eine Partei, die den Staat als ihr Eigentum betrachtet, was gut für die CDU ist, ist auch gut für Deutschland, so etwas zeigt vordemokratische und unaufgeklärte Strukturen, die eindeutig nicht auf dem berühmten Boden der Verfassung stehen.

Vor dieser Kulisse läuft heute diese Verfassungsdiskussion ab. Deswegen, glaube ich, hat sie auch eine solche Brisanz. Deswegen wird sie auch sehr stark das Interesse in der Bevölkerung finden.

Ich bedauere es außerordentlich, dass wir uns im Rechtsausschuss nicht auf eine Anhörung, wie wir es vorgeschlagen hatten, haben einigen können. Das war wirklich eine vertane Chance. Wir hätten einmal mit politischen Expertinnen, mit Politikerinnen über das Verständnis von Demokratie und die Rolle der Parteien, über Kontrolle und Machtbalance, über Missbrauchseindämmung und politische Verantwortung diskutieren können. Da wären wir mit der Verfassungsdiskussion wirklich auf der Höhe der Zeit gewesen, meine Damen und Herren; denn natürlich finden sich diese Fragen nach der Machtbalance und alle dem, was ich gerade gesagt habe, wenn auch gewiss in bescheidener Form, in den vorliegenden Verfassungsänderungen wieder, zum Beispiel in der Neuadjustierung der Machtverhältnisse zwischen Regierung und Parlament.

Herr Frey, ich bin ganz anderer Ansicht. Ich halte es für dringend notwendig, dass, wie in dem Vorschlag der drei Parteien, ein eigener Artikel über die Aufgabe und die Funktion der Opposition aufgenommen worden ist. Diesen

Artikel unterstützen wir von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausdrücklich, weil wir der Meinung sind, dass eine starke Opposition, die mit weitgehenden Kontrollrechten gegenüber der Regierung ausgestattet ist, das notwendige Gegengewicht zur Übermacht der Exekutive darstellen kann.

(Beifall bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, darüber hinaus haben auch die Ereignisse der letzten Wochen und Monate noch eine zweite Funktion der Opposition in den Vordergrund gerückt. Wenn das Wesen der Demokratie der Wechsel ist, dann ist die Zeit in der Opposition auch eine Vorbereitungszeit für die Rolle in einer zukünftigen Regierung. Auch darum darf das Regieren natürlich keine abgeschottete Geheimsache werden, wo man mit allen Mitteln versucht, der Opposition möglichst wenig Einblick in das Regierungshandeln zu geben, sondern - das haben wir in der Enquete-Kommission intensiv diskutiert - es müssen Mechanismen festgelegt werden, die es auch der Opposition möglich machen, weitgehend über das Regierungshandeln informiert zu werden.

Daher gibt es in der vorliegenden Verfassungsänderung auch den deutlichen Auftrag, dass die Regierung das Parlament frühzeitig über ihr Handeln auf Bundes- und auf europäischer Ebene informieren muss. Ich finde, das ist ein Passus, der gerade in der heutigen Zeit mit der immer stärkeren Machtverschiebung auf Bund und vor allem auf Europa besonders wichtig ist. Wir hätten uns noch einen eigenen Artikel gewünscht, aber dennoch unterstützen wir den ersten Schritt in die richtige Richtung zur Stärkung der Legislative gegenüber der Exekutive.

(Beifall bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, in der gegenwärtigen Situation sehen wir natürlich mit diesen ersten Vorschlägen zur stärkeren Kontrolle der Macht der Regierung im wahrsten Sinne des Wortes ein bisschen alt aus; denn Sie alle wissen, dass inzwischen schon viel drastischere Maßnahmen zur Machteindämmung diskutiert werden, zum Beispiel Begrenzung von Amtszeiten, besonders für Spitzenämter. Darüber haben wir in der Enquete-Kommission beispielsweise gar nicht diskutiert. Das wird jetzt landauf und landab diskutiert. Wenn die Kommission jetzt tagen würde, dann wäre das sicher ein wichtiges Thema.

Ferner taucht in der gegenwärtigen Debatte auch immer wieder die Frage auf, ob das virtuose Hantieren mit Schwarzgeldern für Herrn Kohl auch so einfach gewesen wäre, wenn er nur Kanzler gewesen wäre und nicht in Personalunion auch Parteivorsitzender. Ich stelle noch einmal die Frage hinterher, ob es weiterhin als legitim angesehen werden kann, dass Ministerinnen Abgeordnete sind, sich also selbst kontrollieren. Diese Frage haben wir auch in der Enquete-Kommission diskutiert, sind aber zu keinem Ergebnis gekommen.

Meine Damen und Herren, würde diese Debatte um diese Trennung in der jetzigen Situation nicht vielleicht ganz anders laufen? Noch einmal: Welch vertane Chance, dass sich der Rechtsausschuss nicht zu einer Anhörung zu diesem Thema durchringen konnte.

Aber nicht diese Leute haben diskutiert, Herr Frey, und nicht dieser Rechtsausschuss hat diskutiert. Das ist leider ganz typisch für die Abwehr einer erneuten öffentlichen Diskussion. Wir hatten von Beginn an eine viel stärkere Beteiligung der Bevölkerung an der Diskussion gefordert, im Internet, aber natürlich auch in der Realität. Es ist leider nicht dazu gekommen.

Außerordentlich negativ war zum Beispiel die Ablehnung der Enquete-Kommission, eine Anhörung über das Thema „Wahlalter 16“ durchzuführen. Wir haben das hinterher in der Fraktion gemacht, und es hat sich gezeigt, dass es viele Jugendliche gibt, die sich sehr intensiv für dieses Thema und damit auch für die Verfassungsänderung interessieren. Eine Anhörung hat man aus vordergründigen parteipolitisch motivierten Gründen abgelehnt.

(Bischel, CDU: Es gibt auch viele, die sind dagegen!)

Meine Damen und Herren, noch deutlicher wird die Kluft zwischen den hehren Worten, mehr Beteiligung und der Realität, wenn man, wie ich am Anfang schon sagte, an die Ausarbeitung der Verfassungsänderung kommt. Dabei geht es nicht nur um die GRÜNEN. Darüber habe ich vorhin schon geredet. Die vorliegende Änderung beschäftigt sich auch mit Ergebnissen der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ aus der letzten Legislaturperiode. Aber über diese Änderung soll jetzt dieses ganz neu zusammengesetzte Parlament beschließen. Auch deshalb wäre eine öffentliche und weitere Diskussion über das, was jetzt vorliegt, sehr wichtig gewesen.

(Beifall bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, wir halten es vom Standpunkt der Beteiligung des Parlaments an diesem Prozess für unhaltbar, dass die vorliegenden Änderungen, die sich auf Ergebnisse der letzten Legislaturperiode beziehen, ohne erneute öffentliche Debatte heute verabschiedet werden sollen.

Wir hätten es vor allem für wichtig gehalten, dass der von der CDU aus rein parteipolitischen Motiven hereingedruckte Artikel zum Schutz des ungeborenen Lebens noch einmal ausführlich mit Expertinnen und mit der Öffentlichkeit diskutiert worden wäre, gerade weil er im Widerspruch zu den Empfehlungen der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ steht. Das hätten wir für notwendig gehalten, und ich glaube, das darf man dann auch fordern.

(Bischel, CDU: Das können Sie alles tun!)

Aber dies wurde gerade nicht gewünscht, weil man das prekäre Verhandlungsergebnis nicht infrage stellen wollte. Meine Damen und Herren von SPD, F.D.P. und CDU, wer gerade die kontroversen Abschnitte einer Verfassungsänderung möglichst lautlos über die Bühne bekommen will, der muss sich natürlich nicht wundern, wenn sich die Bürgerinnen und Bürger für die Verfassungsdiskussion nicht interessieren.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -
Zuruf des Abg. Bischel, CDU)

Dabei würde gerade durch die Debatte um den Sinn einzelner Verfassungsartikel wieder deutlich, dass diese Verfassung eine tragende Säule unseres demokratischen Rechtsstaats ist.

Aber dafür muss man sich natürlich für die Bürgerinnen und Bürger und ihre Meinung interessieren. Man muss sie ernst nehmen, und vor allem darf man keine Angst vor Widerspruch und Kritik haben. Das Interesse und das Verständnis für die Verfassung zu wecken, ist eine Bringschuld unsererseits. Dies ist eine Bringschuld des Parlaments, mit der man der Politikverdrossenheit oder - vielleicht muss man besser sagen - der Politiker- und Parteienverdrossenheit entgegenwirken kann.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir haben natürlich - darauf wurde auch von den anderen Rednern bereits hingewiesen - auch in der Enquete-Kommission darüber diskutiert, wie wir dieser Schwächung des Vertrauens gegenüber Politikern und dem, was sie tun, entgegenwirken können. Wir haben diese Frage insbesondere durch die neu aufgenommenen, veränderten oder verbesserten Artikel zur Bürgerbeteiligung beantwortet. Ich glaube, dass gerade jetzt im Zuge der momentanen Diskussion über das, was Politik geleistet hat und leisten kann, der Drang nach direkter Bürgerbeteiligung noch einmal besonders verstärkt worden ist.

Ich glaube, in diesem Punkt befindet sich die rheinland-pfälzische Verfassung schon auf dem richtigen Weg. Der erste wichtige Schritt ist getan; denn nach dem Volksbegehren und dem Volksentscheid ist nun auch eine Volksinitiative eingeführt worden. Noch wichtiger ist, dass das Quorum für das Volksbegehren deutlich herabgesetzt wurde. Anstelle eines Fünftels der Stimmberechtigten - dies sind ca. 560 000 oder 580 000 Bürger - sind es nun 300 000 Stimmberechtigte, die ein Volksbegehren einbringen können. Das ist ein wichtiger Fortschritt, der uns möglicherweise Anlass zur Hoffnung gibt, dass es irgendwann auch einmal in Rheinland-Pfalz ein erfolgreiches Volksbegehren oder vielleicht sogar einen Volksentscheid geben wird. Bayern ist diesbezüglich ein leuchtendes Vorbild. Im Moment läuft dort wieder ein Volksbegehren zur Schulpolitik.

Meine Damen und Herren, gerade in diesem Bereich sollten wir offensiv auf die Bürgerinnen und Bürger zugehen, nicht, weil wir uns selbst als Parlament entmachten wollen, sondern weil wir wieder mehr Lust an Politik wecken wollen. Darum werden wir als Fraktion diesem Teil der Verfassungsänderung der drei anderen Fraktionen ebenfalls zustimmen.

Meine Damen und Herren, ich hatte schon ausgeführt, dem Artikel 3 werden wir nicht zustimmen. Zu den übrigen Artikeln der vorliegenden Verfassungsänderung haben wir zum Teil weitergehende und zum Teil zeitgemäßere Vorschläge gemacht, beispielsweise was den Tierschutz angeht. Wenn man den Tierschutz im Rahmen der Gesetze unter einen Gesetzesvorbehalt stellt, reicht uns dies nicht aus. Wir wollen mehr. Deswegen erachten wir es zwar als wichtig, dass der Tierschutz in der Verfassung verankert ist, aber so, wie es dort formuliert ist, glauben wir, dass es nicht ausreichend ist.

Wenn bezüglich der Rechte der Minderheiten in der Verfassung steht, der Staat achtet ethnische und sprachliche Minderheiten, sind wir der Meinung, dass dies zu kurz greift. Der Schutz der Minderheiten muss mit aufgenommen

werden. Unserer Meinung nach ist es auch nicht hinnehmbar, dass der Staat Lebensgemeinschaften, die auf Dauer angelegt sind, weiterhin gegenüber der Ehe diskriminiert.

Meine Damen und Herren, es gibt nicht nur viele junge Paare und junge Familien, die ohne Trauschein zusammenleben, sondern es gibt auch viele ältere Menschen, die nach Scheidung oder nach dem Tod eines Ehepartners mit einem neuen Partner ohne Trauschein zusammenleben. Meine Damen und Herren, in diesem Bereich muss endlich Gleichberechtigung hergestellt werden, auch unabhängig davon, ob es sich um gleichgeschlechtliche Partnerschaften handelt.

Meine Damen und Herren, es gibt noch weitere Dinge. Gerade wurde noch das Konnexitätsprinzip angesprochen. Herr Dr. Frey, es ist richtig, natürlich ist auch der Bund gefordert. Aber es ist nicht wirksam, immer mit dem Finger auf die anderen zu zeigen und zu sagen, macht ihr erst einmal, dann machen wir auch.

Ich glaube, es ist eine ganz nachvollziehbare Forderung der Kommunen, dass sie dann, wenn sie neue Aufgaben bekommen, dafür auch finanziell ausgestattet werden. Das fordern wir in unserem Artikel, und ich glaube, das ist nur recht und billig.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, für die Abstimmung dieser Verfassungsänderung möchte unsere Fraktion getrennte Abstimmung beantragen. Ich hatte es bereits gesagt. Wir möchten die Artikel über das Verhältnis von Parlament und Regierung und die Artikel über die direkte Bürgerbeteiligung getrennt abstimmen, da wir diesen Artikeln zustimmen möchten.

Vielen Dank.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

VIZEPRÄSIDENT SCHULER:

Meine Damen und Herren, ich möchte Gäste im Landtag begrüßen, und zwar Auszubildende des Berufsbildungswerkes der Katholischen Arbeitnehmerbewegung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Standortverwaltung Zweibrücken sowie Soldaten der Bundeswehr, das Fallschirmjägerbataillon. Seien Sie herzlich willkommen, meine sehr verehrten Damen und Herren!

(Beifall im Hause)

Ich erteile Herrn Ministerpräsidenten Beck das Wort.

Sehr geehrter Herr Präsident, verehrter Herr Präsident des Verfassungsgerichtshofs, meine sehr geehrten Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen! Seitens der Landesregierung möchte ich zunächst noch einmal unterstreichen, für wie wichtig wir es halten, dass nach dieser langen Phase der Diskussion die Fortentwicklung der rheinland-pfälzischen Landesverfassung nun mit der heutigen Debatte möglich zu sein scheint, wie man formal korrekt vor der Abstimmung formulieren muss. Aber es ist sicherlich auch in der Realität möglich.

Wir haben über zwei Legislaturperioden hinweg die Veränderungen in der Gesellschaft sowie die Veränderungen in der Herausforderungslage, in der die Menschen in Rheinland-Pfalz ebenso wie in Deutschland und Europa stehen, aufzunehmen versucht und versucht, daraus Grundlagen für die Verfassungsrealität und für das Verfassungsrecht abzuleiten, wie wir in der Zukunft die Rahmenbedingungen, die Grundvoraussetzungen, die Leitbilder und die Rahmenvorgaben sehen wollen, die wir unserer Entwicklung zugrunde legen wollen.

Ich denke, dass wir dabei davon ausgehen sollten und auch davon auszugehen haben, dass die Menschen zu Recht einen größeren Raum für ihre individuelle Entwicklung beanspruchen und dass die staatlichen Organe und das staatliche Handeln - darin beziehe ich das kommunale Handeln ausdrücklich mit ein - darauf Rücksicht zu nehmen haben.

Es muss aber genauso klar sein, dass die zukünftige Entwicklung neben der Freiheit für das Individuum auch die Gemeinschaft und das gemeinsame Handeln im Auge behalten muss und dafür die notwendigen Anstöße und die notwendigen Vorgaben zu machen hat. Eine Verfassung muss diesen Rahmen abstecken. Ich glaube, dass die rheinland-pfälzische Landesverfassung bei aller Diskussion über ihre Grundanlage, die aus der Entstehungsgeschichte erklärbar ist, in den gut fünf Jahrzehnten des Bestehens dieses Landes dieser Aufgabe gerecht geworden ist.

Ich meine, dass das, was nunmehr an Lösungsansätzen für die Weiterentwicklung gefunden worden ist, diesen Anspruch erheben darf. Ich bin zuversichtlich, dass in einiger Zeit auch festgestellt werden wird, dass das Parlament als Geber dieser Verfassung insoweit richtig und weitschauend gehandelt hat.

Namens der Landesregierung tut es mir Leid, dass wir nicht zu weitestgehend einmütigen Entscheidungen in diesen Fragen kommen können. Dennoch glaube ich, dass gerade diese Grundanlage zwischen gemeinschaftlicher Verantwortung und individueller Freiheit in diesem hohen Hause durchaus nicht im Dissens gesehen wird und wir uns insoweit doch auf einen großen Konsens stützen können.

Ich möchte einen zweiten Rahmen ansprechen, der für diese Verfassungsänderung sicherlich mit Pate gestanden hat, nämlich das Eingebundensein des Landes Rheinland-Pfalz in die Gemeinschaft der deutschen Länder - Gott sei Dank in einem wiedervereinigten Deutschland -, aber auch das Eingebundensein dieses Landes in die europäische Entwicklung, von der wir annehmen können - wir ringen in der Praxis auch darum -, dass sie einen starken Bund umfasst, der neben den Nationalstaaten in hohem Maße den Regionen in Europa Spielraum lässt.

Dabei muss den einzelnen Mitgliedstaaten dieser Europäischen Gemeinschaft der Handlungsspielraum gelassen werden, um ihre eigenen entwickelten

Vorstellungen ihrer staatlichen Ordnung auch in Zukunft aufrechterhalten zu können. Wir sind aber davon überzeugt, dass der Föderalismus in Deutschland eine gute Antwort darstellt, um die Europäische Gemeinschaft lebendig zu erhalten. Ich bin fest davon überzeugt, dass die Bundesrepublik Deutschland, die im Herzen von Europa liegt, mit der Größe und der wirtschaftlichen Stärke ausgestattet, wie es bei ihr nun einmal ist, als föderaler Staat in diese europäische Entwicklung mit der Geschichte und der Stärke, wie wir Deutsche sie aufzuweisen haben, stärker eingebunden werden kann, als dies ein Zentralstaat je sein könnte.

Daraus leiten wir natürlich auch ein gewisses Selbstbewusstsein hinsichtlich der europäischen Weiterentwicklung ab und reklamieren, gehört zu werden. Wir reklamieren aber auch - glücklicherweise gibt es dafür entsprechende Rahmenbedingungen in den Verträgen der Gemeinschaft -, dass wir mit Partner- und Nachbarregionen unsererseits unmittelbar Verbindung aufnehmen können, um dieses gemeinschaftliche Gefühl, das in der EU noch weiter wachsen und weiterentwickelt werden muss, auch unsererseits unterstützen und befördern können, so wie wir wiederum dafür eintreten, dass auch die kommunale Ebene solche Bezüge über das eigene Land und den eigenen Bundesstaat hinaus in Nachbarregionen und andere europäische Regionen hinein unterhalten können muss, damit auch dort eine Balance hinsichtlich der Entwicklung des staatlichen Zusammenwirkens in Europa möglich ist.

Ich glaube, dass uns bevorsteht - die einzelnen Regelungen, über die wir heute reden, bieten Ansatzpunkte, um auch entsprechend auf der Verfassungsgrundlage handeln zu können -, eine Selbstverständnisdebatte zu führen, welche Aufgaben und in welcher Art und Weise zwischen der europäischen, der bundesstaatlichen, der landesbezogenen und der kommunalen Verantwortung jeweils an welcher Stelle wahrzunehmen sind. Darauf wird es ganz entscheidend ankommen. Wir müssen dabei darauf achten, dass wir zum einen in Zukunft handlungsfähig bleiben, dass Entscheidungen zügiger getroffen werden können, als dies derzeit der Fall ist. Bei immer komplexeren Sachverhalten und immer schwierigeren Zusammenhängen, die darzustellen sind, muss auch die notwendige Transparenz und Offenheit in diesen Entscheidungen zur Geltung kommen, damit die Menschen eine Chance haben, das nachzuvollziehen, was wir jeweils zu entscheiden haben.

Ich möchte dabei betonen - deshalb unterstützt die Landesregierung ausdrücklich die Ausgestaltung auch der Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte nicht nur der Bürgerinnen und Bürger, sondern auch die Stärkung der Parlamentsrechte -, dass wir nicht zu viel Demokratie in dieser Europäischen Gemeinschaft auf den unterschiedlichen Ebenen haben, sondern mehr in die Problematik hinein ableiten könnten, dass wir eine ganze Reihe von Entscheidungsfeldern hintereinander aufzählen könnten, in denen derzeit unzureichende demokratische Kontrolle gewährleistet ist, weil sich die Entwicklungen so ergeben haben, weil lediglich Entscheidungen auf der Ebene von Regierungschefs getroffen werden und Ähnliches mehr. Darüber muss geredet werden. Ich glaube, dass wir mit dem, was wir heute zur Entscheidung vorliegen haben, ein Stück weiterkommen, dass wir aber über diese Fragen intensiv weiterreden müssen, dies im Rahmen einer Diskussion eines Grundrechtskatalogs, Herr Dr. Schiffmann. Dabei wird sich natürlich die Frage stellen, ob die Europäische Gemeinschaft mit der unterschiedlichen Sichtweise Großbritanniens und der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise in einer solchen Entwicklung wird bestehen können. Dahinter stecken auch unterschiedliche Bilder von dem, was die Gemeinschaft werden soll.

Es gilt sicher, gewisse Abgrenzungen in den Aufgabenzuordnungen der unterschiedlichen Ebenen miteinander zu besprechen. Wir werden uns dann auch entsprechend einzubringen haben. Wir werden uns melden. Gemeinsam mit dem Kollegen Teufel aus Baden-Württemberg werde ich Gelegenheit haben, den Diskussionsprozess für die deutschen Länder zu begleiten. Ich hoffe, dass wir das eine oder andere an föderaler und kommunaler Verantwortung in diese Diskussion einbringen können.

Für uns bedeutet es natürlich auch, gegenüber der bundespolitischen Ebene deutlich zu machen, dass wir eine Eigenstaatlichkeit haben, dass wir nicht nur die Brosamen des Restes, den uns die konkurrierende Gesetzgebung übrig lässt, letztendlich als unseren Aufgabenbereich verstehen, schon gar nicht nur das Ausfüllen von Rahmengesetzen, die uns vorgegeben sind, die dann sozusagen nur noch gestaltende, Verwaltungs- und Administrationsfragen regelnde Möglichkeiten für die Länder einräumt. Dort wird es der intensiven Diskussion bedürfen, so wie wir uns unsererseits natürlich auch der Diskussion der kommunalen Ebene hinsichtlich der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gegenüber dem Land zu stellen haben.

An dieser Stelle möchte ich das aufnehmen, was vom Herrn Abgeordneten Berg eingebracht wurde, nämlich die Frage des Konnexitätsprinzips. Ich bin im Sinne einer politischen Vorgabe sehr für dieses Prinzip, dass also derjenige, der bestellt, auch bezahlt. Wenn jemand einen anderen zum Bestellen veranlasst, dann soll er das Geld dazugeben, damit er auch bezahlen kann. Ich warne aber davor, dass wir uns eine solche Regelung zu einfach vorstellen. Wir müssen sehen, wie eng die Zuständigkeiten und die gegenseitigen unterstützenden Funktionen zwischen den unterschiedlichen kommunalen Ebenen und dem Land sind. Ich denke, wir müssen dann auch miteinander darüber nachdenken, wie wir es vermeiden, dass wir zu jeder Frage, die die alltägliche Kosten- und Aufgabenverteilungsdebatte zwischen Land und Kommunen betrifft, immer die Verfassungsfrage gestellt bekommen. Wenn wir sozusagen einen solchen Dauerkonflikt anlegen würden, würden wir der befriedenden Wirkung, die eine Verfassung auslösen muss, einen schlechten Dienst erweisen. Das ist mein zentraler Einwand gegen ein in der Verfassung verankertes Konnexitätsprinzip.

Meine Damen und Herren, ich glaube, dass man dies auch in einer offenen Diskussion gegenüber den Kommunen so vertreten kann. Ich habe es in jedem Fall bei meinen Reden bei den kommunalen Spitzenverbänden und deren Zentralveranstaltungen immer so deutlich gemacht. Ich habe dafür auch Kritik geerntet, das ist keine Frage. Aber gerade bei Verfassungsdebatten sind wir nicht dazu berufen, jetzt den bequemsten oder den Weg des geringsten Widerstands zu gehen.

(Berg, CDU: Das habe ich nicht gemacht!)

- Das werfe ich Ihnen nicht vor. Ich möchte aber nur die Markierungen herausarbeiten. Wir müssen versuchen, unserer Verantwortung an einer solchen Stelle gerecht zu werden. Die Landesverfassung darf letztendlich weder zum politischen Knüppel von Ebenen zueinander werden noch von parteipolitischer Motivation geprägt und getragen sein.

Meine Damen und Herren, wenn ich dies sage, bin ich bei einem ersten inhaltlichen Punkt, den diese Verfassungsänderung beinhaltet. Ich möchte ein Wort zu Artikel 3 Abs. 2 (neu) sagen, also zu dem, was hier zum Lebensschutz verankert wird und geäußert worden ist. Wir haben uns auf dem Weg eines Kompromisses zu dieser Regelung verständigt, von der wir wissen - Herr Kollege Mertin hat dies verschiedentlich herausgearbeitet -, dass sie die im Grundgesetz angelegte und vom Bundesverfassungsgericht ausgelegte Regelung zum Lebensschutz materiell inhaltlich nicht verändert. Dennoch sollten wir miteinander sehr sorgfältig darauf achten, dass diese hoch sensible Diskussion nicht erneut emotionalisiert werden kann, von wem auch immer und wie auch immer motiviert, weil dies den gefundenen Grundkonsens in unserer Gesellschaft in dieser Frage stören könnte. Ich glaube, daran kann und darf niemand wirklich ein Interesse haben. Deshalb rate ich dazu, dass wir uns sachlich mit dieser Frage auseinander setzen, dass wir es aber auch auf dieser sachlichen Ebene belassen.

(Zuruf der Abg. Frau Thomas, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- Verehrte Frau Kollegin Thomas, es hat eben die Frage angestanden, ob wir am Ende die anderen wichtigen Entscheidungen, die in dieser Verfassung neu angelegt sind, jetzt nach zwei Legislaturperioden Diskussion nach vorne bewegen können, wenn wir zwingend davon ausgehen können, dass es nicht eine Veränderung materieller Art im Recht durch diese Regelung gibt, oder ob wir darauf verzichten, weil es ohne eine der beiden großen Volksparteien keine verfassungsändernde Mehrheit in diesem Hause und in keinem anderen Parlament in Deutschland gibt. Das war die Frage. Ich will gar nicht erklären, dass ich als Person oder die Landesregierung als Institution von einer solchen Regelung begeistert wären, aber man muss in der Tat das Vertretbare dann auch als Kompromiss akzeptieren können. Ich halte es für einen vertretbaren Weg, den wir miteinander gehen.

(Beifall der SPD, bei der F.D.P. und des Abg. Bischel, CDU)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist mir ein Anliegen, zu einem zweiten Komplex, der in der Verfassung deutlich gestärkt worden ist, etwas zu sagen, nämlich zu Artikel 4 a, zu den Grundrechten über den Datenschutz. Zu Recht hat diese Fragestellung in den letzten zehn bis 15 Jahren an Bedeutung in unserer Gesellschaft gewonnen. Wir würden uns aber gründlich irren, meinten wir, dass diese Diskussion jetzt etwa entspannt wäre. Ich fürchte, dass aufgrund der immer intensiveren Vernetzungsmöglichkeiten der unterschiedlichsten Dateninformationssysteme und der unterschiedlichen Träger dieser Informationen das Recht auf bestimmte Daten der Person, des Individuums, in immer größerem Maß Beachtung finden muss, zumal auf der anderen Seite steht, dass starke materielle Interessen sehr schnell diese datenschutzrechtlichen Fragen an den Rand drängen könnten und als unbeachtlich oder als störend im Sinne einer Möglichkeit, Gewinne zu maximieren, betrachtet würden.

Ich glaube deshalb, dass es sehr gut ist, dass wir die Erfahrungen der letzten Jahre hier aufnehmen und diese datenschutzrechtlichen Fragen in der Tat

mit einem Blick auf die Gegenwart und in die Zukunft einer deutlich stärkeren verfassungsrechtlichen Absicherung zugeführt werden, als dies bisher der Fall war.

(Vereinzelt Beifall bei SPD und F.D.P.)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, auch in Anlehnung an die tagesaktuelle Debatte des heutigen Nachmittags denke ich, dass das, was im Bereich der Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Verfassung weiterentwickelt wird, nicht unbeachtet bleiben sollte, weil es Betonungen und Verstärkungen an dieser Stelle gibt, die in der Tat unterstreichen, dass wir nicht nur über die Regelungen in unserem Gleichstellungsgesetz und die alltäglichen Bemühungen von dieser Aufgabenstellung auch in Zukunft ausgehen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern tatsächlich in unserer Gesellschaft als einen der Aufgabenbereiche ansehen, der auch nicht mit einer vielleicht irgendwann erreichten Quote da oder dort ein Ende findet, sondern eine dauerhafte Aufgabenstellung ist. Insoweit denke ich, dass das, was Frau Kollegin Dr. Götte heute Mittag in der Aktuellen Stunde gesagt hat, sich nahtlos in die Begründung für eine solche Verstärkung dieser Aufgabenstellung in der Verfassung einfügt.

(Zuruf der Abg. Frau Bill, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- Frau Bill, ich weiß nicht, ob Sie es kritisieren.

(Frau Bill, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Schön, dass Sie das einmal gesagt haben!)

- Sehen Sie, das freut mich jetzt wieder, dass Sie einmal am Tag bei einer solchen Themenstellung auch Freude haben. Das sollten wir uns gegenseitig gönnen. Heute Mittag hatte ich ein bisschen Sorge, dass Sie überhaupt keine Freude mehr an Erfolgen, selbst bei Themen, die Sie sehr berühren - wie ich weiß -, empfinden können. Das ist dann immer ein bisschen traurig für alle, die es miterleben müssen.

Meine Damen und Herren, ich denke, dass das, was ich versucht habe, grundsätzlich zur Rolle dieses Landes und seiner Bürger in der europäischen Entwicklung deutlich zu machen, in Artikel 19 a, der neu eingefügt wird, einen sehr starken Ausdruck findet. Ich glaube, dass diejenigen, die diese Vorschläge entwickelt haben, sehr klug gehandelt haben, indem sie eine dynamische Verweisung auf diese europäische Entwicklung in unsere Landesverfassung mit aufnehmen. Das ist meines Erachtens der richtige Weg, in diesen Fragen voranzukommen. Wir sind in der Tat große Schritte vorangekommen. Die Tatsache, dass die Menschen aus dem europäischen Ausland, die bei uns leben, kommunales Wahlrecht haben, dass sie sich in vielerlei Hinsicht an den Entscheidungen in unserem Gemeinwesen beteiligen können, ist ein ungeheurer Fortschritt, wenn man einmal 30 Jahre zurückdenkt, als solche Fragen noch undenkbar waren, zumindest für die große Mehrzahl oder gar für eine verfassungsändernde Mehrheit.

Zum Thema Ehe, Familie und Kinderrechte ist einiges gesagt worden. Ich glaube, dass auch dort in Artikel 23 Zeichen gesetzt worden sind

(Frau Bill, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Von der CDU!)

und gerade bei den Kinderrechten in Artikel 24 Zeichen gesetzt werden. Ich denke auch, dass wir uns über die Frage des Schutzes von nicht ehelichen Lebensgemeinschaften in einer sorgfältigen Diskussion auseinander zu setzen haben. Ich stelle mit Zufriedenheit fest, dass beispielsweise die evangelischen Kirchen sich diesem Diskussionsprozess in einer - wie ich finde - sehr verantwortlichen Diskussion und einer nicht leicht zu führenden Diskussion zugewandt haben. Ich meine, dass Staat und Gesellschaft in einer vorsichtigen Weise diese Diskussion mit zu führen haben, weil wir den Schutz von Ehe und Familie in unserer Verfassung natürlich sehr hoch halten wollen, weil wir auf der anderen Seite aber Menschen, die sich anders entscheiden, nicht in irgendeiner Weise ausgrenzen oder gar diskriminieren wollen, und weil wir überall dort, wo Verantwortung füreinander zum Ausdruck kommt, diese Verantwortung auch respektieren und entsprechend schützen und unterstützen sollten.

Aber wenn wir über Verfassungsänderungen reden, dann sollten wir in der Tat - da bin ich der Auffassung des Kollegen Dr. Frey - einen gewissen Diskussionsprozess als Grundlage für eine solche Entscheidung schon einmal vorgefunden haben, damit wir am Ende nicht spalten, sondern in der Tat auch im Sinne der betroffenen Menschen etwas erreichen. Dann eine solche Verfassungsregelung platzieren zu können, das ist auch eine Frage des richtigen Zeitpunkts hinsichtlich des Bewusstseins in einer Gesellschaft.

(Frau Bill, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Das läuft doch schon 30 Jahre lang!)

Ich sage noch einmal, dass wir uns hier in einem der höchst sensibelsten Bereiche unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens bewegen.

(Beifall der SPD und der F.D.P.)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich will noch etwas zu den Staatszielen sagen. Man kann trefflich darüber diskutieren, ob man eine ganze Reihe von Staatszielen in einer Verfassung aufführt oder - das wäre aus meiner Sicht die Alternative - einige grundsätzliche Betrachtungen und dann keine Staatsziele. Aber die rheinland-pfälzische Verfassung war einen anderen Weg gegangen. Sie hatte bereits Staatszielbestimmungen zum Inhalt. Deshalb ist es meines Erachtens gut und richtig gewesen - ich will dies ausdrücklich unterstützen -, dass wir eine Reihe von für die Gesellschaft und für das Bilden einer Gemeinschaft in einer sich verändernden Umwelt die dafür wichtigen Institutionen und Vorgaben sowie wichtige Verantwortungsfelder in Staatszielen durchaus benennen.

Ich will die Sportförderung nennen, weil ich glaube, dass wir dort ganz wichtige gemeinschaftsbildende Grundstrukturen in unserem Land haben, die wir auf keinen Fall verlieren dürfen. Sie sind übrigens nicht nur dadurch zu verlieren, dass wir nicht mehr genug Leute haben, die sich ehrenamtlich engagieren. Das ist es auch. Deshalb ist es kein Zufall, dass wir uns in diesem Jahr

2000 besonders um Menschen, die im Ehrenamt tätig sind, bemühen wollen. Wir müssen auch schauen, dass nicht eine Überkommerzialisierung im Bereich des professionalisierten Sports dazu führt, dass man sich letztendlich abwendet und eher wie in eine Arena schaut und nicht wie in eine Sportstätte hinein, in der auch etwas im professionellen Bereich passiert, was im Alltag in tausenden von Dörfern und Städten unseres Landes zum Leben der Menschen und zur Sozialisation junger Menschen dazugehört. Ich glaube, deshalb ist es gerechtfertigt, dass der Sport ausdrücklich als Staatszielbestimmung genannt wird.

(Beifall bei SPD und F.D.P.)

Herr Abgeordneter Berg, ich habe mich dann ein bisschen gewundert, als Sie diese Staatszielfrage kritisch betrachtet haben. Ich habe es auch getan, aber wir wissen auch, wie es war. Während wir noch darum gerungen haben, habe ich schon am Wochenende die Pressemeldungen von ihnen vernommen, dass Sie das jetzt endlich durchgesetzt hätten, dass dieses Staatsziel Sport in die Verfassung aufgenommen wird. Lesen Sie es. Es ist nicht schlimm.

(Berg, CDU: Ich?)

- Nicht Sie als Person, sondern Ihre Fraktion. Ich sage es nicht als Vorwurf, aber wir sollten ein bisschen vorsichtig sein, weil auf der einen Seite die hohen Ziele stehen, wenn man sich selbst dann auch ein bisschen verständlicherweise populärer verhält.

Meine Damen und Herren, ich denke, dass die Frage der Förderung der Beschäftigung eine Regelung ist, die in Artikel 53 Abs. 2 der Verfassung aufgenommen werden soll, die eine sehr hohe Bedeutung hat, gerade weil wir an die Wirtschaftsartikel aus guten Gründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht herangegangen sind. Ich glaube, dass eine der zentralen Fragen der kommenden Jahre und Jahrzehnte ist, wie wir in einer sich verändernden Welt den Menschen Beschäftigung geben können, wie wir uns insgesamt als Gesellschaft, Staat und Wirtschaft so orientieren können, dass die Menschen ihre eigenen Fähigkeiten und Kraft einsetzen und davon leben können. Das ist in der Tat eine elementare Frage. Hierzu eine Staatszielbestimmung zu formulieren, habe ich für sehr wichtig und gut gehalten.

(Beifall der SPD)

Ich denke, dass dies über die Formulierung des Rechts auf und der Pflicht zur Arbeit, wie dies bisher in der Verfassung stand, hinausgehen musste.

Über die Schaffung angemessenen Wohnraums könnte man ähnlich reden, und die Tatsache, dass man solche Regelungen im Detail trifft, heißt, dass der Schutz behinderter Menschen ausdrücklich in eine solche Reihe hinein gehört. Dies sind wir unserer Verantwortung gegenüber diesen Menschen schuldig. Ich glaube, dass dies auch ein Zeichen der sozialen Verankerung unseres Gemeinwesens, unseres Staates, ist, dass wir eine solche Regelung in der Landesverfassung haben.

Ein Staatsziel Umweltschutz ist zwischenzeitlich Gott sei Dank keine Herausforderung mehr, die nur mit großer Kraft und großer Kompromissfähigkeit in eine Verfassung kommt. Das ist gut so. Dies zeigt, dass wir sehr weit vorangekommen sind, dass wir in der Gesellschaft gelernt haben.

Sie werden mir nachsehen, nachdem ich mich selbst sehr intensiv über viele Jahre darum bemüht habe, dass ich froh darüber bin, dass wir mit dem Tierschutz ausdrücklich ein Staatsziel verankert haben, weil wir der empfindenden Kreatur, die uns anvertraut ist, mehr schuldig sind, als sie nur unter Umwelt im Allgemeinen zu subsumieren. Wir sind dort in hohem Maße verantwortlich. Gerade in einer Zeit, in der Genveränderungen Lebewesen verändern können, kommen neue Dimensionen in diesen Bereich des Tierschutzes mit hinein. Wir müssen die Offenheit haben, beispielsweise in der Medizin das Notwendige an Tierversuchen in Zukunft zu ermöglichen. Daran kann es keinen Zweifel geben. Aber wir müssen in der Tat all unsere Kraft - dies sagt uns dieser Tierschutzartikel in der Verfassung - deutlicher, als dies bisher ausgedrückt worden ist, dafür einsetzen, dass unnötiges Leiden für die uns anvertraute Kreatur vermieden wird.

(Beifall der SPD und der F.D.P.)

Meine Damen und Herren, zur europäischen Einigung, in Artikel 74 a verankert, habe ich einiges gesagt. Sie werden verstehen, dass ich zu den Regelungen, die das Parlament und seine Rechte angehen, insoweit nur eine kurze Anmerkung machen möchte, als die Landesregierung sich selbstverständlich in die Vereinbarungsregelung einbringen wird, die aus der Verfassung resultieren soll. Wir werden Ihnen unsererseits entsprechende Vorschläge unterbreiten und den Dialog ausdrücklich mit dem Parlament suchen, damit wir diese Informationsrechte auch für den Alltag handhabbar miteinander ausgestalten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, dabei habe ich die herzliche Bitte, dass wir uns gegenseitig in unserer Handlungsfähigkeit respektieren, damit wir nicht in einer Zeit, in der wir immer zügiger zu Entscheidungen aufgefordert sind, wenn wir den internationalen Wettbewerb bestehen wollen, durch eigene Schwierigkeiten, die wir uns gegenseitig bereiten, in einen Nachteil geraten können. Deshalb meine herzliche Bitte, dass wir sehr verantwortlich mit diesen Dingen umgehen, aber auch die ausdrückliche Zusage, dass wir uns sehr konstruktiv einbringen wollen.

Ich möchte eine Bemerkung zu einem Bereich machen, der angesprochen worden ist, nämlich zum Thema „Volksinitiative“ und „Volksbegehren“. Das, was vorgeschlagen worden ist, halte ich für einen vertretbaren und vernünftigen Weg. Ich will allerdings auch an dieser Stelle sagen, dass die Grenzen, die wir gefunden haben, nämlich der unterstützenden Unterschriften bzw. entsprechenden Bekundungen, für mich schon an ein Problem heranreichen, weil ich meine, dass wir aufpassen müssen, bei allem Willen, den ich ausdrücklich unterstreichen möchte, dass die Bürgerinnen und Bürger auf vielfältige Weise sich am Geschehen ihres Gemeinwesens beteiligen müssen, und sehr sorgfältig darauf achten müssen, damit wir am Ende keine Verhinderungsmehrheiten konstruieren, um am Ende zu beklagen, dass wir nichts mehr auf den Weg bringen.

Ich bin sehr damit einverstanden, dass ein Volksbegehren über eine konstruktive Entwicklung in einer Gesellschaft etwas Wünschenswertes ist, weil darin demokratische Aktion und demokratische Verantwortung zum Ausdruck kommen.

Verehrte Abgeordnete Frau Grützmaker, ich kann aber nicht nachvollziehen, was Sie uns anempfohlen haben. Die Tatsache, dass in einem Volksentscheid eine Entscheidung einer Parlamentsmehrheit und einer Regierung korrigiert wird, kann ich nicht als das Musterbeispiel von Demokratie ansehen. Dass es möglich ist, dies zu korrigieren, sehr wohl, aber die Tatsache, dass am Volk vorbei ein Fehler gemacht worden ist, dann zu sagen, schade, dass es das bei uns noch nicht gegeben hat, ist nicht der richtige Ansatzpunkt. Frau Grützmaker, das ist es nicht.

(Beifall bei SPD und F.D.P. -

Frau Grützmaker, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: So etwas habe ich nicht gesagt!)

- Na gut. Vielleicht habe ich Sie nur falsch verstanden. Dann hat die Debatte auch etwas für sich, wenn wir uns insoweit verständigt haben, ich Sie jetzt richtig verstehe und bei der Gelegenheit meine Meinung deutlich machen konnte.

Meine Damen und Herren, eine letzte Bemerkung zum Verfassungsgerichtshof und zur Verfassungsgerichtsbarkeit. Auch dort werden Regelungen in Artikel 30 und den folgenden getroffen, über die heute noch im Einzelnen zu reden sein wird, die das Machtgefüge in diesem Staat, in diesem Land Rheinland-Pfalz in der Balance halten. Die Verantwortungen, die vom Parlament, vom Volk und von der Regierungsseite ausgehen, sind durch die unabhängige Gerichtsbarkeit zu kontrollieren, deren Verankerung und deren Handlungsmöglichkeiten in unserer Verfassung gestärkt worden sind.

Alles in allem haben wir eine Verfassungsreform miteinander auf den Weg und jetzt kurz vor die Entscheidung gebracht, die nach meiner Überzeugung über den Tag hinaus Bestand haben wird. Ich glaube, dass sie eine gute Grundlage sein kann, um in einer kommenden Legislaturperiode daran anzuknüpfen und sorgfältig weitere Schritte bei der Reform und der Weiterentwicklung der Verfassung zu gehen, um einen Beitrag zu leisten, auf der einen Seite die notwendigen Leitvorgaben, die man in einer freien Gesellschaft braucht, zu machen, und auf der anderen Seite die notwendigen Kontrollen und Einschränkungen zu formulieren, die man braucht, um in der Demokratie auf Zeit verliehene Macht - - -

Ich tue mir mit diesem Wort immer sehr schwer. Ich habe kein Machtempfinden. Ich weiß nicht, ob sehr viele im Raum eines haben. Ich habe keines.

(Zuruf der Abg. Frau Bill, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- Frau Bill, ich habe keines. Es ist so.

Ich habe kürzlich öffentlich gesagt, ich habe in den sechs Jahren, seit ich Ministerpräsident bin, so viel heruntergeschluckt wie noch nie zuvor in meinem Leben. Das will ich noch einmal sagen. Die Machtempfindungen kommen nicht sehr intensiv hoch. Das ist so. Wenn man Verantwortung hat und

man will zusammenführen, muss man mehr hinzunehmen bereit sein, als man dies muss, wenn man nur für einen Teilbereich Verantwortung hat. Das ist eine Erfahrung, die man machen sollte, vielleicht auch in der aktuellen Diskussion die eine oder andere relativierende Überlegung, die sich daran anknüpfen kann.

Meine Damen und Herren, so weit es die Landesregierung angeht, vielen Dank an diejenigen, die mitgearbeitet und sich eingebracht haben.

Ich möchte Ihnen, Herr Justizminister, und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr herzlich für ein großes Stück an Zu- und Mitarbeit danken, dass die Entscheidungen möglich waren.

Ich möchte der Landtagsverwaltung, die wichtige Vorgaben gemacht hat, sehr herzlich auch von meiner Seite aus danken; denn sonst ist eine solche Diskussion nicht zu kanalisieren und letztendlich zu einem Abschluss zu bringen.

Sicher danken wir gemeinsam all denjenigen, die sich im Verlauf dieser Debatte als Sachverständige, interessierte Bürgerinnen und Bürger oder politisch Verantwortliche eingebracht haben.

Sie erlauben mir, dass mein letztes Wort, allerdings auch ein Wort des Erinnerns, einem Mann gilt, dem diese Verfassungsänderung sehr wichtig war und der die erste Debatte zu dieser Verfassungsreform noch mitgestalten konnte. Ich denke, dass wir auch im Sinne von Peter Caesar handeln, wenn wir die Chance dieser Einigung am heutigen Tage nutzen.

(Anhaltend Beifall der SPD und der F.D.P.)

VIZEPRÄSIDENT SCHULER:

Herr Staatsminister Mertin, Sie haben das Wort.

MERTIN, MINISTER DER JUSTIZ:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen, sehr geehrter Herr Ministerpräsident! Ich nehme Ihre anerkennenden Worte gern zur Kenntnis. Ich sage und betone ausdrücklich, ich nehme sie mehr stellvertretend für meinen Amtsvorgänger entgegen. Wie Sie ausgeführt haben, war diese Verfassungsänderung etwas, was ihm sehr am Herzen gelegen hat. Ich danke Ihnen und auch Herrn Kollegen Schiffmann, dass Sie dies heute in der Debatte auch zum Ausdruck gebracht haben.

Wir debattieren heute über die 34. Änderung unserer Landesverfassung. Da könnte man den Eindruck gewinnen, dass dies nur eine kleine Reform unter vielen ist, obwohl wir heute den Versuch unternehmen, eine sehr umfassende Reform unserer Landesverfassung durchzuführen. Sie ist auch notwendig, weil Verfassungen nicht zu einem historischen Dokument werden können, sondern sie müssen hin und wieder der sozialen Wirklichkeit und der neuen Aktualität angepasst werden.

Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis intensiver und langjähriger Vorarbeiten. Es haben sich insgesamt zwei Kommissionen des Landtags damit befasst, haben diesen Stoff umfassend beraten und haben eine Reihe von Änderungen und Themen vorgeschlagen, bei denen Bedarf für solche Änderungen bestand. Es ist die Stärkung der Bürgerrechte, der Ausbau der Bürgerbeteiligung, die Verbesserung der Gleichstellung von Frauen, der Datenschutz, der Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen, die Einführung der Europathematik, das Verhältnis Landtag zur Landesregierung und vieles mehr zu nennen.

Frau Kollegin Grützmaker, eines muss auch in der Demokratie möglich sein, dass wir gelegentlich die Diskussionen zum Abschluss bringen und entscheiden. Das wollen wir heute tun.

(Beifall bei F.D.P. und SPD -

Zuruf der Abg. Frau Grützmaker, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nach über acht Jahren Beratungen muss man auch die Kraft zu Entscheidungen haben. Das wollen wir heute tun.

(Zuruf der Abg. Dr. Braun und Frau Bill, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Diese breit angelegte Stoffsammlung konnte natürlich nur in einem Gesetzentwurf münden, der auch kompromisshafte Züge trägt. Kompromisse werden in unserer Demokratie sehr häufig - ich erlebe das täglich draußen auf Veranstaltungen - als etwas Negatives dargestellt. Dabei ist der Kompromiss die Keimzelle für das Funktionieren von Demokratie. Damit bündeln wir unterschiedliche Interessen. Damit führen wir sie zusammen und machen auch Lösungsprozesse möglich. Deshalb ist es so wichtig, auch an dieser Stelle herauszustellen, dass wir mit der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs die Kraft gefunden haben, unterschiedliche Interessen zusammenzubringen, unter Hintanstellung natürlich auch eigener Vorstellungen. Das ist notwendig.

(Zuruf der Abg. Frau Bill, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich meine, dass wir die Kraft gefunden haben, einen solchen Gesetzentwurf zu verabschieden, macht deutlich, dass unsere Demokratie auf einer breiten Basis, auf einem soliden Fundament steht. Auch das gilt es, in der heutigen Zeit herauszustreichen.

Frau Kollegin Grützmaker, Sie sprachen in der Debatte die Affären an. Es ist nicht die Aufgabe einer Verfassung, und es ist auch nicht möglich, in einer Verfassung das Fehlverhalten der Menschen irgendwie zu verhindern. Unsere Verfassung und die sich daraus ergebende gesellschaftliche Wirklichkeit muss so angelegt sein, dass dieses Fehlverhalten aufgearbeitet und untersucht wird. Ich meine, die Vorgänge der letzten Woche machen gerade deutlich, dass wir in einem solchen System leben. Die Vorgänge in der vergangenen Zeit machen deutlich, dass niemand über dem Gesetz und der Verfassung steht.

Deshalb hat sich das, was wir an Verfassung in den letzten 50 Jahren hatten, durchaus bewährt. Ich meine, dass in dieser Krise durchaus die Chance besteht, dass unser demokratischer Staat auch als Rechtsstaat gestärkt daraus hervorgeht.

(Frau Grützmaker, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Darüber reden,
nicht alles vorbeigehen lassen!)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir passen unsere Verfassung an, aber wir lassen auch ihre historischen Wurzeln unangetastet, das heißt, wir passen moderat an, wie es sich gehört, weil wir bei dieser Gelegenheit natürlich unsere Wurzeln nicht abschneiden wollen.

Ich möchte noch zu einigen wenigen Aspekten Stellung nehmen, zum Beispiel zum Verhältnis der Landesregierung zum Landtag. Hier sieht der neue Artikel 89 b vor, dass die Regierung verpflichtet sein soll, den Landtag frühzeitig über bestimmte wichtige Gegenstände der Landespolitik zu unterrichten. Dies war bisher nicht in der Verfassung geregelt, sondern wurde in Schriftwechseln, die zwischen dem Präsidenten des Landtags und dem Ministerpräsidenten ausgetauscht wurden, geregelt. Aus ihnen ergibt sich, in welchen Angelegenheiten der Landtag zu unterrichten ist. Dazu gehörte eine Unterrichtung über Staatsverträge, Bundesratssachen, Beschlüsse der Fachministerkonferenzen sowie EG-Angelegenheiten in dem dort näher bezeichneten Umfang.

Der neue Artikel zur Informationsbeziehung enthält allerdings eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe wie etwa „frühzeitig“ oder „erheblicher landespolitischer Bedeutung“. Hierin liegt nun ein erhebliches verfassungsrechtliches Streitpotenzial, weshalb es die Landesregierung ausdrücklich begrüßt, dass nach Abs. 3 dieses neuen Artikels eine Regelung der Informationspflicht durch eine Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung zustande kommen soll. Aus Sicht der Landesregierung ist diese Vereinbarung ein geeigneter Weg, um die unterschiedlichen Interessen, die die Exekutive und das Parlament haben, zum Ausgleich zu bringen. Der Kernbereich „exekutive Eigenverantwortung“ kann in Gefahr geraten, wenn zu frühzeitig Gedankenskizzen, Vorentwürfe und Ähnliches, die der Willensbildung der Landesregierung im Grunde noch nicht zugerechnet werden können, auf den freien Markt gebracht werden.

Auf der anderen Seite sehen wir durchaus, dass es ein legitimes Interesse des Landtags ist, einen Überblick über die politisch relevanten Bereiche der Regierungstätigkeit zu gewinnen. Information ist eine wichtige Voraussetzung für die politische Aktivität. Es wird deshalb Sache der vorgesehenen Vereinbarung sein, diese beiden Aspekte durch Absprachen so zu konkretisieren, dass klar ist, wann und zu welchem Zeitpunkt zu welchen Unterrichtsgegenständen auch die Unterrichtung zu erfolgen hat. Ich denke, dass sich im Laufe der Zeit, wenn wir dieses in einer konkreten Vereinbarung möglichst vernünftig regeln, auch das Verwaltungshandeln entsprechend einrichten wird, sodass wir hiermit keine Probleme haben.

Ich meine schon, dass im Interesse der Funktionsfähigkeit der Exekutive darauf zu achten ist, dass der Exekutive auch ein Raum bleibt, in dem sie Überlegungen anstellen kann, bevor sie damit an die Öffentlichkeit geht. Deswegen wird in seltenen Fällen nur eine Information vor der Kabinettsitzung aus meiner Sicht erfolgen.

Gestatten Sie mir noch einige Anmerkungen zu der Änderung der Landesverfassung im Hinblick auf den Verfassungsgerichtshof. Ich finde es richtig, dass bis auf den Präsidenten die Richter vom Landtag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zukünftig gewählt werden sollen. Das stellt nochmals ihre Überparteilichkeit, ihre Neutralität als Richter, die über die Verfassung zu wachen haben, heraus.

Ich finde es auch richtig, dass wir in diesem Zusammenhang bei der Veränderung der Landesverfassung die Verfassungsbeschwerde, die wir schon einfachgesetzlich haben, nunmehr in der Verfassung verankern. Es ist nämlich eine andere Qualität, wenn wir den Rechtsschutz zur Erzielung, zur Erlangung der Rechte, die sich aus der Verfassung ergeben, auch in der Verfassung selbst verankern und damit dem Zugriff, durch einfachgesetzliche Regelungen etwas zu ändern, entziehen.

(Vereinzelt Beifall bei F.D.P. und SPD)

In diesem Sinne bin ich trotz aller Kompromisse, die man eingehen muss, Herr Kollege Berg, mit der vorgeschlagenen Änderung der Verfassung einverstanden.

Sie sprachen die Staatszielbestimmungen an. Auch ich könnte mir weniger vorstellen. Aber es sind allemal achtenswerte Ziele, die dort hineingeschrieben werden. Mit dem Hineinschreiben in die Verfassung als Staatszielbestimmung ist noch lange nicht die Aufgabe des Parlaments obsolet, zu definieren, wie diese in der Wirklichkeit umzusetzen sind. Diese Aufgabe bleibt vornehme Aufgabe des Parlaments, insbesondere bleibt es Aufgabe des Parlaments, die hierfür notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen; denn aus dem Staatsziel allein ergibt sich noch kein Anspruch an den Staat, der hieraus zu erfüllen wäre. Hierzu bedarf es immer noch der Umsetzung durch das Parlament durch entsprechende Gesetze, sodass ich eine Steigerung der Ansprüche an den Staat hieraus nicht erkennen kann.

(Beifall der F.D.P. und der SPD)

VIZEPRÄSIDENT SCHULER:

Ich erteile Herrn Abgeordneten Bischel das Wort.

ABG. BISCHEL, CDU:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Sie werden vielleicht fragen, weshalb ich mich zu Wort gemeldet habe. Meine Wortmeldung hat verschiedene Gründe. Ich habe als Vertreter der Fraktion der CDU mit den Kollegen der Fraktionen der SPD und der F.D.P., dem Ministerpräsidenten und dem früheren Justizminister immer an den Verhandlungen teilgenommen. Ich nutze die Gelegenheit, auch im Namen der CDU-Fraktion, allen Beteiligten an diesen Gesprächen ein herzliches Wort des Dankes für die faire und ordentliche Unterhaltung und für die gute Auseinandersetzung zu sagen.

Im Ergebnis haben wir uns getroffen und einen Kompromiss gefunden. Auch hier gilt der alte Spruch: Ein Kompromiss ist die Kunst, einen Kuchen so aufzuteilen, dass jeder glaubt, er hätte das größte Stück bekommen. - Das gilt auch sicherlich in diesem Fall; denn die CDU-Fraktion ist mit dem gefundenen Kompromiss einverstanden und trägt ihn in allen Einzelheiten und ohne Abstriche voll mit. Deshalb können wir mit dieser Verfassungsänderung, wenn wir sie so beschließen, gut leben.

Es war unser gemeinsames Anliegen und insbesondere das Anliegen der CDU-Fraktion, vor dem Hintergrund der Diskussionen, die vorher geführt worden sind, jetzt zu einem Ergebnis zu kommen. Der Herr Justizminister hat das auch wunderbar formuliert. Wir sind froh, dass wir heute über dieses Ergebnis befinden können.

Es gibt einen weiteren Grund, weshalb ich mich zu Wort gemeldet habe. Ich bedauere sehr, dass Frau Kollegin Grützmaker ihre Rede so angelegt hat, wie sie sie angelegt hat und der Versuchung nicht widerstehen konnte, die augenblickliche Diskussion über die Affären, in die insbesondere unsere Partei verwickelt ist,

(Zuruf der Abg. Frau Grützmaker, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Anlass zu nehmen, in diesem Hause eine Verfassungsdebatte zu führen. Meine Damen und Herren, ich kann Ihnen wirklich aufrichtig versichern, dass die CDU-Fraktion unter dieser Debatte und auch unter diesen Affären leidet. Sie werden wahrscheinlich nicht leiden, und der eine oder andere freut sich vielleicht, dass das so läuft.

(Frau Grützmaker, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Nein, wir freuen uns nicht!)

Ich will das niemandem unterstellen, aber wenn man das eine oder andere liest bzw. hört, kommt man jedenfalls unschwer auf diesen Gedanken, dass das so sein könnte. Ich will das aber auch nicht ausweiten, meine Damen und Herren.

(Dr. Braun, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Gehen Sie zu dem Geburtstag?)

- Der Geburtstag geht Sie nichts an! Das ist unser Problem! Wenn Sie Behauptungen aufstellen, die Sie nicht beweisen können, dann bleiben Sie bitte zunächst einmal ruhig!

(Beifall der CDU)

Meine Damen und Herren von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Sie haben noch nie gehört, dass wir uns in irgendeiner Art und Weise so über Ihre Interna unterhalten hätten, wie Sie das uns gegenüber machen!

(Beifall der CDU -

Zurufe des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das muss auch einmal gesagt werden. Sie sollten einmal in sich kehren.

Meine Damen und Herren, nehmen Sie mir bitte ab, dass es im Augenblick ein Gebot ist, diese Affären und die Vorgänge, die sich abspielen bzw. abgespielt haben, im Detail aufzuklären.

(Zuruf der Abg. Frau Grützmaker, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Jeder weiß, dass das nicht von heute auf morgen geht. Jeder weiß, dass dazu eine gewisse Zeit benötigt wird. Ich beanstande, dass Sie immer wieder versuchen, denjenigen, die diese schwierige Arbeit leisten, zu unterstellen, sie würden diese Arbeit nicht aufrichtig leisten wollen. Das ist ein Problem, meine Damen und Herren.

(Beifall der CDU)

Wir sollten die Situation entgegennehmen, wie sie ist. Haben Sie doch einmal ein bisschen Geduld, Frau Kollegin Grützmaker!

(Zuruf der Abg. Frau Grützmaker, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sie verlangen auch Geduld, wenn es um Sie geht. Deshalb bin ich der Meinung, wir sollten in aller Zurückhaltung denjenigen, die diese schwierige Aufgabe zu bewältigen haben, die Chance geben, ihre Aufgabe ordentlich zu erfüllen. Ich will aber nicht näher auf diese Debatte eingehen.

Vor dem geschichtlichen Hintergrund ist es aber auch ein Gebot, dass das einmal gerade gerückt und gesagt wird; denn heute oder morgen werden die Berichte und Protokolle gelesen - ich gehöre selbst auch dazu -, und die GRÜNEN kämen auf die Idee, zu behaupten, dass die CDU-Fraktion überhaupt nichts zu dem Thema gesagt habe, und nachher noch für sich buchen würden, dass die CDU-Fraktion ein schlechtes Gewissen hätte. Nein, wir stehen dazu, dass die Fehler aufgeklärt werden müssen.

Lassen Sie mich auch sagen, dass Sie uns für das, was andere zu verantworten haben, nicht verantwortlich machen können. Sie können nicht die Sippenhaftung einführen. Ich nehme an, dass Sie das auch gar nicht wollen. Meine Damen und Herren, die Debatte können Sie dort führen, wo sie hingehört, aber nicht hier.

(Frau Grützmaker, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Hier gehört sie auch ins Parlament, natürlich!)

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch etwas in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Datenschutzkommission sagen. Der Herr Ministerpräsident hat auf den Datenschutz hingewiesen - es war ein wichtiges Anliegen der CDU-Fraktion, dass wir die Bestimmungen über den

Datenschutz in die Verfassung aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden; denn das Recht des Bürgers, über seine eigenen Daten selbst bestimmen zu können, hat sich entwickelt. Es bedarf natürlich einer Ausformung bis ins Detail, aber wir wollen dieses Recht, das im Jahre 1983 vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt wurde, in unserer Verfassung verankern. Es ist keine Frage, dass wir uns in Rheinland-Pfalz in den kommenden Jahren über den Datenschutz noch intensiver unterhalten müssen. Die Datenschutzkommission beschäftigt sich ständig mit diesen Problemen und Fragen.

Ich will Ihre Aufmerksamkeit aber noch auf eine andere Bestimmung lenken, die wir verabschieden wollen, nämlich die Verankerung der Rechte der parlamentarischen Opposition. Das ist ein ganz wichtiges Anliegen, das von der CDU-Fraktion vertreten wird. Auch vor dem Hintergrund der Debatte, die wir derzeit in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen führen, hat diese Bestimmung eine besondere Bedeutung; denn hierin ist ausdrücklich aufgeführt, dass die Opposition das Recht hat, entsprechende Wirkungsmöglichkeiten im Parlament und in der Öffentlichkeit zu finden. Das heißt, dass auch die Frage der Öffentlichkeitsarbeit der Opposition in dieser Verfassung ausdrücklich angesprochen wird. Das hat auch Auswirkungen bis auf die Praxis. Wir legen großen Wert darauf, dass die Opposition als ein ganz wichtiger Bestandteil des Parlaments die entsprechende Verankerung in unserer Landesverfassung findet.

Herr Justizminister Mertin hat einige Ausführungen zu dem Artikel 89 b der Landesverfassung gemacht. Ich erinnere mich noch gut an die Gespräche, die wir geführt haben. Es war gerade ein Anliegen der CDU-Fraktion, zu Verbesserungen im Gedankenaustausch und in der Respektierung zwischen Parlament und Landesregierung zu kommen. Es sind Möglichkeiten eröffnet worden, sodass es später zu einer Vereinbarung kommen kann. In der Vergangenheit haben wir bereits diesbezügliche Absprachen getroffen. Wir haben es als ein wichtiges Anliegen des Parlaments insgesamt betrachtet, dies in der Verfassung festzuhalten. Wir sind froh, dass wir uns darüber einigen konnten.

Meine Damen und Herren, zum Abschluss will ich die Gelegenheit nutzen, insbesondere unserem früheren Justizminister Peter Caesar, der an diesen Verhandlungen immer teilgenommen hat, nachdrücklich ein herzliches Wort des Dankes dafür zu sagen, dass er uns immer gute Vorschläge unterbreitet hat. Er hat uns mit seinem Hinweis auf die brandenburgische Verfassung geholfen, sodass wir in unsere rheinland-pfälzische Verfassung eine Regelung zu dem wichtigen Bereich des ungeborenen Lebens einführen konnten.

Herr Ministerpräsident, ich unterstütze Sie voll und ganz, dass wir mit diesem Thema keine neue Debatte eröffnen wollen. Mit dieser Regelung werden wir aber eine Grundlage finden und zum Ausdruck bringen, dass es uns darum geht, den Schutz des ungeborenen Lebens auch in das Bewusstsein unserer Bevölkerung besonders hineinzubringen. Es geht uns wirklich nicht um eine neue Debatte oder um neue Rechtsgrundlagen. Wir bewegen uns voll und ganz auf dem Boden des Grundgesetzes, aber das Anliegen an sich sollte auf jeden Fall in unserer Verfassung verankert werden.

Vielen Dank.

VIZEPRÄSIDENT SCHULER:

Herr Kollege Bruch, Sie haben das Wort.

ABG. BRUCH, SPD:

Herr Präsident, zur Geschäftsordnung. Wir beantragen, über die Nummer 1 des Artikels 1 des Gesetzentwurfs in zweiter Beratung getrennt abzustimmen.

VIZEPRÄSIDENT SCHULER:

Frau Thomas, bitte.

ABG. FRAU THOMAS, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Wir beantragen - das hatten wir bereits angekündigt -, über die Nummern 16 bis 29 des Artikels 1 des Gesetzentwurfs in zweiter Beratung getrennt abzustimmen.

VIZEPRÄSIDENT SCHULER:

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende der Beratungen über das Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir stimmen zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 13/5439 - ab. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen! - Die Gegenprobe! - Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der SPD, der CDU und der F.D.P. gegen die Stimmen des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung - Drucksache 13/5427 -. Wer dieser Beschlussempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen! - Die Gegenprobe! - Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der SPD, der CDU und der F.D.P. gegen die Stimmen des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Wir kommen dann zur Abstimmung über die Nummer 1 des Artikels 1 des Gesetzentwurfs in zweiter Beratung - Drucksache 13/5066 -. Wer der Nummer 1 des Artikels 1 des Gesetzentwurfs zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen! - Die Gegenprobe! - Damit ist die Nummer 1 des Artikels 1 des Gesetzentwurfs bei einigen Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. und gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Nummern 16 bis 29 des Artikels 1 des Gesetzentwurfs in zweiter Beratung - Drucksache 13/5066 -. Wer den Nummern 16 bis 29 des Artikels 1 des Gesetzentwurfs zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen! - Die Nummern 16 bis 29 des Artikels 1 des Gesetzentwurfs in zweiter Beratung sind einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf im Übrigen in der zweiten Beratung unter Berücksichtigung der Annahme der Empfehlung. Wer diesem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen! - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Der Gesetzentwurf ist mit den Stimmen der SPD, der CDU und der F.D.P. bei Stimmenthaltung des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf - Drucksache 13/5066 - in dritter Beratung. Wer diesem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen! - Die Gegenprobe! - Der Gesetzentwurf ist mit den Stimmen der SPD, der CDU und der F.D.P. gegen die Stimmen des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer dem Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz - Drucksache 13/5066 - zustimmen möchte, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben! - Gegenstimmen? - Das Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz ist mit den Stimmen der SPD, der CDU und der F.D.P. gegen die Stimmen des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Meine Damen und Herren, ich stelle fest, dass das Gesetz mit der für die Verfassungsänderung vorgeschriebenen Mehrheit angenommen ist.

(Beifall der SPD, der CDU und der F.D.P.)

Das Vierunddreißigste Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz tritt am 18. Mai 2000 in Kraft.

VERFASSUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ

Vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2000
(GVBl. S. 65), BS 100-1

Erster Hauptteil:

Grundrechte und Grundpflichten

I. Abschnitt:	Die Einzelperson	
	1. Freiheitsrechte	133
	2. Gleichheitsrechte	136
	3. Öffentliche Pflichten	137
II. Abschnitt:	Ehe und Familie	137
III. Abschnitt:	Schule, Bildung und Kulturpflege	138
IV. Abschnitt:	Kirchen und Religionsgemeinschaften	141
V. Abschnitt:	Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände	142
VI. Abschnitt:	Die Wirtschafts- und Sozialordnung	143
VII. Abschnitt:	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	146

Zweiter Hauptteil:

Aufbau und Aufgaben des Staates

I. Abschnitt:	Die Grundlagen des Staates	147
II. Abschnitt:	Organe des Volkswillens	
	1. Der Landtag	148
	2. Die Landesregierung	154
III. Abschnitt:	Die Gesetzgebung	155
IV. Abschnitt:	Das Finanzwesen	158
V. Abschnitt:	Die Rechtsprechung	159
VI. Abschnitt:	Die Verwaltung	160
VII. Abschnitt:	Der Schutz der Verfassung und der Verfassungsgerichtshof	160
VIII. Abschnitt:	Übergangs- und Schlussbestimmungen	163

Vorspruch

Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, das Gemeinschaftsleben nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit zu ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern und ein neues demokratisches Deutschland als lebendiges Glied der Völkergemeinschaft zu formen, hat sich das Volk von Rheinland-Pfalz diese Verfassung gegeben:

Erster Hauptteil

Grundrechte und Grundpflichten

I. Abschnitt: Die Einzelperson 1. Freiheitsrechte

Artikel 1

(1) Der Mensch ist frei. Er hat ein natürliches Recht auf die Entwicklung seiner körperlichen und geistigen Anlagen und auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit innerhalb der durch das natürliche Sittengesetz gegebenen Schranken.

(2) Der Staat hat die Aufgabe, die persönliche Freiheit und Selbstständigkeit des Menschen zu schützen sowie das Wohlergehen des Einzelnen und der innerstaatlichen Gemeinschaften durch die Verwirklichung des Gemeinwohls zu fördern.

(3) Die Rechte und Pflichten der öffentlichen Gewalt werden durch die naturrechtlich bestimmten Erfordernisse des Gemeinwohls begründet und begrenzt.

(4) Die Organe der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung sind zur Wahrung dieser Grundsätze verpflichtet.

Artikel 2

Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, zu der ihn nicht das Gesetz verpflichtet.

Artikel 3

(1) Das Leben des Menschen ist unantastbar.

(2) Für den Schutz des ungeborenen Lebens ist insbesondere durch umfassende Aufklärung, Beratung und soziale Hilfe zu sorgen.

(3) Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sind nur auf Grund eines Gesetzes statthaft.

Artikel 4

Die Ehre des Menschen steht unter dem Schutz des Staates. Beleidigungen, die sich gegen einzelne Personen oder Gruppen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse, einer religiösen, weltanschaulichen oder anerkannten politischen Gemeinschaft richten, sollen durch öffentliche Klage verfolgt werden.

Artikel 4 a

(1) Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung und weitere Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Jeder Mensch hat das Recht auf Auskunft über ihn betreffende Daten und auf Einsicht in amtliche Unterlagen, soweit diese solche Daten enthalten.

(2) Diese Rechte dürfen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, soweit überwiegende Interessen der Allgemeinheit es erfordern.

Artikel 5

(1) Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen und in den von diesen vorgeschriebenen Formen zulässig.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

(5) Jede Misshandlung eines Festgenommenen ist untersagt.

Artikel 6

(1) Jedermann hat Anspruch auf seinen gesetzlichen Richter. Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

(2) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Strafen können nur verhängt werden auf Grund von Gesetzen, die zurzeit der Begehung der Tat in Geltung waren.

(4) Niemand darf zweimal für dieselbe Tat bestraft werden. Als schuldig gilt nur, wer rechtskräftig für schuldig erklärt ist.

Artikel 7

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Zur Behebung öffentlicher Notstände können die Behörden durch Gesetz zu Eingriffen und Einschränkungen ermächtigt werden.

Artikel 8

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Überzeugung ist gewährleistet.
- (2) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (3) Die Teilnahme an Handlungen, Feierlichkeiten oder Übungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften darf weder erzwungen noch verhindert werden. Die Benutzung einer religiösen Eidesformel steht jedem frei.

Artikel 9

- (1) Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.
- (2) Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 10

- (1) Jedermann hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Niemand darf ihn deshalb benachteiligen. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Artikel 11

Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben an die Behörden oder an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 12

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 13

(1) Jedermann hat das Recht, zu Zwecken, die der Verfassung oder den Gesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.

(2) Der Erwerb der Rechtsfähigkeit darf einem Verein nicht deshalb versagt werden, weil er einen politischen, religiösen oder weltanschaulichen Zweck verfolgt.

Artikel 14

Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist gewährleistet. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Artikel 15

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit. Sie haben das Recht, sich an jedem Orte aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Erwerbszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen des Gesetzes.

(2) (aufgehoben)

Artikel 16

(1) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.

(2) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

2. Gleichheitsrechte

Artikel 17

(1) Alle sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Willkürliche Begünstigung oder Benachteiligung von Einzelpersonen oder Personengruppen sind den Organen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung untersagt.

(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat ergreift Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Staat und Gesellschaft, insbesondere im Beruf, in Bildung und Ausbildung, in der Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen, die der Gleichstellung dienen, zulässig.

(4) Der Staat achtet ethnische und sprachliche Minderheiten.

Artikel 18

(1) Alle öffentlich-rechtlichen Vorteile und Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufgehoben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Bestandteil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

(2) Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Akademische Grade fallen nicht unter dieses Verbot.

(3) Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nur nach Maßgabe der Gesetze verliehen werden.

Artikel 19

Alle Deutschen, ohne Unterschied der Rasse, des Religionsbekenntnisses, der Parteizugehörigkeit oder des Geschlechtes, sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen, sofern sie die Gewähr dafür bieten, ihr Amt nach den Vorschriften und im Geiste der Verfassung zu führen.

Artikel 19a

Rechte, welche die Verfassung allen Deutschen gewährt, stehen auch Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu, soweit diese nach dem Recht der Europäischen Union Anspruch auf Gleichbehandlung haben.

3. Öffentliche Pflichten

Artikel 20

Jeder Staatsbürger hat seine Treupflicht gegenüber Staat und Verfassung zu erfüllen, die Gesetze zu befolgen und seine körperlichen und geistigen Kräfte so zu betätigen, wie es dem Gemeinwohl entspricht.

Artikel 21

(1) Jeder Staatsbürger hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern.

(2) Jedermann ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für Staat und Gemeinde zu leisten.

Artikel 22

Jedermann ist bei Unglücksfällen und besonderen Notständen nach Maßgabe der Gesetze zur Leistung von Nothilfe verpflichtet.

II. Abschnitt: Ehe und Familie

Artikel 23

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

(2) Besondere Fürsorge wird Familien mit Kindern, Müttern und Alleinerziehenden sowie Familien mit zu pflegenden Angehörigen zuteil.

(3) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die religiösen Verpflichtungen bezüglich der Ehe mit verbindlicher Wirkung für ihre Mitglieder selbstständig zu regeln, bleibt unberührt.

Artikel 24

Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes. Nicht eheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder. Kinder genießen besonderen Schutz insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung.

Artikel 25

(1) Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, sittlichen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu erziehen. Staat und Gemeinden haben das Recht und die Pflicht, die Erziehungsarbeit der Eltern zu überwachen und zu unterstützen.

(2) Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen zu schützen.

(3) Fürsorgemaßnahmen im Wege des Zwanges können nur auf gesetzlicher Grundlage angeordnet werden, wenn durch ein Versagen des Erziehungsberechtigten oder aus anderen Gründen das Wohl des Kindes gefährdet wird.

Artikel 26

In den Angelegenheiten der Pflege und Förderung der Familie und der Erziehung der Jugend ist die Mitwirkung der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet.

III. Abschnitt: Schule, Bildung und Kulturpflege

Artikel 27

(1) Das natürliche Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage für die Gestaltung des Schulwesens.

(2) Staat und Gemeinde haben das Recht und die Pflicht, unter Berücksichtigung des Elternwillens die öffentlichen Voraussetzungen und Einrichtungen zu schaffen, die eine geordnete Erziehung der Kinder sichern.

(3) Das gesamte Schulwesen untersteht der Aufsicht des Staates. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 28

Der Ausbildung der Jugend dienen öffentliche und private Schulen. Bei Einrichtung öffentlicher Schulen wirken Land und Gemeinden zusammen. Auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften werden als Bildungsträger anerkannt.

Artikel 29

Die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen.

Artikel 30

(1) Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen, einschließlich der Hochschulen, können mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist. Lehrer an Privatschulen unterliegen auch der Bestimmung des Artikels 36.

(2) Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern ist untersagt.

(3) Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen erhalten auf Antrag angemessene öffentliche Finanzhilfe. Das Nähere über Voraussetzungen und die Höhe der öffentlichen Finanzhilfe regelt ein Gesetz.

Artikel 31

Jedem jungen Menschen soll zu einer seiner Begabung entsprechenden Ausbildung verholfen werden. Begabten soll der Besuch von höheren und Hochschulen, nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln, ermöglicht werden.

Artikel 32

(aufgehoben)

Artikel 33

Die Schule hat die Jugend zur Gottesfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit, zur Liebe zu Volk und Heimat, zum Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt, zu sittlicher Haltung und beruflicher Tüchtigkeit und in freier, demokratischer Gesinnung im Geiste der Völkerversöhnung zu erziehen.

Artikel 34

Der Religionsunterricht ist an allen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Privatschulen ordentliches Lehrfach. Er wird erteilt im Auftrag und in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft. Lehrplan und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen. Kein Lehrer kann gezwungen oder daran gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Zur Erteilung des Religionsunterrichtes bedürfen die Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, im Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde den Religionsunterricht zu beaufsichtigen und Einsicht in seine Erteilung zu nehmen.

Artikel 35

(1) Die Teilnahme am Religionsunterricht kann durch die Willenserklärung der Eltern oder der Jugendlichen nach Maßgabe des Gesetzes abgelehnt werden.

(2) Für Jugendliche, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes zu erteilen.

Artikel 36

Lehrer haben ihr Amt als Erzieher im Sinne der Grundsätze der Verfassung auszuüben.

Artikel 37

Das Volksbildungswesen einschließlich der Volksbüchereien und Volkshochschulen soll von Staat und Gemeinden gefördert werden. Die Errichtung privater oder kirchlicher Volksbildungseinrichtungen ist gestattet.

Artikel 38

Bei der Gestaltung des höheren Schulwesens ist das klassisch-humanistische Bildungsideal neben den anderen Bildungszielen gleichberechtigt zu berücksichtigen.

Artikel 39

(1) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung. Die Freiheit von Forschung und Lehre wird ihnen verbürgt. Die theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten.

(2) Die Studenten sind berufen, bei der Erledigung ihrer eigenen Angelegenheiten im Wege der Selbstverwaltung mitzuwirken.

(3) Jeder Student ist verpflichtet, neben seinem Fachstudium allgemein bildende, insbesondere staatsbürgerkundliche Vorlesungen zu hören.

(4) Das Recht der Studenten, sich an den Hochschulen im Rahmen der für alle geltenden Gesetze zu Vereinigungen zusammenzuschließen, wird gewährleistet.

(5) Der Zugang zum Hochschulstudium steht jedermann offen. Werkträgern, die sich durch Begabung, Fleiß und Leistungen auszeichnen, ist auch ohne Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt durch Einrichtung besonderer Vorbereitungskurse und Prüfungen die Möglichkeit des Hochschulstudiums zu geben. Jeder Erwachsene hat das Recht, sich als Gasthörer an den Hochschulen einschreiben zu lassen.

(6) Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 40

(1) Das künstlerische und kulturelle Schaffen ist durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu pflegen und zu fördern.

(2) Die Erzeugnisse der geistigen Arbeit, die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler genießen den Schutz und die Fürsorge des Staates.

(3) Der Staat nimmt die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft in seine Obhut und Pflege. Die Teilnahme an den Kulturgütern des Lebens ist dem gesamten Volke zu ermöglichen.

(4) Der Sport ist durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu pflegen und zu fördern.

IV. Abschnitt: Kirchen und Religionsgemeinschaften

Artikel 41

(1) Die Kirchen sind anerkannte Einrichtungen für die Wahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens. Die Freiheit, Religionsgemeinschaften zu bilden, Religionsgemeinschaften zusammenzuschließen und sich zu öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen zu vereinigen, ist gewährleistet.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, sich ungehindert zu entfalten. Sie sind von staatlicher Bevormundung frei und ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig. Sie verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften genießen in ihrem Verkehr mit den Gläubigen volle Freiheit. Hirtenbriefe, Verordnungen, Anweisungen, Amtsblätter und sonstige die geistliche Leitung der Gläubigen betreffende Verfügungen können ungehindert veröffentlicht und zur Kenntnis der Gläubigen gebracht werden.

(3) Die für alle geltenden verfassungsmäßigen Pflichten bleiben unberührt.

Artikel 42

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, zur Ausbildung ihrer Geistlichen und Religionsdiener eigene Hochschulen, Seminarien und Konvikte zu errichten und zu unterhalten. Die Leitung und Verwaltung, der Lehrbetrieb und die Beaufsichtigung dieser Lehranstalten ist selbstständige Angelegenheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Artikel 43

(1) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie ihre Einrichtungen bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren; anderen Religionsgemeinschaften sowie künftigen Stiftungen sind auf ihren Antrag die gleichen Eigenschaften zu verleihen, wenn sie durch ihre Satzungen und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, dürfen auf Grund der ordentlichen Steuerlisten Steuern erheben.

(4) Gesellschaften, die sich die Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und deren Bestrebungen dem Gesetz nicht widersprechen, genießen die gleichen Rechte.

Artikel 44

Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Einrichtungen an ihrem für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 45

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden bisherigen Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden und Gemeindeverbände an die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften sowie an ihre Anstalten, Stiftungen, Vermögensmassen und Vereinigungen bleiben aufrechterhalten.

Artikel 46

Die von den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften oder ihren Organisationen unterhaltenen sozialen Einrichtungen und Schulen werden als gemeinnützig anerkannt.

Artikel 47

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt.

Artikel 48

(1) In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen ist den Kirchen und Religionsgemeinschaften Gelegenheit zur Vornahme von Gottesdiensten und Ausübung der geordneten Seelsorge zu geben.

(2) Für die entsprechenden Voraussetzungen ist Sorge zu tragen.

V. Abschnitt: Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände

Artikel 49

(1) Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden.

(2) Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung.

(3) Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährleistet. Die Aufsicht des Staates beschränkt sich darauf, dass ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

(4) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder ihren Vorständen können durch Gesetz oder Rechtsverordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden.

(5) Der Staat hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Er stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung.

(6) (aufgehoben)

Artikel 50

(1) Die Bürger wählen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Vertretungskörperschaften sowie die Bürgermeister und Landräte nach den Grundsätzen des Artikels 76. Auch Angehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt und wählbar. Die Vertretungskörperschaft wählt den Bürgermeister oder Landrat, wenn zu der Wahl durch die Bürger keine gültige Bewerbung eingereicht wird. Dies gilt auch, wenn zu der Wahl und einer Wiederholungswahl nach Satz 1 nur eine gültige Bewerbung eingereicht worden ist und der Bewerber in beiden Wahlen nicht gewählt wird.

(2) Das Nähere regelt das Gesetz.

VI. Abschnitt: Die Wirtschafts- und Sozialordnung

Artikel 51

Die soziale Marktwirtschaft ist die Grundlage der Wirtschaftsordnung. Sie trägt zur Sicherung und Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der Menschen bei, indem sie wirtschaftliche Freiheiten mit sozialem Ausgleich, sozialer Absicherung und dem Schutz der Umwelt verbindet. In diesem Rahmen ist auf eine ausgewogene Unternehmensstruktur hinzuwirken.

Artikel 52

(1) Die Vertragsfreiheit, die Gewerbefreiheit, die Freiheit der Entwicklung persönlicher Entschlusskraft und die Freiheit selbstständiger Betätigung des Einzelnen bleiben in der Wirtschaft erhalten.

(2) Die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen findet ihre Grenzen in der Rücksicht auf die Rechte des Nächsten und auf die Erfordernisse des Gemeinwohls. Jeder Missbrauch wirtschaftlicher Freiheit oder Macht ist unzulässig.

Artikel 53

(1) Die menschliche Arbeitskraft ist als persönliche Leistung und grundlegender Wirtschaftsfaktor gegen Ausbeutung, Betriebsgefahren und sonstige Schädigungen zu schützen.

(2) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände wirken darauf hin, dass jeder seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit verdienen kann.

(3) Der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, dem Schutze der Mutterschaft, der Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwächen, Wechselfällen des Lebens und dem Schutze gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit, dient eine dem ganzen Volk zugängliche Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

(4) Sozial- und Arbeitslosenversicherung unterstehen der Selbstverwaltung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Aufgaben des Staates sind auf die Führung der Aufsicht und die Förderung ihrer Tätigkeit und Einrichtungen zu beschränken.

(5) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 54

(1) Für alle Arbeitnehmer ist ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen. Im Rahmen dieses Arbeitsrechts können Gesamtvereinbarungen nur zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebervertretungen abgeschlossen oder durch verbindlich erklärte Schiedssprüche ersetzt werden. Schiedssprüche schaffen verbindliches Recht, das durch private Vereinbarungen zu Ungunsten der Arbeitnehmer nicht abgedungen werden kann.

(2) Das Schlichtungswesen wird gesetzlich geregelt.

Artikel 55

(1) Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche der Arbeitnehmer sichern.

(2) Frauen und Jugendlichen ist ein besonderer Schutz zu gewähren, und die leibliche, sittliche und geistige Entwicklung der Jugend ist zu fördern.

(3) Gewerbsmäßige Kinderarbeit ist verboten. Ausnahmen regelt das Gesetz.

Artikel 56

(1) Das Arbeitsentgelt muss der Leistung entsprechen, zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine Familie ausreichen und ihnen die Teilnahme an den allgemeinen Kulturgütern ermöglichen. Darüber hinaus soll dem Arbeitnehmer in geeigneter Weise ein gerechter Anteil am Reinertrag je nach Art und Leistungsfähigkeit der Unternehmungen durch Vereinbarung gesichert werden.

(2) Männer, Frauen und Jugendliche haben grundsätzlich für gleiche Tätigkeit und Leistung Anspruch auf den gleichen Lohn.

Artikel 57

(1) Der 8-Stunden-Tag ist die gesetzliche Regel. Sonntage und gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei. Ausnahmen sind zuzulassen, wenn es das Gemeinwohl erfordert.

(2) Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag für alle arbeitenden Menschen.

(3) Das Arbeitsentgelt für die in die Arbeitszeit fallenden gesetzlichen Feiertage ist zu zahlen.

(4) Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen bezahlten Urlaub nach Maßgabe des Gesetzes.

Artikel 58

Jeder Deutsche ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Gemeinwohls seinen Beruf frei zu wählen und ihn nach Maßgabe des Gesetzes in unbehinderter Freizügigkeit auszuüben.

Artikel 59

(1) Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, hat das Recht auf die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und auf die zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter benötigte Freizeit.

(2) Er hat Anspruch auf angemessenen Ersatz seines Verdienstausfalls. Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 60

(1) Das Eigentum ist ein Naturrecht und wird vom Staat gewährleistet. Jedermann darf auf Grund der Gesetze Eigentum erwerben und darüber verfügen. Das Recht der Verfügung über das Eigentum schließt das Recht der Vererbung und Schenkung ein.

(2) Eigentum verpflichtet gegenüber dem Volk. Sein Gebrauch darf nicht dem Gemeinwohl zuwiderlaufen.

(3) Einschränkung oder Entziehung des Eigentums sind nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig, wenn es das Gemeinwohl verlangt. Dies gilt auch für Urheber- und Erfinderrechte.

(4) Enteignung darf nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen. Angemessen ist jede Entschädigung, die die Belange der einzelnen Beteiligten sowie die Forderung des Gemeinwohls berücksichtigt. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der ordentliche Rechtsweg offen.

Artikel 61

(1) Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 60 Abs. 4 entsprechend.

(2) Bei der Überführung der Unternehmen in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft ist eine übermäßige Zusammenballung wirtschaftlicher Macht in einer Hand durch Beteiligung der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer, von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Privatpersonen zu verhindern.

(3) Gemeinwirtschaftliche Unternehmen sollen, wenn es ihrem wirtschaftlichen Zweck entspricht, in einer privatwirtschaftlichen Unternehmungsform geführt werden.

Artikel 62

Die Banken, Versicherungen und sonstigen Geldinstitute unterliegen der Aufsicht des Staates. Der Staat hat unter Zuziehung der Kräfte der Wirtschaftsselbstverwaltung die Maßnahmen zu treffen, welche eine Lenkung der Geldinvestition in volkswirtschaftlich erwünschtem Sinne sicherstellen.

Artikel 63

Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände wirken auf die Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum hin.

Artikel 64

Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände schützen behinderte Menschen vor Benachteiligung und wirken auf ihre Integration und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hin.

Artikel 65

- (1) Die selbstständigen Betriebe der Landwirtschaft, der Industrie, des Gewerbes, Handwerks und Handels sind in der Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe mit geeigneten Mitteln zu fördern.
- (2) Dies gilt auch für den Ausbau genossenschaftlicher Selbsthilfe.
- (3) Das Genossenschaftswesen ist zu fördern.

Artikel 66

- (1) Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden oder Maßnahmen, welche diese Freiheit ohne gesetzliche Grundlage einzuschränken oder zu behindern suchen, sind unzulässig.
- (2) Das Streikrecht der Gewerkschaften im Rahmen der Gesetze wird anerkannt.

Artikel 67

- (1) Alle in der Wirtschaft tätigen Menschen sollen in gemeinschaftlicher Verantwortung an der Lösung der wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben mitwirken, um damit die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegensätze zu überbrücken.
- (2) Zum Zwecke dieser Mitwirkung und Wahrung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen erhalten die Arbeitnehmer Vertretungen in Betriebsräten.
- (3) Die Betriebsvertretungen sind insbesondere berechtigt, zu den Versammlungen der Gesellschaften, ihrer Aufsichtsräte usw. eine angemessene Zahl Vertreter mit Sitz und Stimme zu entsenden.
- (4) Bei Beschlüssen des Unternehmers, welche die Belange der Belegschaft ernsthaft beeinträchtigen können, hat die Betriebsvertretung mitzuwirken.
- (5) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 68

Den Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern obliegt auf der Grundlage ihrer Gleichberechtigung die Wahrnehmung ihrer Interessen bei der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Sie sind zu Gesetzentwürfen wirtschafts- und sozialpolitischen Inhalts und bei allen wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen der Landesregierung von grundsätzlicher Bedeutung zu hören.

VII. Abschnitt: Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Artikel 69¹

- (1) Der Schutz von Natur und Umwelt als Grundlage gegenwärtigen und künftigen Lebens ist Pflicht des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie aller Menschen.

¹ Artikel 69: Bis zur Aufhebung der bisherigen Artikel 69 bis 73 als Artikel 73 a geführt.

(2) Besonders zu schützen sind Boden, Luft und Wasser. Ihre Nutzung ist der Allgemeinheit und künftigen Generationen verpflichtet.

(3) Auf den sparsamen Gebrauch und die Wiederverwendung von Rohstoffen sowie auf die sparsame Nutzung von Energie ist hinzuwirken.

Artikel 70

Tiere werden als Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden im Rahmen der Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden geschützt.

Artikel 71 bis 73

(aufgehoben)

Zweiter Hauptteil

Aufbau und Aufgaben des Staates

I. Abschnitt: Die Grundlagen des Staates

Artikel 74

(1) Rheinland-Pfalz ist ein demokratischer und sozialer Gliedstaat Deutschlands.

(2) Träger der Staatsgewalt ist das Volk.

(3) Landesfarben und Landeswappen bestimmt ein Gesetz.

Artikel 74 a

Rheinland-Pfalz fördert die europäische Vereinigung und wirkt bei der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist. Rheinland-Pfalz tritt für die Beteiligung eigenständiger Regionen an der Willensbildung der Europäischen Union und des vereinten Europa ein. Es arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt grenzüberschreitende Beziehungen zwischen benachbarten Gebietskörperschaften und Einrichtungen.

Artikel 75

(1) Das Volk handelt nach den Bestimmungen dieser Verfassung durch seine Staatsbürger und die von ihnen bestellten Organe.

(2) Staatsbürger sind alle Deutschen, die in Rheinland-Pfalz wohnen oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 76

- (1) Wahlen und Volksentscheide auf Grund dieser Verfassung sind allgemein, gleich, unmittelbar, geheim und frei.
- (2) Zur Teilnahme berechtigt sind alle Staatsbürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
- (3) Die Teilnahmeberechtigung kann von einer bestimmten Dauer des Aufenthalts im Lande und, wenn der Staatsbürger mehrere Wohnungen innehat, auch davon abhängig gemacht werden, dass seine Hauptwohnung im Lande liegt.
- (4) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 77

- (1) Die verfassungsmäßige Trennung der gesetzgebenden, rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt ist unantastbar.
- (2) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die Rechtsprechung und die vollziehende Gewalt sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 78

- (1) Das Land Rheinland-Pfalz umfasst die Bezirke Koblenz, Montabaur, Rheinhessen und Trier und die Pfalz.
- (2) Über Selbstverwaltungsrechte der einzelnen Landesteile, insbesondere der Pfalz, befindet das Gesetz.

II. Abschnitt: Organe des Volkswillens

1. Der Landtag

Artikel 79

- (1) Der Landtag ist das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Er vertritt das Volk, wählt den Ministerpräsidenten und bestätigt die Landesregierung, beschließt die Gesetze und den Landeshaushalt, kontrolliert die vollziehende Gewalt und wirkt an der Willensbildung des Landes mit in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten, in europapolitischen Fragen und nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen Landtag und Landesregierung.
- (2) Der Landtag besteht aus vom Volk gewählten Abgeordneten. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel 80

- (1) Die Abgeordneten werden nach den Grundsätzen einer mit der Personwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.
- (2) Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.
- (3) Der Wahltag muss ein Sonntag sein.

(4) Das Nähere regelt das Wahlgesetz. Es kann bestimmen, dass Landtagssitze nur solchen Wahlvorschlägen zugeteilt werden, die mindestens 5 vom Hundert der im Lande abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Artikel 81

Der Abgeordnete kann auf die Mitgliedschaft im Landtag jederzeit verzichten. Der Verzicht ist persönlich gegenüber dem Präsidenten des Landtags zu erklären und ist unwiderruflich.

Artikel 82

Die Gültigkeit der Wahlen prüft ein vom Landtag gebildeter Wahlprüfungsausschuss. Dieser entscheidet auch darüber, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft infolge nachträglicher Änderung des Wahlergebnisses, Verlusts der Wahlfähigkeit oder Verzichts verloren hat oder nachträglich zu Recht berufen worden ist. Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zulässig. Das Nähere, insbesondere über Einrichtung und Verfahren des Wahlprüfungsausschusses, wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 83

(1) Der Landtag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf fünf Jahre gewählt. Seine Wahlperiode beginnt mit seinem Zusammentritt und endet mit dem Zusammentritt des nächsten Landtags. Der Landtag versammelt sich in der Regel am Sitze der Landesregierung.

(2) Die Neuwahl findet frühestens 58 und spätestens 60 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Der Landtag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zusammen.

(3) Der Präsident des Landtags muss ihn jeder Zeit berufen, wenn die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtags es verlangt.

(4) Der Landtag bestimmt den Schluss und den Wiederbeginn seiner Sitzungen.

Artikel 84

(1) Der Landtag kann sich durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder selbst auflösen.

(2) Die Neuwahl eines aufgelösten Landtages findet spätestens am 6. Sonntag nach der Auflösung statt.

Artikel 85

(1) Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung.

(2) Er wählt seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter. Präsident und Stellvertreter führen ihre Geschäfte bis zum Zusammentritt eines neuen Landtags fort; sie genießen dabei die in den Artikeln 93 bis 97 festgelegten Rechte.

(3) Der Präsident verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Maßgabe des Landeshaushaltsgesetzes. Er ernennt und entlässt im Benehmen mit dem Vorstand alle Bediensteten des Landtags und führt über sie die Dienstaufsicht. Er vertritt das Land in allen Angelegenheiten seiner Verwaltung. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

Artikel 85 a

(1) Abgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags.

(2) Die Fraktionen wirken insbesondere durch die Koordination der parlamentarischen Tätigkeit an der Erfüllung der Aufgaben des Landtags mit. Ihre innere Organisation und ihre Arbeitsweise müssen den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie entsprechen.

(3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den Fraktionen eine angemessene Ausstattung zu gewährleisten. Das Nähere über die Ausstattung, die Rechnungslegung und die Prüfung der Rechnung durch den Rechnungshof regelt ein Gesetz.

Artikel 85 b

(1) Parlamentarische Opposition ist ein grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie.

(2) Die Fraktionen und die Mitglieder des Landtags, welche die Landesregierung nicht stützen, haben das Recht auf ihre Stellung entsprechende Wirkungsmöglichkeiten in Parlament und Öffentlichkeit. Ihre besonderen Aufgaben sind im Rahmen der Ausstattung nach Artikel 85 a Abs. 3 zu berücksichtigen.

Artikel 86

Der Landtag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von 10 Abgeordneten, einer Fraktion oder der Landesregierung kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Artikel 87

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags oder seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 88

(1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Zu einem Beschluss des Landtags ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen können Gesetz oder Geschäftsordnung Ausnahmen vorsehen.

Artikel 89

- (1) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen Zutritt.
- (3) Auf Verlangen müssen sie auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden.
- (4) Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Artikel 89 a

- (1) Parlamentarische Anfragen hat die Landesregierung unverzüglich zu beantworten.
- (2) Jedes Mitglied eines Landtagsausschusses kann verlangen, dass die Landesregierung dem Ausschuss zu Gegenständen seiner Beratung Auskünfte erteilt.
- (3) Die Landesregierung kann die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen und die Erteilung von Auskünften ablehnen, wenn
 1. dem Bekanntwerden des Inhalts Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen oder
 2. die Funktionsfähigkeit oder Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden.

Die Berufung auf Gründe des Satzes 1 Nr. 1 ist ausgeschlossen, wenn Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen in der Öffentlichkeit getroffen sind und der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung nicht betroffen ist. Die Ablehnung ist zu begründen.

Artikel 89 b

- (1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über
 1. ihre Gesetzentwürfe,
 2. den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträgeund , soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über
 3. Angelegenheiten der Landesplanung,
 4. Bundesratsangelegenheiten,
 5. Entwürfe von Verwaltungsabkommen,
 6. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen,
 7. Angelegenheiten der Europäischen Union.
- (2) Die Landesregierung kann die Unterrichtung ablehnen, wenn diese ihre Funktionsfähigkeit oder Eigenverantwortung oder schutzwürdige Interessen Einzelner beeinträchtigen würde.
- (3) Das Nähere regeln Landtag und Landesregierung durch Vereinbarung. Diese Vereinbarung bezieht auch die Unterrichtung über Entwürfe von Rechtsverordnungen ein.

Artikel 90

Der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben der Landesregierung überweisen und von ihr Auskunft über eingegangene Anträge und Beschwerden verlangen.

Artikel 90 a

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Entscheidung über die nach Artikel 11 an den Landtag gerichteten Eingaben obliegt. Der Landtag kann die Entscheidung des Petitionsausschusses aufheben.

(2) Die Landesregierung und alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Akten zugänglich zu machen. Die gleichen Verpflichtungen treffen juristische Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähige Vereinigungen und natürliche Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben.

(3) Zutritt, Auskunft und Aktenvorlage dürfen nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen oder zu besorgen ist, dass dem Bund oder einem deutschen Land Nachteile bereitet würden oder einem Dritten ein erheblicher, nicht wiedergutzumachender Schaden entstehen würde. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der zuständige Minister; er hat sie vor dem Landtag zu vertreten.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags.

Artikel 91

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Die Zahl ihrer Mitglieder bestimmt der Landtag, doch muss jede Fraktion vertreten sein.

(2) Diese Ausschüsse erheben Beweis in öffentlicher Verhandlung.

(3) Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis unberührt.

Artikel 92

Der Landtag bestellt zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Landesregierung für die Zeit nach der Auflösung des Landtags bis zum Zusammentritt des neuen Landtags einen ständigen Ausschuss (Zwischenausschuss), der die Rechte eines Untersuchungsausschusses hat. Seine Mitglieder genießen den Schutz der Artikel 93 bis 97.

Artikel 93

Kein Abgeordneter darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Mandats getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 94

(1) Kein Abgeordneter kann ohne Genehmigung des Landtags wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Ausübung der Tat oder spätestens am folgenden Tage festgenommen wird.

(2) Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, welche die Ausübung des Mandats beeinträchtigt.

(3) Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Landtags aufgehoben.

(4) Der Landtag kann die Entscheidung einem Ausschuss übertragen, der mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Er kann die Entscheidung des Ausschusses aufheben.

Artikel 95

(1) Abgeordnete sind berechtigt, über Personen, die ihnen oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

(2) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

Artikel 96

(1) Wer sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub. Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

(2) Auf Geistliche und Ordensleute finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 97

(1) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung und auf eine zur Ausübung des Mandats erforderliche Ausstattung nach Maßgabe eines Landesgesetzes.

(2) Ein Verzicht auf diese Entschädigung ist unstatthaft.

2. Die Landesregierung

Artikel 98

(1) Die Landesregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

(2) Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl. Der Ministerpräsident ernennt und entlässt die Minister. Die Regierung bedarf zur Übernahme der Geschäfte der ausdrücklichen Bestätigung des Landtags. Zur Entlassung eines Ministers ist die Zustimmung des Landtags erforderlich.

(3) Treten der Ministerpräsident, die Landesregierung oder ein Minister zurück, so haben sie die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis ein neuer Ministerpräsident gewählt, eine neue Regierung oder ein neuer Minister bestätigt worden ist.

Artikel 99

(1) Der Ministerpräsident, die Landesregierung und die Minister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Landtags.

(2) Sie müssen zurücktreten, wenn ihnen der Landtag mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl das Vertrauen entzieht.

(3) Der Antrag auf Entziehung des Vertrauens darf frühestens am zweiten Tage nach Schluss der Aussprache und muss spätestens binnen einer Woche nach seiner Einbringung erledigt werden; über ihn wird namentlich abgestimmt.

(4) Wird dem Ministerpräsidenten, der Landesregierung oder einem Minister das Vertrauen entzogen, so haben sie die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis ein neuer Ministerpräsident gewählt, eine neue Regierung oder ein neuer Minister bestätigt worden ist.

(5) Falls der Landtag nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Beschluss, der Landesregierung das Vertrauen zu entziehen, einer neuen Regierung das Vertrauen ausspricht, ist er aufgelöst.

Artikel 100

(1) Der Ministerpräsident und die Minister leisten bei ihrem Amtsantritt vor dem Landtag folgenden Eid: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich mein Amt unparteiisch, getreu der Verfassung und den Gesetzen zum Wohl des Volkes führen werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Die Vorschrift des Artikels 8 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 101

Der Ministerpräsident vertritt das Land Rheinland-Pfalz nach außen. Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags durch Gesetz.

Artikel 102

Der Ministerpräsident ernennt und entlässt die Beamten und Richter des Landes, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 103

(1) Der Ministerpräsident hat das Recht, im Wege der Gnade rechtskräftig erkannte Strafen zu erlassen oder zu mildern. Durch Gesetz kann dieses Recht bei Verurteilung durch die ordentlichen Gerichte dem Minister der Justiz, in den übrigen Fällen jedem Minister für seinen Geschäftsbereich übertragen werden.

(2) Amnestien bedürfen des Gesetzes.

Artikel 104

Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Politik und ist dafür dem Landtag verantwortlich. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag. Das Weitere regelt die Landesregierung durch ihre Geschäftsordnung.

Artikel 105

(1) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(2) Die Landesregierung beschließt über die Zuständigkeit der einzelnen Minister, soweit darüber nicht gesetzliche Vorschriften getroffen sind. Die Beschlüsse sind unverzüglich dem Landtag vorzulegen und auf sein Verlangen zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Der Ministerpräsident bestimmt seinen Stellvertreter mit Zustimmung des Landtags.

(3) Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berühren, sind der Landesregierung zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

Artikel 106

Die Mitglieder der Landesregierung haben Anspruch auf Besoldung.

III. Abschnitt: Die Gesetzgebung

Artikel 107

Die Gesetzgebung wird ausgeübt

1. durch das Volk im Wege des Volksentscheids,
2. durch den Landtag.

Artikel 108

Gesetzesvorlagen können im Wege des Volksbegehrens, aus der Mitte des Landtags oder durch die Landesregierung eingebracht werden.

Artikel 108 a

(1) Staatsbürger haben das Recht, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen

Willensbildung zu befassen (Volksinitiative). Einer Volksinitiative kann auch ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zu Grunde liegen, soweit er nicht Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen betrifft.

(2) Die Volksinitiative muss von mindestens 30 000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Der Landtag beschließt innerhalb von drei Monaten nach dem Zustandekommen der Volksinitiative über deren Gegenstand. Stimmt er einer Volksinitiative, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, in der in Satz 2 genannten Frist nicht zu, können die Vertreter der Volksinitiative die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen.

(3) Das nähere regelt das Wahlgesetz. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass Unterschriften für die Volksinitiative binnen bestimmter Frist beizubringen sind.

Artikel 109

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden

1. Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben,
2. den Landtag aufzulösen.

(2) Sie sind an die Landesregierung zu richten und von ihr mit einer eigenen Stellungnahme unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten. Dem Volksbegehren muss im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zu Grunde liegen.

(3) Volksbegehren können von 300 000 Stimmberechtigten gestellt werden, es sei denn, dass die Verfassung etwas anderes vorschreibt. Die Eintragsfrist für Volksbegehren beträgt zwei Monate und hat innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Zulassung des Volksbegehrens zu beginnen. Volksbegehren über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen sind unzulässig.

(4) Entspricht der Landtag einem Volksbegehren nicht innerhalb von drei Monaten, so findet innerhalb von weiteren drei Monaten ein Volksentscheid statt. Legt der Landtag dem Volk im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 einen eigenen Gesetzentwurf vor, so verlängert sich die Frist zur Durchführung des Volksentscheids auf sechs Monate. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet über Annahme oder Ablehnung; ein Gesetz kann jedoch nur beschlossen und der Landtag nur aufgelöst werden, wenn sich mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

(5) Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass Unterschriften im Zulassungsverfahren binnen bestimmter Frist beizubringen sind.

Artikel 110

(1) Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muss Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiterübertragen werden kann, so bedarf es zu ihrer Übertragung einer Rechtsverordnung.

(2) Die zur Ausführung von Gesetzen erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit nicht anders bestimmt ist, die Landesregierung.

Artikel 111

Erfordert die Behebung eines ungewöhnlichen Notstandes, der durch Naturkatastrophen oder andere äußere Einwirkungen verursacht ist, dringliche Maßnahmen, so kann die Landesregierung Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Diese dürfen der Verfassung nicht zuwiderlaufen. Sie sind dem Landtag oder dem Zwischenausschuss sofort zur Genehmigung vorzulegen. Wird sie versagt, so tritt die Verordnung außer Kraft.

Artikel 112

Wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört und dadurch der verfassungsmäßige Bestand des Landes gefährdet, so kann die Landesregierung alle notwendigen Maßnahmen treffen, insbesondere Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Die Grundrechte dürfen nicht angetastet werden. Von allen hiernach getroffenen Maßnahmen hat die Landesregierung gleichzeitig dem Landtag oder dem Zwischenausschuss Kenntnis zu geben. Sie sind auf dessen Verlangen außer Kraft zu setzen.

Artikel 113

(1) Der Ministerpräsident hat die verfassungsgemäß zu Stande gekommenen Gesetze auszufertigen und innerhalb eines Monats im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz zu verkünden.

(2) Jedes Gesetz soll den Tag seines In-Kraft-tretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so tritt es mit dem 14. Tag nach der Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

(3) Die Verkündung von Rechtsverordnungen regelt das Gesetz.

Artikel 114

Die Verkündung eines Landesgesetzes ist zum Zwecke der Durchführung eines Volksentscheids auszusetzen, wenn es ein Drittel des Landtags verlangt. Erklärt der Landtag ein Gesetz für dringlich, so kann der Ministerpräsident es ungeachtet dieses Verlangens verkünden. Die Aussetzung von Gesetzen über Finanzfragen, von Abgabengesetzen und Besoldungsordnungen ist unzulässig.

Artikel 115

(1) Ein nach Artikel 114 ausgesetztes Gesetz ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn 150 000 Stimmberechtigte dies im Wege des Volksbegehrens verlangen. Die Eintragsfrist für das Volksbegehren beträgt einen Monat und hat innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Zulassung des Volksbegehrens zu beginnen.

(2) Wird der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens nicht innerhalb eines Monats nach dem Gesetzesbeschluss gestellt oder kommt das Volksbegehren nicht zu Stande, hat der Ministerpräsident das Gesetz zu verkünden.

IV. Abschnitt: Finanzwesen

Artikel 116

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Landesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen und die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein Haushaltsjahr oder für mehrere Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des Haushaltsjahres, bei mehreren Haushaltsjahren vor Beginn des ersten Haushaltsjahres, durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplans kann vorgesehen werden, dass sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Haushaltsjahren getrennt, gelten.

(3) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, dass die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 117 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

(4) Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so führt die Landesregierung den Haushalt zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahres weiter.

(5) Soweit die Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen nicht ausreichen, die nach Absatz 4 zulässigen Ausgaben zu decken, darf die Landesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplans im Wege des Kredits beschaffen.

Artikel 117

Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer Ermächtigung durch Gesetz, die der Höhe nach bestimmbar ist. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 118

Der Landtag darf Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber dem Entwurf der Landesregierung oder dem festgestellten Haushaltsplan nur beschließen, wenn Deckung gewährleistet ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

Artikel 119

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

Artikel 120

(1) Der Minister der Finanzen hat dem Landtag zur Entlastung der Landesregierung im Laufe des nächsten Haushaltsjahres über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden vorzulegen.

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit. Der Präsident und der Vizepräsident werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten ohne Aussprache vom Landtag gewählt und vom Ministerpräsidenten ernannt. Der Rechnungshof berichtet jährlich dem Landtag und der Landesregierung. Das Nähere über Stellung und Aufgaben des Rechnungshofs wird durch Gesetz geregelt.

V. Abschnitt: Die Rechtsprechung

Artikel 121

Die richterliche Gewalt üben im Namen des Volkes unabhängige, allein der Verfassung, dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfenen Richter aus.

Artikel 122

(1) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter werden auf Lebenszeit berufen.

(2) Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amt entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts.

Artikel 123

(1) In der Rechtspflege wirken Männer und Frauen aus dem Volke mit in den Fällen, die das Gesetz bestimmt.

(2) Die Vorschriften des Artikels 122 finden auf diese Laienrichter keine Anwendung.

Artikel 124

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

VI. Abschnitt: Die Verwaltung

Artikel 125

Die Hoheitsrechte des Staates werden in der Regel von Berufs- oder Ehrenbeamten ausgeübt.

Artikel 126

(1) Berufsbeamte werden in der Regel auf Lebenszeit ernannt, nachdem sie sich fachlich bewährt und Treue zur demokratischen Verfassung bewiesen haben.

(2) Nach der Anstellung auf Lebenszeit kann ihre Entfernung aus dem Amt nur nach Maßgabe eines Gesetzes erfolgen.

Artikel 127

(1) Alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei. Die Freiheit der politischen Betätigung und die Vereinigungsfreiheit werden ihnen gewährleistet.

(2) (aufgehoben)

Artikel 128

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

VII. Abschnitt: Der Schutz der Verfassung und der Verfassungsgerichtshof

Artikel 129

(1) Ein verfassungsänderndes Gesetz kommt nur zu Stande, wenn das Gesetz den Wortlaut der Landesverfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt und der Landtag es mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl oder das Volk im Wege des Volksentscheides mit der Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt.

(2) Unzulässig sind jedoch verfassungsändernde Gesetze, welche die im Vor-spruch, in Artikel 1 und Artikel 74 niedergelegten Grundsätze verletzen.

(3) Die Vorschriften dieses Artikels sind unabänderlich.

Artikel 130

(1) Die Landesregierung, der Landtag und jede Landtagsfraktion können eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs darüber beantragen, ob ein Gesetz oder die sonstige Handlung eines Verfassungsorgans, soweit es sich

nicht um eine Gesetzesvorlage handelt, verfassungswidrig ist. Den Antrag können auch andere Beteiligte, die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines Verfassungsorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen, soweit sie geltend machen, durch das Gesetz oder die sonstige Handlung eines Verfassungsorgans in eigenen Rechten verletzt zu sein.

(2) Das gleiche Recht steht jedem Betroffenen hinsichtlich der Frage zu, ob die verfassungsmäßigen Voraussetzungen einer Sozialisierung gem. Artikel 61 gegeben sind.

(3) Hält ein Gericht ein Landesgesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, mit dieser Verfassung nicht für vereinbar, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes einzuholen.

Artikel 130 a

Jeder kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in dieser Verfassung enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben.

Artikel 131

(1) Jedes Mitglied der Landesregierung, das in oder bei seiner Amtsführung die Verfassung oder ein Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt des Landes schuldhaft schwer gefährdet hat, kann während seiner Amtszeit und innerhalb von 10 Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Amt vom Landtag angeklagt werden.

(2) Die Anklageerhebung muss von 30 Mitgliedern des Landtags schriftlich beantragt und mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

(3) Wird die Schuld des Angeklagten festgestellt, so ist auf seine Entlassung zu erkennen, wenn er sich noch im Amt befindet. Daneben können einzeln oder nebeneinander, auf Zeit oder für dauernd verhängt werden: teilweise oder völlige Vermögenseinziehung, Verlust öffentlich-rechtlicher Versorgungsansprüche, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit und des Rechts zu politischer Tätigkeit jeder Art, Wohn- und Aufenthaltsbeschränkungen.

(4) Eine Strafverfolgung nach den allgemeinen Strafgesetzen wird durch dieses Verfahren nicht gehindert.

(5) Das Weitere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 132

(1) Verletzt ein Richter vorsätzlich seine Pflicht, das Recht zu finden, oder verstößt er im Amt oder außerhalb desselben gegen die Grundsätze der Verfassung, so kann der Ministerpräsident den Generalstaatsanwalt anweisen, Anklage vor dem Bundesverfassungsgericht zu erheben.

(2) (aufgehoben)

Artikel 133

(aufgehoben)

Artikel 134

(1) Es wird ein Verfassungsgerichtshof gebildet.

(2) Er besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzendem, aus drei weiteren Berufsrichtern und aus fünf weiteren Mitgliedern, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen (ordentliche Mitglieder). Ferner gehören ihm der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts als Vertreter des Vorsitzenden, drei weitere Berufsrichter sowie fünf weitere Mitglieder, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen, als Vertreter der ordentlichen Mitglieder an (stellvertretende Mitglieder).

(3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihre Amtsgeschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers fort. Die Wahl soll frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers erfolgen.

(4) Die nach Absatz 3 zu wählenden berufsrichterlichen Mitglieder werden aus einer Liste gewählt, die mindestens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthält und die der Präsident des Oberverwaltungsgerichts aufstellt. Die übrigen zu wählenden Mitglieder dürfen weder dem Landtag noch der Landesregierung angehören.

(5) Die Geschäfte des Verfassungsgerichtshofs werden beim Oberverwaltungsgericht geführt.

Artikel 135

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet darüber

1. ob ein Gesetz oder die sonstige Handlung eines Verfassungsorgans verfassungswidrig ist (Artikel 130 Abs. 1 und 3),
2. ob ein verfassungsänderndes Gesetz unzulässig ist (Artikel 129 und 130),
3. ob die Voraussetzungen für eine Sozialisierung vorliegen (Artikel 130 Abs. 2), ferner entscheidet er
4. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 130 a),
5. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses des Landtags (Artikel 82),
6. über die Anklage gegen Mitglieder der Landesregierung (Artikel 131),
7. in den übrigen ihm durch Landesgesetz zugewiesenen Fällen.

(2) Das Nähere über Einrichtung und Verfahren des Verfassungsgerichtshofes wird durch Gesetz bestimmt. Es kann vorschreiben, dass Anträge von Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 130 Abs. 1 Satz 2 und von Betroffenen nach Artikel 130 Abs. 2 sowie Verfassungsbeschwerden nach Artikel 130 a erst nach der Erschöpfung des Rechtswegs und nur innerhalb

bestimmter Fristen zulässig sind und dass Verfassungsbeschwerden unzulässig sind, soweit die öffentliche Gewalt des Landes Bundesrecht ausführt oder anwendet. Das Gesetz kann für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und für Verfassungsbeschwerden vorsehen, dass der Verfassungsgerichtshof abweichend von Artikel 134 Abs. 2 in kleinerer Besetzung entscheidet.

(3) Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs vollstreckt der Ministerpräsident. Richtet sich die Vollstreckung gegen die Landesregierung oder den Ministerpräsidenten, so erfolgt sie durch den Vorsitzenden des Verfassungsgerichtshofs.

Artikel 136

(1) Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs binden alle Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden des Landes.

(2) Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, welche die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder der sonstigen Handlungen eines Verfassungsorgans oder die Unzulässigkeit einer Verfassungsänderung ausspricht, hat Gesetzeskraft.

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 137

(1) Das in Rheinland-Pfalz geltende Recht bleibt in Kraft, soweit diese Verfassung nicht entgegensteht.

(2) (aufgehoben)

Artikel 138

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften und Einrichtungen verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung.

Artikel 139

(1) Allen natürlichen und juristischen Personen einschließlich der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Gewerkschaften sowie ihrer Anstalten, Stiftungen, Vermögensmassen und Vereinigungen sind auf Antrag jene Vermögensstücke zurückzugeben, die ihnen durch Maßnahmen des Staates oder der Nationalsozialistischen Partei oder ihrer Hilfsorganisationen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus politischen Gründen entzogen worden sind.

(2) Die Opfer des Faschismus, die Kriegsoffer und ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf eine angemessene Versorgung.

(3) Für Geld- und Sachwertverluste als Folgen nationalsozialistischer Kriegs- und Wirtschaftspolitik hat ein sozialer Lastenausgleich zu erfolgen.

Artikel 140

Die verfassungsmäßig anerkannten Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen sind oder vor dem 1. Januar 1950 noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und den Militarismus zu überwinden und das von ihm verschuldete Unrecht wieder-gutzumachen.

Artikel 141

Bestimmungen dieser Verfassung, die der künftigen Deutschen Verfassung widersprechen, treten außer Kraft, sobald diese rechtswirksam wird.

Artikel 142

(1) Die Wahlen zum ersten Landtag finden gleichzeitig mit der Volksabstimmung über diese Verfassung statt.

(2) Solange Wahlen auf Grund der Bezirkswahlordnung nicht stattgefunden haben, besteht der Bezirkstag aus den im Regierungsbezirk zum Landtag Rheinland-Pfalz gewählten Abgeordneten.

Artikel 143

(1) Die Regierung hat die zur Ausführung von Verfassungsbestimmungen erforderlichen Gesetze spätestens binnen drei Jahren nach dem Zusammentreten des Landtages den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) (aufgehoben)

Artikel 143 a

Das Wahlgesetz ist innerhalb eines Jahres nach dem In-Kraft-Treten dieses Artikels an die Bestimmungen der Artikel 108 a, 109 und 115 anzupassen. Bis zu dieser Anpassung gelten für Volksbegehren und Volksentscheid die am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Artikels geltenden Bestimmungen fort; eine Volksinitiative findet erst auf der Grundlage dieser Anpassung statt. Auf ein im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Anpassung des Wahlgesetzes bereits zugelassenes Volksbegehren einschließlich eines anschließenden Volksentscheids sind die am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Artikels geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Artikel 143 b

(1) Die Bestimmungen über Amtszeit und Wiederwahl der nach Artikel 134 zu wählenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gelten erstmals für die nach dem In-Kraft-Treten dieses Artikels zu wählenden Mitglieder. Eine bei In-Kraft-Treten dieses Artikels laufende Amtszeit gilt als Amtszeit im Sinne der Bestimmung über die Wiederwahl.

(2) Auf die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Artikels bei dem Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahren findet Artikel 130 Abs. 1 keine Anwendung. Auf diese Verfahren ist Artikel 130 Abs. 1 in der am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Artikels geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel 143 c²

Die bei In-Kraft-Treten dieses Artikels im Amt befindlichen staatlichen Landräte auf Zeit bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, sofern das Beamtenverhältnis nicht aus sonstigen Gründen vorher endet.

Artikel 143 d³

Die bei In-Kraft-treten dieses Artikels im Amt befindlichen Bürgermeister und Landräte bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2001, im Amt, sofern das Beamtenverhältnis nicht aus sonstigen Gründen vorher endet. Entsprechendes gilt für Personen, die bei In-Kraft-treten dieses Artikels zum Bürgermeister oder Landrat gewählt sind und ihr Amt noch nicht angetreten haben.

Artikel 144⁴

- (1) Diese Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.
- (2) Die vorläufige Landesregierung gilt bis zur Bildung einer neuen Regierung als geschäftsführende Regierung im Sinne des Artikels 99 Abs. 4.
- (3) Der Hauptausschuss der Beratenden Versammlung gilt als Ausschuss im Sinne des Artikels 92.
- (4) Die am Tage der Annahme dieser Verfassung durch das Volk gewählten Abgeordneten bilden den 1. Landtag im Sinne dieser Verfassung.

² Artikel 143 c: Gemäß Artikel 2 d. LG v. 6.2.1990 in Kraft seit 17.2.1990.

³ Artikel 143 d: Gemäß Artikel 2 Abs. 1 d. LG v. 24.9.1993 in Kraft seit 30.9.1993.

⁴ Artikel 144 Abs. 1: Angenommen am 18.5.1947 (vgl. Bek. im VOBl. 1947 S. 269).

URSCHRIFT DER LANDESVERFASSUNG VON 1947

Die Beratende Landesversammlung für Rheinland-Pfalz tagte vom 22. November 1946 an in Koblenz. Die 121 Abgeordneten hatten die Aufgabe eine Verfassung für das Land zu erarbeiten. Sie schlossen ihre umfangreichen Beratungen am 25. April 1947 ab. In der Schlussabstimmung stimmten 70 der 101 anwesenden Mitglieder mit Ja, 31 votierten gegen den Verfassungsentwurf. In einer Volksabstimmung am Tag der ersten Landtagswahl stimmten die Wählerinnen und Wähler am 18. Mai 1947 mit 52,9 Prozent der neuen Verfassung zu.

Die Urschrift der Landesverfassung in der von der Beratenden Landesversammlung verabschiedeten Fassung wird in dieser Schrift erstmals in faksimierter Form abgedruckt.

V e r f a s s u n g

für

R H E I N L A N D - P F A L Z

Inhalt:

Erster Hauptteil

Grundrechte und Grundpflichten

- I. Abschnitt: Die Einzelperson
 - 1. Freiheitsrechte
 - 2. Gleichheitsrechte
 - 3. Öffentliche Pflichten.
- II. Abschnitt: Ehe und Familie
- III. Abschnitt: Schule, Bildung und Kulturpflege
- IV. Abschnitt: Kirchen u. Religionsgemeinschaften
- V. Abschnitt: Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände
- VI. Abschnitt: Die Wirtschafts- und Sozialordnung

Zweiter Hauptteil.

Aufbau und Aufgaben des Staates

- Abschnitt: Die Grundlagen des Staates
- II. Abschnitt: Organe des Volkswillens
 - 1. Der Landtag
 - 2. Die Landesregierung
- III. Abschnitt: Die Gesetzgebung
- IV. Abschnitt: Das Finanzwesen
- V. Abschnitt: Die Rechtsprechung
- VI. Abschnitt: Die Verwaltung
- VII. Abschnitt: Der Schutz der Verfassung
- VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen.

V e r s p r u c h

Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund
des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft,
von dem Willen beseelt,

die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, das Gemein-
schaftsleben nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit
zu ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern
und ein neues demokratisches Deutschland als lebendiges
Glieder der Völkergemeinschaft zu formen,

hat sich das Volk von Rheinland-Pfalz
diese Verfassung gegeben:

Erster Hauptteil
Grundrechte und Grundpflichten.
I. Abschnitt: Die Einzelperson
1. Freiheitsrechte

Artikel 1

Der Mensch ist frei. Er hat ein natürliches Recht auf die Entwicklung seiner körperlichen und geistigen Anlagen und auf die freie Mitfaltung seiner Persönlichkeit innerhalb der durch das natürliche Sittengesetz gegebenen Schranken.

Der Staat hat die Aufgabe, die persönliche Freiheit und Selbstständigkeit des Menschen zu schützen sowie das Wohlergehen des Einzelnen und der innerstaatlichen Gemeinschaften durch die Verwirklichung des Gemeinwohls zu fördern.

Die Rechte und Pflichten der öffentlichen Gewalt werden durch die naturrechtlich bestimmten Erfordernisse des Gemeinwohls begründet und begrenzt.

Die Organe der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung sind zur Wahrung dieser Grundsätze verpflichtet.

Artikel 2

Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, zu der ihn nicht das Gesetz verpflichtet.

Artikel 3

Das Leben des Menschen ist unantastbar. Es kann nur auf Grund des Gesetzes als Strafe für schwerste Verbrechen gegen Leib und Leben durch richterliches Urteil für verwirkt erklärt werden.

Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sind - unbeschadet der Pflicht zur sofortigen Hilfeleistung bei drohender Gefahr - nur im Rahmen des Gesetzes und zum Zwecke der Heilung mit Zustimmung des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters statthaft. Unberührt hiervon bleiben Massnahmen zur Seuchenbekämpfung.

Artikel 4

Die Würde des Menschen steht unter dem Schutz des Staates. Beleidigungen, die sich gegen einzelne Personen oder Gruppen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse, einer religiösen, weltanschaulichen oder anerkannten politischen Gemeinschaft richten, sind durch öffentliche Klage zu verfolgen.

Artikel 5

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen und in den von diesen vorgeschriebenen Formen zulässig.

Jeder Festgenommene ist binnen 24 Stunden dem Richter vorzuführen. Dieser hat ihm unverzüglich zu vernehmen, über die Entlassung oder Verhaftung durch begründete Entscheidung zu befinden und im Falle der Verhaftung jeden Monat zu prüfen, ob Haftfortdauer gerechtfertigt ist. Jedem Verhafteten ist Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die Festnahme zu erheben sowie einen Verteidiger zu bestellen.

Auf seinen Wunsch hat die festnehmenden Behörde seinen Angehörigen die Tatsache seiner Verhaftung mitzuteilen.

Jede Misshandlung eines Festgenommenen ist untersagt.

Artikel 6

Jedermann hat Anspruch auf seinen gesetzlichen Richter. Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

Strafen können nur verhängt werden auf Grund von Gesetzen, die zur Zeit der Begehung der Tat in Geltung waren.

Niemand darf zweimal für dieselbe Tat bestraft werden. Als schuldig gilt nur, wer rechtskräftig für schuldig erklärt ist.

Artikel 7

Die Wohnung ist unverletzlich.

Durchsuchungen sind nur in den gesetzlich geregelten Fällen und unter Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen zulässig.

Zur Behebung öffentlicher Notstände können die Behörden durch Gesetz zu Eingriffen und Einschränkungen ermächtigt werden.

Artikel 8

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Überzeugung ist gewährleistet.

Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntnis weder bedingt noch beschränkt.

Die Teilnahme an Handlungen, Feierlichkeiten oder Übungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften darf weder erzwungen noch verhindert werden. Die Benutzung einer religiösen Bidesformel steht jedem frei.

Artikel 9

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

Jedermann hat das Recht, seine Meinung frei zu äussern. Niemand darf ihn deshalb benachteiligen.

Artikel 10

Jede Zensur ist unstatthart.

Auf das Recht der freien Meinungsäusserung, der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke, der Lehrfreiheit und der freien Unterrichtung kann sich nicht berufen, wer die verfassungsmässigen Grundlagen des Gemeinschaftslebens angreift oder Gesetze zum Schutze der Jugend verletzt.

Artikel 11

Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben an die Behörden oder an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 12

Alle Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch Gesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Artikel 13

Jedermann hat das Recht, zu Zwecken, die der Verfassung oder den Gesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit darf einem Verein nicht deshalb versagt werden, weil er einen politischen, religiösen oder weltanschaulichen Zweck verfolgt.

Artikel 14

Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechtelegramm ist gewährleistet. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Artikel 15

Alle Deutschen geniessen Freizügigkeit. Sie haben das Recht, sich an jedem Orte aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Erwerbszweig zu betreiben, Einschränkungen bedürfen des Gesetzes.

Nichtdeutsche geniessen bei verbürgter Gegenseitigkeit die gleichen Rechte.

Artikel 16

Ein Deutscher darf einer fremden Macht nur bei verbürgter Gegenseitigkeit ausgeliefert werden.

Fremde genießen den Schutz vor Auslieferung und Ausweisung, wenn sie unter Verletzung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte im Ausland verfolgt werden und nach Rheinland-Pfalz geflohen sind.

2. Gleichheitsrechte

Artikel 17

Alle sind vor dem Gesetz gleich.

Willkürliche Begünstigung oder Benachteiligung von Einzelpersonen oder Personengruppen ^{den Gesetzen} durch die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung untersagt.

Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Artikel 18

Alle öffentlich-rechtlichen Vorteile und Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufgehoben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Bestandteil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Akademische Grade fallen nicht unter dieses Verbot.

Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nur nach Massgabe der Gesetze verliehen werden.

Artikel 19

Alle Staatsbürger, ohne Unterschied der Rasse, des Religionsbekenntnisses, der Parteizugehörigkeit oder des Geschlechtes, sind nach Massgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen, sofern sie die Gewähr dafür bieten, ihr Amt nach den Vorschriften und im Geiste der Verfassung zu führen.

3. Öffentliche Pflichten.

Artikel 20

Jeder Staatsbürger hat seine Treupflicht gegenüber Staat und Verfassung zu erfüllen, die Gesetze zu befolgen und seine körperlichen und geistigen Kräfte so zu betätigen, wie es dem Gemeinwohl entspricht.

Artikel 21

Jeder Staatsbürger hat nach Massgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern.

Jedermann ist verpflichtet, nach Massgabe der Gesetze persönliche Dienste für Staat und Gemeinde zu leisten.

Artikel 22

Jedermann ist bei Unglücksfällen und besonderen Notständen nach Massgabe der Gesetze zur Leistung von Nothilfe verpflichtet.

II. Abschnitt: Ehe und Familie.

Artikel 23

Ehe und Familie sind die naturgegebene Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Als Gemeinschaften eigenen natürlichen Rechts stehen sie unter dem besonderen Schutz des Staates.

Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die religiösen Verpflichtungen bezüglich der Ehe mit verbindlicher Wirkung für ihre Mitglieder selbständig zu regeln, bleibt unberührt.

Artikel 24

Kinder sind das kostbarste Gut der Familie und des Volkes. Die Mutter, insbesondere die berufstätige, hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates. Reinheit und Gesundheit der Familie zu fördern und ihre soziale Sicherheit zu gewährleisten, ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

Artikel 25

Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, sittlichen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu erziehen. Staat und Gemeinden haben das Recht und die Pflicht, die Erziehungsarbeit der Eltern zu überwachen und zu unterstützen.

Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung durch staatliche und gemeindliche Massnahmen und Einrichtungen zu schützen. Uneheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder.

Fürsorgemassnahmen im Wege des Zwanges können nur auf gesetzlicher Grundlage angeordnet werden, wenn durch ein Versagen des Erziehungsberechtigten das Wohl des Kindes gefährdet wird.

Artikel 26

In den Angelegenheiten der Pflege und Förderung der Familie und der Erziehung der Jugend ist die Mitwirkung der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege nach Massgabe der Gesetze gewährleistet.

III. Abschnitt: Schule, Bildung und Kulturpflege.

Artikel 27

Das natürliche Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage für die Gestaltung des Schulwesens.

Staat und Gemeinde haben das Recht und die Pflicht, unter Berücksichtigung des Elternwillens die öffentlichen Voraussetzungen und Einrichtungen zu schaffen, die eine geordnete Erziehung der Kinder sichern.

Das gesamte Schulwesen untersteht der Aufsicht des Staates. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 28

Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Schulen zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Staat und Gemeinden zusammen. Auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften werden als Bildungsträger anerkannt.

Artikel 29

Die öffentlichen Volksschulen sind Bekenntnis- oder christliche Simultanschulen.

In Bekenntnisschulen werden die Schüler von Lehrern gleichen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen, wobei Erziehung und Unterricht von den religiösen und sittlichen Grundsätzen dieses Bekenntnisses bestimmt werden. In Simultanschulen erfolgt die Aufnahme der Schüler ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis. Unterricht und Erziehung sind in den Simultanschulen christlich, aber nicht bekenntnismässig gebunden. Die Anstellung der Lehrer erfolgt entsprechend dem Bekenntnisstand der Schüler.

Die Wahl der Schulart steht den Erziehungsberechtigten frei.

Die Bekenntnis- und Simultanschulen, die vor 1933 bestanden, sind aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen. Jedoch sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten bestehende Schularten umzuwandeln oder Bekenntnis- und Simultanschulen neu einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, der auch durch eine einklassige Schule gewährleistet ist, nicht beeinträchtigt wird.

Die einer Bekenntnisminderheit angehörigen Schüler, für die in der Wohngemeinde eine eigene Bekenntnisschule nicht besteht, haben Anspruch auf Aufnahme in die Schule des anderen Bekenntnisses, dabei ist für die religiöse Betreuung und den lehrplanmäßigen Religionsunterricht dieser Schüler durch Vertreter ihres Bekenntnisses ausreichend zu sorgen.

Artikel 30

Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen, einschliesslich der Hochschulen, können mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist. Lehrer an Privatschulen unterliegen auch der Bestimmung des Artikels 36, Absatz 1.

Eine Sonderschulung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern ist untersagt.

Artikel 31

Jedem jungen Menschen soll zu einer seiner Begabung entsprechenden Ausbildung verholfen werden. Begabten soll der Besuch von höheren und Hochschulen, nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln, ermöglicht werden.

Artikel 32

Beim Aufbau des Schulwesens ist der Migenart der männlichen und weiblichen Jugend Rechnung zu tragen.

Artikel 33

Die Schule hat die Jugend zur Gottesfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit, zur Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher Haltung und beruflicher Tüchtigkeit und in freier, demokratischer Gesinnung im Geiste der Völkerverständigung zu erziehen.

Artikel 34

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Volksschulen, Berufsschulen, mittleren und höheren Lehranstalten. Er wird erteilt im Auftrag und in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft. Lehrplan und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen. Kein Lehrer kann gezwungen oder daran gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Zur Erteilung des Religionsunterrichtes bedürfen die Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften. ~~haben~~ Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, in Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde den Religionsunterricht zu beaufsichtigen und Einsicht in seine Erteilung zu nehmen.

Artikel 35

Die Teilnahme am Religionsunterricht kann durch die Willenserklärung der Eltern oder der Jugendlichen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgelehnt werden.

Für Jugendliche, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes zu erteilen.

Artikel 36

Lehrer kann nur werden, wer die Gewähr dafür bietet, sein Amt als Volkserzieher im Sinne der Grundsätze der Verfassung auszuüben.

Die Ausbildung der Lehrer erfolgt in besonderen, nach Bekenntnissen getrennten Lehrerbildungsanstalten, die vom Geist des betreffenden Bekenntnisses durchformt sein müssen. Dasselbe gilt von den mit Lehrerbildungsanstalten verbundenen Internaten.

Lehrplan und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen. An den Lehrerbildungsanstalten und Internaten dürfen nur Erzieher und Lehrer wirken, die sich zu der betreffenden Glaubensgemeinschaft bekennen. Der Religionsunterricht darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die dazu die Genehmigung von der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erhalten haben.

Artikel 37

Das Volksbildungswesen einschliesslich der Volkstüchereien und Volkshochschulen soll von Staat und Gemeinden gefördert werden. Die Errichtung privater oder kirchlicher Volksbildungseinrichtungen ist gestattet.

Artikel 38

Bei der Gestaltung des höheren Schulwesens ist das klassisch-humanistische Bildungsideal neben den anderen Bildungszielen gleichberechtigt zu berücksichtigen.

Artikel 39

Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung. Die Freiheit von Forschung und Lehre wird ihnen verbürgt. Die theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten.

Die Studenten sind berufen, bei der Milderung ihrer eigenen Angelegenheiten im Wege der Selbstverwaltung mitzuwirken.

Jeder Student ist verpflichtet, neben seinem Fachstudium allgemeinbildende, insbesondere staatsbürgerkundliche Vorlesungen zu hören.

Das Recht der Studenten, sich an den Hochschulen im Rahmen der für alle geltenden Gesetze zu Vereinigungen zusammenzuschliessen, wird gewährleistet.

Der Zugang zum Hochschulstudium steht jedermann offen. Werktätigen, die sich durch Begabung, Fleiss und Leistungen auszeichnen, ist auch ohne Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt durch Einrichtung besonderer Vorbereitungskurse und Prüfungen die Möglichkeit des Hochschulstudiums zu geben. Jeder Erwachsene hat das Recht, sich als Gasthörer an den Hochschulen einschreiben zu lassen.

Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 40

Das künstlerische und kulturelle Schaffen ist vom Staate zu fördern.

Die Erzeugnisse der geistigen Arbeit, die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler geniessen den Schutz und die Fürsorge des Staates.

Der Staat nimmt die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft in seine Obhut und Pflege. Die Teilnahme an den Kulturgütern des Lebens ist dem gesamten Volke zu ermöglichen.

IV. Abschnitt: Kirchen- und Religionsgemeinschaften,

Artikel 41

Die Kirchen sind anerkannte Einrichtungen für die Wahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens. Die Freiheit, Religionsgemeinschaften zu bilden, ^{Religions-}~~religiöse~~ Gemeinschaften zusammenzuschliessen und ^{zu} öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen zu vereinigen, ist gewährleistet.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, sich ungehindert zu entfalten. Sie sind von staatlicher Bevormundung frei und ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig. Sie verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften geniessen in ihrem Verkehr mit den Gläubigen volle Freiheit. Hirtenbriefe, Verordnungen, Anweisungen, Amtsblätter und sonstige die geistliche Leitung der Gläubigen betreffende Verfügungen können ungehindert veröffentlicht und zur Kenntnis der Gläubigen gebracht werden.

Die für alle geltenden verfassungsmässigen Pflichten bleiben unberührt.

Artikel 42

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, zur Ausbildung ihrer Geistlichen und Religionsdiener eigene Hochschulen, Seminare und Konvikte zu errichten und zu unterhalten. Die Leitung und Verwaltung, der Lehrbetrieb und die Beaufsichtigung dieser Lehranstalten ist selbständige Angelegenheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Artikel 43

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften erwerben die Rechtshähigkeit nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie ihre Einrichtungen bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren; anderen Religionsgemeinschaften sowie künftigen Stiftungen sind auf ihren Antrag die gleichen Eigenschaften zu verleihen, wenn sie durch ihre Satzungen und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schliessen sich mehrere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, dürfen auf Grund der ordentlichen Steuerlisten Steuern erheben.

Gesellschaften, die sich die Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und deren Bestrebungen dem Gesetz nicht widersprechen, genießen die gleichen Rechte.

Artikel 44

Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Einrichtungen werden gewährleistet.

*Es ist ihnen für Kultur-, Unterrichts- und Vortrags-
Anstalten bestimmter Vermögensgegenstände*

Artikel 45

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden bisherigen Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden und Gemeindeverbände an die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften sowie an ihre Anstalten, Stiftungen, Vermögensmassen und Vereinigungen bleiben aufrechterhalten.

Artikel 46

Die von den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften oder ihren Organisationen unterhaltenen sozialen Einrichtungen und Schulen werden als gemeinnützig anerkannt.

Artikel 47

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt.

Artikel 48

In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen ist den Kirchen- und Religionsgemeinschaften Gelegenheit zur Vornahme von Gottesdiensten und Ausübung der geordneten Seelsorge zu geben.

Für die entsprechenden Voraussetzungen ist Sorge zu tragen.

V. Abschnitt: Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Artikel 49

Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschliesslichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen als dringenden öffentlichen Interesse ausschliesslich zugewiesen werden.

Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung.

Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährleistet. Die Aufsicht des Staates beschränkt sich darauf, dass ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder ihren Vorständen können durch Gesetz oder Verordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden.

Der Staat hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Er stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung.

Streitigkeiten zwischen Gemeinden und ihren Bürgern über ihre wechselseitigen Rechtsbeziehungen entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Artikel 50

In allen Gemeinden und Gemeindeverbänden sind von den Bürgern Verwaltungskörperschaften nach den Grundsätzen des Artikels 76 zu wählen. Diesen steht die Wahl der leitenden Beamten zu.

Die endgültige Ernennung der Landräte bedarf der Zustimmung der Kreisversammlungen.

Das Nähere regelt das Selbstverwaltungsgesetz.

VI. Abschnitt: Die Wirtschafts- und Sozialordnung.

Artikel 51

Die Wirtschaft hat die Aufgabe, durch Nutzung der natürlichen Hilfsquellen und durch Entwicklung der Produktionstechnik für alle Glieder des Volkes die zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse erforderlichen Sachgüter zur Verfügung zu stellen. Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der sozialen Gerech-

tigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen.

Der Staat hat die Aufgabe, die Existenzgrundlage der heimischen Wirtschaft zu schützen, die Wirtschaft zu beaufsichtigen, für eine gesunde Mischung grosser, mittlerer und kleiner Unternehmen zu sorgen und die Erzielung höchstmöglicher Erträge für das Volksganze sicherzustellen.

Artikel 52

Die Vertragsfreiheit, die Gewerbefreiheit, die Freiheit der Entwicklung persönlicher Entschlusskraft und die Freiheit selbständiger Betätigung des Einzelnen bleiben in der Wirtschaft erhalten.

Die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen findet ihre Grenzen in der Rücksicht auf die Rechte des Nächsten und auf die Erfordernisse des Gemeinwohls. Jeder Missbrauch wirtschaftlicher Freiheit oder Macht ist unzulässig.

Artikel 53

Die menschliche Arbeitskraft ist als persönliche Leistung und wertvollstes Wirtschaftsgut des Volkes gegen Ausbeutung, Betriebsgefahren und sonstige Schädigungen zu schützen.

Jeder Arbeitsfähige hat in Übereinstimmung mit den Forderungen des Gemeinwohls nach seinen Fähigkeiten das Recht und unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die Pflicht zur Arbeit.

Der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, dem Schutze der Mutterschaft, der Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwächen, Wechselfällen des Lebens und dem Schutze gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit, dient eine dem ganzen Volk zugängliche Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

Sozial- und Arbeitslosenversicherung unterstehen der Selbstverwaltung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Aufgaben des Staates sind auf die Führung der Aufsicht und die Förderung ihrer Tätigkeit und Einrichtungen zu beschränken.

Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 54

Für alle Arbeitnehmer ist ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen. Im Rahmen dieses Arbeitsrechts können Gesamtvereinbarungen nur zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebervertretungen abgeschlossen oder durch verbindlich erklärte Schiedssprüche ersetzt werden. Schiedssprüche schaffen verbindliches Recht, das

durch private Vereinbarungen zu Ungunsten der Arbeitnehmer nicht abgedungen werden kann.

Das Schlichtungswesen wird gesetzlich geregelt.

Artikel 55

Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche der Arbeitnehmer sichern.

Frauen und Jugendlichen ist ein besonderer Schutz zu gewähren, und die leibliche, sittliche und geistige Entwicklung der Jugend ist zu fördern.

Gewerbsmäßige Kinderarbeit ist verboten.

Artikel 56

Das Arbeitsentgelt muss der Leistung entsprechen, zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine Familie ausreichen und ihnen die Teilnahme an den Kulturgütern des Volkes ermöglichen. Darüber hinaus soll dem Arbeitnehmer in geeigneter Weise ein gerechter Anteil am Reinertrag je nach Art und Leistungsfähigkeit der Unternehmungen durch Vereinbarung gesichert werden.

Männer, Frauen und Jugendliche haben grundsätzlich für gleiche Tätigkeit und Leistung Anspruch auf den gleichen Lohn.

Artikel 57

Der 8-Stunden-Tag ist die gesetzliche Regel. Sonntage und gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei. Ausnahmen sind zuzulassen, wenn es das Gemeinwohl erfordert.

Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag für alle arbeitenden Menschen.

Das Arbeitsentgelt für die in die Arbeitszeit fallenden gesetzlichen Feiertage ist zu zahlen.

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von mindestens 12 Arbeitstagen.

Artikel 58

Jeder ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Gemeinwohls seinen Beruf frei zu wählen und ihn nach Massgabe des Gesetzes in unbehinderter Freizügigkeit auszuüben.

Artikel 59

Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, hat das Recht auf die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und auf die zur Ausübung im Übertragener öffentlicher Ämter benötigte Freizeit

Er hat Anspruch auf angemessenen Ersatz seines Verdienstausfalls.
Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 60

Das Eigentum ist ein Naturrecht und wird vom Staat gewährleistet. Jedermann darf auf Grund der Gesetze Eigentum erwerben und darüber verfügen. Das Recht der Verfügung über das Eigentum schliesst das Recht der Vererbung und Schenkung ein.

Eigentum verpflichtet gegenüber dem Volk. Sein Gebrauch darf nicht zum Gemeinwohl zuwiderlaufen.

Einschränkung oder Entziehung des Eigentums sind nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig, wenn es das Gemeinwohl verlangt. Dies gilt auch für Urheber- und Erfinderrechte.

Enteignung darf nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen. Angemessen ist jede Entschädigung, die die Belange der einzelnen Beteiligten sowie die Förderung des Gemeinwohls berücksichtigt. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der ordentliche Rechtsweg offen.

Artikel 61

Der Staat hat durch Gesetz, unbeschadet der Pflicht zu angemessener Entschädigung, in sinngemässer Anwendung der für die Enteignung geltenden Bestimmungen privatrechtliche Schlüsselunternehmungen (Kohlen-, Kali- und Erzbergbau, eisenerzeugende Industrie, Energiewirtschaft sowie das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen) in Gemeineigentum zu überführen, wenn mit diesen Unternehmungen eine so grosse Macht verknüpft ist, dass sie ohne Gefährdung des Gemeinwohls der Privathand nicht überantwortet bleiben kann. Diese Aufgabe ist unverzüglich nach Inkrafttreten der Verfassung in Angriff zu nehmen.

Ebenso kann durch Gesetz eine Überführung von monopolartigen Unternehmungen in Gemeineigentum erfolgen, wenn die Nutzung dem Gemeinwohl widerstreitet.

Bei der Überführung der Unternehmen in Gemeineigentum ist eine übermässige Zusammenballung wirtschaftlicher Macht in einer Hand durch Beteiligung der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer, von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Privatpersonen zu verhindern.

In Gemeineigentum stehende Unternehmen sollen, wenn es ihrem wirtschaftlichen Zweck entspricht, in einer privatwirtschaftlichen Unternehmensform geführt werden.

Artikel 62

Die Banken, Versicherungen und sonstigen Geldinstitute unterliegen der Aufsicht des Staates. Der Staat hat unter Zuziehung der Kräfte der Wirtschaftsselbstverwaltung die Massnahmen zu treffen, welche eine Lenkung der Geldinvestition in volkswirtschaftlich erwünschten Sinne sicherstellen.

Artikel 63

Die Nutzung des Bodens ist eine Pflicht des Besitzers gegenüber der Gemeinschaft.

Land- und forstwirtschaftlicher Grossgrundbesitz ist, soweit er die für die verschiedenen Nutzungsarten gesetzlich festzulegenden Höchstgrenzen übersteigt, nach gutsächlicher Anhörung der Landwirtschaftskammer durch Gesetz zu enteignen.

Die Enteignung unterbleibt, soweit der Eigentümer freiwillig eine dem Gemeinwohl entsprechende Aufteilung des Grundbesitzes vornimmt.

Grundbesitz kann auch enteignet werden, wenn dies zur Sicherung eines planvollen Wohnungsbaues oder zur Förderung des Siedlungswesens notwendig ist. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Für den enteigneten Grundbesitz ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Die Enteignung darf nicht erfolgen, wenn dadurch das Gemeinwohl, insbesondere die Versorgung des Volkes gefährdet wird.

Artikel 64

Grundbesitz, den sein Eigentümer oder Pächter einer ordnungsgemässen Bewirtschaftung entzieht, ist anderweitig zu verpachten oder treuhänderisch zu verwalten. In besonderen Fällen kann Enteignung erfolgen.

Artikel 65

Die selbständigen Betriebe der Landwirtschaft, der Industrie, des Gewerbes, Handwerks und Handels sind in der Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe mit geeigneten Mitteln zu fördern.

Dies gilt auch für den Ausbau genossenschaftlicher Selbsthilfe. Das Genossenschaftswesen ist zu fördern.

Artikel 66

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits-

und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden oder Massnahmen, welche diese Freiheit ohne gesetzliche Grundlage einzuschränken oder zu behindern suchen, sind unzulässig.

Das Streikrecht der Gewerkschaften im Rahmen der Gesetze wird anerkannt.

Artikel 67

Alle in der Wirtschaft tätigen Menschen sollen in gemeinschaftlicher Verantwortung an der Lösung der wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben mitwirken, um damit die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegensätze zu überbrücken.

Zum Zwecke dieser Mitwirkung und Wahrung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen erhalten die Arbeitnehmer Vertretungen in Betriebsräten.

Die Betriebsvertretungen sind insbesondere berechtigt, zu den Versammlungen der Gesellschaften, ihrer Aufsichtsräte usw. eine angemessene Zahl Vertreter mit Sitz und Stimme zu entsenden.

Bei Beschlüssen des Unternehmers, welche die Belange der Belegschaft ernsthaft beeinträchtigen könnten, hat die Betriebsvertretung mitzuwirken.

Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 68

Die anerkannten Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern der gewerblichen Wirtschaft sollen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu Wirtschaftsgemeinschaften zusammengeschlossen werden. Die Wirtschaftsgemeinschaften haben die gemeinsamen Angelegenheiten ihres Bereiches zu behandeln. Insbesondere obliegt ihnen die Wahrnehmung der Interessen ihres Wirtschaftszweiges in der Gesamtwirtschaft.

Artikel 69

Alle Unternehmungen eines Bezirkes finden ihre öffentlich-rechtliche Organisation jeweils in den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern und der Kammer der freien Berufe. Der räumliche Zuständigkeitsbereich der Kammern soll in der Regel mit den Gebieten der Regierungsbezirke übereinstimmen.

In den Kammern wirken Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen.

Das Ausmass der Beteiligung der Arbeitnehmer richtet sich nach Art und Aufgabengebiet der einzelnen Kammern.

In den Industrie- und Handelskammern sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichberechtigt vertreten.

Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 70

Bei Lenkung der Erzeugung und Güterverteilung durch den Staat ist die gleichberechtigte Mitwirkung der Vertretungen von ~~Unternehmern~~ und Arbeitnehmern zu sichern.

Artikel 71

Die Hauptwirtschaftskammer ist das Zentralorgan der Wirtschaft. Sie besteht aus je 13 Vertretern der ~~Unternehmen~~ ^{Arbeitgeber} und Arbeitnehmer sowie aus drei von diesen hinzuzuwählenden Wirtschaftssachverständigen.

Die Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer setzt sich zusammen aus je

8 Vertretern der Industrie- und Handelskammern,

8 Vertretern der Handwerkskammern,

8 Vertretern der Landwirtschaftskammer,

und aus 2 Vertretern der Kammern der freien Berufe.

Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 72

Die Hauptwirtschaftskammer soll Gesetzentwürfe wirtschafts- und sozialpolitischen Inhaltes begutachten. Sie kann dem Landtag Gesetzesvorlagen unterbreiten.

Artikel 73

Die Hauptwirtschaftskammer soll von der Regierung bei allen wirtschaftlichen und sozialen Massnahmen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden. In der Ausarbeitung von Plänen der Regierung über die Lenkung der Arbeit, den Einsatz der Betriebsmittel und die Güterverteilung soll die Hauptwirtschaftskammer beteiligt werden.

Zweiter Hauptteil

Aufbau und Aufgaben des Staates.

I. Abschnitt: Die Grundlagen des Staates.

Artikel 74

Rheinland-Pfalz ist ein demokratischer und sozialer Gliedstaat Deutschlands.

Träger der Staatsgewalt ist das Volk.

Landesfarben und Landeswappen bestimmt ein Gesetz.

Artikel 75

Das Volk handelt nach den Bestimmungen dieser Verfassung durch seine Staatsbürger und die von ihnen bestellten Organe.

Staatsbürger sind alle Deutschen, die ihren Wohnsitz in Rheinland - Pfalz haben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 76

Alle Volksabstimmungen (Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheid) auf Grund dieser Verfassung sind allgemein, gleich, unmittelbar, geheim und frei.

Zur Teilnahme berechtigt sind alle Staatsbürger, die das 21. Lebensjahr vollendet und seit einem halben Jahre Wohnsitz im Lande haben, sofern ihnen nicht die Geschäftsfähigkeit oder die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt sind.

Artikel 77

Die verfassungsmässige Trennung der gesetzgebenden, rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt ist unantastbar.

Artikel 78

Das Land Rheinland - Pfalz umfasst die Bezirke Koblenz, Montabaur, Rheinhessen und Trier und die Pfalz.

Über Selbstverwaltungsrechte der einzelnen Landesteile, insbesondere der Pfalz, befindet das Selbstverwaltungsgesetz.

II. Abschnitt: Organe des Volkswillens.

1. Der Landtag

Artikel 79

Der Landtag besteht aus 100 vom Volk gewählten Abgeordneten. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel 80

Die Abgeordneten werden nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl in Wahlkreisen gewählt.

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der der 25. Lebensjahr vollendet hat.

Der Wahltag muss ein Sonntag sein.

Das Nähere regelt das Wahlgesetz. Es kann bestimmen, dass Landtagssitze nur solchen Wahlvorschlägen zugeteilt werden, die mindestens 5 vom Hundert der im Lande abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Artikel 81

Der Abgeordnete kann auf die Mitgliedschaft im Landtag jederzeit verzichten. Der Verzicht ist persönlich gegenüber dem Präsidenten des Landtags zu erklären und ist unwiderruflich.

Das Mandat eines Abgeordneten, der ein Ministeramt oder die Stellvertretung innehat, kann auf seinen Antrag für die Dauer dieses Amtes mit der Massgabe zum Ruhen gebracht werden, dass es für die Dauer des Ruhens dem nächstberufenen Listennachfolger zu- steht.

Artikel 82

Die Gültigkeit der Wahlen prüft ein bei dem Landtag gebildetes Wahlprüfungsgericht. Es entscheidet auch darüber, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft infolge nachträglicher Änderung des Wahlergebnisses, Verlusts der Wahlfähigkeit oder Verzichts verloren hat.

Das Wahlprüfungsgericht besteht aus drei auf die Dauer der Wahlperiode gewählten Mitgliedern des Landtags, dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts und seinem Stellvertreter. Es trifft seine Entscheidung auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung; im übrigen regelt es sein Verfahren selbst.

Artikel 83

Der Landtag wird auf 4 Jahre gewählt. (Wahlperiode)

Die Neuwahl muss vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.

Der Landtag versammelt sich in der Regel am Sitze der Landesregierung.

Er tritt erstmals am 17. Tage nach der Wahl zusammen. Fällt dieser Tag auch in die Wahlperiode des alten Landtags, so versammelt sich der neue Landtag am Tag nach Ablauf der früheren Wahlperiode.

Der Präsident des Landtags muss ihn jederzeit berufen, wenn die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtags es verlangt.

Der Landtag bestimmt den Schluss der Tagung und den Zeitpunkt des Wiederzusammentritts.

Artikel 84

Der Landtag kann sich durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder selbst auflösen.

Die Neuwahl eines aufgelösten Landtages findet spätestens am 6. Sonntag nach der Auflösung statt.

Artikel 85

Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung.

Er wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer. Präsident und Stellvertreter führen ihre Geschäfte bis zum Zusammentritt eines neuen Landtags fort; sie genießen dabei die in den Art. 93 bis 97 festgelegten Rechte.

Der Präsident verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Massgabe des Landeshaushaltsgesetzes. Er ernennt und entlässt im Benehmen mit dem Vorstand alle Bediensteten des Landtags und führt über sie die Dienstaufsicht. Er vertritt das Land in allen Angelegenheiten seiner Verwaltung. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

Artikel 86

Der Landtag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von 10 Abgeordneten, einer Fraktion oder der Landesregierung kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt.

Artikel 87

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags oder seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 88

Der Landtag beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Verfassung kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt. Er ist beschlussfähig, wennmehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 89

Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung verlangen.

Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben

zu den Sitzungen Zutritt.

Auf Verlangen müssen sie auch ausserhalb der Tagesordnung gehört werden.

Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Artikel 90

Der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben der Landesregierung überweisen und von ihr Auskunft über eingegangene Anträge und Beschwerden verlangen.

Artikel 91

Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Die Zahl ihrer Mitglieder bestimmt der Landtag, doch muss jede Fraktion vertreten sein.

Diese Ausschüsse erheben Beweis in öffentlicher Verhandlung.

Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der Ausschüsse um Beweishebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden ~~finden~~ und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemässe Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unberührt.

Artikel 92

Der Landtag bestellt zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Landesregierung für die Zeit ausserhalb der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode oder nach der Auflösung des Landtags bis zum Zusammentritt des neuen Landtags einen ständigen Ausschuss (Zwischenausschuss) der die Rechte eines Untersuchungsausschusses hat. Seine Mitglieder geniessen den Schutz der Artikel 93 bis 97.

Artikel 93

Kein Abgeordneter darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Mandats getanen Äusserungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 94

Kein Abgeordneter kann ohne Genehmigung des Landtages während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Ausübung der Tat oder spätestens am folgenden Tage festgenommen wird.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, welche die Ausübung des Mandats beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Landtags für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 95

Abgeordnete sind berechtigt, über Personen, die ihnen oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Hinsichtlich der Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

Artikel 96

Abgeordnete bedürfen zur Ausübung ihres Mandats keines Urlaubs. Bewerben sie sich um einen Sitz im Landtag, so ist ihnen der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

Auf Geistliche und Ordensleute finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 97

Die Mitglieder des Landtags haben das Recht der freien Benutzung aller öffentlichen Verkehrs- und Nachrichtsmittel, sowie auf Entschädigung nach Massgabe eines Landesgesetzes. Der Präsident des Landtags erhält ausserdem für die Dauer seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Ein Verzicht auf diese Entschädigung ist unstatthaft.

2. Die Landesregierung

Artikel 98

Die Landesregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl. Der Ministerpräsident ernannt und entlässt die Minister. Die Regierung bedarf zur Übernahme der Geschäfte der ausdrücklichen Bestätigung des Landtags. Zur Entlassung eines Ministers ist die Zustimmung des Landtags erforderlich.

Artikel 99

Die Landesregierung und die Minister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Landtags.

Sie müssen zurücktreten, wenn ihnen der Landtag mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl das Vertrauen entzieht.

Der Antrag auf Entziehung des Vertrauens darf frühestens am zweiten Tage nach Schluss der Aussprache und muss spätestens binnen einer Woche nach seiner Einbringung erledigt werden; über ihn wird namentlich abgestimmt.

Wird dem Ministerpräsidenten, der Landesregierung oder einem Minister das Vertrauen entzogen, so haben sie die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis eine neue Regierung gebildet oder ein neuer Minister ernannt ist.

Falls der Landtag nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Beschluss, der Landesregierung das Vertrauen zu entziehen, einer neuen Regierung das Vertrauen ausspricht, ist er aufgelöst.

Artikel 100

Der Ministerpräsident und die Minister leisten bei ihrem Amtsantritt vor dem Landtag folgenden Eid:

"Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich mein Amt unparteiisch, getreu der Verfassung und den Gesetzen zum Wohl des Volkes führen werde,
so wahr mir Gott helfe."

Die Vorschrift des Artikels 8 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 101

Der Ministerpräsident vertritt das Land Rheinland - Pfalz. Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags.

Artikel 102

Der Ministerpräsident ernennt und entlässt die Staatsbeamten, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 103

Der Ministerpräsident hat das Recht, im Wege der Gnade rechtskräftig erkannte Strafen zu erlassen oder zu mildern. Durch die Geschäftsordnung kann dieses Recht bei Verurteilung durch die ordentlichen Gerichte dem Minister der Justiz, in den übrigen Fällen jedem Minister für seinen Geschäftsbereich übertragen werden. Die Bestätigung eines Todesurteils bleibt der Landesregierung vorbehalten.

Amnestien bedürfen des Gesetzes.

Artikel 104

Der Minister^{präsident} bestimmt die Richtlinien der Politik und ist dafür dem Landtag verantwortlich. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag. Das Weitere regelt die Landesregierung durch ihre Geschäftsordnung.

Artikel 105

Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Die Landesregierung beschliesst über die Zuständigkeit der einzelnen Minister, soweit darüber nicht gesetzliche Vorschriften getroffen sind. Die Beschlüsse sind unverzüglich dem Landtag vorzulegen und auf sein Verlangen zu ändern oder ausser Kraft zu setzen. Der Ministerpräsident bestimmt seinen Stellvertreter mit Zustimmung des Landtags.

Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister betreffen, sind der Landesregierung zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

Artikel 106

Die Mitglieder der Landesregierung haben Anspruch auf Besoldung.

III. Abschnitt: Die Gesetzgebung.

Artikel 107

Die Gesetzgebung wird ausgeübt

- a) durch das Volk im Wege des Volksentscheids,
- b) durch den Landtag.

Artikel 108

Gesetzesvorlagen können im Wege des Volksbegehrens durch die Landesregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht werden.

Artikel 109

Volksbegehren können darauf gerichtet werden

- a) Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben,
- b) den Landtag aufzulösen.

Sie sind an die Landesregierung zu richten und von ihr mit einer eigenen Stellungnahme unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten. Dem Volksbegehren muss in Falle a) ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen.

Volksbegehren können von einem Fünftel der Stimmberechtigten gestellt werden, es sei denn, dass die Verfassung etwas anderes vorschreibt. Volksbegehren über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen sind unzulässig.

Entspricht der Landtag einem Volksbegehren nicht, so findet ein Volksentscheid statt. ~~Auf Wirksamkeit des Volksentscheids ist die Teilnahme der Mehrheit der Stimmberechtigten notwendig.~~ Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet über Annahme oder Ablehnung.

Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

Artikel 110

Die zur Ausführung von Gesetzen erforderlichen Rechts- und Verwaltungsanordnungen erlässt, soweit nicht anders bestimmt ist, die Landesregierung.

Artikel 111

Erfordert die Behebung eines ungewöhnlichen Notstandes, der durch Naturkatastrophen oder andere äussere Einwirkungen verursacht

ist, dringliche Massnahmen, so kann die Landesregierung Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Diese dürfen der Verfassung nicht zuwiderlaufen. Sie sind dem Landtag oder dem Zwischenausschuss sofort zur Genehmigung vorzulegen. Wird sie ver sagt, so tritt die Verordnung ausser Kraft.

Artikel 112

Wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört und dadurch der verfassungsmässige Bestand des Landes gefährdet, so kann die Landesregierung alle notwendigen Massnahmen treffen, insbesondere Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen und die Grundrechte der freien Meinungsäusserung, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses und der Freizügigkeit (Artikel 10, 12 bis 15) auf die Dauer einer Woche einschränken oder ausser Kraft setzen. Die sonstigen Grundrechte dürfen nicht angetastet werden. Von allen hiernach getroffenen Massnahmen hat die Landesregierung gleichzeitig den Landtag oder den Zwischenausschuss Kenntnis zu geben. Sie sind auf dessen Verlangen ausser Kraft zu setzen.

Artikel 113

Der Ministerpräsident hat die verfassungsmässig zustandegekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Landes-Gesetzblatt zu verkünden.

Sie treten, soweit sie nicht anders bestimmen, mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Landesgesetzblattes in Kraft.

Artikel 114

Die Verkündung eines Landesgesetzes ist um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel des Landtags verlangt. Erklärt der Landtag ein Gesetz für dringlich, so kann der Ministerpräsident es ungeachtet dieses Verlangens verkünden.

Artikel 115

Ein Gesetz dessen Verkündung auf Antrag von einem Drittel des Landtags ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

IV. Abschnitt: Finanzwesen

Artikel 116

Der Landeshaushalt wird zu Beginn jedes Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt. Er enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Landes.

Die Ausgabenbewilligung darf nur in besonderen Fällen über die Dauer des Rechnungsjahres hinausgehen.

Kommt das Haushaltsgesetz nicht rechtzeitig zustande, so führt die Regierung den Haushalt zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahres weiter.

Artikel 117

Kreditaufnahmen dürfen nur bei ausserordentlichem Bedarf, in der Regel nur für Ausgaben zu verbenden Zwecken erfolgen. Sie erfolgen, ebenso wie die Übernahme einer Sicherheitsleistung, nur auf Grund eines Gesetzes.

Artikel 118

Der Landtag kann Ausgaben, die über den Voranschlag der Regierung oder den festgestellten Haushaltsplan hinausgehen, nur beschliessen, wenn Deckung gewährleistet ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

Artikel 119

Jede Überschreitung des Haushaltsplanes bedarf der nachträglichen Genehmigung des Landtags.

Artikel 120

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof.

V. Abschnitt: Die Rechtsprechung.

Artikel 121

Die richterliche Gewalt üben im Namen des Volkes unabhängige, allein der Verfassung, dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfenen Richter aus.

Artikel 122

Die planmässigen Richter der ordentlichen und der Verwaltungsgewichte werden auf Lebenszeit bestellt, die Vorschrift des Art. 126 Abs. 1 findet Anwendung.

Gegen ihren Willen können sie nur nach richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben, in eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetze können Altersgrenzen festlegen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

Unberührt bleiben vorläufige Amtsenthebungen, die kraft Gesetzes eintreten.

Unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernung vom Amt, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes, kann die Landesjustizverwaltung verfügen, wenn die Einrichtung der Gerichte oder die Gerichtsbezirke verändert werden.

Artikel 123

In der Rechtspflege wirken Männer und Frauen aus dem Volke mit in den Fällen, die das Gesetz bestimmt.

Die Vorschriften des Art. 122 finden auf diese Laienrichter keine Anwendung.

Artikel 124

Die Verwaltungsgerichte entscheiden auf Anrufung durch den Betroffenen darüber, ob Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden dem Gesetz entsprechen und die Grenzen pflichtgemässen Ermessens nicht überschreiten.

Die Vorschriften der Artikel 121 und 122 gelten für alle, die des Artikels 122 für die hauptamtlichen Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

VI. Abschnitt: Die Verwaltung

Artikel 125

Die Hoheitsrechte des Staates werden in der Regel von Berufs- oder Ehrenbeamten ausgeübt.

Artikel 126

Berufsbeamte werden in der Regel auf Lebenszeit ernannt, nachdem sie sich während mindestens 5 und höchstens 10 Jahren fachlich bewährt und Treue zur demokratischen Verfassung bewiesen haben.

Nach der Anstellung auf Lebenszeit kann ihre Entfernung aus dem Amt nach Massgabe des Disziplinargesetzes auch dann erfolgen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 127

Alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei. Die Freiheit ihrer politischen Betätigung und Vereinigungsfreiheit wird gewährleistet.

Sie haben das Recht, ihre Personalsachweise einzusehen.

Artikel 128

Vorletzt jemand in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht, so haftet für die Folgen der Staat oder die

öffentlich-rechtliche Körperschaft, in deren Diensten er steht. Der Rückgriff gegen den Schädiger bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

VII. Abschnitt: Der Schutz der Verfassung.

Artikel 129

Ein verfassungsänderndes Gesetz kommt nur zustande, wenn der Landtag es mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl oder das Volk im Wege des Volksentscheides mit der Mehrheit der Stimmberechtigten beschliesst.

Unzulässig sind jedoch Abänderungsanträge, welche die im Verspruch, in Art. 1 und Art. 74 niedergelegten Grundsätze verletzen. Die Vorschriften dieses Artikels sind unabänderlich.

Artikel 130

Die Regierung, der Landtag und jede Landtagsfraktion und jede Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich in ihren Rechten beeinträchtigt glaubt, sowie jede politische Partei, die bei der letzten Landtagswahl 10 vom Hundert der gültigen Stimmen erhalten hat, können eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes darüber beantragen, ob ein Gesetz, eine Gesetzesvorlage oder die Handlung eines Staatsorgans verfassungswidrig ist.

Das gleiche Recht steht jedem Betroffenen hinsichtlich der Frage zu, ob die verfassungsmässigen Voraussetzungen einer Sozialisierung gem. Art. 61 gegeben sind.

Im übrigen hat jedermann das Recht, in jedem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten oder Verwaltungsgerichten sich darauf zu berufen, dass ein Gesetz oder die Verfügung eines Verwaltungsorgans verfassungswidrig sei. Das mit der Sache befasste Gericht hat über diese Rüge vorab zu entscheiden. Bejaht es die Verfassungswidrigkeit, so beschliesst stets, sonst auf Antrag eines Beteiligten das oberlandesgericht bzw. das Landesverwaltungsgericht im zweiten Rechtszuge. Bejaht auch dieses die Verfassungswidrigkeit, so ist die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes herbeizuführen.

Artikel 131

Jedes Mitglied einer Regierung, das in oder bei seiner Amtsführung die Verfassung oder ein Gesetz vorsätzlich oder grobfahrlässig

verletzt, oder die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt des Landes schwer gefährdet, kann noch innerhalb 10 Jahren nach seinem Rücktritt oder seiner Entlassung vom Landtag angeklagt werden.

Die Anklageerhebung muss von 30 Mitgliedern des Landtags schriftlich beantragt und mit verfassungsmindernder Mehrheit beschlossen werden.

Wird die Schuld des Angeklagten festgestellt, so ist auf seine Entlassung zu erkennen, wenn er sich noch im Amt befindet. Daneben können einzeln oder nebeneinander, auf Zeit oder für dauernd verhängt werden; teilweise oder völlige Vermögensentziehung, Verlust öffentlich-rechtlicher Versorgungsansprüche, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit und des Rechts zu politischer Tätigkeit jeder Art, Wohn- und Aufenthaltsbeschränkungen.

Eine Strafverfolgung nach den allgemeinen Strafgesetzen wird durch dieses Verfahren nicht gehindert.

Das Weitere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 132

Verletzt ein Richter vorsätzlich seine Pflicht das Recht zu finden oder verstösst er im Amt oder ausserhalb desselben gegen die Grundsätze der Verfassung, so kann der Ministerpräsident den Generalstaatsanwalt anweisen, Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist richterliche Entscheidung im Sinne des Art. 132.

Artikel 133

Wer darauf ausgeht, die sittlichen oder politischen Grundlagen des Gemeinschaftslebens, besonders die verfassungsmässigen Freiheiten und Rechte durch Gewaltanwendung oder Missbrauch formaler Rechtsbefugnisse zu untergraben oder aufzuheben, wird strafrechtlich verfolgt und kann sich auf die Grundrechte nicht berufen.

Parteien oder sonstige Vereinigungen, deren Programm oder Betätigung auf derartige Ziele gerichtet sind oder deren Mitglieder oder Anhänger in beträchtlicher Zahl solchen gemeinschaftlichen Bestrebungen nachgehen, sind von der Beteiligung an Wahlen oder Abstimmungen auszuschliessen, wenn die Landesregierung und der Landtag dies gemeinsam beantragen.

Artikel 134

Es wird ein Verfassungsgerichtshof gebildet.

Er besteht aus dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts als Vorsitzenden, drei weiteren Berufsrichtern und fünf Beisitzern, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Ist der Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn der rangälteste Richter des Landesverwaltungsgerichts.

Die übrigen Mitglieder wählt der Landtag erstmals in seiner konstituierenden Sitzung auf die Dauer von 4 Jahren, später jeweils einen Monat vor Ablauf ihrer Amtsdauer. Die Berufsrichter und ihre Stellvertreter, von denen je zwei der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehören müssen, entnimmt er einem mindestens 12 Namen enthaltenden Vorschlag des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts. Die übrigen Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen mindestens 35 Jahre alt sein und dürfen weder dem Landtag noch der Landesregierung angehören.

Artikel 135

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet darüber

- a) ob ein Gesetz, eines Gesetzesvorlage oder die Handlung eines Staats- oder Verwaltungsorgans verfassungswidrig ist (Art. 130 Abs. 1 und 3),
 - b) ob ein Antrag auf Abänderung der Verfassung unzulässig ist (Art. 129 und 130),
 - c) ob die Voraussetzungen für eine Sozialisierung vorliegen (Art. 130 Abs. 2),
- ferner entscheidet er
- d) über die Anklage gegen Mitglieder der Regierung (Art. 131),
 - e) über die Anklage gegen Richter (Art. 132),
 - f) über den Ausschluss von Parteien oder Vereinigungen von Wahlen und Abstimmungen (Art. 133 Abs. 2).

Er bestimmt sein Verfahren selbst. Die Urteile vollstreckt der Ministerpräsident. Die Geschäfte werden beim Landesverwaltungsgericht geführt.

Artikel 136

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs haben Gesetzeskraft. Stellt er fest, dass ein mit verfassungshindernder Mehrheit beschlossenes Gesetz dem im Vorspruch, in Artikel 1 und Artikel 74 ausgesprochenen Grundsätzen widerspricht, so bindet diese Entscheidung auch den Gesetzgeber.

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 137

Das in Rheinland-Pfalz geltende Recht bleibt in Kraft, soweit diese Verfassung nicht entgegensteht.

Bestimmungen des über Rheinland-Pfalz hinaus geltenden bürgerlichen Handels-, Urheber-, Patent-, Arbeits-, Sozial- und Strafrechts sowie des zugehörigen Verfahrensrechts können nur durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags geändert werden.

Artikel 138

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften und Einrichtungen verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung.

Artikel 139

Die von den Kirchen und dem Staat getroffenen Vereinbarungen bleiben in den betreffenden Landesteilen als einfaches Gesetz in Kraft, soweit Bestimmungen dieser Verfassung nicht entgegenstehen.

Artikel 140

Allen natürlichen und juristischen Personen einschliesslich der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Gewerkschaften sowie ihrer Anstalten, Stiftungen, Vermögensmassen und Vereinigungen sind auf Antrag jene Vermögensstücke zurückzugeben, die ihnen durch Massnahmen des Staates oder der Nationalsozialistischen Partei oder ihrer Hilfsorganisationen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus politischen Gründen entzogen worden sind.

Die Opfer des Faschismus, die Kriegsopfer und ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf eine angemessene Versorgung.

Für Geld- und Sachwertverluste als Folgen nationalsozialistischer Kriegs- und Wirtschaftspolitik hat ein sozialer Lastenausgleich zu erfolgen.

Artikel 141

Die verfassungsmässig anerkannten Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen sind oder vor dem 1. Januar 1949 noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und den Militarismus zu überwinden und das von ihm verschuldete Unrecht wiedergutzumachen.

Artikel 142

Bestimmungen dieser Verfassung, die der künftigen Deutschen Verfassung widersprechen, treten ausser Kraft, sobald diese rechtswirksam wird.

Artikel 143

Die Wahlen zum ersten Landtag finden gleichzeitig mit der Volksabstimmung über diese Verfassung statt.

Artikel 144

Die Regierung hat die zur Ausführung von Verfassungsbestimmungen erforderlichen Gesetze spätestens binnen zwei Jahren nach dem Zusammentreten des Landtags den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschlussfassung vorzulegen.

Artikel 145

Diese Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Die vorläufige Landesregierung gilt bis zur Bildung einer neuen Regierung als geschäftsführende Regierung im Sinne des Art. 99 Abs. 4.

Der Hauptausschuss der Beratenden **Versammlung** gilt als Ausschuss im Sinne des Art. 92.

Die am Tage der Annahme dieser Verfassung durch das Volk gewählten Abgeordneten bilden den 1. Landtag im Sinne dieser Verfassung.

Vorstehende Verfassung wurde von der Beratenden Landesversammlung für Rheinland - Pfalz in ihrer Sitzung vom 25. April 1947 beschlossen.

Koblenz, den 27. April 1947



Dr. Reichert

(Dr. Reichert)

Präsident der Beratenden Landesversammlung für Rheinland - Pfalz .

In der Schriftenreihe des Landtags sind bisher erschienen:

Heft 1:

Sondersitzung des Landtags Rheinland-Pfalz zum Gedenken an die
Opfer des Nationalsozialismus,
Mainz 1998

Heft 2:

Privatisierung und parlamentarische Rechte,
Mainz 1998

Heft 3:

„Eure Freiheit ist unsere Freiheit, und unsere Freiheit ist die Eure“
1848 – europäische Revolution?,
Mainz 1998

Heft 4:

Parlamentsreform
Bericht der Enquete-Kommission des Landtags Rheinland-Pfalz,
Mainz 1998

Heft 5:

Sozialpolitik auf dem Prüfstand
Vortrags- und Diskussionsveranstaltung aus Anlass
der Tage der Forschung 1998

Heft 6:

Zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus
Dokumentation der Veranstaltung des Landtags am
27. Januar 1999

Heft 7:

Kirche und Staat.
Partner am Wendepunkt?
Podiumsdiskussion im Landtag am
9. Juni 1999

Heft 8:

Gedenkveranstaltung zum 60. Jahrestag des Beginns des
Zweiten Weltkrieges
am 2. September 1999

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ

